Verhandlungen

des

Landtages des Fürstenthums Lippe

vom

7. December 1842 bis zum 15. Februar 1843.

Aus den Landtags-Acten zusammengestellt.

Detmold,
gedruckt in der Meyer'schen Hof-Buchdruckerei.

Uebersicht.

I. Tägliches der Stadtverordnetensammlung . . . . . pag. 1
II. Die hochpolizeilichen Verordnungs-Vorlagen . . . . . — 3
1) wegen einer zu erlassenden Bau-Ordnung . . . . . — 3
2) wegen Einführung des Preußischen Criminal-Verfahrens . . . . . — 28
3) wegen Erlassung eines Gesetzes über Verjährung des Mißbrauchs . . . . . — 31
4) wegen Verwilligung von Dotationen . . . . . — 34
5) wegen Errichtung einer Communal-Feuer-Ordnung . . . . . — 35
6) wegen Errichtung eines Feuerlöschwesens . . . . . — 35
7) wegen Errichtung von Bierkellern auf den Gymnasien . . . . . — 36
8) wegen Verbesserungen des Wasserleitungswesens . . . . . — 37
9) wegen des jüdischen Friedhofes . . . . . — 40
10) wegen Ablösung des Pachtzinses . . . . . — 42
11) wegen der Feuer-Versicherung . . . . . — 43
a) Etat der Feuer-Societäten mit den Verrechnungen pro und den Anlagen b. c. d. und e. . . . . — 45
b) Etat der Provinzial-Hülfe pro 61. . . . . — 62
c) Etat der Wittwen-Casse pro 61. . . . . — 64
d) Etat der Strafmeister-Casse pro 61. . . . . — 71
e) Etat der Feuer-Löschanstalt pro 61. . . . . — 72
f) Etat des Militair-Departements I. und II. pro 61. . . . . — 75
12) Wechselseitige Proposition wegen der Verausgabung des eximirten Grundsteuerfonds für Einquartierung . . . . . — 83
13) Provisional-Etat wegen der den Etablissements im Falle des Bedürfnisses zu leistenden Vorschüsse und Erleichterungen in den Abgaben . . . . . — 85
14) Vergl. wegen einer dem Commercien-Collegium zu Berlin zu ertheilenden Instruction zur Anstellung einer Chemischen Gleichmeisterei . . . . . — 86
15) Vergl. wegen einer dem Polizeilichen Amte zu Berlin zu ertheilenden Schalke-Instruction . . . . . — 86
16) Vergl. wegen Wiederaufbau neuer Schleusen . . . . . — 87
III. Höchste Ertheilung Decharge wegen mehrer auf dem vorigen Landtage vorgebrachter Gegenstände mit Anlagen a., b. und c. . . . . — 90
IV. Landtags-Protocoll . . . . . — 98
V. Landtagsabschieds- und Erklärungen der Stände auf die Vorlagen 1—16 . . . . . — 128
1) wegen der Ertheilung . . . . . — 128
2 u. 3) wegen der Gemeinheitstheilungen . . . . . — 128
4) wegen der Dotationen . . . . . — 131
5) wegen der Communal-Feuer-Ordnung . . . . . — 132
6) wegen des Zusammenschlusses . . . . . — 132
7) wegen der Errichtung von Bierkellern . . . . . — 132
8) wegen des Wasserleitungswesens . . . . . — 132
9) wegen des Friedhofes der Juden . . . . . — 132

Uebersicht.

I. Mitglieder der Ständeversammlung . . . . . pag. 1

II. Die höchstlandesherrlichen Berathungs-Vorlagen . . . . . — 2

1) wegen einer zu erlassenden Städte-Ordnung . . . . . — 2

2) wegen Einführung des Braunschweigschen Criminal-Gesetzbuchs . . . — 28

3) wegen Erlassung eines Gesetzes über Bestrafung des Wilddiebstahls . . . — 31

4) wegen Bewilligung von Dotalgeldern . . . . . — 31

5) wegen Erlassung einer Communal-Weg-Bau-Ordnung . . . . . — 32

6) wegen Errichtung eines Taubstummen-Unterrichts . . . . . — 35

7) wegen Errichtung von Realclassen auf den Gymnasien . . . . . — 36

8) wegen Verbesserungen des Volksschulwesens . . . . . — 37

9) wegen des jüdischen Hausirhandels . . . . . — 40

10) wegen Ablösung des Pachtsalzes . . . . . — 42

11) wegen der Landes-Bedürfnisse . . . . . — 43

a) Etat der Landcasse mit den Vorerinnerungen dazu und den Anlagen b. c. d. und e. . . . . — 43

b) Etat der Medicinalcasse desgl. . . . . — 62

c) Etat der Wegbaucasse desgl. . . . . — 64

d) Etat der Strafwerkhauscasse desgl. . . . . — 71

e) Etat der Zuchthauscasse desgl. . . . . — 72

f) Etat des Militair-Departements I. und II. desgl. . . . . — 74

12) Nachträgliche Proposition wegen der Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution . . . . . — 83

13) Reginal-Erlaß wegen der den Städten in Folge des Zollanschlusses zu leistenden Entschädigungen und Erleichterungen in den Abgaben . . . . . — 85

14) Desgl. wegen einer dem Commerzien-Assessor Colbrunn zu Brake zu gewährenden Beihülfe zur Anstellung eines Schottischen Bleichmeisters . . . . . — 86

15) Desgl. wegen einer dem katholischen Pastor zu Lemgo zu ertheilenden Gehalts-Zulage — 86

16) Desgl. wegen Ausprägung neuer Scheidemünze . . . . . — 87

III. Höchste Eröffnung Serenissimi wegen mehrer auf dem vorigen Landtage vorgebrachter Gegenstände mit Anlagen a., b. und c. . . . . — 90

IV. Landtags-Protocoll . . . . . — 98

V. Landtagsgutachten und Erklärungen der Stände auf die Vorlagen 1—16 . — 128

1) wegen der Städteordnung . . . . . — 128

2 u. 3) wegen der Criminalgesetze . . . . . — 135

4) wegen der Dotalgelder . . . . . — 141

5) wegen der Communal-Weg-Bau-Ordnung . . . . . — 142

6) wegen des Taubstummen-Unterrichts . . . . . — 147

7) wegen der Errichtung von Realclassen . . . . . — 147

8) wegen des Volksschulwesens . . . . . — 148

9) wegen des Hausirhandels der Juden . . . . . — 151

10) wegen der Ablösung des Pachtsalzes . . . . . pag. 152
11) wegen der Landesbedürfnisse . . . . . — 153
a) Zum Landcasse-Etat . . . . . — 153
b) = Medicinal-Cassen-Etat . . . . . — 158
c) = Wegbau-Cassen-Etat . . . . . — 159
d) = Strafwerkhaus-Cassen-Etat . . . . . — 162
e) = Zuchthaus-Cassen-Etat . . . . . — 162
f) = Militair-Departements-Etat . . . . . — 163
12) wegen Besteuerung des eximirten Grundeigenthums . . . . . — 167
13) wegen Entschädigung und Erleichterung der Städte . . . . . — 169
14) wegen des vom ꝛc. Colbrunn anzustellenden Schottischen Bleichmeisters . . . — 169
15) wegen der dem katholischen Pastor zu Lemgo zu ertheilenden Zulage . . . . — 170
16) wegen Ausprägung neuer Scheidemünze . . . . . — 170
VI. Ständische Anträge und Desiderien . . . . . — 171
1) wegen der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand . . . . — 171
2) wegen Besetzung der Cataster- und Prägravations-Commission . . . . — 171
3) wegen Feststellung der Verhältnisse der Landrenteicasse und der Landcasse . . — 172
4) die fremden abgesetzten Scheidemünzen betreffend . . . . . — 175
5) Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten betreffend . . . — 175
6) den Rechtstreit der alten Landstände gegen das erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe betreffend . . . . . — 176
7) wegen eines Allodifications-Gesetzes . . . . . — 176
8) wegen Erhebung der Branntwein-Steuer . . . . . — 177
9) wegen der Friesländsgänger . . . . . — 177
10) Verhältnisse der verschiedenen Religionsconfessionen betreffend . . . . — 178
11) Abschaffung von Denunciationsgebühren bei Forstwrugen betreffend . . . — 180
12) Wildschaden betreffend . . . . . — 180
13) wegen der Bekanntmachung über den Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe . — 181
14) wegen der Competenz-Conflicte zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden . — 181
15) die Verpachtung der Wrasereien betreffend . . . . . — 182
16) wegen Aufhebung der Regalität der Gewerbe auf dem platten Lande . . . — 182
17) wegen Bekanntmachung der polizeilichen Verordnungen . . . . . — 183
18) wegen der Pferdezucht . . . . . — 183
19) wegen der Salzfabrikation . . . . . — 183
20) wegen Verlegung des Amtssitzes in die Vogtei Hohenhausen . . . . — 184
21) die Veröffentlichung der Resultate der Landtagsverhandlungen betreffend . . — 184
22) das Votum negativum betreffend . . . . . — 185
23) die Lippstädter Casse betreffend . . . . . — 192
VII. Landtags-Abschied mit Anlagen . . . . . — 193

I.

Mitglieder der Ständeversammlung.

Die Wahl von sechs ritterschaftlichen Deputirten wurde am 5ten November vorgenommen. In der zweiten Curie war seit dem vorigen Landtage keine Veränderung eingetreten. Die Abgeordneten wurden auf den 7ten December einberufen, an welchem Tage die Eröffnung des Landtages Statt fand. Am 23sten December vertagte sich die Versammlung mit Serenissimi höchster Genehmigung bis zum 16ten Januar c. Der Schluß des Landtages fand, nachdem die Sitzungen am 3ten Februar beendiget worden, am 15ten desselben Monats Statt.

Die Versammlung war folgendermaaßen zusammengesetzt:

Ritterschaftliche Curie — Erster Stand.

1) Gutsbesitzer von Stietencron auf Schötmar, Ausschußdeputirter des ersten Standes.
2) Gutsbesitzer Freiherr von Wendt auf Papenhausen.
3) Gutsbesitzer von Hoffmann auf Steinbeck.
4) Gutsbesitzer von Kerßenbrok auf Barntrup.
5) Gutsbesitzer von Reden auf Wendlinghausen.
6) Gutsbesitzer Amtmann Hornhardt auf Borkhausen.
7) Gutsbesitzer Niemeyer auf Herberhausen.

Zweite Curie.

a. Zweiter Stand.

8) Hofbuchhändler Helwing für Lemgo.
9) Syndicus Meyer für Horn.
10) Bürgermeister Ramm für Blomberg.
11) — — Capellen für Uflen.
12) Syndicus Runnenberg für Detmold.
13) Canzleirath Petri für Lage und Barntrup, Ausschußdeputirter des zweiten Standes.
14) Amtmann Piderit für die Neustadt Detmold und die nicht ritterfähigen eximirten Güter in den Städten.

b. Dritter Stand.

15) Meier Schönlau zu Remmighausen für den ersten Wahldistrict, Aemter Detmold und Horn.
16) Meier Busse zu Iggenhausen für den zweiten Wahldistrict, Amt Lage.

§. 56. Veräußerungen.
— 57. Auflagen.
— 58. Controle.
— 59. Information.
— 60. Unentgeldliche Dienstführung.
— 61. Verantwortlichkeit.

Abschnitt 3. Geschäftsführung.

§. 62. Vorsteher.
— 63. Versammlungen.
— 64. Einberufung der Stellvertreter.
— 65. Versammlungsort.
— 66. Beschlußfassung.
— 67. Abstimmung.
— 68. Widerstreitende Interessen.
— 69. Protocollführung.
— 70. Unterschrift und Siegel.
— 71. Verweisung auf die Ortsstatuten.

Tit. V. Von dem Magistrate.

§. 72. Magistrat.
— 73. Zusammensetzung.
— 74. Wahl.
— 75. Wählbarkeit.
— 76. Dauer des Amts.
— 77. Außerordentliche Wahl.
— 78. Zeit der Wahl.
— 79. Leitung der Wahl.
— 80. Verfahren.
— 81. Abstimmung.
— 82. Ablehnung der Wahl.
— 83. Bestätigung und Verpflichtung.
— 84. Diensteinkommen.
— 85. Pensionen.
— 86. Entlassung.
— 87. Amtsverhältnisse des Magistrats.
— 88. Geschäftsform.
— 89. Deputationen.
— 90. Amtsverhältnisse des Burgemeisters.
— 91. Städtische Beamte und Unterbediente.

Tit. VI. Von dem Stadtgerichte.

§. 92. Bestätigung der hergebrachten Gerichtsbarkeit.
— 93. Stadtrichter.
— 94. Qualification.
— 95. Wahl.
— 96. Landesherrliche Bestätigung.
— 97. Instruction.
— 98. Verpflichtung.
— 99. Anstellung auf Lebenszeit.
— 100. Besoldung.
— 101. Dienststellung.
— 102. Entsetzung und Entlassung vom Dienst.
— 103. Urlaub.
— 104. Beisitzer.

§. 105. Verfahren in Justizsachen.
— 106. Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen.
— 107. Subsidiarische Haftung der Stadtgemeinde.
— 108. Strafgerichtsbarkeit.
— 109. Protocollführung, Expedition, Registratur.
— 110. Subalterne Beamte.
— 111. Sonstige Obliegenheiten des Stadtrichters.

Tit. VII. Von der Polizeiverwaltung.

§. 112. Zuständigkeit des Magistrats.
— 113. Polizei-Commission zu Detmold.
— 114. Stellung des Magistrats als Polizeibehörde.
— 115. Polizei-Reglements.
— 116. Zuziehung der Stadtverordneten.
— 117. Polizeiliche Gerichtsbarkeit.
— 118. Kosten der Polizeiverwaltung.

Tit. VIII. Armenwesen, Kirchen- und Schulsachen.

§. 119. Armenmittel.
— 120. Verwaltung.
— 121. Theilnahme des Magistrats.
— 122. Subsidiarische Haftung.
— 123. Kirchenfonds.
— 124. Kirchenbauten.
— 125. Patronatsrechte.
— 126. Schulwesen.

Tit. IX. Vom Stadtvermögen.

§. 127. Eintheilung.
— 128. Cämmereivermögen.
— 129. Grund- oder Lagerbuch.
— 130. Bürgervermögen.
— 131. Korporationsvermögen.
— 132. Gemeindeanstalten.
— 133. Städtische Forsten.
— 134. Steuern und Abgaben.
— 135. Befreiungen.
— 136. Gemeindedienste.
— 137. Schuldenwesen.

Tit. X. Vom Stadthaushalte.

§. 138. Verwaltung.
— 139. Cämmereicasse.
— 140. Rechnungsführer.
— 141. Voranschlag.
— 142. Rechnungsstellung.
— 143. Justification der Rechnung.
— 144. Rechnungsabnahme.
— 145. Besondere Rechnungen.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Grundlage.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte Lemgo, Detmold (mit Einschluß der Neustadt), Horn, Blomberg, Salzuflen und Barntrup, sowie der mit Stadtrechten versehenen Flecken Lage und Schwalenberg beruhen auf der gegenwärtigen Ordnung und den zu erlassenden besondern Statuten.

Die vorgenannten beiden Flecken werden, so oft in diesem Gesetze von „Städten" die Rede ist, darunter mitbegriffen.

§. 2. Statuten.

Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über Verfassung und Verwaltung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Dasselbe darf mit der letzteren nicht im Widerspruche stehen und muß jedenfalls enthalten:

a) Eine genaue Bestimmung aller Punkte, hinsichtlich welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen gestattet;
b) Alle Bestimmungen, welche in den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 3. Abfassung derselben.

Die zur Zeit bestehenden Magistrate haben unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Gesetzes die Ortsstatuten zu entwerfen, mit den Vertretern der Bürgerschaft zu berathen und innerhalb drei Monaten zur höchst Landesherrlichen Bestätigung einzureichen.

§. 4. Abänderung derselben.

Abänderungen der Statuten, wenn solche künftighin von dem Magistrate und den Stadtverordneten gemeinschaftlich beschlossen werden sollten, erfordern zu ihrer Gültigkeit die höchst Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung, welche vermittelst Berichts an die Regierung zu befördern sind.

§. 5. Grundzüge der Verfassung und Verwaltung.

Die Städte verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig in der hierunter näher bestimmten Weise. Sie erwählen zu dem Ende den Magistrat, welchem die Vertreter der Bürgerschaft, nämlich die Stadtverordneten, als controlirende Behörde zur Seite stehen. Abgesondert bleibt die Justizverwaltung. Die Regierung übt das Recht der Oberaufsicht über das städtische Gemeinwesen, entscheidet auch über die in Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten etwa entstehenden Irrungen und Meinungsverschiedenheiten.

§. 6. Stadtbezirk. Stadtgemeinde.

Der Stadtbezirk umfaßt die Stadt, die Vorstädte und die städtische Feldmark. Alt- und Neustadt Detmold werden zu einem Stadtbezirke vereinigt.

Sämmtliche Bewohner des Stadtbezirks bilden die Stadtgemeinde. Die selbstständigen Einwohner männlichen Geschlechts sind entweder Bürger oder Schutzverwandte. Alle übrigen heimathberechtigten Personen werden unter der Benennung „Gemeindeangehörige" begriffen.

§. 7. Exemte.

Das Residenzschloß in der Stadt Detmold mit seinen Zubehörungen, auch andere herrschaftliche Schlösser, sind von dem Gemeindeverbande ausgenommen.

Die hergebrachten dinglichen und persönlichen Exemtionen von der städtischen Gerichtsbarkeit erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung. Dieselben erstrecken sich aber nicht auf Gemeindeverhältnisse und Gegenstände der Polizeiverwaltung, in welcher Hinsicht keine Exemtionen weiter statt finden.

Die Exemten sind jedenfalls Mitglieder der Stadtgemeinde, mögen sie das Bürgerrecht gewonnen oder sich als Schutzverwandte in dem Stadtbezirke niedergelassen haben.

§. 8. Fremde.

Darunter werden Alle begriffen, welche zu irgend einem vorübergehenden Zwecke sich in dem Stadtbezirke aufhalten, ohne daselbst heimathberechtigt zu seyn. Dieselben gehören nicht zu dem Gemeindeverbande, sind jedoch während der Dauer ihres Aufenthalts den städtischen Abgaben unterworfen.

Wollen Fremde ihren ordentlichen Wohnsitz mit selbstständiger Wirthschaftsführung in dem Stadtbezirke nehmen; so bedarf es ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband, wobei das Heimathgesetz zur Richtschnur dient.

§. 9. Forensen.

Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke bürgerliches Grundeigenthum besitzen, ohne daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz zu haben (Forensen), gehören nicht zu der Stadtgemeinde, sind jedoch zur Leistung der städtischen Abgaben von ihrem Grundeigenthume verpflichtet.

Tit. II.

Von den Bürgern.

§. 10. Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht befähigt zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Stadtgemeinde, insbesondere zur Abstimmung bei den Wahlen.

§. 11. Bürgernutzung.

Ueber die etwaigen mit dem Bürgerrecht verknüpften Nutzungsrechte bestimmt das Statut das Nähere.

§. 12. Erfordernisse zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht können nur Personen männlichen Geschlechts erwerben, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Stadtbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben und von einem unbescholtenen Rufe sind.

§. 13. Bürgerrechtsgebühren.

Das örtliche Statut bestimmt die Gebühren, welche für die Gewinnung des Bürgerrechts zu erlegen sind.

Diejenigen, welche kein bürgerliches Gewerbe betreiben wollen oder dürfen, bezahlen eine ermäßigte Gebühr.

§. 14. Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Unter den im §. 13. gedachten Voraussetzungen sind zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet:

a) Alle Einwohner, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum im Werthe von 300 Rthlr. bis 1000 Rthlr. besitzen, wie das Ortsstatut näher bestimmen wird.

Denjenigen jedoch, welche gegenwärtig bereits mit Grundeigenthum angesessen sind, aber zur Classe der Exemten gehören, soll die Gewinnung des Bürgerrechts in ihre Wahl verstellt bleiben.

b) Alle, welche daselbst ein bürgerliches Gewerbe, nämlich ein solches betreiben, welches eine technische Vorbildung voraussetzt.

§. 15. Berechtigung zur Erwerbung.

Berechtigt, aber nicht verflichtet, zur Erwerbung des Bürgerrechts sind Alle, welche zwar kein Grundeigenthum im Stadtbezirke besitzen, auch kein bürgerliches Gewerbe betreiben, aber doch ihren ordentlichen Wohnsitz daselbst haben und neben einem gesicherten Auskommen die im §. 12. vorausgesetzten Eigenschaften in sich vereinigen.

§. 16. Aufnahme.

Die Aufnahme neuer Bürger geschieht durch den Magistrat. Sollen jedoch fremde, nicht zum Gemeinde-Verbande gehörige Personen als Bürger aufgenommen werden, oder bestehen Zweifel wegen der gesetzlichen Qualification des Aufzunehmenden: so hat sich der Magistrat zuvor mit den Stadtverordneten zu berathen und, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, über die Aufnahme einen gemeinsamen Beschluß zu fassen.

§. 17. Bürgerpflicht.

Die Pflicht des Bürgers erfordert, das Wohl der Stadt nach besten Kräften zu befördern und sich in allen Dingen dieser Ordnung so wie dem städtischen Statut gemäß zu verhalten. Er hat bei seiner Aufnahme folgenden Bürgereid zu leisten:

> Ich N. N. schwöre Sr. Durchlaucht dem Fürsten unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und zum Wohl der Stadt nach allen meinen Kräften mitzuwirken.

§. 18. Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

Jeder Bürger ist der Regel nach verbunden, Stadtämter so wie einzelne Aufträge zu übernehmen und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, das Amt niederzulegen und kann binnen der nächsten drei Jahre zur Annahme eines neuen Amts nicht angehalten werden.

Wer in den Magistrat erwählt wird, muß seinem Amte sechs Jahre vorstehen.

§. 19. Befreiung.

Von der vorgedachten Verpflichtung sind vom Staate besoldete Beamte, Geistliche, Schullehrer, Medicinalpersonen und Advocaten gänzlich befreiet. Sie bedürfen, wenn sie städtische Stellen übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Auch städtische Beamte sind nicht verbunden, noch anderweite Stellen zu übernehmen.

§. 20. Entschuldigungsgründe.

Als gültige Entschuldigungsgründe um die Annahme eines Stadtamts abzulehnen,

sind zu betrachten: Anhaltende Kränklichkeit, Geschäfte, die längere Reisen nöthig machen, und ein Alter über sechszig Jahre.

Wer außer den vorgedachten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besondern Verhältnissen ohne wesentliche Nachtheile ein ihm angetragenes Stadtamt nicht verwalten könne, ist davon nach Umständen ganz zu befreien, oder durch Abkürzung der Dienstzeit zu erleichtern.

Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung einer Wahl berechtigen, geben, wenn sie erst hinterher eintreten, das Recht zur Niederlegung der Stelle.

§. 21. Bürgerrolle.

Der Magistrat führt ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger. (Bürgerrolle).

Derselbe hat jedem Bürger bei seiner Aufnahme ein gedrucktes Exemplar der Städte-Ordnung und des Local-Statuts zur Beachtung zuzustellen.

§. 22. Ehrenbürgerrecht.

Der Magistrat ist befugt, nach Rücksprache und in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten solchen Männern, welche sich um den Staat oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen mit sich führt.

§. 23. Ruhendes Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht ruhet bei längerer Abwesenheit eines Bürgers; desgleichen wenn er aus Armenmitteln Unterstützung empfängt, in Criminaluntersuchung oder in Concurs geräth, oder wenn eine Curatel über ihn angeordnet wird.

Unter diesen Umständen kann das Bürgerrecht auch nicht erworben werden.

§. 24. Bürger-Witwen.

Die Witwe eines Bürgers genießt, so lange sie unverehelicht bleibt, alle Rechte ihres verstorbenen Ehemannes, mit alleiniger Ausnahme der politischen. (§. 10).

§. 25. Verlust des Bürgerrechts.

Der Verlust des Heimathrechts in dem betreffenden Stadtbezirke führt auch den Verlust des Bürgerrechts mit sich.

§. 26. Verzichtleistung.

Wer weder bürgerliches Grundeigenthum besitzt, noch ein bürgerliches Gewerbe betreibt, kann auf das Bürgerrecht verzichten. Behält er gleichwohl seinen Wohnsitz bei; so tritt er in die Classe der Schutzverwandten.

§. 27. Ausschließung vom Bürgerrecht.

Denjenigen, welche vermöge eines Criminal-Erkenntnisses zur Strafe des Zuchthauses oder zu einer noch härtern Strafe rechtskräftig verurtheilt worden, ist das Bürgerrecht zu versagen, oder, wenn sie es bereits erworben, wiederum zu entziehen. Ebenso ist es in Ansehung derjenigen zu halten, welche wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Das Bürgerrecht kann außerdem jedem versagt oder entzogen werden, welcher durch einen anstößigen Lebenswandel, durch unmoralische oder unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat. Der Magistrat hat in solchem Falle die zum Grunde

liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, auch den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören. Die Entscheidung steht sodann dem Magistrate gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten, nach einfacher Stimmenmehrheit, zu, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

§. 28. Wirkungen der Ausschließung.

Die Ausschließung vom Bürgerrecht führt den Verlust der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte mit sich. Der Ausgeschlossene behält jedoch sein Wohnsitzrecht bei; auch ist ihm bei sonstiger Qualification der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes so wie die Erwerbung bürgerlichen Grundeigenthums nicht zu versagen.

Tit. III.
Von den Schutzverwandten.

§. 29. Begriff.

Alle selbstständigen Individuen, welche, ohne Bürger zu seyn, in dem Stadtbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, werden unter dem Namen der Schutzverwandten begriffen.

§. 30. Verweisung auf das Heimathgesetz.

Das Recht, als Schutzverwandter an einem Orte zu wohnen, fällt zusammen mit dem Heimathrecht. Es wird unter den Bedingungen erworben und verloren, welche das Heimathgesetz vorschreibt.

§. 31. Aufnahme.

Diejenigen, welche sich als Schutzverwandte in einer Stadt selbstständig niederlassen wollen, haben sich, insofern sie nicht zu einem öffentlichen Amte berufen sind, bei dem Magistrate zur Aufnahme zu melden und die gesetzlichen Erfordernisse nachzuweisen.

Sind sie nicht bereits heimathberechtigt, so hat sich der Magistrat wegen ihrer Aufnahme zuvor mit den Stadtverordneten zu berathen.

§. 32. Rechtsverhältnisse.

Die Schutzverwandten genießen alle Rechte, welche das Heimathgesetz den Heimathsangehörigen zusichert. Die Erwerbung des Bürgerrechts, ihre Befähigung dazu vorausgesetzt, steht ihnen frei. So lange dasselbe nicht erworben ist, bleiben sie nicht nur von der Ausübung der den Bürgern zustehenden politischen und Ehrenrechte, sondern auch von der Betreibung bürgerlicher Gewerbe ausgeschlossen.

Selbstständigen Frauenspersonen ist jedoch bei gehöriger Qualification die Betreibung eines für ihren Stand sich eignenden Gewerbes zu gestatten.

§. 33. Abgaben und Leistungen.

Die Schutzverwandten sind zu den städtischen Abgaben und Lasten in verhältnißmäßiger Art heranzuziehen, worüber das Ortsstatut das Nähere bestimmen wird.

§. 34. Befreiung.

Von allen, den Schutzverwandten obliegenden, besonderen Abgaben und Leistungen, bleiben diejenigen herrschaftlichen Diener geistlichen und weltlichen Standes befreiet, welche in einer Stadt ein öffentliches Amt bekleiden und das Bürgerrecht daselbst nicht erworben haben.

§. 35. Schutzjuden.

Die Schutzjuden gehören zur Classe der Schutzverwandten und sind vermöge des Landesherrlichen Geleits zur Niederlassung berechtigt. Ihre Handelsbefugniß, insofern keine gesetzliche Vorschriften darüber bestehen, ist nach dem Inhalte des Geleitsbriefes und den Ortsgewohnheiten zu beurtheilen. Zu den städtischen Abgaben können dieselben nur in dem Maaße herangezogen werden, wie dies bisher schon üblich war. Die Erwerbung bürgerlichen Grundeigenthums bleibt ihnen unbenommen.

Tit. IV.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt 1. Wahl und Wechsel derselben.

§. 36. Anzahl.

Die Anzahl der Stadtverordneten, welchen die Vertretung der Stadtgemeinde in allen ihren Angelegenheiten obliegt, wird, je nach der Größe der Stadt, durch das Ortsstatut näher bestimmt, darf jedoch nicht unter neun und nicht über vier und zwanzig betragen.

§. 37. Stellvertreter.

In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter erwählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stellen einzunehmen.

Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Zahl der Stimmen, welche sie für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Verhinderung des Vertretenen aufhört. Ist dieser aber ganz ausgeschieden, so wird der Stellvertreter für die noch übrige Zeit wirklicher Stadtverordneter.

Eine dreijährige Befreiung von andern Stadtämtern (§. 18.) können die Stellvertreter nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie wirklich einberufen sind und wenigstens ein Jahr hindurch das Amt eines Stadtverordneten verwaltet haben.

§. 38. Amtsdauer und Wechsel.

Die Stadtverordneten und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre erwählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel derselben, und zwar dasjenige, welches drei Jahre vorher erwählt worden, aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch die Wahl ablehnen.

Welche Stadtverordnete und Stellvertreter im ersten und zweiten Jahre nach Einführung der gegenwärtigen Ordnung auszutreten haben, bestimmt das Loos.

§. 39. Wahl.

Die Stadtverordneten und deren Stellvertreter werden von der gesammten Bürgerschaft erwählt. Die Wahl geschieht entweder in Einer Versammlung oder bezirksweise, worüber das Ortsstatut das Nähere bestimmt. Auch im letzteren Falle werden die Stimmen, ohne Unterschied der Bezirke, zusammengezählt.

§. 40. Wählbarkeit.

Jeder stimmberechtigte Bürger kann zum Stadtverordneten oder Stellvertreter erwählt werden. Städtische Officianten können jedoch nicht zugleich Stadtverordnete seyn.

Auch da, wo Bezirkswahlen Statt finden, steht die Wahl aus der ganzen Bürger-

schaft frei und haben sich die Gewählten nicht als Vertreter eines Bezirks, sondern als Vertreter der ganzen Stadtgemeinde zu betrachten.

§. 41. Wahlzeit.

Die Wahl wird alljährig in dem durch das Statut zu bestimmenden Monate vorgenommen. Die Bestimmung des Tages bleibt dem Magistrate überlassen, welcher ihn vierzehn Tage zuvor zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Bürgerrolle zu Jedermanns Einsicht offen zu legen hat.

§. 42. Wahlhandlung.

Zu dem Wahltermine sind die stimmberechtigten Bürger drei Tage zuvor noch besonders zu verabladen.

Die Wahl geschieht unter der Leitung des städtischen Justizbeamten, welchen der Magistrat zu dem Ende zeitig zu requiriren hat. Derselbe nimmt über die Wahlhandlung ein Protocoll auf, welches die Anzahl der Stimmgeber und das Ergebniß der Wahl enthalten muß. Es sind ihm von Magistratswegen zwei bis vier Stadtverordnete als Wahlgehülfen beizuordnen, welche das Protocoll mit zu unterschreiben haben.

§. 43. Ausübung des Wahlrechts.

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden. Bevollmächtigung und schriftliche Eingaben sind unzulässig.

§. 44. Gültigkeit der Wahl.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Stadt gegenwärtigen stimmberechtigten Bürger erforderlich. Ist eine solche Anzahl nicht anwesend, so geben zwar die Erschienenen ihre Stimmen ab, es sind aber zur Vervollständigung der Wahl die ohne zureichende Entschuldigung ausgebliebenen Bürger Behuf der Abstimmung zu einem anderweiten Termine auf ihre Kosten und bei namhafter Strafe zu verabladen.

§. 45. Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht in der Art, daß jeder wahlberechtigte und persönlich erschienene Bürger auf einem von ihm zu unterschreibenden Stimmzettel aus der Zahl seiner Mitbürger so viele benennt, als Stadtverordnete und Stellvertreter zu erwählen sind.

Nachdem sämmtliche Stimmzettel abgegeben sind, schreitet der Dirigent mit Zuziehung seiner Wahlgehülfen zur Eröffnung und Stimmenzählung, deren Ergebniß im Wahlprotocolle sorgfältig anzumerken ist.

Nach beendigtem Wahlgeschäfte hat der Dirigent die Stimmzettel mit seinem Dienstsiegel zu versiegeln und zur Registratur des Magistrats abzugeben. Nach Ablauf von drei Monaten sind dieselben zu vernichten.

Wahlzettel, welche die vorgeschlagenen Personen nicht deutlich genug bezeichnen, bleiben unberücksichtigt, sofern nicht der Aussteller sich meldet und die nöthige Erläuterung ertheilt.

§. 46. Stimmenmehrheit.

Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet darüber, welche Bürger als Stadtverordnete und welche als Stellvertreter einzutreten haben. Auch die Reihenfolge unter ihnen bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen, welche für jeden Einzelnen abgegeben worden sind. Bei gleichen Stimmen geht der ältere an Jahren vor.

§. 47. Ablehnung der Wahl.

Die Wahl kann nur aus den oben §. §. 18. 19. und 20. angeführten Gründen sowie in dem §. 38. gedachten Falle abgelehnt werden und ist die desfallsige Erklärung sofort abzugeben. Es tritt sodann derjenige ein, welcher nächst dem Gewählten die meisten Stimmen für sich hatte.

§. 48. Verfahren nach vollzogener Wahl.

Nach beendigter Wahlhandlung werden die Namen derjenigen, welche zu Stadtverordneten und Stellvertretern erwählt worden, sofort bekannt gemacht. Der Magistrat wird mit Uebergabe der Wahlverhandlungen von dem Ergebniß in Kenntniß gesetzt und hat die Neuerwählten in ihr Amt einzuführen.

§. 49. Einwendungen gegen das Wahlverfahren.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren müssen zunächst beim Magistrate, insofern die Beschwerden aber gegen diesen gerichtet seyn sollten, bei der Regierung angebracht werden, und zwar spätestens innerhalb vier Wochen nach beendigter Wahl, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

Abschnitt 2. Obliegenheiten und Befugnisse der Stadtverordneten.

§. 50. Vertretung der Stadtgemeinde.

Die Stadtverordneten haben in ihrer Gesammtheit, ohne weitere Rücksprache mit der Bürgerschaft, die Rechte und Interessen der Stadtgemeinde zu vertreten. Sie handeln dabei lediglich nach Pflicht und Gewissen, und sind die Beschlüsse, welche nach Anleitung dieser Ordnung von ihnen gefaßt werden, für die ganze Gemeinde verbindlich.

§. 51. Besetzung der Stadtämter.

Bei Besetzung der verschiedenen Stadtämter ist die Mitwirkung und Zustimmung der Stadtverordneten wesentlich erforderlich.

Die Wahl der Magistratsglieder erfolgt gemeinschaftlich von den Stadtverordneten und den Stellvertretern, wie unten §. 74. näher bestimmt werden wird.

Alle übrigen städtischen Beamten werden von dem Magistrate und den Stadtverordneten in gemeinschaftlicher Versammlung nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Anstellung der städtischen Unterbedienten steht jedoch dem Magistrate allein zu.

§. 52. Beschlüsse in Verwaltungsangelegenheiten.

Die Aufsicht über die städtische Verwaltung gehört im Allgemeinen zum Wirkungskreise der Stadtverordneten. Die Einführung neuer, sowie die Aufhebung oder Abänderung schon bestehender Einrichtungen erfordert ihre Mitwirkung und Zustimmung. Die Beschlüsse werden nach vorgängiger Berathung in gemeinschaftlicher Versammlung von dem Magistrate und den Stadtverordneten nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 53. Ausnahme.

Der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es jedoch nicht, wenn Gesetze oder Verfügungen der Landesbehörden zur Ausführung zu bringen sind. Namentlich bleibt die Polizeiverwaltung von der Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeschlossen. Der Magistrat kann jedoch in geeigneten Fällen das Gutachten derselben einziehen und ist er hierzu verpflichtet, wenn die zu treffenden Anordnungen mit einem Kostenaufwande für die Stadtcasse verknüpft sind.

§. 54. Stadthaushalt.

Insbesondere gehört der städtische Haushalt zum Wirkungskreise der Stadtverordneten. Sie treten in den Angelegenheiten desselben zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme mit dem Magistrate zusammen. Als dahingehörige Gegenstände werden hier namentlich aufgeführt:

a) Festsetzung des Haushalts-Etats und Abnahme der Stadtrechnungen.
b) Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken und Gerechtigkeiten.
c) Neubauten und Hauptreparaturen.
d) Meliorationen, welche mit erheblichen Kosten verknüpft sind.
e) Erwerbung von Grundstücken und Gerechtigkeiten.
f) Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen.
g) Außerordentliche, durch den Etat nicht vorgesehene Geldbewilligungen.

§. 55. Anleihen.

Capitalien können nur mit Zustimmung der Stadtverordneten auf den Credit der Stadtcasse angeliehen werden. Die Verwendung ist in den Obligationen anzugeben, welche von dem Burgemeister, den sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats und dem Vorsteher der Stadtverordneten zu unterschreiben sind.

§. 56. Veräußerungen.

Die Veräußerung, sowie die erbliche Verleihung von städtischen Grundstücken und Real-Berechtigungen setzt einen von dem Magistrate und den Stadtverordneten gemeinschaftlich gefaßten Beschluß voraus, wozu außerdem die Genehmigung der Regierung einzuholen ist. Der Verkauf muß auf den Grund einer vorher aufgenommenen Taxe meistbietend in einem anzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Licitations-Termine geschehen, wovon unter besondern Umständen nur die Regierung dispensiren kann.

§. 57. Auflagen.

Auch die Einführung neuer Gemeindeauflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden, sowie die Genehmigung der Regierung.

§. 58. Controle.

Das Collegium der Stadtverordneten controlirt die Verwaltung des Magistrats. Es hat sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der städtischen Einnahme zu überzeugen und zu dem Ende sowohl die Hauptrechnung als die etwaigen Nebenrechnungen abzunehmen. Wahrgenommene Mängel und Unordnungen hat es, um ihre Abstellung zu bewirken, bei dem Magistrate zur Anzeige zu bringen und steht ihm im Falle der Enthörung der Weg der Beschwerdeführung bei der Regierung offen.

§. 59. Information.

Um ihren Obliegenheiten Genüge zu leisten, haben die Stadtverordneten sich von den städtischen Angelegenheiten genaue Kenntniß zu verschaffen. Es sind ihnen daher alle auf die städtische Verwaltung bezüglichen Acten, Urkunden, Rechnungen, Rechnungs-Beläge u. s. w. auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 60. Unentgeltliche Dienstführung.

Die Stadtverordneten bekleiden ein Ehrenamt und verwalten dasselbe unentgeltlich. Baare Auslagen sind ihnen jedoch zu ersetzen.

§. 61. Verantwortlichkeit.

Verantwortlichkeit trifft die Stadtverordneten nur insofern, als sie bei der Verwaltung ihres Amts sich eine Unredlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen.

Abschnitt 3. Geschäftsführung.

§. 62. Vorsteher.

Die Stadtverordneten erwählen aus ihrer Mitte, jedesmal auf die Dauer eines Jahrs, einen Vorsteher und für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter. Der Vorsteher führt in den besonderen Versammlungen derselben den Vorsitz, leitet die Geschäfte und hält auf Ordnung.

In den gemeinschaftlichen Versammlungen mit dem Magistrate tritt jedoch der Burgemeister an seine Stelle.

§. 63. Versammlungen.

Es finden monatlich oder doch wenigstens vierteljährig regelmäßige Versammlungen der Stadtverordneten statt, worüber die nähere Bestimmung dem Statute vorbehalten bleibt. Außerdem versammeln sich die Stadtverordneten, so oft sie von dem Burgemeister dazu eingeladen werden.

§. 64. Einberufung der Stellvertreter.

Für die abwesenden oder sonst verhinderten Stadtverordneten ist eine gleiche Anzahl von Stellvertretern einzuberufen und zwar ist dahin zu sehen, daß der Einberufene demselben Drittel der Stadtverordneten und Stellvertreter angehört, welches demnächst mit dem Vertretenen ausscheidet. Unter den Stellvertretern desselben Drittels entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 65. Versammlungsort.

Der Magistrat hat den Stadtverordneten zu ihren Versammlungen ein geeignetes Local anzuweisen.

§. 66. Beschlußfassung.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Diese Regel gilt auch, wenn die Stadtverordneten mit dem Magistrate zu einer gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme zusammentreten. Ist jene Zahl unvollständig, so macht sich die Ansetzung eines andern Termins nothwendig, zu welchem die ohne Entschuldigung Ausgebliebenen bei Strafe zu verabladen sind.

§. 67. Abstimmung.

Hat durch fortgesetzte Berathung Einstimmigkeit oder doch unzweifelhafte Stimmenmehrheit nicht bewirkt werden können; so ruft der Vorsitzende die Einzelnen zur Angabe ihrer Stimmen auf. Bei gleichen Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

§. 68. Widerstreitende Interessen.

Stehen Rechte oder Verpflichtungen in Frage, bei welchen die Interessen eines oder einzelner Stadtverordneten mit den Interessen der Stadtgemeinde in Widerspruch gerathen; so müssen die Betheiligten abtreten und werden dafür ebensoviel Stellvertreter einberufen.

§. 69. Protocollführung.

In den besonderen Versammlungen der Stadtverordneten führt Einer aus ihrer Mitte das Protocoll, oder es ist ein besonderer Protocollführer zu requiriren.

Das Protocoll wird außerdem von dem Vorsteher und zwei seiner Collegen unterschrieben.

§. 70. Unterschrift und Siegel.

Bei schriftlichen Communicationen werden die Ausfertigungen bloß von dem Vorsteher unterschrieben. Alle Urkunden und Beschlüsse jedoch, wodurch das Collegium der Stadtverordneten Verbindlichkeiten für die Stadtgemeinde übernimmt, oder Rechten entsagt, müssen der Regel nach von allen, wenigstens aber von drei Mitgliedern, außer dem Vorsteher, unterschrieben werden.

Die Stadtverordneten können sich eines besonderen Siegels mit dem Stadtwappen bedienen.

§. 71. Verweisung auf die Ortsstatuten.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Stadtverordneten, insofern solche für nöthig erachtet werden, bleiben den Ortsstatuten vorbehalten.

Tit. V.

Von dem Magistrate.

§. 72. Magistrat.

Jeder Stadt soll als deren ordentliche Obrigkeit ein Magistrat vorgesetzt seyn, welcher in einer doppelten Beziehung steht, nämlich als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten und als Organ der Staatsgewalt.

§. 73. Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium, bestehend aus einem Burgemeister und aus 3 bis 6 Mitgliedern. Die Zahl und amtliche Bezeichnung wird durch das Ortsstatut näher bestimmt werden.

§. 74. Wahl.

Der Burgemeister und die übrigen Mitglieder des Magistrats werden von den Stadtverordneten und ihren Stellvertretern, welche zusammen das Wahlcollegium bilden, gewählt.

§. 75. Wählbarkeit.

Alle Mitglieder des Magistrats müssen vor dem Antritte ihres Amts das Bürgerrecht gewonnen und das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Sie dürfen unter einander nicht in den drei ersten Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen. In diesem Falle tritt der jüngere an Jahren zurück; es wäre denn, daß bei der Regierung Dispensation erwirkt würde.

§. 76. Dauer des Amts.

Der Magistrat verwaltet der Regel nach sein Amt sechs Jahre hindurch und wird nach Ablauf dieser Periode zu einer neuen Wahl geschritten.

Die abgehenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar, können jedoch die Wahl ablehnen.

Der Burgemeister kann aus bewegenden Ursachen auf längere Jahre, ja selbst auf Lebenszeit erwählt werden; jedoch ist dazu vorher die Genehmigung der Regierung einzuholen.

§. 77. Außerordentliche Wahl.

Geht der Burgemeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats vor Ablauf der sechsjährigen Periode ab; so ist für die noch übrige Zeit innerhalb vier Wochen zu einer außerordentlichen Wahl zu schreiten, wenn nicht etwa von dem Magistrat und den Stadtverordneten mit Zustimmung der Regierung deren Aussetzung bis zur nächsten allgemeinen Wahl für angemessen erachtet werden sollte.

§. 78. Zeit der Wahl.

Die ordentlichen Wahlen sind im Monate November oder December an einem von dem Magistrate bei der Regierung in Vorschlag zu bringenden Tage vorzunehmen. Der Amtsantritt erfolgt mit dem neuen Jahre.

Bei außerordentlichen Wahlen hat der Magistrat mit der Anzeige von der eingetretenen Vacanz auch zugleich den Wahltag in Vorschlag zu bringen.

§. 79. Leitung der Wahlen.

Zu den ordentlichen Wahlen, sowie wenn außerordentlicherweise sich die Wahl eines Burgemeisters nöthig macht, wird zur Leitung derselben ein Landesherrlicher Commissarius abgeordnet, welchem der städtische Justizbeamte assistirt und das Protocoll führt.

Die Leitung sonstiger außerordentlicher Wahlen kann dem Letzteren allein aufgetragen werden.

§. 80. Verfahren.

Der Magistrat läßt die Stadtverordneten und deren Stellvertreter zu dem Wahltermine zeitig verabladen. Der Burgemeister führt den Commissarius in die Versammlung ein, stellt demselben die Wähler vor und zieht sich hierauf zurück. Sowohl die erschienenen als die nicht erschienenen Wähler, und zwar die letzteren mit Anführung des Grundes ihres Nichterscheinens, so weit solcher zu ermitteln steht, sind in dem Wahlprotocolle namentlich aufzuführen.

Zur Vornahme einer Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der verabladeten Stadtverordneten und Stellvertreter erforderlich. Ist diese Anzahl nicht erschienen; so sind die ohne genügende Ursache Ausgebliebenen bei namhafter Strafe zum sofortigen Erscheinen wiederholt zu verabladen.

§. 81. Abstimmung.

Nachdem der Commissarius durch eine passende Rede die Einleitung zu der Wahlhandlung getroffen hat, werden in der von ihm zu bestimmenden Ordnung so viel Wahlen vorgenommen, als Stellen zu besetzen sind. Dieselben geschehen vermittelst Stimmzettel, auf welche die Wähler den Namen eines ihrer Mitbürger einzutragen und ihre Unterschrift hinzuzufügen haben.

Nachdem die Stimmzettel gesammelt und eröffnet sind, wird das Resultat bekannt gemacht und zu Protocoll genommen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt die erste Abstimmung kein solches Resultat, so werden diejenigen drei Bürger, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl gebracht. Stellt sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit heraus; so ist mit Ausschließung des-

jenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen, zur dritten und letzten Wahl zu schreiten.

Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 82. Ablehnung der Wahl.

Wer eine auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muß dies erklären, sobald sie ihm bekannt geworden ist, widrigenfalls er für die aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile verhaftet bleibt.

Zur Annahme von Magistratsstellen ist jeder Bürger verbunden und kann er sie nur aus den oben §. 76., sowie aus den Tit. II. §. §. 18. 19. und 20. angeführten Gründen ablehnen.

§. 83. Bestätigung und Verpflichtung.

Ist die Wahl ordnungsmäßig vollzogen und ergeben sich gegen die Gewählten keine Erinnerungen; so werden dieselben sofort Namens hoher Landesherrschaft bestätigt und nimmt ihnen der Commissarius nachfolgenden Eid ab:

> Ich N. N. schwöre Sr. Durchlaucht dem Fürsten unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, das mir anvertrauete Amt nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß zu verwalten, auch sonst mit allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Landes so wie dieser Stadt zu befördern.

§. 84. Diensteinkommen.

Die Bestimmungen über das Diensteinkommen des Burgemeisters und der übrigen Mitglieder des Magistrats bleiben dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 85. Pensionen.

Auf Pension haben die Rathsbeisitzer niemals Anspruch; der Burgemeister nur dann, wenn eine solche in dem Ortsstatute zugesichert oder sonst contractlich bedungen ist.

§. 86. Entlassung.

Der Verlust des Bürgerrechts führt stets die Entlassung aus dem Magistrate mit sich. Im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt Suspension ein.

Ein auf Lebenszeit angestellter Burgemeister kann nur durch Urtel und Recht seines Dienstes entsetzt werden, wenn nicht in dem Ortsstatute oder sonst contractlich der Regierung die Entscheidung übertragen seyn sollte. Provisorische Anordnungen im Interesse des Dienstes bleiben der letzteren unter allen Umständen unbenommen.

Alle nur auf bestimmte Jahre angestellte Mitglieder des Magistrats können im Administrationswege vom Amte entlassen werden, wenn von dem Magistrate oder von den Stadtverordneten darauf angetragen werden sollte. Der Antrag ist bei der Regierung näher zu begründen, welche nach vorgängiger Untersuchung darüber entscheidet.

§. 87. Amtsverhältnisse des Magistrats.

Der Magistrat führt die gesammte Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und bringt die gefaßten Beschlüsse zur Vollziehung. Es sind ihm in dieser Hinsicht sämmtliche Einwohner, insbesondere die städtischen Beamten und Unterbedienten, auch Corporationen und Stiftungen, mit den in den Stiftungs-Urkunden etwa begründeten Modificationen, untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

Als Organ der Staatsgewalt ist der Magistrat berechtigt und verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beach-

tet werden; sondern er hat auch die an ihn ergehenden Verfügungen der Landesbehörden sorgfältig auszurichten. Er ist in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde und bloß den betreffenden Landesbehörden untergeordnet.

§. 88. Geschäftsform.

Der Magistrat verhandelt in collegialischer Form und faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichen Stimmen entscheidet diejenige des Vorsitzenden. Den Ueberstimmten bleibt es unbenommen, ihre abweichende Ansicht in einem zu den Acten zu gebenden Promemoria auszuführen.

Derselbe hält regelmäßig jede Woche oder doch alle 14 Tage eine Sitzung und führt über die stattgefundenen Verhandlungen ein General-Protocoll. Etwaige außerordentliche Sitzungen werden von dem Burgemeister angesetzt.

§. 89. Deputationen.

Für die Besorgung einzelner Geschäftszweige können nach Befinden der Umstände Deputationen niedergesetzt, oder es können dieselben dem einen oder anderen Mitgliede des Magistrats übertragen werden, worüber die näheren Bestimmungen dem Ortsstatute vorbehalten bleiben.

§. 90. Amtsverhältnisse des Burgemeisters.

Der Burgemeister hat die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung. Er führt den Vorsitz in den Sessionen, hält darin auf Ordnung und bestimmt die Reihefolge der Geschäfte. Er nimmt die eingehenden Producte an, befördert die Beschlüsse darauf und unterschreibt die Ausfertigungen Namens des Magistrats. Es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die städtische Registratur stets in guter Ordnung erhalten werde.

Hält der Burgemeister die von den Stadtbehörden gefaßten Beschlüsse für gesetzwidrig oder gemeinschädlich; so ist er befugt, die Vollziehung zu suspendiren und darüber an die Regierung zu berichten. Derselbe beaufsichtigt die städtischen Beamten und Unterbedienten und ist nach Rücksprache mit dem Magistrate zur Androhung und Verhängung von Disciplinarstrafen ermächtigt, welche jedoch einen dreitägigen Arrest oder eine Geldbuße von fünf Thalern nicht übersteigen dürfen.

Der Burgemeister ist zunächst den Landesbehörden für die Beachtung der allgemeinen Landesgesetze, sowie für die prompte Erledigung der dem Magistrate gewordenen Aufträge verantwortlich. Insbesondere hat er für eine wirksame Handhabung der Polizei zu sorgen. In eiligen Fällen hat er zur Abwendung drohender Gefahren sofort die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

§. 91. Städtische Beamte und Unterbediente.

Die Anzahl der zum Dienst der Stadt erforderlichen Beamten und Unterbedienten, ihr Wirkungskreis und ihr Diensteinkommen, wird durch das Ortsstatut näher bestimmt. Der Magistrat hat für die städtischen Officianten angemessene Instructionen zu entwerfen und sie darauf zu verpflichten.

Tit. VI.

Von dem Stadtgerichte.

§. 92. Bestätigung der hergebrachten Gerichtsbarkeit.

Die den Städten, mit Einschluß des Fleckens Lage, zustehende Gerichtsbarkeit verbleibt

ihnen unter den unten folgenden näheren Bestimmungen und Bedingungen.

Der Flecken Schwalenberg bleibt nach wie vor der Gerichtsbarkeit des Amts Schwalenberg unterworfen.

In der Stadt Lemgo übt der herrschaftliche Richter auch ferner die ihm vertragsmäßig zustehende concurrente Jurisdiction aus.

§. 93. Stadtrichter.

Die Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit ist dem Stadtrichter, welcher auch die Benennung Syndicus oder Justiz-Burgemeister führen kann, zu übertragen. Es muß demselben das nöthige Hülfspersonal auf Kosten der Stadtgemeinde beigegeben werden.

§. 94. Qualification.

Die Verwaltung der Justiz darf nur rechtskundigen Männern übertragen werden, welche die in den Landesgesetzen für die selbstständige Verwaltung eines Richteramts vorgeschriebene Qualification besitzen.

§. 95. Wahl.

Die Wahl steht dem Magistrate und den Stadtverordneten gemeinschaftlich zu. Dieselbe geschieht unter Leitung des Burgemeisters, welcher spätestens in Zeit von sechs Wochen nach eingetretener Vacanz einen Wahltermin anzusetzen hat. Findet keine Einigung Statt, so wird vermittelst Stimmzettel zur förmlichen Abstimmung geschritten. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Stellt sich bei einer dreimaligen Abstimmung keine solche heraus: so verbleibt der Regierung die Auswahl unter denjenigen drei Candidaten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

§. 96. Landesherrliche Bestätigung.

Von dem Ergebniß der Wahl ist der Regierung behuf Beförderung der Landesherrlichen Bestätigung sofort berichtliche Anzeige zu erstatten. Wird die Bestätigung versagt, so muß innerhalb vier Wochen zur anderweiten Wahl geschritten werden.

§. 97. Instruction.

Der Magistrat hat für den Stadtrichter eine sachgemäße Instruction zu entwerfen, welche nicht nur die Bedingungen seiner Anstellung enthalten, sondern auch den Umfang seiner Geschäfte genau beschreiben muß. Dieselbe ist, bevor sie als verbindlich betrachtet werden kann, der Regierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§. 98. Verpflichtung.

Die Verpflichtung auf die Instruction, sowie im Allgemeinen auf strenge Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Handhabung des Rechts geschieht bei der Regierung.

§. 99. Anstellung auf Lebenszeit.

Die Anstellung des Stadtrichters geschieht auf Lebenszeit und ist unwiderruflich, mit alleiniger Ausnahme des unten §. 107 erwähnten Falls.

§. 100. Besoldung.

Es ist demselben eine angemessene fixe Besoldung auszuwerfen und sind dagegen die Gerichtssporteln der Cämmereicasse zu berechnen.

Die bereits angestellten, auf die Sporteln angewiesenen städtischen Justizbeamten bleiben bei deren Bezuge, insofern nicht wegen ihrer Fixation eine gütliche Uebereinkunft mit dem Magistrate zu Stande kommt.

§. 101. Dienststellung.

Der Stadtrichter ist, was die Rechtspflege betrifft, durchaus selbstständig und von dem Magistrate unabhängig. Er steht unmittelbar unter der Regierung und den Obergerichten und ist denselben wegen seiner Amtshandlungen verantwortlich. Die Verfügungen in Justizsachen ergehen nicht an den Magistrat, sondern an das Stadtgericht.

§. 102. Entsetzung und Entlassung vom Dienst.

Der Stadtrichter kann, gleichwie die herrschaftlichen Justizbeamten, der Regel nach nicht anders als durch Urtel und Recht seines Amts entsetzt oder von demselben entlassen werden.

Es bleibt jedoch dem Magistrate unbenommen, für den Fall einer nachlässigen und unordentlichen Dienstführung sich eine Kündigung des Dienstes vorzubehalten, in der Art daß ohne Gestattung eines Instanzenzuges die Regierung darüber zu entscheiden habe, ob Grund zu der Kündigung vorhanden sey oder nicht. Ob von der Kündigungsclausel Gebrauch gemacht werden solle oder nicht, darüber steht dem Magistrate gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten die Beschlußnahme nach Stimmenmehrheit zu.

§. 103. Urlaub.

Will der Stadtrichter auf länger als drei Tage verreisen, so hat er bei der Regierung Urlaub nachzusuchen und wegen seiner Vertretung in vorkommenden eiligen Fällen die geeignete Vorkehrung zu treffen.

Bei Reisen von kürzerer, jedoch mehr als 24stündiger Dauer hat er dem Burgemeister Anzeige zu erstatten.

§. 104. Beisitzer.

Dem Stadtrichter werden aus dem Magistrate oder aus dem Collegium der Stadtverordneten zwei Beisitzer beigeordnet, welche den Gerichtssitzungen beizuwohnen und sich thunlichst zu bemühen haben, unter den streitenden Theilen eine gütliche Uebereinkunft zu vermitteln. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu; sie haben aber die Legalität des Verfahrens zu überwachen und wird der Stadtrichter in geeigneten Fällen ihre Meinung hören und etwa nöthige Erkundigungen über factische Verhältnisse von ihnen einziehen.

Ueber die Wahl und den Wechsel der Beisitzer bleiben die näheren Bestimmungen dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 105. Verfahren in Justizsachen.

In den Justizsachen, sowohl streitigen als nicht streitigen, ist nach Vorschrift des gemeinen Rechts und der Landesgesetze zu verfahren. Zur Erledigung derselben sind regelmäßige Sitzungen, wozu der Magistrat ein geeignetes Local anzuweisen hat, abzuhalten und ist der Stadtrichter nicht ermächtigt, für sich allein gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Nur eilige und dringende Fälle, von welchen den Beisitzern in der nächsten Sitzung Kenntniß zu geben ist, begründen hiervon eine Ausnahme.

§. 106. Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen.

Zu dem Wirkungskreise des Stadtgerichts gehören auch die Vormundschaftssachen, das Hypotheken- und Depositenwesen. Es ist jedoch dem Stadtrichter einer der beiden Beisitzer als zweiter Depositar beizuordnen, welchem die genaue Beachtung der Depositen-Ordnung obliegt.

Im Flecken Schwalenberg geht die Führung des Hypothekenbuches vom Magistrate auf das Amt Schwalenberg über.

§. 107. Subsidiarische Haftung der Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde bleibt für die Amtshandlungen und Versäumnisse des Stadtrichters subsidiarisch verhaftet. Sie kann zu ihrer Sicherheit bei derselben sich eine Cautionsleistung bedingen.

§. 108. Strafgerichtsbarkeit.

In Criminalsachen steht den Stadtgerichten, wie den Justizämtern, der erste Angriff zu.

Die Strafgerichtsbarkeit in Wrugesachen, welche nach der bisherigen Verfassung zur Competenz der herrschaftlichen Richterämter gehörten, soll den Stadtgerichten übertragen werden, wenn sich die Magistrate bereit erklären, für die seither dem Fiscus berechneten Strafgelder einen angemessenen Ersatz zu leisten. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 109. Protocollführung, Expedition, Registratur.

Der Regel nach liegt dem Stadtrichter selbst die Führung des Protocolls ob, so wie er denn auch die Expedition zu besorgen und die Registratur des Stadtgerichts in gehöriger Ordnung zu erhalten hat. Die eingehenden Produkte hat er anzunehmen und einzutragen; die Ausfertigungen aber Namens des Stadtgerichts zu unterschreiben.

§. 110. Subalterne Beamte.

Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Verrichtungen kann nach Befinden der Umstände auch ein besonderes Hülfspersonal angestellt werden und ist dem Stadtgerichte jedenfalls ein Gerichtsdiener beizugeben.

Die Anstellung der Subalternen steht zwar dem Magistrate und den Stadtverordneten zu; jedoch ist der Stadtrichter zuvor darüber zu hören und sind begründete Wünsche und Erinnerungen desselben gebührend zu berücksichtigen, widrigenfalls es ihm unbenommen ist, sich an die Regierung zu wenden und deren Entscheidung zu befördern.

§. 111. Sonstige Obliegenheiten des Stadtrichters.

Der Stadtrichter darf nicht zugleich Burgemeister, Magistratsmitglied oder Stadtverordneter seyn. Es können ihm jedoch außer seinen richteramtlichen Functionen auch andere auf die städtische Verwaltung bezügliche Geschäfte übertragen werden, wie z. B. einzelne Zweige der Polizeiverwaltung, die Aufnahme des Protocolls in den Magistratssitzungen, die Ausfertigung der gefaßten Beschlüsse, die Abfassung der zu erstattenden Berichte u. s. w. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch, wenn es zur förmlichen Abstimmung kommt, in den Verwaltungsangelegenheiten der Stadtgemeinde nicht zu.

Tit. VII.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 112. Zuständigkeit des Magistrats.

Mit Ausnahme der Residenzstadt Detmold, wo eine eigene Polizei-Commission besteht, liegt die Verwaltung der Polizei im Stadtbezirke dem Magistrate und insbesondere dem Burgemeister ob, insofern nicht einzelne Zweige derselben andern Magistratspersonen oder dem Stadtrichter übertragen worden sind.

§. 113. Polizei-Commission zu Detmold.

Für die Polizeiverwaltung in der Residenzstadt Detmold besteht unter dem Namen der Polizei-Commission eine besondere von dem Magistrate unabhängige Behörde.

Die Organisation derselben, ihr Geschäftskreis, sowie der von ihr zu beobachtende Geschäftsgang werden auf Erfordern näher regulirt werden. Bis dahin behält es bei der dermaligen Einrichtung sein Bewenden.

§. 114. Stellung des Magistrats als Polizeibehörde.

Der Magistrat als Polizeibehörde hat die bestehenden Polizeigesetze streng zu beachten, und ist deshalb nicht der Stadtgemeinde, sondern lediglich der Regierung verantwortlich, deren Instructionen und Weisungen er genau zu befolgen hat.

§. 115. Polizei-Reglements.

Den Polizeibehörden steht die Befugniß zu, für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke besondere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Polizei-Reglements, z. B. für Feuer-Polizei, Straßen-Polizei u. s. w. zu erlassen, welche jedoch vor ihrer Publication an die Regierung zur Bestätigung einzusenden sind.

§. 116. Zuziehung der Stadtverordneten.

An der Verwaltung der Polizei nehmen die Stadtverordneten keinen Theil und haben sie sich in dieselbe überall nicht zu mischen.

Nur in Fällen, wenn aus polizeilichen Anordnungen, welche sich nicht auf allgemeine Landesgesetze oder Verfügungen der Regierung gründen, der Stadtgemeinde Kosten erwachsen, sind darüber die Stadtverordneten zuvörderst zu hören und steht, falls dieselben sich mit dem Magistrate nicht einigen können, der Regierung die Entscheidung zu.

§. 117. Polizeiliche Gerichtsbarkeit.

So lange die herrschaftlichen Richterämter in den Städten bestehen werden, sind Polizeivergehen, welche observanzmäßig zu ihrer Competenz gehören, bei denselben zur Bestrafung anzuzeigen.

Sonstige im Stadtbezirk vorfallende Polizeivergehen werden von dem Magistrate mit der gesetzlichen oder reglementmäßigen Strafe belegt. Es steht jedoch innerhalb zehn Tagen die Berufung auf den Weg Rechtens frei und sind solchenfalls die betreffenden Verhandlungen an das Stadtgericht zur rechtlichen Entscheidung abzugeben.

In der Residenzstadt Detmold bildet aber die Polizei-Commission die erste Instanz in Polizei-Strafsachen und findet von ihren Straferkenntnissen nur die Berufung an eins der Obergerichte Statt, welche bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb zehn Tagen angemeldet und innerhalb vier Wochen gerechtfertigt werden muß.

Gegen polizeiliche Anordnungen findet nur die Berufung an die Regierung statt.

§. 118. Kosten der Polizeiverwaltung.

Die Polizei wird auf Kosten der Stadtgemeinde verwaltet, welche dagegen auch die Strafgelder, insoweit solche nicht dem Fiscus gebühren, zu beziehen hat.

Tit. VIII.

Armenwesen, Kirchen- und Schulsachen.

§. 119. Armenmittel.

Zur Unterstützung der Armen dienen zunächst die Aufkünfte von den vorhandenen milden Fonds, sowie die eingehenden milden Gaben.

§. 120. Verwaltung.

Dieselben werden in der bisherigen Art verwaltet.

Die über die Verwaltung und Verwendung einzelner milden Fonds von den Stiftern erlassenen Verfügungen sind auch ferner zu beachten. Uebrigens ist dahin zu sehen, daß die Armenverwaltung möglichst einfach und zweckmäßig geordnet werde.

§. 121. Theilnahme des Magistrats.

Der Magistrat nimmt, wenn es bisher geschehen, an der Armenverwaltung auch ferner Theil und bleibt es ihm unbenommen, Behuf derselben eine besondere Armen-Commission niederzusetzen.

§. 122. Subsidiarische Haftung.

Bei etwaiger Unzulänglichkeit der vorhandenen Armenmittel ist die Stadtgemeinde verpflichtet, ihren Angehörigen die nothwendige Unterstützung aus städtischen Mitteln zu gewähren.

In Krankheitsfällen darf auch Fremden die nöthige Beihülfe nicht versagt werden.

§. 123. Kirchenfonds.

Die vorhandenen Kirchenfonds werden unter der Leitung und Aufsicht der geistlichen Behörden in der bisherigen Art verwaltet. Hat der Magistrat seither an dieser Verwaltung Theil genommen, so geschieht dies auch ferner und kann er damit Einen oder Einzelne aus seiner Mitte beauftragen.

§. 124. Kirchenbauten.

Sollen Kirchenbauten ausgeführt werden, deren Kosten wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen kirchlichen Mittel ganz oder theilweise von der Gemeinde aufgebracht werden müssen; so hat der Magistrat deshalb mit den Stadtverordneten in Berathung zu treten und ist übrigens nach Vorschrift der Verordnung vom 16ten Mai 1827 zu verfahren.

§. 125. Patronatsrechte.

Steht bei Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle der Stadt das Wahlrecht oder doch das Präsentationsrecht zu; so wird dasselbe gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten ausgeübt. Die Wahlhandlung wird in gemeinschaftlicher Versammlung, unter Leitung des Burgemeisters vorgenommen. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Stellt sich bei der ersten Abstimmung keine solche heraus, so sind diejenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Sollte auch diese zweite Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben; so wird mit Ausschließung desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen, zur dritten und letzten Wahl geschritten.

Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet in diesem Falle die Stimme des Vorsitzenden.

In den Fällen, wo zwei oder mehrere Candidaten zu einer Stelle zu präsentiren sind, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

§. 126. Schulwesen.

Die Schulen stehen, gleichwie die kirchlichen Anstalten, unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Behörden. Bei der hohen Wichtigkeit derselben für die gemeine Wohlfahrt hat der Magistrat ihnen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und durch Bewilligung der erforderlichen Geldmittel ihr Gedeihen auf alle Weise zu befördern.

Die Schulfonds werden in der bisherigen Weise verwaltet und ist auf deren Erhaltung und Vermehrung thunlichst Bedacht zu nehmen.

Bei wichtigen Schulbauten sind die Stadtverordneten zu Rathe zu ziehen. Auch können außerordentliche Zuschüsse aus der Stadtcasse nur mit ihrer Zustimmung für die Schulanstalten bewilligt werden.

Bei der Wahl der Lehrer wird es so gehalten, wie im vorhergehenden Paragraphen in Ansehung der Prediger vorgeschrieben ist.

Tit. IX.

Vom Stadtvermögen.

§. 127. Eintheilung.

Das Stadtvermögen besteht aus den zu gemeinsamen Zwecken bestimmten im Eigenthume der Stadt befindlichen Vermögenstheilen und zerfällt in Cämmerei- und Bürgervermögen.

§. 128. Cämmereivermögen.

Darunter wird dasjenige in Grundbesitzungen, Gerechtigkeiten, Activcapitalien u. s. w. bestehende Stadtvermögen verstanden, dessen Aufkünfte zunächst und vorzugsweise zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt sind.

Den einzelnen Bürgern stehen nur insofern Nutzungsrechte daran zu, als dies hergebracht ist, wie in den Ortsstatuten näher angegeben werden muß.

§. 129. Grund- und Lagerbuch.

Das sämmtliche Cämmereivermögen muß in ein Grund- oder Lagerbuch eingetragen und darin umständlich beschrieben werden.

Alle in dem Vermögensbestande vorfallenden Veränderungen sind in diesem Buche sorgfältig nachzuführen und ist dasselbe den Stadtverordneten alljährlich zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 130. Bürgervermögen.

Darunter wird das zur gemeinsamen Benutzung der Bürger oder der ganzen Einwohnerschaft bestimmte Gemeindevermögen verstanden. Es ist davon gleichfalls eine genaue Beschreibung anzufertigen, welche zugleich über die Art der Benutzung, sowie über die dabei eintretenden besonderen Verhältnisse das Nähere enthalten muß.

§. 131. Korporationvermögen.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches bestehenden Gesellschaften oder einzelnen Classen der Einwohner angehört, haben die Mitglieder der Stadtgemeinde als solche keinen Anspruch zu machen.

Dem Magistrate steht jedoch der Regel nach, insofern keine abweichende Bestimmungen in dieser Hinsicht getroffen sind, die Aufsicht darüber zu und hat er pflichtmäßig da-

hin zu sehen, daß nicht nur die Vermögenssubstanz erhalten, sondern daß auch die Aufkünfte davon für den bestimmten Zweck ordnungsmäßig verwandt werden.

§. 132. Gemeindeanstalten.

Die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Gemeindeanstalten, als Straßen, Wege, Brücken, Gebäude, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w. bilden ebenfalls einen Theil des städtischen Gemeindevermögens und stehen unter der Aufsicht des Magistrats, welcher für deren Unterhaltung zu sorgen hat.

§. 133. Städtische Forsten.

Da die meisten Städte ansehnliche Forsten besitzen, deren zweckmäßige Bewirthschaftung für die städtische Wohlfahrt von hoher Wichtigkeit ist; so haben die Magistrate und Stadtverordneten hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und damit sachkundige Männer zu beauftragen.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der städtischen Forsten bleiben dem Ortsstatute vorbehalten.

§. 134. Steuern und Abgaben.

Die zur Zeit in den Städten üblichen Steuern und Abgaben sind vorerst, so lange nicht in Folge allgemeiner Landesgesetze deren Aufhebung oder Abänderung sich nöthig macht, beizubehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung dürfen jedoch keine neue eingeführt werden.

Dieselben genießen im Concurse das nämliche Vorzugsrecht, wie die an die Landescassen zu entrichtenden Abgaben.

§. 135. Befreiungen.

Die hergebrachten Realbefreiungen, solange dieselben nicht durch ein Gesetz aufgehoben werden, bleiben in Kraft. Personalbefreiungen finden nicht weiter Statt.

§. 136. Gemeinde-Dienste.

Das Ausschreiben von Reihedienſten mit der Hand oder mit dem Gespann ist thunlichst zu vermeiden. Die Ableistung derselben durch taugliche Stellvertreter bleibt jedenfalls unbenommen.

Dienstleistungen, welche eine wissenschaftliche, künstliche oder handwerksmäßige Vorbildung voraussetzen, können nicht unentgeltlich verlangt werden.

§. 137. Schuldenwesen.

Die auf dem Stadtvermögen haftenden Schulden sind in ein Hauptbuch übersichtlich einzutragen. Zugänge oder Abgänge oder sonst vorfallende Veränderungen müssen darin sorgfältig angemerkt werden und ist dasselbe den Stadtverordneten alljährlich zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Auf den Abtrag der Schulden nach einem zu entwerfenden Tilgungsplan muß thunlichst Bedacht genommen werden.

Tit. X.

Vom Stadthaushalte.

§. 138. Verwaltung.

Das gesammte Stadtvermögen wird vom Magistrate unter der Controle der Stadt-

verordneten verwaltet. Den letzteren steht eine Mitwirkung bei der Verwaltung selbst nur in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zu.

§. 139. Cämmereicasse.

Die gesammte Einnahme der Stadtgemeinde fließt in die Cämmereicasse, aus welcher hinwieder alle Gemeindeausgaben zu bestreiten sind.

Sollte die Errichtung von Nebencassen und deren besondere Verwaltung für nöthig oder doch für zweckmäßig erachtet werden: so sind die näheren Bestimmungen darüber in das Ortsstatut aufzunehmen.

§. 140. Rechnungführer.

Die Rechnungführung ist einem dazu geeigneten Manne, welcher eine angemessene Caution zu bestellen hat und weder Stadtverordneter, noch Mitglied des Magistrats seyn darf, zu übertragen.

Der Magistrat hat mit Zuziehung der Stadtverordneten die nöthige Instruction für denselben zu entwerfen.

§. 141. Voranschlag.

Um sowohl Einnahme als Ausgabe gehörig zu regeln und ins Gleichgewicht zu bringen, hat der Magistrat alljährlich einen Voranschlag anzufertigen und denselben spätestens vier Wochen vor dem Anfange des neuen Jahrs den Stadtverordneten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Sollte sich zwischen ihnen und dem Magistrate bei dieser Gelegenheit eine Meinungsverschiedenheit ergeben; so ist darüber, wenn keine Verständigung zu bewirken steht, zur Entscheidung an die Regierung zu berichten.

An eben dieselbe ist alljährlich eine Abschrift des Voranschlags, sobald derselbe festgesetzt seyn wird, einzusenden.

§. 142. Rechnungsstellung.

Die Rechnung geht von Neujahr zu Neujahr und muß nach einem dem Rechnungführer mitzutheilenden Schema spätestens bis zum 1sten Juli des folgenden Jahrs von demselben aufgestellt und eingereicht werden. In dem Ortsstatute kann zu dem Ende auch eine kürzere Frist bestimmt werden.

Die Rechnung muß sowohl in der Einnahme als Ausgabe dieselben Titel und Rubriken enthalten, wie der Voranschlag.

§. 143. Justification der Rechnung.

Die Cämmereicasse-Rechnung erhält ihre Justification durch den Voranschlag und die Rechnungsbeläge. Alle in jenem nicht vorgesehene Einnahme- und Ausgabeposten müssen besonders justificirt werden. Der Rechnungführer ist gehalten, auf Anweisung des Magistrats, welcher deshalb der Stadtgemeinde verantwortlich bleibt, Gelder zur Stadtcasse zu vereinnahmen und Zahlungen aus derselben zu leisten.

§. 144. Rechnungsabnahme.

Sobald die Rechnung eingereicht ist, unterzieht sich der Magistrat einer vorläufigen Revision derselben und befördert die etwa nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen. Nachdem sie sodann, entweder auf dem Rathhause oder in der Wohnung des Rechnungführers, vierzehn Tage zu Jedermanns Einsicht offen gelegen hat, wird zur förmlichen Rechnungs-Abnahme Termin angesetzt, unter Vorladung der Stadtverordneten, deren

Erinnerungen zu erläutern und zu erledigen sind, widrigenfalls ihnen der Weg der Beschwerdeführung bei der Regierung offen steht.

Die Decharge ertheilt der Magistrat. Eine Abschrift der Rechnung, so wie des Abnahme-Protocolls, ist aber an die Regierung einzusenden, welche nach ihrem Ermessen auch die Einsendung der Rechnungsbeläge verfügen wird.

§. 145. Besondere Rechnungen.

Werden außer der städtischen Hauptrechnung noch besondere Rechnungen über Aufkünfte geführt, welche zum gemeinen Besten der Stadt zu verwenden sind; so unterliegen dieselben gleichfalls der Controle der Stadtverordneten und tritt dabei im Allgemeinen dasselbe Verfahren ein, welches in Ansehung der Hauptrechnung vorgeschrieben ist.

№ 2.

Proposition,

die Einführung des Braunschweigschen Criminal-Gesetzbuches betreffend.

Nachdem von löblichen Ständen bereits auf dem Landtage von 1838 die Einführung eines peinlichen Gesetzbuches beantragt worden, hat die Regierung darauf Bedacht genommen diesem Wunsche zu entsprechen. Die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzbuches erschien in mehrfacher Hinsicht unangemessen und mußte auch schon aus dem Grunde unterbleiben, weil es für eine Arbeit von solchem Umfange an Zeit und Kräften fehlte. Es blieb daher nur der Ausweg übrig, von den vielen in neuerer Zeit erschienenen Criminal-Gesetzbüchern ein für die hiesigen Verhältnisse passendes auszuwählen um dasselbe zu adoptiren. Dabei mußte die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf dasjenige gelenkt werden, welches im Jahre 1840 für das Herzogthum Braunschweig erlassen worden ist, nicht nur weil der Culturzustand des Landes sowie die dortigen Verhältnisse und Einrichtungen den unsrigen ziemlich ähnlich sind, sondern hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil beide Länder ein gemeinschaftliches für Criminalsachen nicht minder wie für Civil-Rechtssachen competentes oberstes Gericht besitzen, welches auf die fernere Ausbildung der Criminal-Justiz einen wesentlichen Einfluß ausüben wird. Daneben ließ sich erwarten, daß das Braunschweigsche Gesetzbuch, auf dessen Ausarbeitung geschäftserfahrene Männer von gründlicher wissenschaftlicher Bildung großen Fleiß verwandt haben, allen Anforderungen entsprechen würde, welche man auf dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft an dasselbe zu machen berechtigt ist. Diese Erwartung hat sich bei einer näheren Prüfung vollkommen bestätigt. Das fragliche Criminal-Gesetzbuch zeichnet sich durch eine gedrängte Kürze, durch klare und scharfe Begriffsbestimmungen so wie durch eine zweckmäßige Eintheilung und systematische Anordnung gleich vortheilhaft aus. Die Strafbestimmungen selbst entfernen sich wenig von denjenigen, welche durch die bisherige Praxis bereits Geltung erhalten hatten, so daß die Einführung des neuen Gesetzbuches einen kaum bemerkbaren Einfluß auf die Verwaltung der Criminal-Justiz ausüben wird.

Unter diesen Umständen hat mit gnädigster Genehmigung Serenissimi die Regierung sich für die Einführung des Braunschweigschen Criminal-Gesetzbuches entschieden, wovon löblichen Ständen bereits auf dem vor einem Jahre abgehaltenen Communications-Tage Eröffnung gemacht worden, mit der Anheimgabe, zur Prüfung desselben schon vorläufig eine Commission niederzusetzen. Da dieses geschehen, so läßt sich erwarten, daß die Berathung auf dem bevorstehenden Landtage kurz ausfallen und das ständische Gutachten ohne Verzug erfolgen werde.

Die Regierung ist übrigens in Uebereinstimmung mit Fürstlichem Criminal-Gerichte von der Ansicht ausgegangen, daß das Braunschweigsche Criminal-Gesetzbuch seinem ganzen Inhalte nach ohne irgend wesentliche Veränderungen anzunehmen sey, weil sonst die Einheit und Consequenz des Werks Abbruch erleiden würde. Die damit vorgenommenen Veränderungen beschränken sich daher auf unwesentliche Aeußerlichkeiten sowie auf einige wenige Auslassungen und Zusätze, welche durch die Verschiedenartigkeit der Gesetze und Einrichtungen beider Länder geboten wurden. So durfte z. B. der Ehebruch nicht ganz ungestraft bleiben, solange das einfache Stuprum hier im Lande noch polizeilich bestraft wird.

Es erfolgt hierbei ein Exemplar des Braunschweigschen Criminal-Gesetzbuches mit dem Behuf seiner Einführung im hiesigen Lande für nöthig erachteten Abänderungen und Zusätzen und darf dem patriotischen Gutachten löblicher Stände darüber entgegengesehen werden.

Bemerkt wird hier nur noch, daß das Criminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig keine Bestimmungen über den Wilddiebstahl enthält, weil daselbst ein besonderes Forst- und Jagd-Strafgesetz erlassen worden ist. Da letzteres hier nicht wohl adoptirt werden kann; so ist es, um die sich ergebende Lücke auszufüllen, für nöthig erachtet, ein besonderes Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls zu entwerfen und erfolgt der Entwurf hier gleichfalls mit dem Ersuchen, die Berathung und das Gutachten darauf erstrecken zu wollen.

In Ansehung des Verfahrens hat Fürstliches Criminal-Gericht den Vorschlag eröffnet, die Untersuchung aller kleinen, höchstens mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroheten Verbrechen den Untergerichten zu übertragen und ihnen aufzugeben, nach beendigter Instruction die geschlossenen Acten zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden. Da diese Einrichtung zur Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens, auch zur Verminderung der Kosten beitragen wird: so ist es Absicht, diesem Antrage zu entsprechen. Die desfallsigen Bestimmungen werden in dem Publications-Patente ihren geeigneten Platz finden. Ebendaselbst werden ausdrücklich alle Gesetze und Verordnungen für aufgehoben zu erklären seyn, welche mit dem neuen Criminal-Gesetzbuche im Widerspruch stehen.

Die Einführung des Braunschweigschen Criminal-Gesetzbuches führt zugleich die Nothwendigkeit mit sich, die hiesigen Strafanstalten demselben anzupassen, welches nur vermittelst eines Neubaues bewirkt werden kann. Das alte Zuchthaus hat, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, nicht nur eine höchst ungünstige Lage, sondern befindet sich zugleich in einem so mangelhaften und baufälligen Zustande, daß dasselbe ohnehin, auch wenn keine radicale Reform unserer Criminaljustiz bevorstände, zur Ehre des Landes durch ein neues würde ersetzt werden müssen.

Das einzuführende neue Gesetzbuch kennt 4 Arten von Freiheitsstrafen: Kettenstrafe, Zuchthaus, Zwangsarbeit und Gefängniß. Die beiden ersten Strafarten werden jedoch in derselben Anstalt abgebüßt und bedarf es daher dafür nur Eines Gebäudes. Eine abgesonderte Strafanstalt ist dagegen nöthig für die zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher. Das neue Strafwerkhaus eignet sich zu ihrer Aufnahme nicht und kann überhaupt für die Zwecke der Criminal-Justiz der Regel nach nicht benutzt werden, da es die Bestimmung einer Zucht- und Besserungs-Anstalt für Bettler, Trunkenbolde und andere Uebertreter von Polizeigesetzen hat. Nach der Meinung Fürstlichen Criminalgerichts wird die Anzahl der zur Zwangsarbeit Verurtheilten der Anzahl der Ketten- und Zuchthaussträflinge ohngefähr gleich kommen. Die beiden Strafanstalten lassen sich wahrscheinlich unmittelbar neben einander unter Einem Dache aufführen, so daß im Grunde nur Ein Gebäude erforderlich ist, welches dem Bedünken nach seinen zweckmäßigsten Platz hinter dem neuen Strafwerkhause erhalten würde. Sämmtliche Strafanstalten könnten alsdann in eine solche Verbindung gebracht werden, daß

nicht nur Eine Wache, sondern auch Eine Administration und Ein Haushalt für alle genügte. Dieser Plan muß jedoch mit Zuziehung von Sachverständigen näher entwickelt und gründlich erwogen werden. Zu dem Ende möchte es sich empfehlen, nachdem im Allgemeinen Zahl und Größe der erforderlichen Localitäten festgesetzt seyn werden, einen Concurs unserer Techniker zu veranlassen. Derjenige von ihnen, dessen Plan den meisten Beifall fände, würde sodann mit der Ausarbeitung eines genauen Risses und Kostenanschlags sowie mit der Leitung des Baus zu beauftragen seyn.

Wie leicht zu ermessen, lassen sich die Kosten noch nicht veranschlagen; indeß ist die Regierung geneigt zu glauben, daß eine Summe von 25000 Rthlr. höchstens 30000 Rthlr. für den beabsichtigten Zweck genügen werde. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß zwar aller Luxus zu vermeiden, jedoch ein Gebäude herzustellen sey, welches durch Dauerhaftigkeit, zweckmäßige Einrichtung und äußeres Ansehn allen zeitgemäßen Anforderungen entspreche. Oeffentliche Gebäude, welche zur Erreichung nothwendiger Staatszwecke dienen, sind von einem bleibenden Werthe für das Land; sie gereichen, wenn sie mit Solidität und Geschmack ausgeführt werden, demselben zur Zierde und seiner Verwaltung zur Ehre. Strafanstalten sind ein nothwendiges Uebel des Staats und wenn auf der einen Seite die Philanthropie nicht zu weit getrieben werden darf, so erfordert auf der anderen Seite die Humanität, wenigstens dahin zu sehen, daß nicht durch Einsperrung in feuchte und dumpfe Gemächer oder durch eine gar zu schlechte Verpflegung die Gesundheit der Strafgefangenen untergraben werde. In beiden Hinsichten kann man das jetzige Zuchthaus nicht von Vorwürfen frei sprechen.

Löbliche Stände werden mit den hier ausgesprochenen Ansichten, wie nicht bezweifelt werden darf, einverstanden und daher geneigt seyn, die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen. Die auf den Bau zu verwendenden Capitalien gehen nicht verloren, sondern kommen noch den späten Nachkommen zu Statten. Zur Ausführung desselben werden wahrscheinlich 2 bis 3 Jahre erforderlich seyn. Bei der Dringlichkeit des Bedürfnisses darf der Bau keinen längeren Aufschub erleiden, und gelangt daher Nomine Serenissimi an löbliche Stände die Proposition:

> Die für diesen Zweck erforderliche Summe zu verwilligen, um die Regierung in den Stand zu setzen, nicht nur die nöthigen Vorarbeiten anzuordnen, sondern auch zu dem Angriffe des Baus selbst zu schreiten.

Bis zur Vollendung des Baus macht sich eine interimistische Anordnung nöthig, um die verschiedenen Strafgefangenen von einander zu trennen. Diejenigen, welche einfache Gefängnißstrafe erleiden, werden, wenn solche die Dauer eines Monats übersteigt, auf der Hauptwache unterzubringen seyn. Für die Ketten- und Zuchthaussträflinge bietet das jetzige Zuchthaus den nöthigen Raum. Die Schwierigkeit liegt in der Unterbringung der zur Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher. Für diesen Zweck wird ohngeachtet der sich dabei ergebenden Mängel und Uebelstände einstweilen das alte Strafwerkhaus benutzt werden müssen. Die daselbst vorhandenen 4 Gefängnißlocale reichen jedoch nicht aus, sondern es werden deren, so gut es sich thun läßt, noch einige andere eingerichtet werden müssen. Diese provisorische Einrichtung kann einen Kostenaufwand von einigen Hundert Thalern verursachen, worauf bei der Aufstellung des Zuchthaus-Etats Rücksicht genommen worden ist.

№ 3.

(Entwurf.)

Gesetz
über die Bestrafung des Wilddiebstahls.

§. 1. Der Wilddiebstahl wird verübt an Roth- Schwarz- und Rehwild, an Auerhähnen, Birkhühnern und Fasanen. Wer da, wo er zur hohen Jagd nicht berechtigt ist, solches Wild erlegt oder fängt um sich dasselbe zuzueignen, soll, insofern keine erschwerende Umstände eintreten, mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten bestraft werden.

Ist das Verbrechen in einem eingefriedigten Jagdbezirke verübt worden, so ist dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen.

§. 2. Widersetzt sich der Thäter den ihn bei der Jagd betreffenden Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Beamten oder Diener; so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

a) Geschah die Widersetzlichkeit durch bloße Drohungen, ohne Gewalt, so tritt Zwangsarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei thätlicher Widersetzlichkeit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre ein.

b) Hatte sich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weise zur Wehr gesetzt; so soll er mit Zuchthausstrafe nicht unter vier Jahren belegt werden.

§. 3. Hat sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht, oder das Wilddieben gewerbmäßig betrieben, oder ist dasselbe von einer Bande verübt worden; so tritt Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre ein.

Unter einer Bande wird eine Verbindung von drei und mehreren Personen zur Verübung des Wilddiebstahls verstanden.

§. 4. Bei der Zumessung der in den vorigen Paragraphen bestimmten Strafen ist besonders darauf zu sehen, ob der Wilddieb sich den Jägern, Forstbedienten oder anderen ihn bei der That betreffenden Personen sogleich ergeben, auf Anrufen von der Flucht abgestanden und sich gutwillig gestellt hat.

§. 5. Die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches, namentlich über Vollendung, Versuch und Vorbereitung der Verbrechen, so wie über Mitschuld, erleiden auch auf den Wilddiebstahl Anwendung.

§. 6. In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilddieb auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zu dem Vergehen benutzten Schießgewehrs oder derjenigen Jagdgeräthschaften Statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind.

§. 7. Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deshalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

№ 4.

Proposition,
die Verwilligung von Dotalgeldern in Erbherrlich Schaumburg-Lippischer Linie betreffend.

Auf Veranlassung der am 16ten October 1841 vollzogenen ehelichen Verbindung der Prinzessinn Adelheid Christine Juliane Charlotte zu Schaumburg-Lippe mit dem

Prinzen Friedrich zu Schleswig-Holstein-Glücksburg, haben des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht mittelst des abschriftlich anliegenden Schreibens vom 30sten October v. J. die Beförderung der sogenannten Fräuleinsteuer in Anspruch genommen und ist die Proposition dieser Forderung auf dem Landtage mittelst höchsten Antwortsschreiben vom 9ten November v. J. zugesagt.

Demzufolge wird löblichen Ständen die Verwilligung dieser Dotalgelder in einem gleichen Betrage, wie solcher laut Proposition zum Landtage von 1838 bei der Vermählung der Frau Gräfinn Wilhelmine Charlotte zu Schaumburg-Lippe mit dem Grafen von Münster Statt gefunden hiermit nomine Serenissimi proponirt und anempfohlen, auch deren desfallsiger Erklärung entgegen gesehen.

№ 5.

Proposition,

die Verordnung wegen des Baues der Communalwege betreffend.

Es ist die Erlassung eines ausführlichen Gesetzes über den Bau der Communalwege, in Folge des Antrags Löblicher Stände am vorigen Landtage, für nothwendig erachtet, damit dieser für den Verkehr im Innern und die Landwirthschaft hochwichtige Gegenstand auf bestimmte Regeln zurückgeführt werde und die chausséemäßige Instandsetzung der Communalwege nicht ferner die bisherigen Schwierigkeiten finde.

Nomine Serenissimi wird anliegend Löblichen Ständen das für den Zweck zu erlassende Gesetz zur Begutachtung vorgelegt.

Anlage zu № 5.

Verordnung,

den Bau der Communalwege betreffend.

§. 1.

Unter Communal- oder Communicationswegen, deren chausséemäßige Instandsetzung bereits durch die Verordnung vom 10. December 1833 angeordnet worden, werden solche Wege verstanden, welche, nicht wie die auf Kosten des Staats angelegten Landstraßen dem allgemeinen Verkehr angewiesen sind, sondern welche vorzugsweise zur Verbindung der Ortschaften unter sich oder mit den Hauptstraßen dienen.

§. 2.

Dieselben unterscheiden sich von den Nachbarfahrwegen, oder Vicinalwegen, so wie von den Dorfswegen, insofern erstere nur die Verbindung der einzelnen Gehöfte unter sich, oder die An- und Abfuhr zu und von den Grundstücken der Landwirthe bezwecken, letztere nur für den Verkehr im Innern der Ortschaften dienen.

§. 3.

Die Anlage und Unterhaltung der Communalwege liegt, unter den später folgenden nähern Bestimmungen, den Amtsgemeinden und beziehungsweise den Dorfsgemeinden ob, die Unterhaltung der Vicinalwege aber ist von den Grundbesitzern, welche sich ihrer bedienen, die der Dorfswege von der Dorfschaft zu beschaffen.

§. 4.

Die Entscheidung über die Eigenschaft, welche einem Wege beizulegen, steht ausschließlich der Regierung zu und ist sowenig hierüber wie über die Concurrenz zu der Anlage und Unterhaltung eines Communalweges ein Streit im Wege Rechtens zulässig. Ebenso ist es lediglich von der Regierung abhängig, einem Communalwege die Eigenschaft einer Landstraße beizulegen, oder eine Landstraße in einen Communalweg zu verwandeln. Streitigkeiten über Privatwege gehören vor die Justizbehörde; wenn jedoch ein Privatweg als Communalweg oder Landstraße benutzt werden soll, so wird hierüber im administrativen Wege entschieden und steht dem Eigenthümer gegen eine solche Entscheidung eine Berufung auf den Weg Rechtens nicht zu.

§. 5.

Die chausséemäßige Instandsetzung der Communalwege hat in denjenigen Theilen des Landes, wo sie in Gemäßheit der Verordnung vom 10. December 1833 statt gefunden, dem innern Verkehr und den landwirthschaftlichen Gewerben einen so wesentlichen Nutzen gebracht, daß es eine der angelegentlichsten Sorgen im Interesse des Landes seyn muß, den Bau der Communalwege nach Möglichkeit zu befördern; und wird daher jede Amtsgemeinde verpflichtet, die in ihrem Bereiche liegenden Communalwege nach und nach in chausséemäßigen Stand zu setzen.

§. 6.

Damit hierin nach einer angemessen fortschreitenden Ordnung und mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse verfahren werde; so ist in der Frühlings- oder Herbst-Gemeinderaths-Sitzung eines jeden Jahrs ein Beschluß zu fassen über diejenigen Wege, welche im nächsten Jahre in Angriff zu nehmen sind und ist dieser Beschluß der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Die Regierung wird durch die Wegbaubehörde die dem Wege zu gebende Direction und Einrichtung vorschlagen, auch die Kosten der Anlage veranschlagen lassen, und finden, wie schon in der Verordnung vom 10. December 1833 vorgeschrieben worden, die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1804, wegen Abtretung der zu der Weganlage in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Verabfolgung des erforderlichen Materials, auch auf die Communalweg-Anlagen Anwendung.

§. 8.

Zur Erleichterung und bessern Uebersicht der in Beziehung auf die Communalwege zu treffenden Bestimmungen wird die Regierung nach und nach Carten von sämmtlichen Amtsbezirken aufnehmen lassen, in welchen die Wege genau verzeichnet werden sollen.

§. 9.

Die von der Wegbaubehörde über den Communalwegbau jährlich entworfenen Anschläge und ertheilten Vorschriften sollen der Regierung zur Genehmigung vorgelegt und von dieser dem Oeconomiebeamten eines jeden Districts zur Beachtung mitgetheilt werden.

§. 10.

Die Besorgung der Ausführung der Communalweg-Anlagen liegt zunächst dem Oeconomiebeamten ob, welcher hierüber, so wie über die Verwendung der veranschlagten und repartirten Kosten, dem Gemeinderath jährlich Rechnung abzulegen hat.

Der Bau selbst soll jedoch von der Wegbaubehörde genau controlirt und es soll für jeden Communalweg-District ein mit dem Technischen des Wegbaues vertrauter aus der General-Wegbaucasse zu remunerirender Wegaufseher angestellt werden.

§. 11.

Die baaren Kosten der Communalweg-Anlagen, welche nebst den sonstigen Kosten in der Verordnung vom 10. December 1833 den zunächst betheiligten Gemeinden zur Last gelegt sind, sollen künftig für jeden Amtsbezirk aus der Amtsgemeindecasse, nach dem Contributionsfuß bestritten und soll hiefür, bis dahin, daß sämmtliche Communalwege des Bezirks in chausséemäßigen Stand gesetzt worden, wenigstens ein Contributionssimplum jährlich verwendet werden.

§. 12.

Diese baaren Geldbeiträge sollen zu den etwa eintretenden Terrain-Entschädigungen und für diejenigen Arbeiten, welche nicht ohne einige technische Fertigkeit verrichtet werden können, z. B. Setzung der Schnursteine, Construction der Packlage, Zerkleinern der obern Steindecke, Brückenbauten u. s. w. verwendet werden.

§. 13.

Die sonstigen Arbeiten, welche durch Dienste verrichtet werden können, z. B. Brechen und Anfuhr der Steine, Erdarbeiten u. s. w., sind von der Dorf- oder Bauerschaft, durch deren Feldmark der Weg läuft, zu leisten und sollen ihnen nöthigen Falls, nach dem vom Amte einzuberichtenden Gutachten des Gemeinderaths, die benachbarten Dorfschaften zur Hülfe gegeben werden.

§. 14.

Diese Dienstleistungen sollen ebenfalls nach dem Contributionsfuß in der Art repartirt werden, daß, ein Simplum zu 6 gr. berechnet,

1) jeder Hauseigenthümer der Zugvieh hält . . . . . 2 Simpla
2) der Hauseigenthümer, welcher kein Zugvieh hält . . . . . 1 Simpl.
3) nach Grundlage des Contributionstarats
   von 5 bis 10 Rthl. dieses Tarats . . . . . 1 Simplum
   von 10 bis 20 Rthl. . . . . 2 Simpl.
   von 20 bis 30 Rthl. . . . . 3 Simpl.
   u. s. w.
4) der Einlieger, welcher Zugvieh hält . . . . . 1 Simpl.
5) der Einlieger, welcher kein Zugvieh hält . . . . . ½ Simpl.
   beiträgt.

Gewerbliche Anstalten, durch welche eine besonders starke Benutzung des Weges veranlaßt wird, z. B. Ziegeleien, Glashütten, Mühlen u. s. w., sind noch außerdem zu besondern von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Beiträgen verpflichtet.

§. 15.

Die Oeconomiebeamten haben von den Eingesessenen der Bauerschaft, in derem Bezirk ein Communalweg gebauet wird, eine Rolle anzufertigen und in diese das Beitragsverhältniß jedes Einzelnen im einfachen Turnus aufzunehmen, die nach dem Anschlage auf den Bezirk fallenden Dienstleistungen — die Fuhren nach Bergruthen in dem Verhältniß der Entfernung der Steinbrüche, die Handdienste nach den in der Gegend üblichen Preisen — in Gelde zu berechnen und nach dieser Grundlage die Dienstpflichtigen heranzuziehen.

§. 16.

Die bespannten Eingesessenen sind vorzugsweise zu den Fuhren zu verwenden, im übrigen aber ist bei den Bestellungen zum Dienst die Reihefolge genau zu beachten. Sollte der einmalige oder mehrmalige Umgang im Laufe des Jahres nicht erschöpft werden, so wird im nächsten Jahre die Bestellung bei der Nummer wieder begonnen, wo sie im laufenden Jahre aufgehört hat.

§. 17.

Der Dienstpflichtige kann sich im Dienst durch dritte Personen vertreten lassen. Es sind jedoch Frauenzimmer, wenn sie nicht in Folge eigner Verpflichtung erscheinen, so wie Personen unter 18 Jahren aus dem Dienst zurückzuweisen.

Für denjenigen, welcher auf zweimalige Bestellung im Dienst nicht erscheint, ist die ihm obliegende Arbeit auf seine Kosten für Lohn zu besorgen und ist der Geldbetrag sofort executivisch von ihm beizutreiben.

§. 18.

Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Communalwege tragen im gleichen Verhältniß, wie die contribuablen Unterthanen, auch die in dem Bezirk der Amtsgemeinde und beziehungsweise der Dorfsgemeinde angesessenen oder begüterten Eximirten, mit Einschluß der herrschaftlichen Domainen und haben auf sie die Oeconomie-Beamten die anzulegenden Repartitionen zu erstrecken.

Die Frage, zu welchem Gemeinde-Districte ein Grundstück gehört, wird, wenn darüber Zweifel entsteht, im administrativen Wege entschieden.

§. 19.

Die Kosten der Unterhaltung der Communalwege fallen dem Districte zur Last, in welchem sie angelegt sind.

№ 6.

Proposition,

die Einrichtung eines Taubstummen-Unterrichts betreffend.

Zum Landtage von 1840 wurde bei Gelegenheit des Antrags für Realschulen auch die Einrichtung einer Unterrichts-Anstalt für Taubstumme zur Sprache gebracht. Eine förmliche Proposition wurde jedoch in Ansehung dieses Gegenstandes nicht vorgelegt; vielmehr behielt die Regierung dieserhalb das Weitere für den Fall bevor, daß sich dem Lande Einnahme-Quellen eröffneten, welche die erforderlichen Mittel zur Einrichtung einer Taubstummen-Schule darbieten würden. Löbliche Stände beschränkten sich daher damals auf Bewilligung von Gratificationen für den in einzelnen Fällen als Taubstummen-Lehrer benutzten Lehrer Flügel, und hat es dabei bisher sein Bewenden gehabt.

Wenn nun auch die Regierung der großen Kosten halber die Einrichtung eines förmlichen Taubstummen-Instituts nicht beantragt; so ist sie doch durch die bisherige Wirksamkeit des schon vor längerer Zeit auf Landesherrliche Kosten zu einem geschickten Taubstummen-Lehrer gebildeten Lehrers Flügel allhier zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Talente desselben für den Unterricht und die Bildung taubstummer Kinder nicht unbenutzt bleiben dürfen; vielmehr so gemeinnützig als möglich zu machen seyn werden.

Es ist daher dafür gesorgt, daß es dem Lehrer Flügel durch Abnahme anderer Lehrstunden möglich wurde, sich fortwährend dem Unterrichte einiger taubstummen Kinder, welche ihm von der Regierung zugewiesen wurden, mit dem gesegnetsten Erfolge zu widmen und ist ihm dafür im laufenden Jahre eine Remuneration und Entschädigung wegen des ihm anderweit entgangenen Verdienstes von 150 Rthl. auf die Landcasse angewiesen; für die Unterhaltung von zwei armen taubstummen Kindern aber, welche er auf das Erfolgreichste unterrichtet, bis jetzt auf andere Weise gesorgt.

Da es sich nun practisch herausstellte, daß an unterrichtsfähigen taubstummen Kindern im hiesigen Lande gleichzeitig etwa 4—5 vorhanden sind, daß aber auch diese nicht sämmtlich von den Eltern und Vormündern zum Unterricht abgegeben, vielmehr vorerst gleichzeitig nur 2—3 Kinder zu diesem Zweck anwesend seyn werden, so ergiebt sich daraus, daß die wohlthätige Wirksamkeit des Lehrers Flügel für den Taubstummen-Unterricht mit geringem Kosten-Aufwande benutzt und der menschenfreundliche Zweck ohne kostspielige Einrichtungen erreicht werden kann.

Es werden nämlich für den Taubstummen-Lehrer Flügel, welcher andere Stunden, wofür er besondern Gehalt bezog, aufgeben mußte, jährlich 150 Rthl., außerdem aber zur Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lehr-Apparate und zur Verpflegung der armen taubstummen Kinder während ihres hiesigen Aufenthalts 150 Rthl., zusammen 300 Rthl. Nomine Serenissimi beantragt, mit welcher mäßigen Summe die Regierung unter Mitbenutzung vorhandener Locale und anderer Anstalten vorerst den doppelten Zweck zu erreichen hofft:

1) den Unterricht der qualificirten taubstummen Kinder durch den Lehrer Flügel befördern, und
2) diesen Unterricht als Muster-Schule für die Seminaristen benutzen zu können.

Durch letztere wird sich alsdann die bei dem Taubstummen-Unterricht anzuwendende Methode allmählig unter den Land-Schullehrern verbreiten und dadurch die Vorbildung der taubstummen Kinder in den Districts-Schulen befördert; deren weiterer Unterricht in der hiesigen Taubstummen-Schule aber bedeutend erleichtert und abgekürzt werden.

Löblichen Ständen wird es angenehm seyn, sich aus einem ausführlichen Aufsatz, welchen der Hofrath Piderit unterm 25sten Januar 1841 über den Unterricht der Taubstummen im hiesigen Fürstenthum abgefaßt hat, näher zu belehren, und ist derselbe zu dem Ende mit dem Wunsche in Abschrift angeschlossen, diesem wichtigen Gegenstande, der das Wohlergehen und die geistige Entwickelung eines von der Natur zurückgesetzten Theils hiesiger Unterthanen betrifft, die menschenfreundlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, in welcher Hinsicht schließlich bemerklich gemacht wird, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Taubstummheit vorzugsweise in armen Familien vorkommt, weshalb die Unterhaltung der auswärtigen Kinder in Detmold in der Regel nur auf öffentliche Kosten geschehen kann.

№ 7.

Proposition,

die Errichtung von Realclassen auf den Gymnasien zu Detmold und Lemgo betreffend.

Auf dem letzten Landtage ist löblichen Ständen bereits Eröffnung geschehen wegen Errichtung von Realclassen auf den Gymnasien zu Detmold und Lemgo und haben Dieselben in Anerkennung der Nützlichkeit und Wichtigkeit dieser Institute, insbesondere für die gewerb- und handeltreibende Classe der Unterthanen, auch bereits die Erklärung abgegeben, daß die Bewilligung der für diesen Zweck erforderlichen Summen keinem Bedenken unterliege. Um keine Zeit zu verlieren sind diese Unterrichtsanstalten schon vorläufig ins Leben gerufen. Auf dem Gymnasio zu Detmold wurden bereits Michaelis 1841 neben Secunda und Tertia zwei Parallelclassen für diejenigen Schüler eingerichtet, welche sich nicht den academischen Studien,

oder doch Fächern widmen wollen, die eine gründlichere Schulbildung erfordern, als bloße Elementarschulen zu gewähren im Stande sind. Zu Lemgo besteht eine ähnliche Einrichtung seit Ostern d. J. An jedem der beiden Gymnasien hat Behuf der Realschule ein neuer Lehrer angestellt werden müssen; zu Detmold für neuere Sprachen, zu Lemgo vorzugsweise für Mathematik und Naturwissenschaften. Der Unterricht im Zeichnen und Schreiben ist Nebenlehrern übertragen. Zu Detmold belaufen sich die Gehälter und Remunerationen für das angestellte Lehrer-Personal auf p. p. 730 Rthl., wozu noch 50 bis 70 Rthl. kommen, welche auf die Anschaffung von Instrumenten, Modellen und sonstigen Schulrequisiten zu verwenden sind, so daß die ganze Ausgabe sich auf 800 Rthl. berechnet. Eine gleichgroße Summe, erachtet sich die Regierung verpflichtet, für die Realschule zu Lemgo in Anspruch zu nehmen. Löbliche Stände werden nicht verkennen, daß bei den Anforderungen, welche in jetziger Zeit an die höheren Unterrichtsanstalten gemacht werden, die Summen mäßig bemessen und nur auf das Allernothwendigste berechnet sind, weshalb deren Bewilligung nicht bezweifelt werden darf. Es ergeht daher Nomine Serenissimi der Antrag:

Behuf Errichtung von Realclassen für jedes der beiden Gymnasien die Summe von 800 Rthl., und zwar für das Detmolder von Michaelis 1841, für das Lemgoer aber von Ostern 1842 an zu verwilligen.

№ 8.

Proposition,

die Förderung des Volksschulwesens betreffend.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die wahre Wohlfahrt des Landes auf der geistigen und sittlichen Bildung des Volks beruhe, haben des Fürsten Durchlaucht nach dem ruhmwürdigen Beispiele Höchst Ihrer Vorfahren Sich die Förderung des Volksschulwesens jederzeit angelegen seyn lassen. Es ist für diesen Zweck in dem hiesigen Lande bereits sehr viel und verhältnißmäßig mehr als in den meisten andern Deutschen Bundesstaaten geschehen. Nichtsdestoweniger bleibt noch viel zu wünschen und zu erstreben übrig und erscheint es jetzt um so mehr an der Zeit, auf dieses wichtige Institut die Aufmerksamkeit zu lenken, als die Zollrevenüen — wovon zum Segen des Landes kein nützlicherer Gebrauch gemacht werden kann — die Mittel darbieten, den Bedürfnissen der Volksschulen abzuhelfen und dieselben so zu dotiren, daß sie den Anforderungen der Zeit und ihrem wichtigen Zwecke vollkommen entsprechen.

Fürstliches Consistorium hat auf die an dasselbe ergangene Aufforderung ein Gutachten über diesen Gegenstand erstattet, welches mit der beigefügten tabellarischen Uebersicht hierneben in Abschrift communicirt wird. Die darin beantragte Summe von 6521 Rthlrn. erscheint, zumal in Berücksichtigung dessen, was für das Elementar-Schulwesen im hiesigen Lande bereits geschehen ist, allerdings hoch und wird in Ansehung einiger Hauptposten eine Ermäßigung erleiden können. Die Sache erfordert jedoch, bevor in dieser Hinsicht nähere Vorschläge eröffnet werden können, eine reifliche Erwägung und Aufklärung mancher factischen Verhältnisse, so wie Rücksprache mit Fürstlichem Consistorio, welche wegen der Kürze der Zeit nicht mehr genommen werden konnte. Es ist nichtsdestoweniger für angemessen erachtet, löbliche Stände schon jetzt mit den Anforderungen der betreffenden Behörde bekannt zu machen und sie zur Erklärung darüber zu

veranlassen, vorläufig jedoch den Antrag auf diejenigen Posten zu beschränken, welche schon jetzt hinlänglich motivirt und zugleich dringend erscheinen.

Ueber die einzelnen von Fürstlichem Consistorio gestellten Anforderungen wird bemerkt:

I. Behuf Verbesserung von 6 Schulstellen, welche noch hinter dem Normal-Etat von 150 Rthlrn. zurückstehen, sind 261 Rthlr. beantragt. Es sind darunter 3 Schulstellen in dem Erbherrlichen Amte Blomberg begriffen, welche um deswillen zurückstehen, weil unter den früheren Verhältnissen ihnen keine Verbesserung aus den diesseitigen Cassen zu Theil werden konnte. Die Schulen zu Bremke, Schieder und Grevenhagen sind erst in neuerer Zeit gestiftet, konnten jedoch nicht so reichlich dotirt werden, daß sich nicht noch ein Zuschuß erforderlich machte. Für die sehr kleine Schule zu Grevenhagen, welche nur 35 Kinder zählt, wird jedoch eine Verbesserung von 40 Rthlrn. genügen, so daß überhaupt nur 231 Rthlr. erforderlich sind.

II. Am meisten thut bei der Ueberfüllung vieler Elementarschulen eine Vermehrung des Lehrer-Personals Noth, in welcher Hinsicht im Allgemeinen den Ansichten Fürstlichen Consistorii beigepflichtet werden muß. Eine Schülerzahl von 150 dürfte auch bei dem eingeführten Classen-System als Maximum anzunehmen seyn. Geht es hierüber hinaus, so wird entweder durch Gründung einer neuen Schulstelle oder durch Anstellung eines Nebenlehrers geholfen werden müssen. Ob das Eine oder das Andere vorzuziehen sey, wird nach den Umständen, insbesondere nach den Localverhältnissen zu beurtheilen, als Regel jedoch die Anstellung von Nebenlehrern anzunehmen seyn.

Das vorgeschlagene Diensteinkommen von 110 Rthlrn. für einen solchen Nebenlehrer erscheint angemessen; nur kann sich die Regierung noch nicht damit einverstanden erklären, daß die ganze Summe auf die Landescasse zu übernehmen sey, da es nach ihrer Ansicht Regel bleiben muß, daß die Elementarschulen von den Gemeinden zu unterhalten und daß für diesen Zweck blos Zuschüsse aus der allgemeinen Landescasse zu bewilligen seyn. Zunächst bietet das Schulgeld selbst das geeigneteste Mittel dar, den Lehrer für seine Bemühung zu belohnen, und wird der Nebenlehrer von dem Mitgenusse nicht auszuschließen, sondern es wird ihm ein billigmäßiger Antheil einzuräumen seyn. Dabei kommt jedoch Alles auf die Umstände an; indem namentlich das Diensteinkommen des Hauptlehrers, die Anzahl der Schulkinder, die Höhe des Schulgeldes u. s. w. zu berücksichtigen sind. Was namentlich das letztere betrifft, so ist dasselbe im Laufe der Zeit durch das Herkommen sehr ungleich fixirt, indem z. B. in der Falkenhager Gemeinde gar kein Schulgeld entrichtet wird, während es selbst auf dem platten Lande in mehreren Schuldistricten auf Einen Thaler und darüber steigt. Wenngleich die Regierung im Allgemeinen der Ansicht ist, daß eine Steigerung des Schulgeldes thunlichst zu vermeiden sey; so wird doch in manchen Schuldistricten, wo die Errichtung einer neuen Schule oder die Anstellung eines Hülfslehrers sich nöthig macht, eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes bis zu Einem Thaler eintreten können. Es müssen daher in jedem einzelnen Falle nähere Recherchen und Communicationen mit Fürstlichem Consistorio vorhergehen, um die Diensteinnahme angemessen zu reguliren. Da es jedoch einer Abhülfe dringend bedarf und in 9 Schulen bereits die nöthigen Vorkehrungen zur Anstellung von Nebenlehrern getroffen sind; so würde es erwünscht seyn, wenn löbliche Stände für diesen Zweck vorläufig eine Summe von etwa Tausend Thalern verwilligen wollten.

III. Emeritirte Schullehrer, welche ihrem Dienste nicht mehr vorzustehen im Stande sind, müssen selbstredend mit einer angemessenen Pension in Ruhestand versetzt werden, für welchen Zweck, insofern die Consistorial-Fonds dazu nicht hinreichen, löbliche Stände nicht anstehen werden, eine angemessene Summe zu bewilligen. Die Höhe der Pension muß nach

den jedesmaligen Umständen bemessen werden, und dürfte es der Regierung zu überlassen seyn, in jedem einzelnen Falle auf den motivirten Antrag Fürstlichen Consistorii, mit Berücksichtigung des Dienstalters, der Dienstführung und der Bedürftigkeit die Pension angemessen zu bestimmen. Vorerst geht der Antrag dahin, die 3 Pensionen des Küsters Marthäus, so wie der beiden gewesenen Schullehrer Petig und Tente auf die Landcasse zu übernehmen. Da zu Langenholzhausen, wo die Schülerzahl 161 beträgt, ein Nebenlehrer angestellt werden muß; so dürfte bis dahin die anderweite Disposition über diejenigen 100 Rthlr., welche der jetzige Inhaber der Küsterstelle abzugeben hat, auszusetzen seyn. Zu der Pension des gewesenen Küsters Stölting zu Donop hat das hohe Erbherrliche Haus 30 Rthlr. übernommen und sind die anderen 30 Rthlr. auf die Blomberger Contributionscasse angewiesen.

IV. Den im Alter bereits vorgerückten Schullehrern, welche ohngeachtet treuer und gewissenhafter Dienstführung zu besseren Stellen nicht haben befördert werden können, ist eine Verbesserung ihrer Lage wohl zu wünschen, vermittelst Alterszulagen, welche der Person, aber nicht der Stelle zu bewilligen seyn würden. Es fragt sich nur, ob nicht diese Zuschüsse aus den Consistorialfonds erfolgen können, da im anderen Falle löbliche Stände ohne Zweifel geneigt seyn werden, für diesen Zweck eine angemessene Summe zu bewilligen.

V. Der Bau neuer Schulhäuser, wo derselbe sich nöthig macht, wälzt auf die betreffenden Schulgemeinden oftmals eine sehr drückende Last und motivirt den Antrag einer ihnen aus der allgemeinen Landescasse zu bewilligenden Sublevation. Die Regierung conformirt sich daher dem Antrage, daß in solchen Fällen ein aliquoter Theil der Baukosten, welcher nach Befinden der Umstände auf $\frac{1}{5}$ bis zu $\frac{1}{4}$ zu bestimmen seyn wird, übernommen werden möge. Sie muß daher sich ermächtigt zu sehen wünschen, in vorkommenden Fällen auf den motivirten Antrag Fürstlichen Consistorii einen angemessenen Zuschuß auf die Landcasse anzuweisen, und dürften für diesen Zweck etwa 1000 Rthlr. in dem Etat auszuwerfen seyn.

Bei bloßen Reparaturen wird der Regel nach kein Zuschuß zu den Kosten erforderlich seyn.

VI. Die Seminarcasse ist aus Landesherrlicher Gnade mit 1040 Rthlrn. dotirt, welche alljährlich aus der Landrenteicasse erfolgen, wozu noch 350 Rthlr. aus der Consistorialcasse kommen. Diese Einnahme reicht jedoch zur Deckung der Ausgabe kaum hin und hat zur Bestreitung von Reparaturkosten bereits ein Capital von 600 Rthlrn. angeliehen werden müssen. Daß ein Gehalt von 600 Rthlrn. für den ersten Lehrer dieses für die Volksbildung so wichtigen Instituts unzureichend sey, werden löbliche Stände selbst ermessen und daher geneigt seyn, die beantragte Gehaltszulage von 100 Rthlrn. zu bewilligen. Die Bewilligung für den zweiten Lehrer wird bis zu einer neuen Besetzung der Stelle ausstehen können. Dahingegen muß Behuf der sonstigen Ausgaben ein Zuschuß von 100 Rthlrn. gewünscht und daher im Ganzen die Summe von 200 Rthlrn. für das Seminar beantragt werden.

Mit den Bedürfnissen für das Volksschulwesen steht ein Gesuch des Magistrats zu Lage in naher Beziehung, welches dahin gerichtet ist, Behuf einer daselbst zu errichtenden Rector- oder höheren Bürgerschule einen Kosten-Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu bewilligen. Der desfalsige Bericht des Magistrats vom 30. Juni d. J. erfolgt hierbei in Abschrift, um das Nähere daraus beliebig zu ersehen. Der Plan verdient gewiß eine beifällige Aufnahme und auch eine wirksame Unterstützung, wobei nur das Bedenken eintritt, daß derartige über das gewöhnliche Bedürfniß hinausgehende Schulanstalten bisher lediglich auf Kosten der Gemeinden errichtet und unterhalten wurden, wie namentlich mit

den Rectorschulen zu Horn, Blomberg und Ufeln der Fall ist. Allein da solche Anstalten nicht blos dem Orte, wo sie ihren Sitz haben, sondern auch der Umgegend zu statten kommen, und da überhaupt durch jegliche Beförderung der Intelligenz auch die Wohlfahrt des Landes im Allgemeinen befördert wird: so dürfte, um die Ausführung des Plans zu erleichtern, nach der Ansicht der Regierung immerhin ein Kostenzuschuß auf die allgemeine Landescasse zu übernehmen und in dem vorliegenden Falle etwa auf 100 Rthlr. festzusetzen seyn, unter der Bedingung, daß die Fleckencasse zu dem festen Gehalte des Rectors einen gleich großen Beitrag leiste, außerdem aber auch die Kosten trage, welche durch die Herstellung und Unterhaltung des Schullocals sowie der Schulrequisite und durch die Heitzung verursacht werden. Dem Flecken wird auf diese Weise eine nicht unbeträchtliche Ausgabe erwachsen, und läßt sich eben aus diesem Grunde nicht erwarten, daß sein Beispiel in vielen anderen Orten Nachahmung finden werde. Sollte es aber auch seyn, so wird doch die Ausgabe einige Hundert Thaler nicht übersteigen, wovon man sich für eine gründlichere Bildung der Mittelclasse segensreiche Folgen versprechen darf.

Serenissimus lassen getreuen Ständen diesen wichtigen Gegenstand angelegentlich empfehlen und proponiren:

daß zur Beförderung des Volksschulwesens für die vorgedachten verschiedenen Zwecke vorläufig eine Summe von 3000 Rthlrn. verwilligt werden möge, deren Verwendung, insoweit sie nothwendig oder doch nützlich erscheint, auf dem nächsten Landtage nachgewiesen werden wird.

№ 9.

Proposition,

den jüdischen Hausirhandel und die jüdischen Abgaben betreffend.

Auf den beiden letzten Landtagen wurden von verschiedenen Seiten Klagen über den jüdischen Hausirhandel geführt, wodurch der Wunsch veranlaßt worden ist, daß derselbe ganz abgestellt werden möge. Zugleich haben löbliche Stände auf dem letzten Landtage sich bewogen gefunden, ein von der hiesigen Landjudenschaft angebrachtes so genanntes Emancipations-Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen und den Wunsch auszudrücken, daß die bürgerlichen Verhältnisse der Juden gesetzlich regulirt werden mögten. Die Regierung würde diesem Wunsche gern entsprochen und zu dem Ende ein Gesetz ausgearbeitet haben, wenn sie bei ihren überhäuften Geschäften für eine so wichtige und umfassende legislative Arbeit Zeit und Muße hätte gewinnen können. Dieses ist aber nicht der Fall gewesen, und muß daher dieser Gegenstand vorerst auf sich beruhen bleiben, welches um so mehr geschehen kann, da einige der größeren Nachbarstaaten gerade jetzt damit beschäftigt sind, die Verhältnisse der Juden gesetzlich zu ordnen und da bei der in Ansehung dieser Frage herrschenden großen Meinungsverschiedenheit zu erwarten steht, daß die widerstreitenden Ansichten sich allmählig ausgleichen werden.

Inzwischen bleibt bei den unverkennbaren großen Nachtheilen des jüdischen Hausirhandels die sofortige Aufhebung desselben, zugleich aber auch eine Erleichterung der jüdischen Unterthanen in ihren Abgaben zu wünschen. Jene Aufhebung ist bereits dadurch vorbereitet, daß in einem Theile des Landes, soweit nämlich der Grenzbezirk sich erstreckt,

in Folge der Zollgesetzgebung der jüdische Hausirhandel äußerst beschränkt ist. Sollen daher die Schutzjuden des Grenzbezirks und diejenigen des Binnenlandes nicht ungleich behandelt werden, so bleibt nichts übrig, als auch den letzteren den ferneren Betrieb des Hausirhandels zu untersagen. Dahingegen wäre nach der Ansicht der Regierung sämmtlichen Schutzjuden vorerst und bis auf Weiteres die Hälfte des seither mit 8 Rthlrn. jährlich bezahlten Schutzgeldes zu erlassen. Außerdem lasten auf ihnen noch einige andere, wenngleich minder erhebliche, doch mitunter drückende und herabwürdigende Abgaben, deren Aufhebung bei dieser Gelegenheit gleichfalls gewünscht werden muß. Dahin gehören namentlich die Sterbfallsgelder, welche nur zu sehr an die vormalige Leibeigenschaft der Juden erinnern; ferner die an Fürstliche Rentcammer für den Copulationsschein zu entrichtenden Gebühren und endlich die Abgabe der Zungen von dem geschlachteten Rindvieh.

Durch diesen Erlaß würde ein Ausfall in der Einnahme entstehen, der sich nach einem 10jährigen Durchschnitt berechnet, wie folgt:

1)	Das halbe Schutzgeld	403	Rthlr.	21	Mgr.	3	Pf.
2)	Copulationsgebühren	29	=	7	=	—	=
3)	Sterbfallsgelder	13	=	—	=	—	=
4)	Für Kuhzungen	56	=	—	=	—	=
	Summa	501	Rthlr.	28	Mgr.	3	Pf.

Da Fürstliche Rentcammer ohne Entschädigung diese Revenüen nicht aufgeben kann; so gelangt Nomine Serenissimi an löbliche Stände der Antrag:

die Entschädigung in runder Summe mit 500 Rthlrn. auf die Landcasse zu übernehmen.

Die Verordnung, welche den bisherigen Hausirhandel der Juden untersagt, wird ihnen jedoch zugleich die Befugniß einräumen müssen, da, wo sie ihren Wohnsitz haben, offene Läden halten zu dürfen. Diese Befugniß steht ihnen zwar mehrentheils, aber nicht überall zu, indem ihnen dieselbe z. B. zu Lemgo durch Vertrag, zu Horn aber durch ein altes rechtskräftiges Erkenntniß entzogen worden ist. Die christliche Kaufmannschaft wird nicht Ursache haben, sich über die Aufhebung dieser Beschränkung zu beschweren, da der Verkauf aus offenem Laden ihrer Nahrung bei weitem nicht den Abbruch thut, als der jüdische Hausirhandel in der bisher betriebenen Art und Weise.

Zugleich muß für zweckmäßig erachtet werden, die Handelsbefugnisse näher zu bestimmen, welche den Schutzjuden vermöge ihrer Geleitsbriefe zustehen, weil hierüber nämlich manche Ungewißheiten bestehen, welche schon oft die Quelle verderblicher Processe geworden sind. Unzweifelhaft steht ihnen der Handel mit Ellenwaaren zu, welcher ihnen daher gleich wie der Handel mit Modewaaren und kurzen Waaren auch ferner zu gestatten seyn wird. Dahingegen sind sie zum Kleinhandel mit Colonial- und flüssigen Waaren der Regel nach nicht befugt, welcher ihnen daher nur da vorzubehalten ist, wo sie ihn rechtlich hergebracht haben. Es verbleibt ihnen aber auch ferner unbeschränkt der Handel mit landwirthschaftlichen Producten und Fabrikaten aller Art, namentlich mit Getraide, Raps-Rübsaamen und Leinsaamen, mit Vieh, Häuten, Wolle, mit Branntwein und Oel (en gros) u. s. w. Endlich verbleibt ihnen die Befugniß zu Wechsel- und Mäklergeschäften aller Art, so wie zum Schlachten und Ausverkauf des geschlachteten Viehes.

Die Regierung ersucht schließlich, diese Anordnung als ein bloßes Provisorium betrachten zu wollen, da sie auf dem nächsten oder doch auf einem der nächsten Landtage

die Vorlegung eines vollständigen Gesetzes beabsichtigt, um die bürgerlichen Verhältnisse der Juden definitiv zu reguliren.

№ 10.

Proposition,
die Ablösung des Pachtsalzes betreffend.

Sowol die herrschaftliche Saline zu Salzuflen als auch die Stadt und mehrere Einwohner daselbst hatten seither unter dem Namen von Pachtsalz gewisse Salzabgaben zu leisten, deren fernere Prästation mit den über den Anschluß des hiesigen Landes an den großen deutschen Zollverein errichteten Verträgen unvereinbar ist, weil darnach nur ein gewisses Maaß von Salz für jeden Kopf abgegeben werden darf. Es ist daher unter den jetzigen Verhältnissen die Ablösung der fraglichen Salzgefälle zu einer Nothwendigkeit geworden, so daß nur noch die nach Recht und Billigkeit dafür zu leistende Entschädigung zur Frage steht. Diese wird gesetzlich regulirt und nach dem Werthe bemessen werden müssen, welchen das Pachtsalz bisher für die Berechtigten hatte, da diesen der vermöge des Zollanschlusses erfolgte Aufschlag auf den Salzpreis natürlich nicht zu Gute kommen kann.

Rücksichtlich des bisherigen Werthes tritt aber ein wesentlicher Unterschied zwischen den Pachtsalz-Berechtigten des Inlandes und des Auslandes ein, weil nämlich den letzteren bereits durch die Landesherrliche Verordnung vom 24sten September 1782 der Verkauf des Salzes hier im Lande bei Confiscationsstrafe untersagt worden. Sie waren daher zur Ausfuhr des Salzes ins Ausland genöthigt, und zwar nach Orten oder Gegenden, wo die Einfuhr noch gestattet war, wo aber eben aus diesem Grunde der Preis des Salzes auch sehr niedrig stand und den Fabricationspreis wenig oder gar nicht überstieg.

Nachrichtlich wird hier bemerkt, daß die Abgabe an Pachtsalz von der herrschaftlichen Saline 993½ Himten an Inländer und 273 Himten an Ausländer betrug. Wieviel die Stadt Salzuflen und die dortigen Einwohner abzugeben hatten, ist nicht bekannt, weil dieser Gegenstand erst neuerlich zur Sprache gekommmen ist und sich daher wegen Kürze der Zeit nähere Erkundigungen nicht haben einziehen lassen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß diese Abgabe weit unter jenem Betrage bleibt.

Da der Preis des Salzes bis zum Schlusse des Jahrs 1841 auf der Saline zu Salzuflen 24 mgr. in edictmäßiger Münze für den Himten betrug, so wird hiernach auch die den Berechtigten des Inlandes zu gewährende Geldentschädigung festzusetzen seyn. Die Ausländer werden sich dagegen nach der Ansicht der Regierung mit einer Entschädigung von 15 mgr. Preuß. Cour. für den Himten zu begnügen haben, weil für sie aus dem eben angeführten Grunde das Salz keinen höheren und kaum einen so hohen Werth besaß. Daneben könnte ihnen jedoch der Fortbezug des Salzes, vorausgesetzt, daß der Export in's Ausland unter sicherer Controle geschieht, auch ferner freigestellt bleiben.

Bemerkt wird noch, daß bei den meisten Salzgefällen eine Gegenprästation von Seiten der Berechtigten hergebracht war, welche theils in Gelde, theils in Naturalien allerlei Art, wie z. B. Hühnern, Gänsen, Schinken, Käsen u. s. w. bestand. Selbstredend ist der Werth dieser Gegenprästation an der zu gewährenden Geldrente in Abzug zu bringen. Es wird zu dem Ende der Werth der Naturalien, insofern sich die Betheiligten nicht gütlich darüber verständigen, auf gemeinschaftliche Kosten durch Taxation ermittelt werden müssen. Mit dem Taxationsverfahren dürfte die Ablösungs-Commission zu beauftragen seyn, welche dabei die Grund-

sätze des Ablösungs-Gesetzes zu befolgen hätte. Ein etwaiger Streit darüber, ob und welche Gegenleistung dem Pachtsalz-Berechtigten obliege, würde dagegen im Rechtswege zur Entscheidung befördert werden müssen.

Die Geldrente ist pro 1842 sofort, inskünftige aber zu der Zeit zu entrichten, wo das Pachtsalz fällig wurde. Beiden Theilen bleibt jedoch unbenommen, dieselbe dergestalt zu kündigen, daß dafür nach Ablauf einer sechsmonatlichen Loose der 25fache Betrag sammt vier Procent Zinsen seit dem letzten Fälligkeits-Termine entrichtet werden muß.

Nomine Serenissimi werden Löbliche Stände gesonnen, sich hierüber gutachtlich zu äußern.

№ 11.

Proposition,
wegen der Landes-Bedürfnisse.

a) Die Landcasse betreffend.

Die Regierung glaubt den Etat der Landcasse für die Jahre 1843 und 1844, welchen sie Löblichen Ständen in der Anlage überreicht, mit folgenden Bemerkungen begleiten zu müssen:

1. Zu der Einnahme.

1) Die Contribution aus den Aemtern in welchen das neue Catasier eingeführt worden, ist zu 10 Simplen berechnet, da es von den Verhandlungen auf dem bevorstehenden Landtage abhängen wird, ob und wieviel hiervon etwa noch nachgelassen werden kann; so wie der Zuwachs, welchen die Grundsteuer durch Heranziehung des bisher davon befreit gebliebenen Grundeigenthums, dessen Catastration vollendet ist und worüber Löbliche Stände in einer besondern Eröffnung werden in Kenntniß gesetzt werden, erhalten wird, noch zur Zeit nicht bestimmt werden kann.

2) Die durch Anschluß an den Deutschen Zollverein herbeigeführte Einnahme konnte nur mit der von den Königlich Preußischen Behörden provisorisch zu zahlenden Aversionalsumme zu 94000 Rthl. berechnet werden, obgleich dieselbe voraussichtlich mehr betragen wird. Von dieser Einnahme waren jedoch für den darin begriffenen Ertrag der Maischsteuer, welcher der Militaircasse zur Erhaltung des Militairs gesetzlich überwiesen ist, vorerst 20000 Rthl. abzusetzen und sind daher nur 74000 Rthl. zur Einnahme gebracht.

2. Zur Ausgabe.

1) Die Vermehrung der Ausgabe für Gehalte, ad II, gegen den frühern Etat rührt von der Pensionirung des Raths Stock her. Dieser Titel wird noch einen fernern Zuwachs erhalten müssen, da der Gehalt des Landreceptors, dessen Geschäfte durch die ihm übertragene Erhebung der Zoll- und Verbrauch-Steuer-Revenüen bedeutend vermehrt sind, nothwendig zu erhöhen seyn wird. Die Regierung beantragt nomine Serenissimi, diesen Gehalt, vom Anfange dieses Jahres an, mit welchem die Zollrevenüen der Landcasse überwiesen sind, auf 800 Rthl. mit Vorbehalt einer Erhöhung bis zu 1000 Rthl. zu bestimmen.

2) Zu der Ausgabe des Tit. II. kommen in Beziehung auf den besondern Antrag zum

Wegbau-Etat noch 600 Rthl. für die anzustellenden Unterwegbaumeister, deren Bewilligung die Regierung erwarten darf.

3) Für den Wegbau sind ad Tit. VIII. zu den bisher bewilligten 2900 Rthl. noch 20000 Rthl. in Anspruch genommen, in der Voraussetzung, daß Löbliche Stände darin übereinstimmen werden, daß die Ueberschüsse, welche die Zollrevenüen gewähren, nicht zweckmäßiger als zu dem Baue der noch nothwendigen Chausséen verwendet werden können. Die beantragten Summen werden hinreichen, um im Durchschnitt jährlich $1\frac{1}{2}$ Meilen Chaussée zu bauen und wird es dann nicht ferner nöthig seyn, den Wegbau durch Anleihen zu fördern.

Sollten auch die Dienste für den Neubau der Chausséen, nach dem Antrage Löblicher Stände auf dem letzten Landtage, aufgehoben werden, so würde zum Ersatz derselben der im Etat ante lineam ausgeworfene Werth der Lohnarbeiten bewilligt werden müssen.

Der Regierung kann die Aufhebung dieser Dienste insofern nur erwünscht seyn, als der regelmäßige Betrieb des Chausséebau's dadurch wird befördert und die Unterthanen werden erleichtert werden; sie muß jedoch bezweifeln, daß die gänzliche Aufhebung ausführbar seyn werde, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß es bei der Verdingung der Anfuhr einer bedeutenden Quantität von Steinen fast in allen Gegenden des Landes an einer zureichenden Concurrenz von Unterthanen fehlt und hiedurch die Anfuhr schwierig gemacht und vertheuert wird. Es wird daher vorzuziehen seyn, die Zwangspflicht der Pferdebesitzer beizubehalten, für die Leistung derselben aber eine billige Vergütung zu bewilligen. Diese würde für die Bergruthe Steine, deren Gewicht auf 1050 Centner angegeben wird, nach Beschaffenheit der Wege auf 6 bis 8 Rthl. per Stunde Entfernung der Steingrube von dem Abladungsplatze, die Mühe des Auf- und Abladens eingeschlossen, zu bestimmen seyn, in welchen Falle die ante lineam ausgeworfene Summe eine bedeutende Ermäßigung würde erleiden können. Löblichen Ständen gibt die Regierung dies zur Erwägung anheim, mit dem Hinzufügen, daß die Aufhebung der Handdienste keiner Schwierigkeit unterliegt.

4) Zu dem zwölften Titel sind für Prämien und zur Unterstützung der Gewerbthätigkeit 1000 Rthl. beantragt. Löbliche Stände werden um so weniger Anstand nehmen diese Summe zu bewilligen, da den Gewerben durch den Zollanschluß ein weites Feld eröffnet ist und die Regierung namentlich auch für Aufrechthaltung der Legge-Anstalt und der Spinnschulen nothwendig eines Dispositionsfonds zur Beförderung der Industrie und Entfernung der ihr etwa entgegen stehenden Hindernisse bedarf.

5) Der Antrag zur Erhöhung des Beitrags zum Medicinalfonds, Tit. XV., findet sich zu dem Etat dieses Fonds näher begründet.

6) Zum Titel XIX. haben Löbliche Stände den Beitrag für die Gründung von Realschulen zu Detmold und Lemgo, der mit 1600 Rthl. zum Ansatz gebracht ist, bereits zugesichert. Die Bewilligung von 300 Rthl. für den Unterricht der Taubstummen wird hiemit nomine Serenissimi wiederholt und in Hinsicht beider Ausgaben auf die besonderen Propositionen Bezug genommen.

7) Für die Landescatastration macht sich eine Erhöhung der Etatsumme auf 1200 Rthl. wegen der seit Anfang dieses Jahres begonnenen Vermessung des Amts Blomberg, dem die Abschätzung und förmliche Catastration rasch folgen wird, durchaus nothwendig.

8) Der Etat ergiebt den bedeutenden Ueberschuß von 47,653 Rthl. 11 gr. 1 pf. Von diesem Ueberschusse werden zunächst die Vergütungen für die bisher statt gefundenen Abgaben, deren fernere Erhebung durch den Anschluß an den deutschen Zollverein unthunlich geworden ist, abzuziehen seyn. Diese sind, nach dem abschriftlich anliegenden Erlasse Fürstlicher Rentcammer vom 9. Septbr. d. J. Nr. 6231.

a) der bisherige Ertrag der aufgehobenen Binnenzölle, mit Einschluß der Entschädi-

gung der erbherrlichen Linie für den gemeinschaftlichen Zoll in den Aemtern Schieder und Blomberg, so wie der Entschädigung wegen der Abgabe, welche die Stadt Lemgo bisher für die ihr bewilligte Zollfreiheit zu entrichten hatte . . . . . 806 Rthl. 12 gr. 2½ pf.

b) die Abgabe von den Bierbrauereien	251	=	15	=	—	=
c) die Abgabe vom fremden Leinsaamen	66	=	2	=	—	=
d) desgl. von Ehrengelagen	171	=	27	=	4	=
e) die Abgabe, welche von der Dorfschaft Grevenhagen für die Erlaubniß im Auslande mahlen zu dürfen, gezahlt wurde	5	=	—	=	—	=
f) Verlust durch Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes	764	=	31	=	4	=
	2065 Rthl.		16	gr.	4½	pf.

Von diesen Posten haben die ad a. b. c. e. und f. schon mit dem Anfange des laufenden Jahrs nicht mehr zu den Cammer-Intraden gehört, sie sind daher im Betrage von 1893 Rthl. 25 gr. ½ pf. schon aus den diesjährigen Zollrevenüen der Landrentei zu ersetzen. Die Abgabe ad d wird aber mit dem Anfange des nächsten Jahres aufhören und würde daher von da an der berechnete Ueberschuß sich mit 2065 Rthl. 16 gr. 4½ pf. auf 45,577 Rthl. 30 gr. 2½ pf. vermindern.

9) Für die nächsten zwei Jahre werden hievon ferner jährlich 500 Rthl. abzusetzen seyn, welche ohngefähr erfordert werden dürften, um die Kosten der Ausprägung von 16000 Rthl. Vereinsthalern, zu der man sich durch den Zollanschluß hat verpflichten müssen und die daher nur der Casse, welche die Zollrevenüen bezieht, zur Last gelegt werden können, zu decken.

10) In dem mit den Anlagen abschriftlich angebogenen Erlasse Fürstlicher Cammer vom 9. September d. J. Nr. 6084 sind die Gründe weiter ausgeführt, welche den Anspruch der Landrentei auf Ersatz der Kosten der Beerdigung der Hochseeligen Fürstinn Pauline und der Kosten der Vermählung des Durchlauchtigsten regierenden Fürsten rechtfertigen, nicht weniger ist die Uebernahme der den Predigern und Schullehrern bewilligten Zulagen zu 2900 Rthl. und resp. 1612 Rthl. anf die Landcasse wiederholt beantragt und ferner begründet. Löbliche Stände werden das Gewicht der für sämmtliche Reclamationen sprechenden Gründe nicht verkennen und daher um so williger auf den in dem anliegenden Erlaß gestellten Antrag einer Erhöhung der Sublevationsgelder um jährlich 12000 Rthl., neben Uebernahme der den Schullehrern bewilligten Zulagen zu 1612 Rthl. eingehen, da die durch die gestiegenen Bedürfnisse der Fürstlichen Hofhaltung und die erforderliche Verbesserung der Gehalte der Staatsdiener herbeigeführte Nothwendigkeit jener Erhöhung, so wie die Verpflichtung der Landcasse, die für den Volksunterricht angestellten Lehrer zu besolden, von Fürstlicher Rentcammer ausser Zweifel gesetzt ist. Die Regierung muß daher den Antrag Fürstlicher Rentcammer auf das dringendste unterstützen und sieht einer gewierigen Erklärung Löblicher Stände entgegen.

11) In einem besonders motivirten Antrage ist das Gesuch des Fürstlichen Consistoriums, dasselbe durch eine jährliche Bewilligung von wenigstens 3000 Rthl. in seiner Wirksamkeit zur Verbesserung des Volksunterrichts zu unterstützen, weiter ausgeführt. Die Regierung darf nicht zweifeln, daß Löbliche Landstände die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes für die zahlreichste Classe der Unterthanen, so wie die Nothwendigkeit der Abhülfe der durch die vermehrte Bevölkerung in mehrern Volksschulen herbeigeführten Uebelstände anerkennen und die beantragte Verwendung gern bewilligen werden.

12) Die vorstehend unter den Nummern 8 bis 11 beantragten Bewilligungen ergeben

überhaupt die Summe von 19,177 Rthl. 16 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. Diese von dem im Etat berechneten Ueberschuß abgezogen, wird derselbe auf — 28,465 Rthl. 30 gr. $3\frac{1}{2}$ pf. zurückgeführt. Es bieten sich mehrfache Gelegenheiten dar, diesen Ueberschuß zur Erleichterung der Unterthanen zu verwenden. Zunächst dürfte die Frage in Erwägung zu ziehen seyn, ob nicht der sehr gedrückte Stand der Einlieger auf dem platten Lande durch Aufhebung der Abgabe welche Fürstliche Rentcammer von ihm erhebt, zu erleichtern sey? In dem abschriftlich angelegten Berichte des Amtsrendanten Wessel vom 16. August d. J. ist die Aufhebung sehr dringend beantragt und sie würde nach dem mit der Anlage abschriftlich angebogenen Erlasse Fürstlicher Cammer vom 16. September d. J. Nr. 6167 gegen eine der Landrentei zu leistende Entschädigung von 4182 Rthl. 13 gr $3\frac{1}{3}$ pf. jährlich geschehen können.

Löblichen Ständen wird die reifliche Prüfung dieser Frage empfohlen.

13) Eine fernere Entschädigung Fürstlicher Rentcammer begründet sich durch die in einer besondern Proposition beantragte Verminderung der Abgaben welche auf der Judenschaft lasten. Sie ist auf 500 Rthl. jährlich berechnet und wird deren Uebernahme auf die Landcasse hiemit nomine Serenissimi beantragt.

Nach Abzug der für die Erleichterung der Classe der Einlieger und Juden beantragten Entschädigungen würden noch 23,783 Rthl. zur Verwendung übrig bleiben.

Das gegenwärtige Contributionssimplum des ganzen Landes, mit Hinzurechnung von einem Zehntel des Netto-Betrags der Contribution aus dem Amte Blomberg berechnet sich auf 5720 Rthl., welche in 23,783 Rthl. etwas mehr wie viermal enthalten sind.

14) Es wird daher nomine Serenissimi der Erlaß noch zweier Simplen der Contribution, außer dem im Etat bereits abgesetzten, hiedurch beantragt, welche für Communalzwecke, namentlich für die Instandsetzung der Communalwege und insbesondere die Medicingelder zu verwenden sind. Was den Communalwegbau betrifft, so wird auf die besonders deshalb erlassene Proposition Bezug genommen. Durch Ueberweisung eines Contributions-Simplums an die Amtsgemeinden werden diese in den Stand gesetzt, den Wegbau in ihren Districten wesentlich zu erleichtern und so nachdrücklich zu befördern, daß demnächst das für diesen Zweck bestimmte Simplum den Contribuenten ganz oder theilweise wird erlassen werden können.

Ein anderes Contributions-Simplum wäre den Amtsgemeinden zu überweisen, um ihnen die Last der Armenversorgung zu erleichtern, namentlich zu dem Behuf und unter der Bedingung, die Bezahlung der Armen-Arznei-Rechnungen, welche bisher der Medicinalcasse oblag, zu übernehmen. Welch eine außerordentliche Höhe diese Ausgabe bereits erreicht hat, ist löblichen Ständen nur zu wohl bekannt. Die Summe von 100 Rthlrn., welche ursprünglich für freie Arznei bestimmt war, ist bereits gegen 4000 Rthlr. gestiegen und noch fortwährend im Wachsen begriffen. Gegen dieses Uebel giebt es kein anderes Mittel, als die Rückkehr zu dem richtigen Grundsatze, daß die Verpflegung armer Kranken keine Landes- sondern eine Gemeinde-Angelegenheit sey. In mehreren Aemtern ist die Armenversorgung bereits so geordnet, wie in der auf dem Landtage von 1838 proponirten Land-Gemeinde-Ordnung vorgeschlagen worden war. Die Betheiligung der Amtsgemeinden bei der Verabfolgung freier Medicin wird mancherlei Mißbräuche, welche sich bei dem jetzigen System eingeschlichen haben, entfernen. Sie wird eine schärfere Controle und verständigere Oeconomie bewirken, welche durchaus nothwendig sind, wenn nicht eine an sich zweckmäßige und sehr humane Einrichtung in einen fressenden Krebsschaden für die Landesfinanzen ausarten soll.

Ein ganzes Contributions-Simplum war übrigens zur Bezahlung der Armen-Arznei-Rechnungen bislang nicht erforderlich und wird es hinführo bei einer strengeren Con-

trole noch viel weniger seyn. Es wird also den Amtsgemeinden, zumal denjenigen, welche wenig Einlieger zählen, ein ansehnlicher Ueberschuß zu anderen milden Zwecken verbleiben.

Ueber das zu beobachtende Verfahren wird die Regierung den Amtsgemeinden eine angemessene Instruction ertheilen, und zwar nach Anleitung der Grundsätze, wie sie in der am Landtage de 1838 proponirten Landgemeinde-Ordnung vorgeschlagen waren.

15) Fürstliche Rentcammer hat in dem mit der Anlage abschriftlich angebogenen Erlasse vom 9. Septbr. d. J., Nr. 6066, noch einen besondern Antrag auf Entschädigung für den Verlust, welcher in der Einnahme vom Weserzoll durch den Anschluß des Landes an den Deutschen Zollverband herbeigeführt ist, motivirt. Dieser Verlust, dessen Ersatz in jedem Falle aus den Zollrevenüen erfolgen muß, liegt noch zur Zeit außer der Berechnung und ist daher mit dem Antrage der Vorschlag verbunden, die Erhebung des Weserzolls, mit welcher auch die für das Zoll-Institut vorhandenen Immobilien und Utensilien unentgeltlich abgetreten werden sollen, ganz auf die Landcasse zu übernehmen und dagegen der Landrentei für Zoll und Spedition eine jährliche Entschädigung von 3525 Rthlrn., mit sich von selbst verstehender Uebernahme der Verwaltungskosten, aus der Landcasse anzuweisen.

Die Regierung sieht der Erklärung Löblicher Stände hierüber entgegen und kann die Eingehung auf den durch die gegenwärtigen Verhältnisse begründeten Antrag nur dringend empfehlen.

Zum Schluß werden Löblichen Ständen noch drei Gegenstände zur finanziellen Berücksichtigung empfohlen. Der erste ist die Vernichtung der Schulden, mit welchen der Wegbaufonds der Landcasse verhaftet ist. Die Summe der zinslosen Forderungen der Landcasse an den Wegbaufonds beläuft sich auf 34,200 Rthlr., die der zinsbaren auf 15000 Rthlr. Da die Wegbaucasse fast ausschließlich auf die Landcasse angewiesen ist und, insofern ihre sonstigen Einkünfte zur Unterhaltung der Wege verwendet werden müssen, nur aus der Landcasse die Mittel zur Verzinsung und Tilgung jener Forderungen erfolgen können, so würde es eine zu Nichts führende Pedanterie seyn, wenn jene Schulden ferner nachgeführt werden sollten.

Der zweite Gegenstand ist der Bau eines neuen Zuchthauses und eines Straf-Arbeits-Gefängnisses, welcher sich durch die Einführung des Criminal-Gesetzbuches nöthig machen wird. Die Kosten, welche hiedurch veranlaßt werden dürften, lassen sich aus dem Bestande der diesjährigen Landcasse-Rechnung und dem Ertrage der Nachsteuer, welche sich zwar noch nicht bestimmen lassen, aber wenigstens 50000 resp. 12000 Rthlr., für deren einstweilige nutzbringende Anlegung gesorgt werden soll, betragen werden, reichlich bestreiten.

Der dritte Gegenstand ist der Bau eines Land-Krankenhauses, dessen Nothwendigkeit und großer Nutzen für das Land in dem anliegenden Gutachten dargelegt ist. Auch die Kosten dieses Baues können aus vorstehend bemerkten Fonds bestritten werden.

Nomine Serenissimi wird daher beantragt, daß Löbliche Stände ihre Ausschuß-Deputirte bevollmächtigen wollen, in die Verwendung der nothwendigen Kosten des Baues eines Zuchthauses, eines Straf-Arbeits-Hauses und eines Land-Krankenhauses, nach zuvoriger Mittheilung der Anschläge, Namens der Stände einzuwilligen.

Anlage a zu № 11.

Etat

der Landcasse für die Jahre 1843 und 1844.

Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Grundsteuer.			
Das Simplum der Contribution aus den Aemtern, in welchen dieselbe nach dem neuen Cataster erhoben wird, beträgt mit Berücksichtigung der bis zum Jahre 1841 eingetretenen Ab- und Zugänge 5515 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf., es betragen daher 10 Simplen 55153 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf.			
Hiervon die Zählgelder, Lohn der Unterbedienten ꝛc. zu . . . 4606 = 5 = 4 =			
bleiben 50547 Rthlr. 13 Gr. — =			
Die Contribution aus dem Amte Blomberg beträgt, wenn von den hergebrachten 17 Simplen zwei erlassen werden in 15 Simplen zu 194 Rthlr. 13 Gr. 1 Pf. 2915 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf.			
der Soldatenschatz 188 = 25 = 5½ =			
3104 Rthlr. 7 Gr. 2½ Pf.			
Davon an Gehalten, Unterstützungen ꝛc. 1240 = 31 = 3½			
1863 Rthlr. 11 Gr. 5 Pf.			
Contribution von der Stadt Barntrup . 440 = — = — =			
= vom Flecken Lage . . 508 = 27 = — =			
= = = Schwalenberg . 128 = — = — =			
= von den von der amtlichen Jurisdiction Eximirten . . 206 = 35 = 2 =			
	53694	15	1
II. Hudeschatz	415	25	½
III. Zinsen von 15,000 Rthlrn. Activ-Capitalien, cessiren.			
VI. Außerordentlich	200	—	—
V. Die provisorisch festgesetzte Einnahme von der Zoll- und Verbrauch-Steuer, sowie der Maisch- und Braumalz-Steuer, quart. 23225 Rthlr. = 94000 =			
Davon zur Militaircasse für die Maisch-Steuer 20000 =			
	74000	—	—
Summe der Einnahme	128310	4	1½

Ausgabe.				ℳ	ℋ	₰
I.	Zinsen von 102800 Rthlr. Passiv-Capitalien			4165	18	—
II.	Gehalte und Pensionen:					
	a) bisheriger Betrag	2671 ℳ	— ℋ — ₰			
	b) Agio von $\frac{4}{5}$ Conv.-Münze	59 =	12 = 4 =			
	c) die für den Landreceptor beantragte Zulage	200 =	— = — =			
	d) die für den Wegbau beantragten Gehalte	600 =	— = — =			
				3530	11	4
III.	Landtags- und Deputationskosten			1000	—	—
IV.	Sublevationsgelder incl. Agio von $\frac{4}{5}$ Conv.-Münze			12266	24	—
V.	Ad manus Serenissimae			1000	—	—
VI.	Zur Affairencasse			2000	—	—
VII.	Zur Landescatastration			1200	—	—
VIII.	Zum Wegbau			22900	—	—
	Im Falle die Wegbaudienste zu den Neubauten aufgehoben werden sollten, würde, wenn jährlich $1\frac{1}{2}$ Meilen Chaussée gebauet werden, für die Anfuhr der erforderten 1050 R. Steine, à 12 Rthlr.	12600 Rthlr.				
	für die Handdienste	2000 =				
	überhaupt	14600 Rthlr.				
	diesem Titel zuwachsen.					
IX.	Herren- und Kreisgelder incl. Agio auf $\frac{4}{5}$ Conv.-Münze			17694	20	5
X.	Hülfsgelder			2573	14	4
XI.	Schulmonat			708	—	$1\frac{1}{2}$
XII.	Prämien und Unterstützung der Gewerbthätigkeit			1000	—	—
XIII.	Cammerziel			97	18	—
XIV.	Für das Intelligenz-Comtoir			50	—	—
XV.	Zum Medicinalfonds, die bisherigen	4715 Rthlr.				
	dazu die Hälfte der zum Etat der Medicinalcasse beantragten Gehaltserhöhungen	320 =				
	und zur Verbesserung des Hebammenfonds	300 =				
				5335	—	—
XVI.	Zur Hofgerichtscasse			145	29	4
XVII.	Unterstützung wegen Wetterschäden			500	—	—
XVIII.	Ablösungs-Commission			600	—	—
XIX.	Für die Realschulen und den Taubstummen-Unterricht			1900	—	—
XX.	Außerordentlich			2000	—	—
	Summe der Ausgaben			80656	29	$\frac{1}{2}$

Die Einnahme zu 128310 Rthlr. 4 Gr. $1\frac{1}{2}$ Pf.
verglichen mit der Ausgabe 80656 = 29 = $\frac{1}{2}$ =

bleibt Ueberschuß 47653 Rthlr. 11 Gr. 1 Pf.

Anlage b. zu № 11.

Durch den geehrten Erlaß Fürstlicher Regierung vom 31sten Mai d. J. veranlaßt, eine Berechnung der Ansprüche mitzutheilen, welche für die Landrentei an den Ertrag der Zollrevenüen zu machen sind, verfehlt die Cammer nicht, nachstehend ihre Entschädigungs-Forderungen zu liquidiren, und bemerkt dabei, daß in die Berechnung lediglich solche Einnahmen aufgenommen worden sind, welche in Folge der Zollverträge und der damit in Verbindung stehenden Verordnungen entweder ganz aufgehört haben, oder eine Verminderung erleiden, weshalb ein Ersatz für den daraus für die Landrentei entstehenden Verlust aus den Zollrevenüen im vollen Rechte begründet ist.

In Folge der Zollverträge hat

1) die Aufkunft von den Landzöllen mit dem Anfange dieses Jahrs bereits aufgehört. Da der Betrag dieser Zölle natürlicherweise schwankend und nach den Jahren verschieden war, so erscheint es zur Bestimmung der Entschädigungssumme erforderlich, einen durchschnittlichen Ertrag als Norm anzunehmen, und wird die Annahme eines zehnjährigen Durchschnitts entsprechend erscheinen. Diesem zu Folge stellt sich die der Landrentei zu vergütende Summe nach der anliegenden Uebersicht auf 701 Rthl. 27 gr. 3 pf., incl. 108⅓ Rthl. Gold und 105 Rthl. C. M., übrigens, nach dem bisher üblichen Verfahren, edictm. berechnet; also in Preuß. Court. auf 726 Rthl. 13 gr. 2 pf. jährlich.

In dieser Summe ist jedoch der Betrag nicht begriffen, welcher, wie Fürstlicher Regierung bekannt ist, Fürstlich Schaumburg-Lippischer Seits als Ersatz für die von dem erbherrlichen Hause früher bezogene Hälfte des Ertrags der Zölle in den Aemtern Blomberg und Schieder in Anspruch genommen wird; und bemerkt die Cammer, in Beziehung auf den Erlaß Fürstlicher Regierung vom 24sten Mai d. J., daß unter zu Grundelegung des bei der obigen Berechnung angenommenen Durchschnitts, dieser Betrag dem gleich kommen würde, welchen die in der anliegenden Uebersicht aus dem Amte Schieder berechneten Zölle ergeben, also 41 Rthl. 14 gr. 2½ pf. edictm. Münze oder 42 Rthl. 11 gr. 3½ pf. Court., welche Summe demnach dem Erbherrlichen Hause jährlich zuzugestehn wäre.

Mit dem Wegfallen der Landzölle steht ein anderer Ausfall für die Landrentei in Verbindung, für welchen Entschädigung in Anspruch genommen werden muß. Es waren nämlich bekanntlich die Bürger der Stadt Lemgo von der Entrichtung der Landzölle bisher befreit, von dem Magistrate aber wurde für diese Zollfreiheit eine jährliche Recognition, der s. g. Ehrenwein entrichtet, welche in Folge der mit dem Erlasse vom 26sten April d. J. hierher mitgetheilten und anbei zurückgehenden Verhandlungen, vom laufenden Jahre an erlassen ist. Bemerkt wird nur noch, daß der Betrag dieser Recognition von dem Magistrate zu Lemgo in seinem Berichte vom 5ten März d. J. irrig zu 38 Rthl. 27 gr. angegeben ist, während derselbe, nach Abzug der stattgefundenen Gegenleistungen nur 36 Rthl. 30 gr. edictm. oder 37 Rthl. 23 gr. 3 pf. Courant beträgt. — Sodann hat

2) die Erhebung der Abgabe, vom laufenden Jahre an, wegfallen müssen, welche die Cammer bisher von dem ins Land eingeführten fremden Leinsamen zu beziehen gehabt hat; der durchschnittliche Betrag derselben ist 64 Rthl. 22 gr. edictm. oder 66 Rthl. 2 gr. Cour. gewesen; und muß daher dieser Betrag der Landrentei ersetzt werden.

3) Da nach Art. 1 des Vertrags über die Besteuerung der inländischen Erzeugnisse alle bisher etwa bestandenen Verbrauchs- und Fabricationsabgaben von inländischem Bier und Brantewein aufhören sollen, so hat die Cammer, im Einverständniß mit der von Fürstlicher Regierung im Erlasse vom 26sten Febr. d. J. ausgesprochenen Ansicht, die Erhebung der von ihr bisher unter dem Namen von Accise, Trankſteuer u. s. w. bezogenen Abgaben von der

Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, welche als Fabricationsabgabe anzusehen sind, für jetzt suspendirt, und erwartet deshalb Entschädigung wegen des sie dadurch treffenden Verlustes. Es wurden nämlich bisher erhoben:

für den Brauereibetrieb:			
a) von dem Flecken Lage jährlich	65	Rthl.	C. M.
b) von Alverdissen	30	=	
c) von der Stadt Barntrup	40	=	
d) von dem Flecken Bösingfeld	80	=	Gold
e) von drei Wirthen in Oerlinghausen	11	=	C. M.
sodann für den Brennereibetrieb:			
a) vom Wirth Tegeler hiers.	5	=	
b) von ꝛc. Althof in Schötmar	8	=	
	239	Rthl.	C. M.

incl. 80 Rthl. Gold, oder 251 Rthl. 15 gr. in Courant.

Hierbei muß aber noch erwähnt werden, daß, da verfassungsmäßig die Cammer das Gewerbs-Regal auf dem platten Lande ausübt, von ihr auch viele Concessionen über die Verfellung von Bier und Brantewein ertheilt sind und in einem Theil dieser Concessionen den Concessionirten zugleich der Betrieb der Brennerei und Brauerei gestattet ist, die Concessionsabgaben also zum Theil als eine auf diesem letztern Betriebe ruhende Steuer angesehen werden könnten. Es ist nun zwar der Cammer bekannt, daß sehr viele Concessionirte von der Befugniß zu brennen oder zu brauen keinen Gebrauch machen und machen können, weshalb sie die schon gegenwärtig nur von dem Wirthschaftsbetriebe bezahlte Abgabe auch künftig — so lange die Ausübung des Gewerbs-Regals von der Cammer geschieht — bezahlen werden; es ist aber auch immer möglich und sogar wahrscheinlich, daß manchen Concessionirten, welche Bierbrauerei und Brennerei bisher betrieben haben, und bei denen die bisherigen Abgaben, wenn sie allein für den Wirthschaftsbetrieb bezahlt werden sollten, unverhältnißmäßig und drückend seyn würden, demnächst eine Ermäßigung wird zu Theil werden müssen, weshalb die Cammer denn sich vorbehalten muß, daß ihr für die auf diese Weise etwa noch entstehenden weitern Verluste, eintretenden Falls eine Entschädigung ebenfalls zu Theil werde.

4) Nach bisheriger Verfassung hat die Cammer aus mehren Aemtern des Landes eine Abgabe von den auf Ehrengelagen der Unterthanen verzehrten Getränken in der Art bezogen, daß entweder der ausschließliche Debit dieser Getränke an einen oder mehre Krüger des Amts verpachtet, oder aber von dem verzehrten Getränke eine Abgabe von 1 gr. p. Maaß Branntewein und 9 — 12 gr. von der Tonne Biers entrichtet wurde. — Diese Abgabe kann als eine Verbrauchssteuer angesehen und dürfte daher für die Zukunft aufgehoben, der Cammer aber müßte eine Entschädigung nach dem fractionsmäßigen Ertrage zu Theil werden. Es ergiebt die Fraction der zehn Jahre von $18\frac{31}{40}$ einen jährlichen Ertrag von 171 Rthl. 17 gr. 4 pf. Court. — Endlich muß die Cammer hier noch

5) der Abgabe erwähnen, welche früher laut Contracts von der Dorfschaft Grevenhagen, später aus der Enclavencasse mit 5 Rthl. dafür bezahlt ist, daß der Dorfschaft Grevenhagen gestattet wurde, in ausländischen Mühlen mahlen zu lassen. Durch das Circular vom 5ten April d. J. ist das Verbot des Mahlens in fremden Mühlen für das ganze Land aufgehoben und deshalb kann die Cammer diese Abgabe aus dem bisherigen Fonds nicht mehr fordern, sondern nur deren Ersatz aus den Zollrevenüen, da die Zollverträge die Ursache des Wegfallens der Abgabe sind, in Anspruch nehmen, wobei bemerkt wird, daß, da für laufendes Jahr $\frac{2}{3}$ der Abgabe durch die mit dem geehrten Erlasse vom 19ten April c. übersandte Assignation

bereits bezahlt sind, die Cammer für laufendes Jahr nur den Ersatz von 1 Rthl. 24 gr. verlangen kann, für die Zukunft aber die zu leistende Entschädigung jährlich 5 Rthl. betragen würde.

Außer den vorstehend angegebenen Intraden der Landrentei, welche durch die neuen Zoll- und Verkehrs-Einrichtungen gänzlich aufgehoben werden, hat aber die Cammer auch noch Entschädigungsansprüche für anderweite Ausfälle zu liquidiren, die durch die aus den veränderten Zoll- und Verkehrs-Verhältnissen entspringenden Verminderungen mehrer Einnahmeposten begründet werden. Hier wäre vor allen Dingen

6) der Ausfall an der Einnahme vom Weserzoll und der Erderschen Spedition zu nennen; die Cammer hat sich aber erlaubt, diesen Gegenstand in einem besondern Erlaß vom heutigen dato speciell in Anregung zu bringen und darf deshalb hier auf das dort Gesagte Bezug nehmen.

7) Endlich erleidet die Landrentei durch die in Folge des Zollanschlusses stattgehabte Annahme des Vierzehn-Thaler-Fußes als Landes-Münzfuß, und die gestattete Zahlung vieler Intraden in dieser Münzsorte, statt in der bis dahin für die herrschaftlichen Cassen allgemein gültigen Zahlung in s. g. edictmäßiger Münze, ohne Aufgeld, folgenden Verlust:

An Rentgefällen werden, laut der angebogenen Nachweisung, gegenwärtig in Courant, statt edictmäßiger Münze bezahlt: 23,850 Rthl. 9 gr. 2 pf. und beträgt daher der Verlust an Agio hiervon . . . . . 530 Rthl. — gr. 1 pf.

Ferner: an Sporteln sind nach einer von dem Durchschnitt von 5 Jahren gezogenen Fraction jährlich erhoben rund 10,568 Rthl., es verliert daher die Landrentei an Agio . . 234 = 31 = 3 =

und hat dieselbe also an Vergütung in Anspruch zu nehmen jährlich . . . . . 764 = 31 = 4 =

Die sämmtlichen vorstehend liquidirten Forderungen ergeben nun, wie hier, zur leichtern Uebersicht nochmals bemerkt wird, folgendes Resultat:

Ad 1)	wegen der Landzölle	726	=	13	= 2 =
	und wegen des s. g. Ehrenweins aus Lemgo . . .	37	=	23	= 3 =
— 2)	wegen des Leinsaamen-Impost's	66	=	2	= — =
— 3)	wegen der Brauerei- und Brennerei-Abgaben .	251	=	15	= — =
— 4)	wegen des Zwangsdebits auf Ehrengelagen . .	171	=	27	= 4 =
— 5)	wegen der freien Mahlbefugniß von Grevenhagen .	5	=	—	= — =
— 6)	wegen des veränderten Münzfußes	764	=	31	= 4 =
	In ganzer Summe	2023 Rthl.		5	gr. 1 pf.

und wird diese Summe in vierteljährigen Raten an die Landrentei anzuweisen seyn.

Uebrigens muß sich die Cammer für den Fall, daß ein oder der andere in gleicher Weise, wie die obigen, begründete Anspruch an den Ertrag der Zollrevenüen sich noch ferner herausstellen sollte, dessen Nachliquidation vorbehalten.

Zum Schlusse wird endlich noch bemerkt, daß in der vorstehenden Liquidation der Herrn- und Creisgelder aus Aemtern und Vogteien und der Creisgelder aus den Städten so wie der Sublevationsgelder nicht Erwähnung geschehn, und zwar aus dem Grunde, weil die Cammer die Vergütung des wegfallenden Agio dafür bereits unterm 18. Febr. d. J. bei Fürstlicher Regierung in Anregung gebracht hat. Zwar ist der Cammer eine Antwort Fürstlicher Regierung auf den desfallsigen Erlaß nicht zugegangen; eine von dem Landrentmeister Pustkuchen br. m. eingezogene Notiz hat aber ergeben, daß die Verfügung dahin getroffen sey, daß das Agio von $\frac{4}{5}$ des Betrags an Herrn- und Creisgeldern aus den Aemtern, also von

17,332 Rthl. 10 gr. 3 pf. — 385 Rthl. 5 gr. 5 pf. und von den 12,000 Rthl. Sublevationsgeldern mit 266 Rthl. 24 gr., zugleich mit der letzten Monatsrate im Jahre an die Landrentei und aus dieser an die Militair-Casse eben so das Agio von den in dieselbe fließenden 9093 Rthl. 9 gr. ½ pf. mit 202 Rthl. 2 gr. 2 pf. bezahlt werden solle, mit welcher Einrichtung die Cammer sich einverstanden erklärt, und nur noch erwähnt, daß, da die aus den Städten erfolgenden Creisgelder zu 2511 Rthl. 15 gr., bei der Landrentei in Zukunft nur in Courant eingehen werden, dieselben auch nur in dieser Münzsorte an die Militair-Casse wieder erfolgen können.

Die Cammer wünscht darüber, ob diese Einrichtung von Fürstlicher Regierung so beliebt sey, zur Vervollständigung ihrer Acten geneigte Benachrichtigung und erbittet endlich auch darüber gefällige Erklärung, ob die bisher aus der Militair-Casse mit 100 Rthl. und aus der Affairen-Casse mit 80 Rthl. zum Bibliothekfonds erfolgten Zuschüsse für die Zukunft mit oder ohne Aufgeld werden bezahlt werden, worüber sie die Verfügung Fürstlicher Regierung lediglich anheim stellt.

Detmold, den 9. Sept. 1842.

Fürstlich Lippische Rentcammer.
unterz. W. A. Eschenburg.

Anlage c. zu № 11.

Mittelst gefälligen Erlasses vom 12. Jan. v. J. hat Fürstliche Regierung das von löblichen Ständen über die Forderungen der Cammer an die Landcasse abgegebene Gutachten hieher zur Erklärung communicirt. Dies Gutachten geht dahin, daß die Stände nicht haben die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Uebernahme jener Forderungen auf die Landcasse durch das Herkommen begründet sey und daß es ihnen unzulässig geschienen habe, einzelne Ausgabe-Posten für die öffentliche Verwaltung, welche, wie die zur Sustentation der Prediger und Schullehrer ausgewiesenen Fonds, im Laufe der Zeit gestiegen seyn, ohne Rücksicht auf die gleichzeitig gestiegenen Einnahmen von der Landrentei auf die Landcasse zu übertragen, daß indeß, da die Ausgaben der Landrentei für die öffentliche Verwaltung in einem mit der gleichzeitigen Erhöhung der Einnahme außer Verhältniß stehenden Umfange gestiegen seyn, die Stände eine Erhöhung der Sublevationsgelder um 2000 Rthl. für angemessen erachten müßten.

Von den Forderungen der Cammer sind nur die ersten beiden Posten, nämlich die durch die Beisetzung der Hochseeligen Fürstin Paulina veranlaßten Ausgaben zu 1713 Rthl. 32 gr. 5 pf. und die Vermählungskosten unsers Durchlauchtigsten Fürsten im Betrage von 13780 Rthl. 20 gr. 2½ pf., auf das Herkommen, die übrigen aber, namentlich die Uebernahme der den Predigern und Schullehrern bewilligten Zulagen, darauf gestützt, daß die Landrentei zur Salarirung der Kirchen- und Schuldiener nicht verpflichtet und deren Gehaltsverbesserung aus dieser von Serenissimo nur einstweilen, zu Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses, bis zu Wiederherstellung der ständischen Verfassung bewilligt sey.

Hinsichtlich der beiden ersten Posten ist das Herkommen, nach welchem dieselben aus der Landcasse zu erstatten sind, nach dem Erachten der Cammer schon durch den von weil. Archivrath Clostermeier erstatteten, den Ständen mitgetheilten Bericht genügend nachgewiesen, noch viel mehr ist dasselbe aber durch den hierbei zurückgehenden Bericht des mit der Aufsicht über das Archiv beauftragten Advocaten Falkmann vom 2. Febr. v. J., welcher den löblichen Ständen ebenfalls zu communiciren wäre, außer Zweifel gesetzt, indem darin

1) hinsichtlich der Beisetzungs- und Trauerkosten deren Bewilligung oder Erstattung aus der Landcasse seit beinah zwei Jahrhunderten in zwölf Fällen, worunter zwei der Beisetzung landesherrlicher Witwen und drei von Gemahlinnen des Landesherrn, nachgewiesen, darnach auch von den Landständen bei deren Bewilligung mehrmals, namentlich in den a. 1746, 1764 und 1802 vorgekommenen Fällen, ausdrücklich anerkannt ist, daß deren Erstattung aus der Landcasse auf altem Herkommen beruhe. Aber auch

2) in Betreff der Vermählungskosten kann darnach das Herkommen keinem Zweifel unterliegen, indem solche in allen seit 1700 vorgekommenen landesherrlichen Vermählungsfällen, namentlich a. 1700 bei damaliger Vermählung des Grafen Friedrich Adolph, a. 1719 bei der Vermählung des Grafen Simon Henrich Adolph (mit 10,000 Rthl.), a. 1750, 1766, 1769 und 1780 bei den vier Vermählungen des Grafen Simon August (die letzten dreimal mit 12,000 Rthl., 9000 Rthl. und 3520 Rthl. 32 gr.) und 1796 bei der Vermählung des höchstseeligen Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold, ohne Widerspruch bewilligt und auf die Landcasse übernommen sind. Die Landstände haben sich zwar in drei von diesen sieben Fällen, nämlich a. 1719, 1766 und 1796, bei Bewilligung dieser Kosten einen Revers de non praejudicando ausstellen lassen, welches aber nichts gegen das Herkommen oder die, durch die continuirliche Bewilligung in allen seit länger als hundert Jahren vorgekommenen Fällen begründete Observanz beweiset, sondern woraus nur folgt, daß es einer jedesmaligen, nicht zu erzwingenden Bewilligung der Stände bedürfe. Die Cammer darf sich überzeugt halten, daß Löbliche Stände, nachdem dieselben sich von der bestehenden Observanz überzeugt haben, von der aus jenen Reversen zu folgernden, aber von ihren Vorgängern niemals ausgeübten Befugniß, ihre Bewilligung zu verweigern, in Ansehung der Vermählungskosten unsers Durchlauchtigsten Fürsten um so weniger Gebrauch machen werden, da dies zu sehr mit der von ihnen am Landtage des Jahrs 1838 Höchstdiesem gegebenen Versicherung, daß sie gegen Bewilligungen vorliegender Art ohne Noth Schwierigkeiten zu erheben am allerwenigsten gemeint seyn, streiten würde. Auch der Umstand, daß die Erstattung dieser bereits vor 22 Jahren aus der Landrentei bestrittener Kosten erst jetzt oder vielmehr vor vier Jahren verlangt ist, kann gegen deren Bewilligung um so weniger ein Bedenken erregen, da diese Verspätung lediglich in der Gewissenhaftigkeit Fürstlicher Regierung, welche diese Ausgabe nicht ohne ständische Verwilligung auf die Landcasse anweisen wollte, ihren Grund und darunter nur die Cammer gelitten, die Landcasse dagegen gewonnen hat, denn durch das 22jährige Interusurium hat die damalige Ausgabe sich für die Landrentei mehr als verdoppelt, während die Landcasse dadurch mehr als das Capital beträgt, an Zinsen erspart hat. Es könnte hierin deshalb für löbliche Stände nur ein Grund mehr liegen, die liquidirten Ausgaben ohne allen Abzug zu bewilligen.

Ein dritter Ausgabe-Posten, dessen Erstattung die Cammer beantragt hat, sind

3) die für die Verbesserung des Fahrwassers der Weser aufgewandten Kosten, deren vor vier Jahren nur zu 448 Rthl. 17 gr. liquidirter Betrag sich durch die seitdem ausgeführten fernern Verbesserungen sehr vermehrt hat. Diese Ausgaben hat die Cammer nicht im eigenen, sondern nur im Interesse des Landes oder der Weserschifffahrt aufgewandt, weshalb der Anspruch auf Erstattung derselben aus der Landcasse durchaus begründet erscheinen dürfte; da indeß dieser Gegenstand in die Verhältnisse Erder's einschlägt, hinsichtlich welcher die Cammer einen besondern Antrag machen wird, so kann hier dessen weitere Erörterung unterbleiben.

Was aber die beiden letzten Ausgabe-Posten betrifft, welche die Landrentei nun seit 21 Jahren getragen hat, und welche die Cammer nicht aus der Landcasse erstattet, sondern deren Uebernahme auf diese Casse sie nur verlangt, nämlich

a) die Zulagen an die Prediger zu 2900 Rthl.

b) die Zulagen an die Landschullehrer zu 1612 Rthl.

so ergiebt schon die Einsicht der Landrentei-Rechnungen bis zum Jahre 1821, daß vor deren Bewilligung in letzterm Jahre die Salarirung der Prediger und Landschullehrer nicht aus den Domanial-Fonds erfolgte, diese Zulagen also für die Landrentei eine neue, außer ihrem Bereich liegende, Last sind. Dagegen ist es, so viel der Cammer bekannt, in allen Deutschen Staaten anerkannt, daß die subsidiarische Dotirung der Schulen dem Lande obliege, und aus Landesmitteln erfolgen müsse und ist von den Ständen anderer Länder diese Pflicht und zugleich die Wichtigkeit einer zureichenden Salarirung der Schullehrer anerkannt worden. Daß auch hier im Lande die dazu erforderlichen Fonds aus der Landcasse erfolgen müssen, kann um so weniger bestritten werden, da schon jetzt ein s. g. Schulmonat zu Salarirung der Landschullehrer für die Landcasse erhoben wird. Die Erforderlichkeit der bewilligten Zulagen wird aber von den Löblichen Ständen nicht in Abrede gestellt werden, da zwar die Schullehrer in hiesigem Lande, wie demselben zur Ehre gereicht, besser als in manchen andern Staaten, aber doch nur zureichend und nicht überreichlich salarirt sind und die für diesen Zweck a. 1821 bewilligte Summe vermuthlich unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr ausreichen und die Bewilligung neuer Fonds für die Landschulen nöthig werden wird. Es darf deshalb mit Zuversicht erwartet werden, daß Löbliche Stände, bei nochmaliger Erwägung dieses Gegenstands, die landesväterliche Fürsorge, welche Serenissimum vermogte, die nöthigen Fonds zur Verbesserung der Dotation der Landschulen schon vor 21 Jahren aus den Cammer-Revenüen gnädigst bis zu Herstellung der landständischen Verfassung zu bewilligen und bis jetzt daraus zahlen zu lassen, nicht verkennen und nicht länger Anstand nehmen werden, diese Ausgabe auf die Landcasse zu übernehmen.

Was die Zulagen an die Prediger betrifft, welche die bedeutende Summe von 2900 Rthl. erfordert haben, so ist auch dadurch nur einem dringenden Bedürfniß abgeholfen und es würde große Verlegenheit und Noth entstehen, wenn diese Zulagen aus der Landrentei, aus welcher sie von Serenissimo nur bis zu hergestellter landständischer Verfassung bewilligt sind, jetzt nicht weiter gezahlt und auch auf die Landcasse nicht übernommen würden. Gegen diese Uebernahme derselben auf die Landcasse läßt sich freilich anführen, daß auch aus dieser Casse bisher keine Gehalte an die Prediger erfolgten und deren Salarirung nicht dem Lande, sondern den Gemeinden oblag. Es wird indeß anerkannt werden müssen, daß eine angemessene Dotirung der Pfarrstellen für jeden Staat von hoher Wichtigkeit und daß die nöthige Verbesserung derselben weit leichter aus Landesmitteln, als durch die einzelnen Gemeinden, welchen mehrentheils die Kräfte dazu fehlen, zu erreichen ist, weshalb auch in mehrern andern Staaten die dazu erforderlichen Fonds aus den Landes-Revenüen bewilligt sind, welches jetzt auch in hiesigen Lande um so angemessener scheint, da die Landcasse zu solchen nützlichen und nöthigen Ausgaben durch die Zollrevenüen so reichlich Mittel erhalten hat.

Löbliche Stände haben, als ein Abkommen zu Beseitigung der Forderungen der Cammer, die Erhöhung der Sublevationsgelder um 2000 Rthl. beantragt. Als Motiv dieses Antrags wird angeführt, daß die Ausgaben der Landrentei für die öffentliche Verwaltung in einem mit der gleichzeitigen Erhöhung der Einnahme außer Verhältniß stehenden Umfange gestiegen seyn. Die offerirte Summe steht aber sowohl mit den obigen Forderungen der Cammer als mit dem Anwachsen der Ausgaben der Landrentei für die öffentliche Verwaltung in einem solchen Mißverhältniß, daß deren Angebot wohl nur daraus zu erklären seyn möchte, daß die Stände dabei den damaligen Zustand der Landcasse, welche bei dem gleichzeitig von ihnen beantragten Nachlaß eines Contributions-Simplums nur einen geringen Ueberschuß lieferte, im Auge

gehabt haben. In welchem Mißverhältniß jenes Anerbieten auch mit den gestiegenen Ausgaben der Landrentei steht, wird die nachstehende Auseinandersetzung ergeben.

In der Anlage A. sind die Ausgaben der Cammer für die öffentliche Verwaltung in den Jahren 1805 und 1838 (in den beiden folgenden Jahren haben dieselben sich wenig verändert) zusammengestellt. Man könnte dahin auch die Ausgaben zu Verbesserung des Fahrwassers der Weser, für Meinberg und theilweise auch für das Sennergestüt rechnen, welche ebenfalls bedeutend gestiegen sind. Allein schon die in Anl. A. zusammengestellten Rubriken ergeben ein Anwachsen der Ausgaben um pp. 27,000 Rthlr., wohingegen die darunter zusammengestellten, nicht von eigentlichen Domainen erfolgenden Intraden der Landrentei in jenem Zeitraum nur um pp. 5700 Rthlr. gestiegen sind, weshalb sich, nach Abzug dieser Mehr-Einnahme, eine bleibende Mehr-Ausgabe von pp. 21,300 Rthlr. herausstellt.

Dagegen sind zwar auch die Einkünfte der Landrentei von den eigentlichen Domainen neuerlich gestiegen, allein in weit stärkerm Maaße sind die Ausgaben für die Fürstliche Hofhaltung, den Marstall und das Sennergestüt und die Baukosten gewachsen. In dem letzten Regierungsjahr der Hochseeligen Fürstin Pauline betrugen die Ausgaben für die Fürstliche Hofhaltung, den Marstall und das Sennergestüt, einschließlich der Kosten einer Reise des damaligen Durchlauchtigsten Erbprinzen zu 6000 Rthlr., nicht mehr als 40,174 Rthlr. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Kosten der damaligen vormundschaftlichen, hinsichtlich des Personals nur kleinen und höchst sparsam eingerichteten Hofhaltung mit den Kosten des jetzigen Fürstlichen Haushalts durchaus keine Vergleichung zulassen und wird demnach hier die Andeutung genügen, daß die bemerkten Ausgabe-Rubriken in den letzten Jahren, auch ohne Einrechnung der 12,000 bis 15,000 Rthlr. betragenden Kosten, welche der Aufenthalt des Durchlauchtigsten Erbprinzen zu Bonn und des Durchlauchtigen Prinzen Woldemar zu Dresden jährlich verursacht, über das Doppelte der oben angegebenen Summe gestiegen sind. Die Baukosten, welche im Jahre 1819 nur 17,076 Rthlr. betrugen, sind ebenfalls in den Jahren $18\frac{38}{40}$ auf 23,967 Rthtr., 30,686 Rthlr. und 37,889 Rthlr., also durchschnittlich auf 30,847 Rthlr., mithin um 13,771 Rthlr. gewachsen. Diese Vermehrung der Baukosten ist zum größern Theile durch die Bauten im hiesigen Residenzschlosse und den Schloßgebäuden zu Schieder und Lopshorn, theils aber auch durch nöthige Baulichkeiten auf den Meiereien und in den sonstigen Herrschaftlichen Gebäuden, welche sämmtlich in frühern Zeiten nur hingehalten wurden, herbeigeführt. Dagegen haben sich die Aufkünfte von den Domainen in jenem Zeitraume (von 1819 bis jetzt) laut der Zusammenstellung in Anlage B. nur um nicht volle 8000 Rthlr. gehoben. Ein weiteres Steigen der Domanial-Revenüen steht nicht zu hoffen, vielmehr schwinden die Aufkünfte von den Zehnten, Diensten, Korn- und sonstigen Natural-Gefällen allmählig durch die nur für die Pflichtigen vortheilhaften Ablösungen, und von der Saline sind in diesem Jahre erst 600 Rthlr. eingegangen. Dagegen stellt sich, während ihre Einnahmen sinken, der Cammer eine fernere Vermehrung ihrer Ausgaben in Aussicht, indem die Kosten der Erziehung und Unterhaltung der jüngern Durchl. Prinzen bei deren Heranwachsen sich vergrößern werden und das Steigen der Preise der Lebens-Bedürfnisse in Folge des Anschlusses an den Zollverein und der damit verbundenen Steuern eine Erhöhung der Gehalte der Staatsdiener nöthig machen wird.

Die jetzigen Verhältnisse des Cammer-Haushalts machen deshalb, wie Fürstliche Regierung aus der vorstehenden Darstellung sich überzeugt haben wird, eine bedeutende Erhöhung der Einnahme der Landrentei dringend nöthig, wenn dieselbe nicht wieder in

ihren ehemaligen verschuldeten Zustand zurücksinken soll, zu einer solchen Vermehrung ihrer Revenüen bieten aber jetzt die Einkünfte von den Zoll- und Verbrauchssteuern reichliche Mittel dar. Es beruht auf hiesiger alter Verfassung, daß der Hohe Landesherr aus Seiner Cammercasse nicht nur die Kosten der Hofhaltung, sondern auch die Lasten der Landes-Verwaltung trägt, daß aber das Land Höchstdemselben dabei nach Bedürfniß zu Hülfe kommen muß. Da jetzt die Aufkünfte von den Domainen größtentheils zu Bestreitung der Kosten der Fürstlichen Hofhaltung erforderlich sind und zu den Ausgaben für die Verwaltung nicht ausreichen, so hält die Cammer sich für eben so verpflichtet als berechtigt, zu letztern Ausgaben eine weitere Beihülfe von dem Lande in Anspruch zu nehmen, und zwar um so mehr, da diese aus den jetzigen Zoll-Revenüen, ohne dem Lande eine neue Last aufzulegen, reichlich gewährt werden kann. Für die Theilnahme an diesen Revenüen kann die Cammer noch einen andern rechtlichen Grund geltend machen, daß nämlich nach uralter unbestrittener Landes-Verfassung die Einkünfte aus den Zöllen dem Hohen Landesherrn zustehen und in Höchstdessen Cammercaße fließen, weshalb der Landrentei nicht bloß eine Entschädigung für die bisherige geringe Zoll-Einnahme, sondern ein Antheil an den jetzigen Zoll-Revenüen, nämlich die darunter begriffenen Zollgefälle, welche bei der Auseinandersetzung wegen der Lippstädter Zoll- und Verbrauchssteuern zu $\frac{3}{8}$ der ganzen Einnahme angenommen sind, zustehen würde. In ähnlicher Art und aus dem nämlichen Grunde ist auch in andern Deutschen Staaten, z. B. in Schwarzburg-Sondershausen, der landesherrlichen Cammercasse ein Theil der Zoll-Revenüen überwiesen.

Die Cammer hat vorstehend zwei an sich verschiedene Gegenstände, nämlich die nochmalige Ausführung ihrer schon vor vier Jahren liquidirten Forderungen an die Landcasse und den durch die jetzigen Verhältnisse begründeten Antrag auf Erhöhung der Sublevationsgelder combinirt, weil dieser Weg schon von den löblichen Ständen in ihrer Erklärung über jene Forderungen eingeschlagen ist und derselbe auch zu Herbeiführung eines Abkommens über diese ganz geeignet scheint. Die Cammer erklärt sich nämlich mit Serenissimi Höchster Genehmigung bereit, auf den Ersatz der jetzt in Frage stehenden Beisetzungs- und Vermählungskosten und die Uebernahme der den Predigern bewilligten Zulagen zu 2900 Rthlr. auf die Landcasse zu verzichten, wenn auf diese dagegen die den Landschullehrern bewilligten, für die Landrentei durchaus nicht gehörigen Zulagen zu 1612 Rthlr. übernommen und die Sublevationsgelder aus derselben verdoppelt, d. h. von 12,000 Rthlr. auf 24,000 Rthlr. erhöhet werden.

Die Cammer darf hoffen, daß Fürstliche Regierung diesen Antrag unterstützen und die löblichen Stände die beantragte Summe nicht zu hoch finden werden, wenn dieselben sowohl die nachgewiesenermaaßen um netto 21,300 Rthlr. gestiegenen Ausgaben für die öffentliche Verwaltung und deren noch bevorstehende Erhöhung durch zeitgemäße Gehalts-Verbesserungen, als die jetzigen Verhältnisse der Fürstlichen Hofhaltung und insbesondere die Kosten des Aufenthalts der Durchlauchtigsten Prinzen im Auslande in Erwägung ziehen und zugleich den verfassungsmäßigen Anspruch der Cammer auf die Einnahme von den Zöllen berücksichtigen wollen.

Sollte die Cammer aber in dieser Erwartung getäuscht und von den löblichen Ständen nicht die volle von ihr beantragte Erhöhung der Sublevationsgelder bewilligt werden, so muß die Cammer ihrem so sehr begründeten Antrage auf Erstattung der Beisetzungs- und Vermählungskosten inhäriren, indem sie auf den Ersatz dieser bedeutenden Summen nur in der Voraussetzung verzichtet hat und verzichten kann, daß ihr dafür eine dauernde

Vermehrung ihrer Einkünfte in jenem von ihr beantragten den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Betrage zu Theil wird.

Die Liquidation der der Cammer in Folge des Zollanschlusses und der Einführung des Preußischen Münzfußes zuständigen Entschädigungen wird Fürstlicher Regierung mit einem besondern Erlaß vorgelegt werden.

Detmold, den 9ten Septbr. 1842.

Fürstlich Lippische Rentcammer.
Unterz. W. A. Eschenburg.

Anlage d. zu № 11.

In Gemäßheit des Vorbehalts in ihrem Erlaß vom 26sten v. M., die Aufhebung der Einlieger-Gelder betreffend, verfehlt die Cammer nicht, Fürstlicher Regierung hieneben einen Auszug aus den jetzt approbirten Einlieger-Tabellen pro Michaelis $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ in Abschrift mitzutheilen. Selbiger ergiebt einen Total-Ertrag von 4182 Rthlr. 13 Mgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. und übersteigt den in obigem Erlaß gemeldeten Ertrag de 1840 abermals um 152 Rthlr. 10 Mgr. 2 Pf., ohngeachtet die Einlieger-Gelder aus dem Amte Schötmar aus localen und temporellen Gründen in den beiden Jahren 1841 und 1842 gegen das vorherige um 35 Rthlr. gesunken sind. Fürstliche Regierung wird hiernach um so zweifelloser die Erwartung der Cammer, für den Fall der Aufhebung der fraglichen Abgabe, ihre Entschädigung nach deren Ertrage im neuesten Jahre bemessen zu sehen, für begründet anerkennen, als dieselbe dabei die Aussicht auf zukünftiges ferneres Steigen dieser Revenüe einbüßt.

Detmold, den 16ten Sept. 1842.

Fürstlich Lippische Rentcammer.
Unterz. W. A. Eschenburg.

Nebenanlage zu Anlage d. № 11.

Der Ertrag des Einlieger-Geldes vom Jahr 1842 ist:

		ℛ℮	ℛ	ℛ
1)	in der Vogtei Detmold	260	22	3
2)	= = = Falkenberg	103	27	—
3)	= = = Lage	429	8	5
4)	= = = Heiden	284	15	—
5)	im Amte Oerlinghausen	525	27	—
6)	= = Schötmar	741	19	—
7)	in der Vogtei Hohenhausen	374	—	—
8)	= = = Langenholzhausen	232	13	3
9)	im Amte Sternberg	295	4	3
10)	= = Brake	467	15	$4\frac{1}{2}$
11)	= = Barntrup	25	—	—
12)	= = Schieder	79	—	—
13)	= = Schwalenberg	125	13	3
14)	= = Horn	137	6	$4\frac{1}{2}$
15)	in der Vogtei Schlangen	101	20	$1\frac{1}{2}$
	Summa	4182	13	$3\frac{1}{2}$

Anlage e. zu № 11.

In ihrem Erlasse vom heutigen dato, in Betreff der von der Cammer an den Ertrag der Zollrevenüen zu machenden Ansprüche, hat sich die Cammer vorbehalten, die wegen des Weserzolls und der Spedition zu Erder stattfindenden Entschädigungsforderungen zum Gegenstande einer besondern Verhandlung zu machen, und erlaubt sich deshalb in Nachstehendem diesen für das Cammer-Interesse sowohl, als auch für die Verkehrs-Verhältnisse des ganzen Landes wichtigen Gegenstand näher zu beleuchten.

Die mit dem Preußischen und Kurhessischen Gouvernement geschlossene Uebereinkunft, wonach die aus diesen Vereinsländern und in dieselben gehenden, die Weser passirenden Waaren von der Entrichtung des bisher bestandenen Weserzolls befreit seyn sollen, hat ein bedeutendes Sinken der Einnahme zur Folge, welche die Cammer bisher aus dem Weserzoll bezogen hat, so wie die Aufhebung der bisher bestandenen Zwangsspedition über Erder für die in das hiesige Land eingehenden Waaren den Ertrag der herrschaftlichen Spedition sehr bedeutend schmälern wird. Wie groß die Einbuße in der einen oder andern Beziehung seyn werde, läßt sich gegenwärtig noch nicht ermitteln, wogegen es keinem Zweifel unterliegt, daß die Cammer für diese geschmälerte Einnahme aus den Zollrevenüen Ersatz in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Die Ermittelung der Entschädigung, welche hiernach der Cammer zusteht, würde aber ohnstreitig mit Weitläuftigkeiten verbunden seyn und sich nur in der Weise ausführen lassen, daß der durchschnittliche Ertrag, welchen der Weserzoll und die Spedition in einer Reihe von Jahren (etwa zehn) für die Landrentei erbracht hat, als Normalsatz angenommen, sodann am Schlusse eines jeden Jahres eine Liquidation angelegt, und die gegen den Normalsatz sich ergebende Minder-Einkunft aus den Zollrevenüen der Landrentei ersetzt würde.

Würden nun auch auf diese Weise die Interessen der Landrentei gewahrt werden können, so scheint es der Cammer doch im allgemeinen Interesse zu liegen, daß mit der Administration des Weserzolls und der Erderschen Spedition eine gänzliche Veränderung vorgenommen werde, d. h. dieselbe aus den Händen der Cammer in die Fürstlicher Regierung übergehe.

Unter den bis zu Anfang dieses Jahrs bestandenen Zollverhältnissen wurden sämmtliche im Fürstenthum erhobenen Zölle Seitens der Cammer administrirt und fand daher eine Einheit der Verwaltung statt. Wie diese in allen Administrationszweigen wünschenswerth ist, so dürfte dieselbe auch bei der Zollverwaltung, zumal bei dem Umfange und der Bedeutung, welche dieselbe gegenwärtig für das Land genommen hat, nicht nur erwünscht, sondern selbst nothwendig und es durchaus der Sache entsprechend seyn, wenn die Administration des Land- und des Wasserzolls unter einer Behörde vereinigt würde. Nur auf diese Weise werden sich gemeinschaftliche Interessen beider Administrationszweige leicht befördern und etwaige Collisionen vermeiden lassen, was bei einer zwischen zwei Behörden getheilten Administration nicht immer der Fall seyn dürfte.

Schon unter den jetzigen Verhältnissen ist Erder für den Handelsverkehr des hiesigen Landes von Wichtigkeit, da es von vielen Kaufleuten, namentlich in Detmold, Horn ꝛc. als Ausladeplatz lieber als Rinteln und Blotho benutzt wird, indem trotz der ungünstigen Wegeverbindungen die Frachten von da in das Land, nach dem Zeugniß des Controleurs Scharf, billiger, als von den letztern Orten kommen. Sicher würde Erder sich sehr heben, wenn eine bessere Chaussée-Verbindung mit dem übrigen Lande hergestellt würde. Dieses zu bewirken, liegt aber nicht in der Macht der Cammer, sondern kann nur von Fürstlicher Regierung ausgehen. Von noch größerer Wichtigkeit für das

Land wird aber Erder dann werden, wenn es, nach dem zu wünschenden Anschluß von Hannover an den Zollverband, das einzige Eingangsamt in das Land wird, und wird dann wiederum nicht die Cammer, sondern Fürstliche Regierung die Mittel in Händen haben, für das Aufblühen und die Belebung des Verkehrs über Erder Maaßregeln zu treffen.

Wenn sonach auf Fürstliche Regierung durch die neu eingetretenen Verhältnisse aller Einfluß auf den Verkehr von Erder übergegangen ist, so scheint es nicht angemessen, ja unthunlich, daß der Weserzoll und die damit bisher verbunden gewesenen, für den Verkehr nothwendigen Anlagen, als die Zollschlacht, Linienpfad ꝛc. in den Händen der Cammer bleiben, und somit die Ansicht ganz begründet, daß der Weserzoll am besten unter die Administration Fürstlicher Regierung übergehe.

Ein Gleiches gilt auch von der dortigen Spedition. Ob deren Betrieb durch einen herrschaftlichen Beamten anräthlich und nützlich sey, ist zwar öfters bestritten worden, meistentheils haben sich aber die dagegen erhobenen Einwendungen als unbegründet erwiesen, und sowohl der größte Theil des Handelsstandes im Inlande als auch dem Vernehmen nach viele auswärtige Kaufleute haben ihre beständige Zufriedenheit mit der Verwaltung der Spedition bezeigt. Ist es nun auch gewiß zweckmäßig und angemessen, der Privat-Industrie keine Hindernisse in den Weg zu legen, und die Spedition durch Privaten zu gestatten, so ist die Cammer dennoch der Ansicht, daß auch in Concurrenz mit Privatspediteuren eine herrschaftliche Spedition, mit der gehörigen Umsicht geleitet, mit Vortheil wird bestehen bleiben können, und dies um so mehr, je mehr Fürstliche Regierung durch die in ihren Händen befindlichen, oben erwähnten Mittel dazu beitragen wird, den Verkehr von Erder zu heben. Das Vertrauen, welches die Autorität der Behörde, unter welcher die Spedition steht, einflößt, läßt dies wenigstens für so lange nicht bezweifeln, als nicht in Erder Privatspediteure sich niederlassen, welche in Besitz beträchtlicher Geldmittel sind und dadurch dem Handelstande Sicherheit gewähren.

Die Cammer glaubt nach dem vorstehend Bemerkten annehmen zu dürfen, daß Fürstliche Regierung über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Abtretung des Weserzolls und der Spedition in Erder an sie, einverstanden seyn werde, und erlaubt sich daher, mit Serenissimi gnädigster Genehmigung, nachstehend die Bedingungen anzuführen, unter welchen dieser Gegenstand zu reguliren seyn würde.

Die Cammer tritt die Aufkünfte des Weserzolls und der Erderschen Spedition an Fürstliche Regierung ab und überläßt derselben zu dem Ende die daselbst befindlichen herrschaftlichen Gebäude und darin vorhandenen Utensilien, welche bestehen in

1) dem neu erbauten Wohnhaus
2) der Stallung daneben
3) dem Hofraum und Gärtchen daneben
4) dem alten Wohnhause
5) der Scheune
6) dem Packhaus, nebst Hofraum und den darin befindlichen Geräthschaften, endlich
7) der Zollschlacht

ohne Entschädigung, auch nimmt die Cammer von der von ihr früher beantragten Vergütung der für die Verbesserung des Fahrwassers der Weser aufgewandten Kosten zu 448 Rthl. 17 gr. Abstand, dagegen übernimmt Fürstliche Regierung die Administration des Weserzolls und der Spedition, mit allen damit verbundenen Ausgaben an Gehalt und Administrationskosten, auch die Unterhaltung der Gebäude und die Schlachtbauten, die Kosten des Linienpfades und die Kosten der zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers und Beseitigung der Schiff-

fahrts-Hinderniſſe erforderlichen Anlagen, wogegen die übrigen Uferbauten an der Weſer von den dazu ſonſt Verpflichteten getragen werden, und erſetzt endlich der Landrentei jährlich diejenige Summe, welche dieſelbe nach dem Durchſchnitt der letzten zehn Jahre, und nach Abzug der Gehalte und ſonſtigen Adminiſtrationskoſten, als Ertrag vom Weſerzoll und der Erderſchen Spedition bezogen hat und welche laut der anliegenden Deſignation beträgt vom

Weſerzoll	2930 Rthl.	5 gr.	3 pf.
von der Spedition	594 =	31 =	— =
	3525 Rthl. Cour.		

Nachrichtlich wird bemerkt, daß dem jetzigen Zollcommiſſair verſchiedene, ſonſt zum Franzmeierſchen Colonate gehörige, jetzt herrſchaftliche Grundſtücke verpachtet ſind, welche nicht mit abgetreten, ſondern zur Dispoſition der Cammer reſervirt werden, und daß die Cammer mit dem Colon Kleemann zu Erder über einen dem Zollcommiſſair überwieſenen Garten einen Pachtcontract geſchloſſen hat, wonach dafür 24 Rthl. an Pacht bezahlt werden, und bleibt es Fürſtlicher Regierung anheimgeſtellt, in dieſen Pachtcontract einzutreten.

Die Cammer giebt nun Fürſtlicher Regierung anheim, den obigen Vorſchlag auf dem bevorſtehenden Landtage zur Propoſition zu bringen und erſucht ſie um demnächſtige weitere Mittheilung darüber.

Sollte jedoch dieſer Vorſchlag nicht acceptirt werden, ſo wird jedenfalls in der oben erwähnten Weiſe für den an der Einnahme vom Weſerzoll und der Spedition bevorſtehenden Verluſt der Landrentei aus den Zollrevenüen Erſatz zu leiſten ſeyn.

Dabei würde dann der zehnjährige Durchſchnitts-Ertrag zu 3525 Rthl. als Normalſatz anzunehmen ſeyn und die Cammer die ihr gebührende Entſchädigung jedesmal nach Ablegung der bezüglichen Rechnungen zu liquidiren und in Empfang zu nehmen haben.

Für dieſen Fall muß dann auch die Cammer auf den Erſatz des ſchon früher zur Sprache gebrachten Koſten-Aufwandes zur Verbeſſerung des Fahrwaſſers in der Weſer mit 448 Rthl. 17 gr. beſtehen und auch den Erſatz der ferner angewandten Koſten dieſer Art, nach vorgängiger Liquidation, beantragen.

Die löblichen Stände haben ſich in ihrer Erklärung über die von der Cammer gemachten Forderungen über dieſen Punkt ins Beſondere nicht geäußert, dagegen im Allgemeinen angegeben, daß ſie die Forderungen der Cammer im Herkommen nicht begründet finden könnten.

Es iſt aber aus den ältern Zeiten leicht nachzuweiſen, daß zur Beſtreitung der Bauten an der Weſer, neben der Contribution ſ. g. Weſer-Monate erhoben ſind, und ſo das Herkommen, daß dieſe Bauten, als die allgemeine Landes-Wohlfahrt angehend, von dem Lande getragen ſeyen, keinem Zweifel unterliegt.

Noch zum Landtage von 1774 hat der damals regierende Landesherr den Ständen erklärt, daß er zwar die von der Cammer auf die Weſerbauten verwendeten Gelder nicht nur wieder zu fordern, ſondern auch pro futuro die Weſer-Monate zu verlangen berechtigt wäre, wegen jetzigen ſchlechten Zuſtandes des Landes ſich aber vorerſt deshalb ſeine landesherrlichen Rechte verwahren wolle.

Es ſteht daher zu erwarten, daß die löblichen Stände — wenn nicht dieſer Gegenſtand durch Uebernahme des ganzen Weſerzolls auf die Landcaſſe erledigt werden ſollte — um ſo weniger ſich dem Erſatze der zur Wegräumung der Hinderniſſe der Schifffahrt verwendeten Koſten entziehen werden, als die Cammer überdies ſeit langer Zeit für die Uferbauten an der Weſer ſehr bedeutende Summen aufgewendet hat, ohne deren Erſatz zu verlangen.

Detmold, den 9ten Sept. 1842.

Fürſtlich Lippiſche Rentcammer.
Unterz. W. A. Eſchenburg.

b) Den Etat der Medicinalcasse betreffend.

Für die Medicinalcasse, deren Etat Löblichen Ständen in der Anlage übergeben wird, müssen nomine Serenissimi folgende Zuschüsse beantragt werden:

1) Für den Titel der Gehalte und Pensionen, in der Voraussetzung, daß Fürstliche Rentcammer einen gleichen Beitrag auf die Landrentei übernehmen werde, die Summe von 320 Rthl.

Es ist diese Erhöhung der Etats-Einnahme nöthig, um die zur Ausgabe speciell angegebenen Gehalte und Pensionen bestreiten zu können. Zunächst ist gegen den Hofrath Piderit, der bis dahin als Medicinalrath kein Gehalt bezieht, obschon er als solcher vorzugsweise in Anspruch genommen wird, die bisherige Ungleichheit durch Bewilligung eines Gehalts von 100 Rthl. zu entfernen, dann ist es nothwendig, daß den Medicinalräthen Meyer und Hasse der bisherige mit ihren Obliegenheiten in keinem Verhältniß stehende Gehalt mit 80 Rthl. von 20 Rthl. auf 100 Rthl. erhöhet werde, eben so hat der Medicinalrath Brandes, der bis jetzt einen Gehalt von 40 Rthl. neben einer Gratification von 10 Rthl. jährlich bezog, einen Gehalt von 100 Rthl. wegen seiner vielen Bemühungen wegen der Apotheken und bei den Prüfungen der Apotheker, billig in Anspruch zu nehmen; und fällt dann die Gratification von 10 Rthl. weg. Von den zugleich als Armen-Aerzten angestellten Doctoren Riedemann, Schnitger und Gevekoht, bezieht der erstere gar kein Gehalt, der zweite 70 Rthl., der dritte 50 Rthl. Löblichen Ständen ist es bekannt, welchen Umfang die Armen-Praxis der Aerzte in der neuern Zeit erreicht hat und erscheint daher ein Gehalt von 100 Rthl. als eine sehr billige Remuneration. Den Wittwen der, als Opfer ihrer Berufstreue früh verstorbenen Doctoren Reinold und Schönfeld konnte endlich die in Ausgabe gebrachte mäßige Pension nicht versagt werden.

2) Die Casse des Hebammenfonds bedarf des beantragten Zuschusses von 300 Rthl., theils weil mehrere Hebammen auf dem platten Lande, deren Diensterwerb man kaum auf 10 bis 20 Rthl. jährlich anschlagen kann, namentlich diejenigen, welche nur wenige Entbindungen zu besorgen haben, in ihrem sehr geringen Einkommen bis auf wenigstens 25 Rthl. verbessert werden müssen, wenn man treue Erfüllung ihrer Pflicht von ihnen soll erwarten dürfen oder die Aussicht taugliche Subjecte für den Dienst zu erhalten, nicht verloren gehen soll; theils weil die Hebammenvisitationen und die Honorare für schwere Entbindungen einen sehr gesteigerten Kostenaufwand in Anspruch nehmen. Das dennoch bleibende Deficit hofft die Regierung mit dem freilich durch die früheren Deficits bereits sehr geschwächten Capitalfonds noch decken zu können. Löbliche Stände werden daher kein Bedenken tragen, die in Antrag gebrachte Summe zu bewilligen.

3) Für die Casse der Medicinalgelder ist, obgleich dieselbe mit einem Deficit abschließt, kein Zuschuß beantragt, da wenn eine veränderte Einrichtung in der medicinischen Armenpflege beschlossen werden sollte, die Casse für Medicingelder vielleicht ganz aufgehoben werden kann.

Etat

der Medicinal-Casse für die Jahre 1843 und 1844.

			ℳ	ℋ	₰
	Tit. I.				
	Casse der Gehalte und Extraordinarien.				
	Einnahme.				
A.	Zu den Gehalten: 1. aus der Landcasse bisher		866	9	—
	die ferner beantragten		320	—	—
	2. aus der Landrentei bisher		866	9	—
	ferner beantragt		320	—	—
		Summe	2372	18	—
B.	Zu den Extraordinarien: 1. aus der Landcasse		150	—	—
	2. aus der Landrentei		150	—	—
			300	—	—
		Hierzu ad A.	2372	18	—
		Summe der Einnahme des Tit. I.	2672	18	—
	Ausgabe.				
A.	Die bis dahin bewilligten Gehalte		1565	—	—
	die ferner bewilligten: Hofrath Piderit als Medicinalrath	100 Rthl.			
	Medicinalrath Meyer, Zulage	80 =			
	= Hasse, desgl.	80 =			
	= Brandes, desgl.	50 =			
	Dr. Riedemann als Armenarzt	100 =			
	= Schnitger desgl. Zulage	30 =			
	= Gevekoht desgl. desgl.	50 =			
			490	—	—
	Pension des Geheime-Medicinal-Raths Focke wie bisher		100	—	—
	dazu: der Wittwe Dr's Reinold		75	—	—
	= = = Dr's Schönfeld		75	—	—
			2305	—	—
B.	Außerordentliche Ausgaben		350	—	—
		Summe der Ausgaben des Tit. I.	2655	—	—
		Verglichen mit der Einnahme	2672	18	—
		ist Ueberschuß	17	18	—

Fortsetzung.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Tit. II.			
Casse der Medicingelder.			
Einnahme.			
1) Aus der Landcasse	2773	27	—
2) Aus der Landrentei	100	—	—
Summe der Einnahme	2873	27	—
Ausgabe.			
Für Arzneien armer Kranken	3400	—	—
Verglichen mit der Einnahme ist Deficit	526	9	—
Tit. III.			
Casse des Hebammenfonds.			
Einnahme.			
1) Aus der Landcasse	300	—	—
2) Dazu die beantragten	300	—	—
Summe der Einnahme	600	—	—
Ausgabe.			
1) Für die Hebammen-Visitationen	200	—	—
2) die bisherigen Gehalte der Hebammen	216	9	—
3) Zulagen zu den Hebammen-Gehalten	190	—	—
4) Für schwere Entbindungen	200	—	—
Summe der Ausgaben	806	9	—
Verglichen mit der Einnahme	600	—	—
Bleibt Deficit	206	—	—

c) Den Wegbau betreffend.

Der von den Löblichen Ständen auf dem Landtage von 1840 für die Jahre 1841 und 1842 dem Wegbaufonds bewilligte Credit zu 29,762 Rthl. ist zu den vorgenommenen Neubauten nicht völlig benutzt. Es sind nämlich im Jahre 1841 von den bewilligten 17,210 Rthl., zum Theil wegen der für den Chausséebau höchst ungünstigen Witterung nur 7459 Rthl. für die Chaussée von Lemgo nach Blomberg, zur Vollendung der Chausséen nach Polle und Bösingfeld und zum Bau der Königsbrücke verwendet und es haben für Rectificationen nur 608 Rthl. verausgabt werden können. Im gegenwärtigen Jahre sind dagegen für den Bau der Chaussée zwischen Lemgo und Blomberg, so wie der Chaussée vom Helpup nach der Preußischen Gränze und einer kleinen Weganlage bei Falkenhagen 12,828 Rthl. und für Rectificationen 1411 Rthl. veranschlagt. Wie viel hievon ver-

ausgabt worden und in welchem Zustande sich der Wegbaufonds am Schlusse des gegenwärtigen Jahrs befinden werde, läßt sich vor dem Rechnungsschluß nicht genau bestimmen. Für das Jahr 1841 schließt die Wegbaurechnung mit einem Bestande von 2839 Rthlr. 26 Gr. ab; es betragen aber bis heute die aus der Landcasse dem Wegbaufonds geleisteten zinslosen Vorschüsse 34,200 Rthlr., deren Niederschlagung bei dem Landcasse-Etat beantragt worden.

Zu den im Interesse des Landes nöthig erscheinenden Neubauten werden noch folgende Verwendungen zu machen seyn:

1) die Vollendung der Chaussée nach Blomberg 16,257 Rthlr.

2) die statt der Rectification der Chaussée über die große Egge anzulegende Chaussée von Schlangen über Kohlstädt und die kleine Egge nach den Externsteinen, welche bereits auf dem vorigen Landtage von Löblichen Ständen in Vorschlag gebracht ist 18,526 Rthlr.

Es sind, um die Entscheidung über diesen Bau vorzubereiten, die genauesten nivellitischen Untersuchungen, mit Erforschung des ganzen in Frage stehenden Terrains verbunden, vorgenommen. Diese haben ergeben, daß eine Rectification der großen Egge, mit einem Kostenaufwande von 13,440 Rthlr., nur einen für den großen Frachtverkehr ungenügenden Weg liefern würde, da die in der Umgebung der großen Egge befindlichen steilen Abhänge und tiefen Bergschluchten nicht gestatten, dem Wege allenthalben das normale Gefälle zu geben, wenn man auch von dem Uebelstande, welchen die hier nothwendig werdenden vielen Serpentinen mit sich führen, absehn wollte.

Auf dem Wege über die kleine Egge, welche 84 Fuß niedriger liegt wie die große Egge, findet sich dagegen von Schlangen bis zu der Höhe derselben nur eine mäßige Steigung, dort aber ist der Abhang auf dem alten nach Horn führenden Wege so steil, daß er unmöglich beibehalten werden kann. Das Terrain selbst zeigt indessen hier schon den bessern, ohne alle Schwierigkeit zur Chaussée-Anlage zu benutzenden Weg, da sich links von der kleinen Egge eine Thalschlucht bis zu den Externsteinen hinzieht, an deren Abhange der Weg mit einem unbedeutenden Gefälle bis zur Ebene geleitet werden kann.

Dieser Weg bietet folgende Vorzüge dar:

a) er bringt ein volkreiches Dorf mit in die Weglinie und macht

b) das Unrecht wieder gut, welches man ihm früher dadurch gethan, daß man, auf eine unbegreifliche Weise, die Heerstraße, welche durch dasselbe führte, über die große Egge verlegte.

c) Der Weg führt durch ein sehr romantisches Thal, und wird, in eine der bequemsten Kunststraßen verwandelt, den Reisenden, welche aus der todten Ebene jenseits Schlangen unser Land betreten, das Erhabene unsrer Berge in den schönsten Formen zeigen und sie auf die überraschendste Art zu dem Felsenthor der Externsteine führen.

d) Die Entfernung von Schlangen nach Horn wird durch die Anlage um 537 Ruthen, also um mehr als eine halbe Stunde, abgekürzt.

Diese Rücksichten müssen der Anlage der Chaussée über Kohlstädt der dennoch nur ein unvollkommnes Werk liefernden Rectification der großen Egge den Vorzug geben und darf dabei der größere Kostenaufwand von 5000 Rthlr. um so weniger in Betracht gezogen werden, da dieser sich nach wenigen Jahren durch den geringern Kostenaufwand für die Unterhaltung der zweckmäßiger angelegten und kürzern Chaussée wieder ausgleichen wird.

3) Statt der Rectification der Gauseköte, Herstellung einer angemessenen Verbindung

zwischen Detmold und Schlangen durch Anlegung einer Chaussée über Schmedissen nach Horn, Kosten-Betrag 6111 Rthlr.

Löbliche Stände haben bereits auf dem Landtage von 1840 auf die Umgehung der höchst fehlerhaften Chaussée über die Gauseköte und den Bokern angetragen und es sind wegen dieses Gegenstandes vielfache Untersuchungen vorgenommen. Zunächst ist die Möglichkeit einer Rectification der Gauseköte früher durch Nivellirungen in den Gebirg-Abhängen links von der gegenwärtigen Chaussée, jetzt in der Richtung rechts von der Chaussée untersucht. Die frühern Untersuchungen ergeben, daß das Gefälle in der damals gewählten Richtung nur auf 13 Zoll per Ruthe zurückgeführt werden könne, ein Gefälle, welches den gegenwärtigen Ansprüchen an eine ordnungsmäßige Chaussée durchaus nicht genügt. Nach den in der entgegengesetzten Richtung an der rechten Seite der Chaussée gegenwärtig vorgenommenen vielfachen Untersuchungen und Nivellements hat sich zwar herausgestellt, daß sich durch den Bau sehr kostbarer Serpentinen ein Gefälle von 8 Zoll auf die Ruthe werde erlangen lassen, daß aber der Weg durch die vielfachen Krümmungen, welche er würde erhalten müssen und das anhaltende Steigen, noch immer unter die höchst beschwerlichen gehören werde. Hiezu kommt noch, daß die Serpentinen zum Theil in einem sehr lockern Sandboden angelegt werden müßten, was ihre Dauer precär und ihre Unterhaltung sehr kostbar machen würde. Die Kosten dieser Weganlage würden sich auf nicht weniger wie 20,525 Rthlr. belaufen. Es mußte daher von derselben abstrahirt werden und wurde untersucht, in welcher Art sonst eine Straßenverbindung zwischen Detmold und Paderborn hergestellt werden könne, wobei die Externsteine den zu erreichenden Anhaltspunct bilden mußten. Hiefür ergaben sich vier verschiedene Richtungen:

a) die erste über Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Frommhausen, Horn bis zu den Externsteinen,
b) die zweite über Heiligenkirchen, Hornoldendorf und Frommhausen direct auf die Externsteine,
c) die dritte über Johannettenthal und Frommhausen, ebenfalls mit Umgehung von Horn, direct auf die Externsteine,
d) die vierte über Schmedissen und Horn nach den Externsteinen.

Die Länge der ersten Weglinie beträgt 2679 R., die Baukosten sind zu 9490 Rthlr. veranschlagt,
die der zweiten 2330 R. und die Kosten betragen 11,400 Rthlr.,
die der dritten 2100 R. und die Kosten betragen 11,700 Rthlr.,
die der vierten 2390 R. mit einem Kostenbetrage von 6111 Rthlr.

Vergleicht man die Längen der verschiedenen Weglinien in ihrer Fortsetzung über die kleine Egge bis Schlangen, mit der Länge des Weges über die Gauseköte zu 4123 Ruthen, so wird dieser Weg in der ersten Richtung um 711, in der zweiten nur 362, in der dritten nur um 132, in der vierten um 422 Ruthen verlängert, und rührt die auffallende Abweichung der für den Bau auf den verschiedenen Richtungen angegebenen Kostenanschläge davon her, daß der in der einen oder andern Richtung vorzunehmende Neubau sehr von einander verschieden ist.

In Rücksicht auf die Länge des Weges hat der über Johannettenthal direct auf die Externsteine offenbar von allen übrigen den Vorzug. Der Wahl dieses Weges tritt aber entgegen, daß auf ihm 5 große Steigungen, die nur mit großen Schwierigkeiten auf 8 Zoll herabgebracht werden können, mehrere hundert Ruthen anhalten, was für den Frachtverkehr, so wie überhaupt für eine bequeme Passage durchaus verwerflich ist, daß

in dem Dorfe Holzhausen kaum zu überwindende Schwierigkeiten, die den Abbruch mehrerer Häuser nöthig machen würden, eintreten, daß die Verbindung mit der von der kleinen Egge herführenden Chaussée nur in einer sehr beschwerlichen und unangemessenen Richtung jenseits des Teichs unter den Externsteinen sich würde bewerkstelligen lassen und daß die Stadt Horn ganz aus der Weglinie bleiben würde. Der Bau dieser Straße würde überdem den bei weitem größten Kostenaufwand in Anspruch nehmen, und hat die Regierung geglaubt, davon ganz abstrahiren zu müssen.

Eben diese Bedenken treten auch der zweiten Richtung über Heiligenkirchen und Holzhausen auf die Externsteine entgegen, und würde hier bei einer Verlängerung des Weges um 362 Ruthen ein Kostenaufwand von 11,400 Rthlr. erfordert werden. Die erste der oben angegebenen Weglinien, die über Heiligenkirchen, Hornoldendorf und Horn, gewährt den Vorzug, daß sie den bisherigen Weg zum Theil beibehält, einem ziemlich bedeutenden Dorfe die Vortheile der Chaussée zuwendet und ohne Terrain-Schwierigkeiten fast ganz im Thale fortgeführt werden kann. Es steht ihr aber entgegen, daß auf ihr beinahe ganz eine Parallelstraße von Detmold auf Horn, mit einem Kostenaufwande von 9490 Rthlr. würde gebauet, daß auf ihr die Entfernung von Detmold nach Horn nur wenig würde abgekürzt werden, was doch sowohl in Rücksicht der Verbindung beider Städte unter sich als des Straßenzuges überhaupt sehr in Betracht zu ziehn ist und daß auf ihr die zunächst vorliegende Weglinie um 711 Ruthen würde verlängert werden.

Die Regierung hat daher der Weglinie über Schmedissen den Vorzug geben müssen. Sie gewährt, was ihre ebene Lage betrifft, eben den Vortheil, den die Linie über Hornoldendorf nach Horn darbietet, auch sie bringt ein, wenngleich minder großes, jedoch mit einem für das Interesse der Agricultur nicht unbedeutenden Gypsbruch versehenes, Dorf in die Weglinie und hat überdem die Vorzüge, daß sie bei einem Kostenaufwande von nur 6111 Rthlr. die Entfernung um nicht mehr wie 422 Ruthen verlängert, daß sie die Stadt Horn mit Detmold und den westlichen Theilen des Landes näher verbindet, daß durch Vermittelung derselben eine dringend nothwendige Rectification der Meinberger Chaussée, die der steilen Anhöhe bei Bährentrup, mit wenigen Kosten bewerkstelligt werden kann und daß durch sie die Länge der künftig zu unterhaltenden Chausséen in dem zur Frage stehenden Kreise bei weitem am bedeutendsten, nämlich um 3362 Ruthen abgekürzt wird.

Es wird indessen vorbehalten, die Gegend der Gauseköte links von der Chaussée nochmals untersuchen zu lassen, und wenn sich die Möglichkeit, dort einen bequemen Uebergangspunct zu finden, ergeben sollte, diesen zu wählen.

Vergleicht man im Allgemeinen die Kosten der beiden beantragten neuen Weganlagen mit den Kosten, welche die Rectificationen der großen Egge und der Gauseköte veranlassen würden, so betragen die Kosten der Chaussée von Schlangen über Kohlstädt

nach Horn		18,799 Rthlr.
die der über Schmedissen		6,111 =
	überhaupt . .	24,910 Rthlr.
Die der Rectificationen:		
a) der großen Egge		13,340 Rthlr.
b) der Gauseköte		20,525 =
	überhaupt . .	33,865 Rthlr.;

es tritt also bei der neuen Weganlage eine Kostenersparniß von 8955 Rthlr. ein.

4) Der Weg von Schötmar nach Lage.

Dieser Weg ist vielfach beantragt und würde zwar mit dem von Schötmar nach Lemgo gewissermaßen eine Parallelstraße bilden, aber für den allgemeinen Verkehr von großem Nutzen seyn, da durch ihn die Communication eines großen Theil des Landes mit Blotho und Minden wesentlich würde erleichtert und der weiten Ebene zwischen der Bega und Werre eine ihr bis dahin fehlende fahrbare Straße gegeben werden. Die Kosten der Anlage werden ohngefähr 14,000 Rthlr. betragen.

5) Die Chaussée von Erder bis zu der Langenholzhauser Straße.

Erder hat zwar bereits eine Chaussée-Verbindung mit Varenholz, diese ist jedoch so fehlerhaft angelegt und die Chaussée zwischen Varenholz und Langenholzhausen ist für die Passage so schwierig, daß jene Chaussée-Verbindung so gut wie gar nicht vorhanden betrachtet werden muß. Soll Erder als Ein- und Auslade-Platz der Weser noch von einiger Bedeutung für das Fürstenthum bleiben und durch Blotho und Rinteln nicht ganz verdrängt werden, so ist eine bessere Verbindung des Orts mit dem übrigen Lande durchaus nothwendig. Diese würde sich durch eine Chaussée von Erder nach der Nieder-Mühle und von da, wenn nicht der Weg über Calldorf und Faulensiek vorgezogen wird, über Helinghausen bis auf die Chaussée zwischen Langenholzhausen und Lemgo fast ganz in der Ebene bewerkstelligen lassen. Die Kosten der Anlage sind auf 10,300 Rthlr. veranschlagt.

6) Die Chaussée von Uslen nach Blotho, welche einen Kosten-Aufwand von 10,580 Rthlr. veranlassen würde, liegt schon seit Jahren im Plane der Regierung und sind die dafür erforderlichen Gelder auch bereits von Löblichen Ständen bewilligt, die Ausführung hat sich jedoch durch die von der Königlich Preußischen Regierung zu Minden wegen des Fortbaues gemachten Schwierigkeiten noch immer verzögert. Nach der letzten Erklärung dieser Regierung wird an den Bau dieser Straße vor dem Jahre 1845 nicht zu denken seyn, und hat daher für die beiden ersten Jahre dazu keine Bewilligung beantragt werden können.

7) Chaussée von Oerlinghausen nach Schötmar.

Diese Chausséeanlage ist von den Eingesessenen des Amts Oerlinghausen sehr dringend beantragt und haben dieselben zu den Baukosten einen freiwilligen Beitrag von 2000 Rthlr. aus der Amtsgemeindecasse anerboten. Die Chaussée würde beinahe an der Gränze des Landes herlaufen und keine Ortschaften von Bedeutung mit einander in Verbindung setzen, weshalb ihr Bau nicht dringend scheint. Allein es mangelt der fruchtbaren, reich bevölkerten Gegend, welche sie durchschneiden soll, durchaus an fahrbaren Wegen, da die vorhandenen in dem tiefen und schweren Boden bei jedem Regenwetter fast nicht zu passiren sind. Durch Anlegung von Communalwegen würde, wegen der weiten Entfernung der Steine, nur schwer zu helfen seyn und scheint es daher immer nothwendig, die Anlegung dieser Chaussée in nähere Erwägung zu ziehn. Die Kosten derselben lassen sich auf etwa 28,000 Rthlr. veranschlagen.

Die sämmtlichen Kosten dieser Chaussée-Anlagen würden sich auf etwa 100,000 Rthlr. belaufen, und wäre der Bau derselben, mit einer Bewilligung von 20,000 Rthlr. jährlich in ohngefähr 5 Jahren zu vollenden.

Unter Voraussetzung dieser Bewilligung ist der anliegende Etat für die Jahre 1843 und 1844 entworfen und ist zu demselben im Besondern nur noch folgendes zu bemerken:

I. Zur Einnahme.

1) Das Chausséegeld ist, nach dem gegenwärtigen Ertrage, auf 12,600 Rthlr. veranschlagt. Es steht sehr dahin, ob dieser Ertrag in den folgenden Jahren bleiben wird,

da nothwendig auf die auch von Löblichen Ständen bereits beantragte Herabsetzung des Chausséegeldes Bedacht genommen werden muß. Die Regierung denkt diese, zugleich mit Berücksichtigung der größern Bequemlichkeit des reisenden Publicums, in der Art eintreten zu lassen, daß das Chausséegeld nicht für jede Wegstunde, wie bisher, sondern von der Meile gehoben und für diese mit 1 gr. 3 pf. vom Zugthiere bezahlt wird. Diese Einrichtung läßt sich jedoch nur nach und nach und vollständig erst dann einführen, wenn die Städte ihre Chausséen an die General-Direction werden abgetreten haben, worüber weiter unten noch wird geredet werden.

2) Die in den früheren Etats aufgeführte Einnahme vom Zoll für die Blothoer Waaren und vom Stationsgelde fällt, im Gefolge des Zollanschlusses, weg.

3) Außer der, in Berücksichtigung der Zollrevenüen beantragten Bewilligung von 20,000 Rthl., ist auch die bisherige Einnahme von 2900 Rthl. aus der Landcasse in den Etat mit aufgenommen, da die Wegbaucasse diese Einnahme nicht entbehren kann, wenn der Neubau der Chausséen mit der nöthigen Energie ausgeführt werden soll.

II. Zur Ausgabe.

1) Für Reparaturen haben nicht weniger wie 13,000 Rthl. zum Ansatz gebracht werden können; denn es erbringt dies auf jede der 26 Meilen Chaussée, welche das Fürstenthum gegenwärtig besitzt, nur 500 Rthl., ein Erforderniß, welches sich nicht mäßiger bestimmen läßt.

2) Die Verwendung der, nach Abzug der sonstigen Ausgaben, für den Neubau disponibel bleibenden 19,686 Rthl. ist, in der Voraussetzung, daß die Naturaldienstleistungen bei dem Chausséebau würden beibehalten werden, für 4 verschiedene Abtheilungen berechnet. Sollte die beantragte Vergütung für die Naturaldienste, durch Bewilligung der dafür erforderlichen Gelder, möglich werden, so würde, da alsdann die Rücksicht einer zu starken Belästigung der im Bereich der Chausséeanlage wohnenden Unterthanen durch übermäßige Heranziehung zu den Diensten wegfällt, die Regierung vorziehn, die Verwendung der disponibeln Geldkräfte mehr auf einen Punct zu concentriren und hiedurch den sehr wesentlichen Vortheil einer möglichst raschen Benutzung der projectirten Weglinie zu gewinnen. Es würde hier zwar als nächste Berücksichtigung sich die Vollendung der Chaussee nach Blomberg darstellen und in Frage gezogen werden können, ob dafür nicht gleich im nächsten Jahre die ganze Summe der noch disponiblen 16,257 Rthl. zu verwenden sey. Allein da, nach den erhaltenen Zusicherungen, von Seiten Preußens der Weg von Paderborn nach Schlangen im nächsten Jahre in eine Chaussée wird verwandelt werden und die Regierung sich für den Fall verpflichtet hat, diese Straße in ihrer Fortsetzung für Frachtfuhrwerke practicabel zu machen, so darf der Bau der Chaussée über die kleine Egge nicht ausgesetzt werden. Die Regierung würde daher, für den obigen Fall, die Verwendung für die Blomberger Chaussée auf 7000 Rthl. beschränken, die übrigen 12,686 Rthl. aber gleich im nächsten Jahre für die Kohlstädter Straße verwenden. Im Jahre 1844 könnte dann durch die beantragten Bewilligungen die Kohlstädter Straße sowohl wie die Blomberger vollendet, die Chaussée über Schmedissen aber der Vollendung nahe gebracht und in den folgenden Jahren wegen des Baues der übrigen Chausséen Entschluß gefaßt werden.

3) Die Regierung glaubt nicht zweifeln zu dürfen, daß Löbliche Stände der Aufhebung der Forderungen, welche die Landcasse an den Wegbaufonds zu machen hat, beistimmen werden und hat daher nur die Zinsen von den sonstigen Capitalschulden des Fonds ausgeworfen.

4) Die Gehalte sind in ihrem bisherigen Betrage zur Ausgabe gebracht, zweckmäßiger wäre es vielleicht, dieselben von hier weg auf den Landcasse-Etat zu bringen.

5) Die auf dem letzten Landtage erwähnte Chaussée von Heesten nach Vinsbeck, kann erst

dann in nähere Erwägung gezogen werden, wenn man die Gewißheit hat, daß dieselbe von Preußischer Seite bis Nieheim werde fortgesetzt werden, wozu bis jetzt noch keine Aussicht vorhanden ist.

Schließlich muß die Regierung noch zwei Gegenstände, welche für den Wegbau im Allgemeinen von hoher Wichtigkeit sind, in Erwägung bringen:

Der erste ist die Abtretung der Chausséen, welche sich annoch in der Verwaltung der Städte befinden, an die General-Direction. Mit den Städten Horn und Uflen ist deshalb eine Vereinbarung zu Stande gekommen, durch welche diese Städte die in ihren Jurisdictionsbezirken von ihnen angelegten Chausséen ohne Entschädigung abgetreten haben, mit Lemgo und Blomberg hat aber eine solche Vereinbarung nicht getroffen werden können, da erstere nur gegen eine bedeutende Entschädigung für die aufgewendeten Baukosten oder für das Einkommen, welches sie angeblich von dem Chausséegelde bezieht, letztere nur gegen Bewilligung von Befreiungen ihrer Bürger von der Chausséegeld-Entrichtung in Fällen, die der bei der Chausséegeld-Erhebung statt findenden allgemeinen Regel widerstreiten, auf die Abtretung eingehn will.

Die Unterhaltung der Chausséen in den Bezirken beider Städte giebt zu sehr erheblichen Ausstellungen Veranlassung und es darf nicht gehofft werden, daß diese anders als durch die Heranziehung derselben zu den vom Staate unterhaltenen Chausséen abgestellt werden. Es muß daher wiederholt eine dieselbe bewirkende gesetzliche Verfügung dringend gewünscht werden.

Der zweite Gegenstand ist die von Löblichen Ständen bereits in Anregung gebrachte verbesserte Verwaltung des Chausséebauwesens.

Löbliche Stände haben darauf hingewiesen, daß dem Wegbaumeister ein ausländischer Sachkenner zur Seite gesetzt werden möge. Die Regierung kann hiefür nicht stimmen, da es überhaupt sehr schwierig seyn würde, einen tüchtigen Techniker, gegen billige Remuneration, vom Auslande zu erhalten, wo es, wenigstens im Preußischen, selbst an solchen fehlt, anderntheils aber die Berufung eines Ausländers zu Geschäften der fraglichen Art großes Bedenken hat, insofern sie ohne zureichende Ueberzeugung von der Tüchtigkeit, Dienstreue und Rechtlichkeit würde geschehn müssen.

Es ist dagegen außer Zweifel, daß die dem Wegbaumeister Overbeck, neben seinen übrigen Geschäften, durch den Wegbau auferlegte Verpflichtung zu schwer ist, als daß man eine vollkommene Erfüllung derselben in Anspruch nehmen könnte. Im Preußischen umfaßt der einem Wegbaumeister untergebene District höchstens 14 Meilen, welche ein zusammenhängendes Ganze bilden, derselbe ist von der Besorgung der Neubauten ganz befreit und hat nur die Unterhaltung seines Districts anzuordnen und zu controliren. Dem Wegbaumeister Overbeck sind dagegen vielfach verzweigte Chausséelinien von 26 Meilen untergeben, er hat die Communalwege zu inspiciren und überdem geht von ihm allein die Veranschlagung und die Beaufsichtigung der Neubauten aus. Dies ist für die Kräfte Eines Mannes zu viel und wenn die Regierung ihm auch bisher Beihülfe bei der Aufnahme von Nivellements und Vermessungen bewilligt hat, so konnte diese doch nicht ausreichen, ihm die für seine sonstigen Geschäfte nöthige Zeit zu verschaffen. Es wird daher dringend nothwendig der Besorgung der Wegbauten eine andere Organisation zu geben, welches in folgender Art geschehn könnte:

1) dem Wegbaumeister Overbeck verbliebe die General-Aufsicht über die sämmtlichen Chausséen des Landes, wie sie im Preußischen den Wegbau-Inspectoren obliegt, er hätte zugleich die Veranschlagung und Anordnung der Neubauten zu besorgen, so wie die deshalb erforderten Gutachten zu erstatten, auch die Anschläge über die Reparaturen der Haupt-Chausséen anzufertigen und die von den Communalwegen zu revidiren. Von der speciellen

Controle über die Ausführung der Reparaturen und der Anweisung der darüber eingehenden Rechnungen, wäre er dagegen zu entbinden, indem hiefür

2) in zwei oder drei verschiedenen Abtheilungen, in welche die Chausséen des Landes zu trennen, zwei oder drei Unterwegbaumeister anzustellen, die, mit genauer Instruction versehn, ihre Wegdistricte fleißig würden bereisen müßen, sich in beständiger Beziehung zu dem Wegbaumeister zu halten, auch den Bau der Communalwege in ihrem Bezirke zu veranschlagen und zu leiten hätten.

Die Regierung beabsichtigt diese Einrichtung schon im nächsten Jahre vorerst zum Versuch wenigstens theilweise eintreten zu lassen und hofft dazu qualificirte junge Männer, welche sich die nöthigen technischen Kenntnisse vom Wegbau angeeignet haben, im Lande zu finden. Sie bedarf jedoch zu den hiefür erforderlichen Remunerationen der Summe von 600 Rthl. jährlich, deren Bewilligung auf die Landcasse sie hiermit nomine Serenissimi beantragt.

Wegbau-Etat
für die Jahre 1843 und 1844.

	ℛ℮	ℛ	ℌ
Einnahme.			
1) Chausséegeld, nach Abzug der Rückgaben	12600	—	—
2) Aus der Landcasse beantragt	22900	—	—
3) Aus der Lippstädter Casse	1000	—	—
4) Außerordentlich, Strafgelder ꝛc.	150	—	—
Summe	36650	—	—
Ausgabe.			
1) Reparaturen	13000	—	—
2) Zu Neubauten: 1. Chaussée nach Blomberg	7000	—	—
2. = über Kohlstädt nach Horn	5000	—	—
3. = = Schmedissen nach Horn . . .	3000	—	—
4. = = von Erder nach Langenholzhausen	4606	—	—
5. zu Rectificationen	1000	—	—
3) Zinsen für den Fall, daß die Landcasse-Obligationen zu 15000 Rthl. vernichtet werden	1819	—	—
4) Gehalte: dem Wegbaumeister . . . . . 200 Rthl.			
dem Calculator . . . . . 25 =	225	—	—
5) Vermischte Ausgaben, Bau von Chausséegeld-Hebestellen ꝛc. . .	1000	—	—
Summe	36650	—	—

---

b) Die Strafwerkhaus-Casse betreffend.

Zu dem in der Anlage für die Jahre 1843 und 1844 aufgestellten Etat des Strafwerkhauses hat die Regierung weiter keine Bemerkungen zu machen, als daß dem Wunsche Löbli-

cher Stände gemäß die Zinsen der Passiv-Capitalien des Instituts von 4 Procent auf $3\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt sind, die Hebegebühren aber noch nicht haben herabgesetzt werden können, weil in der Person des Rechnungsführers noch keine Veränderung vorgegangen ist.

Etat der Strafwerkhaus-Casse
für die Jahre 1843 und 1844.

	Thlr.	Mgr.	Pf.
Einnahme.			
I. Stempelgebühren.			
1) von Spielcarten . . . . . 400 Rthl.			
2) von gerichtlichen Handlungen . . . . . 1800 =			
	2200	—	—
II. Erwerb der Corrigenden	1200	—	—
III. Von der Steindruckerei und außerordentlich	210	—	—
Summe der Einnahme	3610	—	—
Ausgabe.			
I. Bau- und Besserungs-Kosten	50	—	—
II. Geräthe	75	—	—
III. Victualien	1200	—	—
IV. Erleuchtung	50	—	—
V. Brennmaterial	200	—	—
VI. Wäsche	25	—	—
VII. Gärten und Viehstand	100	—	—
VIII. Kleidung und Linnengeräthe	250	—	—
IX. Besoldungen	830	—	—
X. Zinsen 13,100 Rthl. à $3\frac{1}{2}$ Procent	458	18	—
Capitalabtrag	100	—	—
XI. Gesundheitspflege	70	—	—
XII. Schreibmaterialien	6	—	—
XIII. Oeffentliche Abgaben und außerordentlich	100	—	—
Summe der Ausgabe	3514	18	—
Verglichen mit der Einnahme	3610	—	—
Ist Ueberschuß	95	18	—

e) Den Etat der Zuchthaus-Casse
für die Jahre 1843 und 1844 betreffend.

Anliegend empfangen Löbliche Stände den Etat der Zuchthauscasse für die Jahre 1843 und 1844. Zu dem regelmäßigen Deficit dieser Casse kommen für das Jahr 1843 noch 300 Rthl., deren Bewilligung zur provisorischen Einrichtung eines Straf-Arbeits-Gefängnisses in dem Local des ehemaligen Strafwerkhauses hiemit nomine Serenissimi beantragt wird. Diese Einrichtung macht sich durch die Einführung des Braunschweigischen

Criminal-Gesetz-Buches nothwendig und werden die beantragten 300 Rthl. zur vorläufigen, bis zur Erbauung eines Strafarbeitshauses genügenden, Herstellung von Räumen, in welchen die in Gemäßheit jenes Gesetzbuches zu erkennenden Strafen vollzogen werden können, hinreichen. Das berechnete Deficit wird wie bisher als außerordentliche Ausgabe aus der Landcasse gedeckt werden müssen und ist daher im Landcasse-Etat nicht besonders zur Ausgabe gebracht.

Etat der Zuchthaus-Casse
für 1843 und 1844.

Einnahme.			
1) Zinsen von 10,000 Rthl. Capitalien	447	18	—
2) Gehaltszuschüsse a. aus der Landrentei . . . . . 50 Rthl.			
b. aus der Consistorialcasse . . . . . 72 =			
	122	—	—
3) Von der Arbeit der Züchtlinge	430	—	—
4) Vergütung für Verpflegung von Züchtlingen	8	—	—
5) Außerordentlich, für verkauftes Hirschhorn ꝛc.	25	—	—
Summe der Einnahme	1032	18	—
Ausgabe.			
1) Gehalte, einschließlich der Procente des Zuchtmeisters vom Arbeitsverdienst	420	—	—
2) Abgaben	8	26	—
3) Beköstigung der Züchtlinge	800	—	—
4) Wäsche und Kleidung	24	—	—
5) Stroh und Decken	23	—	—
6) Arznei	45	—	—
7) Beerdigungskosten	3	24	—
8) Feuerungs-Material	65	—	—
9) Erleuchtung	45	—	—
10) Reparaturen	100	—	—
11) Geräthschaften	25	—	—
12) Schreibmaterialien	3	—	—
13) Für Hirschhorn	15	—	—
14) Außerordentlich	40	—	—
Ausgabe	1617	14	—
Verglichen mit der Einnahme	1032	18	—
Ist Deficit	584	32	—
Hiezu kommen pro 1843 noch die Kosten der Einrichtung der Locale des ehemaligen Strafwerkhauses zum vorläufigen Straf-Arbeits-Gefängniß	300	—	—
	884	32	—

---

f) Den Militair-Etat für die Jahre 1843 und 1844 betreffend.

Der Militair-Etat muß nothwendig nach denjenigen Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes von 1822 mit ihren nachherigen Ergänzungen und Modificationen vorschreibt, und da hiernach die den Löblichen Ständen im Jahre 1838 und 1840 vorgelegten Etats entworfen sind; so müssen sie so lange zur bleibenden Grundlage dienen, als bundesgesetzlich über die Militair-Verpflichtungen der Bundes-Staaten anderweite Bestimmungen nicht beliebt sind.

Bei dem aufgestellten Etat ist nicht vorausgesetzt, wie Löbliche Stände anzunehmen scheinen, daß ein Contingent mobil gemacht werden *solle*, sondern es ist angenommen, daß es bundesgesetzlich und Friedens-Etatsmäßig *mobil sey*, daß es in diesem Zustande erhalten werden müsse und daß diese Unterhaltungskosten aufzubringen seyen.

Inwieweit es dennoch thunlich sey, bei den auf den Etat gebrachten Kosten im Ganzen und Einzelnen Ersparungen eintreten zu lassen, kann mit Sicherheit nicht vorausgesehen, muß vielmehr nach Umständen und Verhältnissen bemessen und zu der Administration das Vertrauen gehegt werden, daß mit pflichtmäßiger Beachtung des Landeswohls auch fernerhin diejenigen Einschränkungen bei der Militair-Administration Statt finden werden, welche mit den Bundespflichten in Einklang zu bringen und ohne Verantwortlichkeit zulässig sind.

Von dem Etat, wie er bereits 1838 und 1840 übergeben wurde, und auch jetzt als

Anlage I.

mit einigen Modificationen von Neuem vorgelegt wird, kann und darf daher nicht abgegangen werden, und muß sich die Administration in den Gränzen desselben frei bewegen können.

Zugleich ist jedoch eine zweite Berechnung in

Anlage II.

aufgestellt, welche diejenigen Summen enthält, auf welche man die Ausgaben für das Contingent zu beschränken und mit welchen man pro 1843 und 1844 in der Voraussetzung auszukommen hofft, daß keine außerordentliche Begebenheiten und vom Bunde ausgehende Ansprüche ein Mehreres erfordern.

Dieser Etat ist der Militair-Cassen-Rechnung correspondirend eingerichtet.

Rücksichtlich der Bemerkungen Löblicher Stände im Landtags-Gutachten vom 22sten December 1840 ist zwar schon beim damaligen Landtags-Abschiede das Erforderliche eröffnet, überdem wird aber auch hier auf Dasjenige, was oben im Allgemeinen bemerkt worden und auf die Berechnung Anlage II. Bezug genommen, und nur ad F. jenes Gutachtens insbesondere erklärt, daß es wohl wenige Staaten giebt, wo der Soldat so gut bekleidet wird als hier, wo die Montirungsboden-Verwaltung für die Güte und Preiswürdigkeit der anzuschaffenden Gegenstände bestens sorgt und vor deren Abnahme und Bezahlung die genaueste Untersuchung befördert. Was daher von Klagen über schlechte Beschaffenheit von Montirungsstücken ad F. jenes Gutachtens verlautbart worden, beruhet mindestens auf Irrthum und Unkenntniß der Sache und werden in den

Anlagen III. IV.

diejenigen Eingaben der Montirungsboden-Administration, wozu sie sich durch die unbegründeten Aeußerungen in jenem Gutachten zu ihrer Rechtfertigung veranlaßt gefunden hat, um so mehr zur Kenntniß Löblicher Stände gebracht, da sie eine übersichtliche Darstellung der administrativen Behandlung des Montirungswesens enthalten, aus welcher zugleich der Ungrund der ad F. jenes Gutachtens ausgesprochenen Critik und die Ordnung zu entnehmen ist, mit welcher das Montirungswesen zur Zufriedenheit der Regierung und der Militair-Vorgesetzten behandelt wird.

Diesem vorgängig werden Löbliche Stände noch auf zwei zum Militair-Etat gehörige Gegenstände, die Jägerstellung und die Einrichtung einer Gensdarmerie oder Gränzschutzwache, wie sie provisorisch Statt findet, aufmerksam gemacht.

Was

1) die bundesgesetzlich vorgeschriebene Stellung eines besondern Jäger-Corps, welches für hiesiges Fürstenthum mit 94 Mann in der Linie und mit 47 Mann in der Reserve einzurichten gewesen wäre, betrifft; so ist es erfreulich, Löblichen Ständen mittheilen zu können, daß es möglich geworden ist, diese Verbindlichkeit und die Kosten, welche aus der Ausrüstung und Unterhaltung dieser kostbaren Waffe dem Lande erwachsen seyn würden, dadurch zu beseitigen, daß Serenissimus eine Einigung mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu genehmigen geruheten, wonach die Jägerstellung dort übernommen ist.

Der auf 24 Jahre abgeschlossene Vertrag ist dem Bundestage zur gleichmäßigen Genehmigung vorgelegt, solche auch erfolgt und dem Lande keine weitere Verpflichtung daraus erwachsen, als daß das diesseitige Contingent in der Linie um 10 Mann und in der Reserve um 5 Mann erhöhet, mithin auf rund 720 Mann im Bataillon und auf 360 Mann in der Reserve festgesetzt ist.

Was aber

2) die Einrichtung einer Gensdarmerie betrifft; so ist der Antrag darauf ursprünglich, und zwar damals auf theilweise berittene Gensdarmen, schon im Jahre 1829 vom Criminalgerichte ausgegangen, nach dessen Ansichten ein solches Institut aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und zur Unterhaltung der wechselseitigen polizeilichen Beziehungen mit den benachbarten, fast ohne Ausnahme mit Gensdarmen versehenen Staaten kaum noch zu entbehren ist.

Die Gutachten der Obrigkeiten des Landes über die Einführung der Gensdarmerie waren divergirend, meistentheils jedoch dafür gestimmt, falls ihre polizeiliche Wirksamkeit in angemessene Schranken verwiesen und ohne ausdrücklichen Wunsch und Auftrag der Obrigkeiten nicht auf Gegenstände geleitet würde, welche zum engern Ressort der Districts-Polizei, z. B. Beachtung verbotener Spiele, der Feuer-Excesse u. dergl. mehr gehören. Indessen wurde die Einführung verschoben, weil die Sache damals nicht so dringlich schien, daß ohne zureichende Fonds zu der Einrichtung zu schreiten sey. Diese Verhältnisse änderten sich jedoch, als der Zollanschluß bevorstand. Es war zu fürchten, daß bei Aufhebung der Zollgränzen gegen Preußen aus den zahlreichen dortigen Schmuggler-Banden Raubgesindel entstand, welches Leben und Eigenthum der hiesigen Unterthanen, besonders in der Nähe der ausgedehnten Preußischen Gränzen, gefährden würde, und veranlaßte dieses am Communications-Tage wegen des Zollanschlusses den von Löblichen Ständen beistimmig aufgenommenen Antrag auf provisorische Einrichtung einer militairischen Schutzwache.

Diese besteht demnach seit Neujahr aus einem aus dem Bataillon commandirten Officier, 4 Unterofficieren und 12 Gemeinen, welche auf angemessene Weise in den Gränz-Aemtern angestellt und mit der in Abschrift nachrichtlich angeschlossenen Instruction

Anlagen V. VI.

versehen sind.

Der Nutzen, welchen diese Schutzwache verschafft hat, ist in den Districten, wo sie stationirt sind, allgemein anerkannt, wie die von den Aemtern eingezogenen Berichte ergeben, und fragt es sich, ob diese Einrichtung provisorisch fortdauern, ob die Commandirten in ein förmliches Gensdarmerie-Corps umgewandelt oder ob sie vom Schutzwächterdienst zurückgezogen und den Compagnien zum Garnisondienst zurückgegeben werden sollen?

Die Kosten der seit Neujahr bestandenen Einrichtung betragen 3417 Rthlr. 12 Gr. für das Jahr oder nach Abzug der als Militairs den Schutzwächtern etatsmäßig gebührenden Emolumente zu pptr. 1434 Rthlr. — 1983 Rthlr., eine Ausgabe, welche für die nächsten Jahre durch Herabsetzung der Gage um 576 Rthlr. vermindert werden kann, und nicht so bedeutend ist, daß sie nicht für allgemeine Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Unterthanen gegen Raubgesindel, Vagabonden und verbrecherische Unternehmungen durch militairisch-organisirte und bewaffnete Schutzwächter verwandt werden sollten. Es wird daher Nomine Serenissimi beantragt, die Einrichtung, wie sie provisorisch besteht, vorerst auch ferner für die nächsten zwei Jahre bestehen und die Kosten derselben, wie seit Neujahr geschehen, aus der Militair-Casse entrichten zu lassen.

Schließlich wird noch zum Militair-Etat bemerkt, daß das Contingent einer Garnitur von 800 Percussions-Gewehren nicht länger entbehren kann, seit diese Waffe in allen Europäischen Heeren zur Einführung kommt. Es werden zu diesem Zweck extraordinarie 8000 Rthlr. in Anspruch genommen, welche aus dem Capital-Vermögen der Militair-Casse zu entnehmen seyn werden.

Ob demnächst auch die vorhandenen 800 Lütticher Steinschloß-Gewehre in Percussion umzuwandeln sind, darüber muß die Entscheidung so lange ausstehen, bis eine neue Garnitur dafür im Platze seyn wird. Jedenfalls gehört die Ausgabe für 800 neue Gewehre mit Percussion zu den nothwendigen, weil für ein Corps incl. der Reserve von pptr. 1100 Mann ein Vorrath von 1600 Gewehren immer noch klein genug ist. Die alten, aus früheren Zeiten herstammenden Gewehre, sind kaum noch zur ersten Einübung der Recruten zu benutzen.

Eine gleich nothwendige Ausgabe erfordert die Erweiterung der Caserne und des Casernen-Hofes. Die Einquartierung der jährlich einzuübenden Recruten und des Bataillons verursacht jährlich wiederkehrende große Beschwerlichkeiten und Kosten, nicht weniger fehlt es an einem zweckmäßigen Platze zu den ersten Exercitien der jungen Soldaten. Um erstere abzuwenden und letzteren zu erlangen, bietet sich augenblicklich eine günstige Gelegenheit dar, indem der Ankauf der hinter dem Militair-Gebäude belegenen Bleiche möglich geworden ist, zu welchem Zwecke demnach vorerst eine Summe von 3 bis 4000 Rthlrn. aus dem Capital-Vermögen der Militair-Casse zu verwenden seyn wird.

Die Luxemburger Expeditions-Gelder zu 40,633 Rthlr. 15 Gr. 5 Pf. sammt Zinsen sind, bis auf den noch bei dem Banquier-Hause Rothschild verzinslich ausstehenden, mit Ablauf dieses Jahrs noch pptr. 3100 Fl. betragenden Rest, eingegangen und in den Militair-Cassen-Rechnungen vereinnahmt, und kann dieser Rest zu den Beiträgen, welche für den Bundes-Festungsbau zu leisten sind, verwendet werden.

Löbliche Stände werden durch diese denselben nomine Serenissimi gemachten Mittheilungen nebst Anlagen in den Stand gesetzt, die Militair-Bedürfnisse und deren Kosten für die nächsten zwei Jahre zu übersehen, und wird dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglich seyn werde, die Ausgaben, mit Ausnahme der neuen Gewehre und des zur Erweiterung der Caserne anzukaufenden Platzes, für den gedachten Zeitraum so zu beschränken, daß sie die in Anlage II. berechneten Summen nicht übersteigen, vielmehr die etatsmäßige Einnahme zu deren Bestreitung ausreicht.

Anlage I.

Militair-Departements-Etat.

Mit Beziehung auf zwei vorhergegangene Etats, nämlich von 1838 und 1840, bedarf es in Ansehung des für die Jahre 1843 und 1844 aufzustellenden Etats vorwortlich nur der Bemerkung, daß in Rücksicht der von Schaumburg-Lippe übernommenen Jäger-Stellung das hiesige Contingent außer der Reserve auf rund 720 Mann berechnet wird.

Diese 720 Mann bilden ein Bataillon, in dessen Formation seit 2 Jahren, außer dem geringen Zuwachse wegen der Jäger, keine Veränderungen vorgefallen sind.

Der Vollständigkeit wegen wird jedoch auch bei dem jetzigen Etat vorausgeschickt, daß das Bataillon sich bildet:

I. aus dem Stabe, bestehend in

4 Combattanten, 17 Nicht-Combattanten.

1) einem Bataillons-Chef,
2) — Adjutanten,
3) — Quartier- und Zahlmeister,
4) — Bataillons-Ärzte,
5) — Stabs-Fourier,
6) — Bataillons-Tambour,
7) — Stabs-Signal-Hornisten,
8) — Wagenmeister,
9) — Stabs-Hornisten als Maître,
10) zwölf Hornisten.

II. aus 4 Compagnien, complet bestehend in

716 Combattanten, 4 Nicht-Combattanten.

1) 4 Hauptmännern,
2) 4 Premier-Lieutenants,
3) 8 Seconde-Lieutenants,
4) 4 Feldwebeln,
5) 4 Compagnie-Chirurgen,
6) 4 Fourieren,
7) 16 Sergeanten,
8) 32 Corporalen,
9) 4 Signal-Hornisten,
10) 8 Tambours,
11) 632 Soldaten.

Die Reserve soll vollständig ausgerüstet bundesgesetzlich bestehen in der Hälfte des Bataillons zu . . . . . 360 Mann.
Davon besteht $\frac{1}{3}$ zu . . . . . 120 =
in Ergänzungs-Mannschaft, und bildet der Rest zu . . 240 Mann in 2 Compagnien die eigentliche Reserve.

Die Formation ist folgende:

240 Combattanten, 20 Nicht-Combattanten.

1) 1 Chef der Reserve und Commandant der Residenz,
2) 2 Hauptmänner,
3) 2 Premier-Lieutenants,
4) 4 Seconde-Lieutenants,
5) 1 Garnison- oder Reserve-Arzt,
6) 1 Garnison- oder Reserve-Chirurgus,
7) 2 Feldwebel,
8) 1 Fourier oder Commandantur-Schreiber,
9) 8 Sergeanten und Fouriere,
10) 16 Corporale,
11) 2 Signal-Hornisten,
12) 4 Tambours,
13) 198 Soldaten,
14) 18 Hoboisten, diese für den Hof- und Garnison-Dienst.

Die Ausrüstung des Contingents in der Linie und Reserve soll stets complet vorhanden seyn, und berechnen sich, dieses und die bundesgesetzliche Vollständigkeit des Bataillons und der Reserve im Frieden vorausgesetzt, die Kosten wie folgt:

I. Jährliche Unterhaltungskosten des Bataillons:

A. Gage der Officiere und Militair-Beamte:

1) 1 Bataillons-Chef	1200 Rthlr.	
2) 1 Bataillons-Adjutant	360 =	
3) 1 Auditeur und Zahlmeister	500 =	
4) 1 Bataillons-Arzt	500 =	
5) 2 Hauptmänner, à 800 Rthlr.	1600 =	
6) 2 desgl. zu 600 Rthlr.	1200 =	
7) 4 Premier-Lieutenants zu 360 Rthlr. . . .	1440 =	
8) 8 Seconde-Lieutenants zu 288 Rthlr. . . .	2304 =	
9) 4 Compagnie-Chirurgen, à 120 Rthlr. . .	480 =	
		9584 Rthlr.

B. Rationen und Service für die Officiere:

1) 1 Bat.-Chef 2 Rationen	144 Rthlr.	
Service	80 =	
	244 Rthlr.	
2) 1 Bat.-Adjut. 1 Ration	72 Rthlr.	
Service	36 =	
	108 =	
3) 4 Hauptmänner Service à 60 Rthlr. . . .	240 =	
4) 4 Premier-Lieutenants desgl. à 36 Rthlr. . .	144 =	
5) 8 Seconde-Lieutenants = à 32 Rthlr. . .	256 =	
	972 =	
Latus		10556 Rthlr.

Transp. 10556 Rthlr.

C. Löhnung der Unterofficiere, Soldaten und Spielleute:

1)	1 Stabsfourier und Bataillons-Schreiber à 8 Rthl. monatlich	96 Rthlr.
2)	1 Bataillons-Tambour desgl.	96 =
3)	1 Stabs-Signal-Horniſt à 6 Rthlr.	72 =
4)	1 Wagenmeiſter, cessat im Frieden.	
5)	4 Feldwebel à 10 Rthlr. monatl. und 120 Rthlr. jährlich	480 =
6)	4 Fouriere à 6 Rthl. monatl. und 72 Rthl. jährl.	288 =
7)	16 Sergeanten desgl.	1152 =
8)	32 Corporale à 4 Rthl. monatl. und 48 Rthl. jährl.	1536 =
9)	4 Signal-Horniſten à $2\frac{1}{2}$ Rthl. monatlich und 30 Rthl. jährlich	120 =
10)	8 Tambours desgl.	240 =
11)	120 Soldaten desgl.	3600 =
12)	512 Soldaten à $2\frac{1}{2}$ Rthl. monatlich und 5 Rthl. in zwei Exercier-Monaten	2560 =
13)	12 Horniſten à 6 Rthl. monatlich und 72 Rthl. jährlich	864 =
14)	der Maître der Horniſten à 8 Rthl. monatlich	96 =
		11200 =

Anmerkung. Eine Beurlaubung der im Dienſte befindlichen Unterofficiere und Spielleute iſt nicht thunlich, und ſind ſie deshalb für das ganze Jahr berechnet. An Soldaten iſt dagegen für das ganze Jahr nur der ſechste Theil zum Anſatz gebracht; der Ueberreſt aber wegen Einübung der Recruten und Exercirens im Bataillon nur für 2 Monate.

D. Brot für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Dieſes beträgt durchſchnittlich:

1)	für 191 Unterofficiere, Tambours und Soldaten à 1 Rthl. monatlich für den Mann	2292 Rthlr.
2)	für 512 Recruten und Soldaten, welche 2 Monate im Dienſte ſind	1024 =
3)	für das Horniſten-Corps zu 12 Mann und 1 Maître, welche accordmäßig 1 Rthl. 9 Gr. monatlich ſtatt des Brots à Mann erhalten	195 =
		3511 =

E. Krankenpflege.

Dafür ſind wie früher durchſchnittlich zu berechnen 550 = früher sind immer nur 50 Thaler berechnet

F. Montur, Armatur, Munition, Lederzeug u. ſ. w.

Für dieſe Gegenſtände müſſen in Beziehung auf die früher beigefügte detaillirte Berechnung durchſchnittlich jährlich in Anſatz gebracht werden 6000 =

G. Desgleichen für Schreib-Materialien, Porto u. ſ. w. 150 =

Summe 31967 Rthlr.

II. Jährliche Unterhaltungskosten der Reserve.

A. Gage der Officiere, Militair-Beamten und Löhnung der Unterofficiere, und Spielleute.

1)	1 Chef der Reserve und Commandant der Residenz	1000 Rthl.
2)	2 Hauptmänner à 600 Rthl.	1200 =
3)	2 Premier-Lieutenants à 360 Rthl.	720 =
4)	4 Seconde-Lieutenants à 288 Rthl.	1152 =
5)	1 Garnison- und Reserve-Arzt	100 =
6)	1 desgl. Chirurg	96 =
7)	1 Fourier und Commandantur-Schreiber statt des Adjutanten	288 =
8)	2 Feldwebel à 120 Rthl.	240 =
9)	8 Sergeanten à 72 Rthl.	576 =
10)	16 Corporale à 48 Rthl.	768 =
11)	2 Signal-Hornisten à 30 Rthl.	60 =
12)	4 Tambours à 30 Rthl.	120 =
		6320 Rthl.

B. Rations- und Quartier-Vergütung für die Officiere:

1)	der Chef und Commandant	
	a. 1 Ration	72 Rthl.
	b. Service	80 =
		152 Rthl.
2)	2 Hauptmänner à 60 Rthl.	120 =
3)	2 Premier- und 4 Seconde-Lieutenants à 32 Rthl.	192 =
		464 Rthl.

C. Brot für Unterofficiere und Spielleute.
Für 24 Mann monatlich à Mann 1 Rthl. . . . . 288 =

D. Krankenpflege.
Dafür ist wie früher durchschnittlich zu berechnen . . . . . 50 =

E. Montur, Armatur, Lederzeug, Munition u. s. w.
Dafür werden, wie früher, in runder Summe ausgeworfen . . . 1000 =

F. Porto, Schreibmaterialien u. s. w.
incl. der Commandantur-Schreiberei nach ungefährem Anschlage . 50 =

G. Hoboisten-Corps.

Die Kosten betragen durchschnittlich	3300 Rthl.
Davon trägt Fürstliche Cammer die Hälfte mit . .	1650 =
bleiben	1650 =
Summe	9812 Rthl.

III. Jährliche Pensionen an invalide Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Militair-Wittwen.

Für Pensionen sind in Berücksichtigung der bereits laufenden und bevorstehenden Bewilligungen auszuwerfen . . . . . 3500 Rthl.

IV. Kosten der Unterhaltung der Militair-Gebäude und Inventarien.

Dafür sind durchschnittlich anzunehmen . . . . . 600 Rthl.

V. Kosten des Wachtdienstes incl. der Heitzung und Erleuchtung der Caserne.

Diese betragen durchschnittlich . . . . . 450 Rthl.

VI. Vermischte Ausgaben.

Unter diesen sind begriffen:

1) die allgemeinen Bundes-Militair-Ausgaben zur Bundes-Matricular-Casse, um die jährlichen Erfordernisse für die Bundes-Festungen, den Neubau derselben u. s. w. für die nächsten 2 Jahre durchschnittlich circa	1500	Rthl.
2) Conscriptionskosten pptr.	50	=
3) Verwaltungskosten	560	=
4) Kosten der Militair-Schule	100	=
5) Beitrag zum Bibliothek-Fonds	100	=
6) Außerordentliche Remunerationen und Gratificationen pptr.	200	=
7) Begräbnißkosten und Unterhaltung gefangener Soldaten pptr. . . .	50	=
8) Kosten der Einquartirung derjenigen Recruten und Soldaten, welche in den Militair-Gebäuden und auf Kosten der Stadt Detmold nicht untergebracht werden können, durchschnittlich	200	=
9) Außerordentliche Fälle	240	=
Summe	3000	Rthl.

Wiederholung sämmtlicher Ausgaben.

I. Kosten des Bataillons	31,967	Rthl.
II. Kosten der Reserve	9,812	=
III. Pensionen	3,500	=
IV. Kosten der Unterhaltung der Militair-Gebäude und Inventarien .	600	=
V. Kosten des Wachtdienstes ꝛc.	450	=
VI. Vermischte Ausgaben	3000	=
Summe	49,329	Rthl.

Die Einnahmen für die Militaircasse, um vorstehende Ausgaben zu decken, bestehen nach dem Zollanschlusse nur noch in folgenden Posten:

1) Kreisgelder incl. Agio pptr.	11,800	Rthl.
2) Zinsen von ausstehenden Capitalien	5000	=
3) vermischte Einnahmen pptr.	100	=
4) statt der bisherigen Maisch-Steuer sind aus der Landcasse angewiesen	20,000	=
Summe	36,900	Rthl.

Bilance.

Die Ausgaben betragen	49,329	Rthl.
Die Einnahmen	36,900	=
fehlen pro anno	12,429	Rthl.

Anmerkung. Die Mehrkosten der Schutzwächter zu pptr. 2000 Rthl. sind in den berechneten Ausgaben nicht begriffen.

Anl. II.

Berechnung

der Kosten des hiesigen Militairs nach Grundlage der Militaircassen-Rechnung und nach dessen pro 1843 und 1844 anzunehmenden Effectiv-Bestand.

Tit. I. II.	cessant.			
— III.	Kosten der Verwaltung incl. Agio		557	Rthl.
— IV.	Kosten der Musik	3687 Rthl.		
	Dazu bezahlt Fürstl. Cammer durchschnittl.	1800 =		
			1887	Rthl.
— V.	Ausgaben für das active Militair:			
	a. an Sold:			
	1) Löhnung der Hornisten, Unterofficiere, Soldaten und Spielleute incl. der jährlich einzuübenden Recruten		10780	Rthl.
	2) Gage der Officiere, des ärztlichen Personals, Auditeurs, Bataillonsschreibers ꝛc.		10328	Rthl.
	b. an Brote, nach den Durchschnittspreisen berechnet		4200	Rthl.
	c. Medicin und Krankenpflege		360	=
	d. Montur und Equipement zur Ergänzung der kleinen Montirungs-Stücke pptr.		1800	=
	P. N. Die großen Montirungsstücke sind pro 1843 und 1844 vorräthig.			
	e. Armatur und Ledergeräth		100	=
	f. Schreibmaterialien		150	=
	g. Kosten im Militairgebäude an Wäsche, Unterhaltung des Inventars, Erleuchtung und Heitzung incl. der Wachen u. s. w.		650	=
— VI.	Pensionen		2236	=
— VII.	Wachtdienst		125	=
— VIII. IX.	cessant.			
— X.	Vermischte Ausgaben		3000	=
	Anmerkung. Unter diesen Ausgaben werden unter Andern der Beitrag zur Bibliothek, die Dotirung der Bundesfestungen, deren Verproviantirung, die Beiträge zur ehemaligen Reichs-Operations-Casse, das Service der Officiere, Remunerationen und Gratificationen, Begräbniß-Kosten und sonstige Ausgaben, welche nicht unter besondern Titeln rangiren, berechnet.			
	Summe der Ausgaben		36173	Rthl.
	Dazu kommen			
— XI.	die Kosten der in die Grenz-Aemter commandirten Schutzwächter incl. des Commandos derselben		3418	Rthl.
	Summe		39591	Rthl.

Die Einnahmen zur Deckung der vorstehenden Ausgaben bestehen:

1)	in den vorläufig statt der bisherigen Maischsteuer von der Regierung auf die Landcasse angewiesenen	20000	Rthl.
2)	in den Kreisgeldern incl. Agio zu pptr.	11800	Rthl.
3)	in Zinsen von ausstehenden Capitalien zu pptr.	5000	Rthl.
4)	in vermischten Einnahmen zu pptr.	100	Rthl.
	Summe	36900	Rthl.

Vergleichung.

Die Ausgabe beträgt		39591 Rthl.
die Einnahme		36900 Rthl.
	fehlen	2691 Rthl.

№ 12.

Proposition,

die Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen Unsre besondre Zufriedenheit über die wegen der Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution Statt gefundene Einigung zu erkennen geben, lassen Wir ihnen in der Anlage den in der Erklärung vom 20. d. M. beantragten Entwurf einer Verordnung über diesen Gegenstand zufertigen und sehen darüber ihrem wohlerwogenen Gutachten entgegen.

So wie Unsre Domainen und Forsten muß auch das Eigenthum der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen von der Heranziehung zu der Landes-Grundsteuer billig befreiet bleiben und ist seiner daher, zur Vorbeugung von Mißverständnissen in der Verordnung ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Dem Antrage getreuer Stände, daß bei der Ablösung der Steuer-Rente etwaige Rechte Dritter unberücksichtigt bleiben sollten, können Wir Unsre Genehmigung nicht ertheilen, da fideicommissarische und hypothecarische Rechte dadurch würden verletzt werden können und die Analogie des Ablösungs-Gesetzes dem Antrage entgegen steht. Wir ertheilen jedoch im Voraus die Zusicherung, daß Wir die Sicherstellung Unsrer lehnsherrlichen Rechte in den hier eintretenden Fällen nachlassen werden.

Gegeben Detmold, den 23sten Januar 1843.

Leopold F. z. L.
W. A. Eschenburg.
T. Kellner.

Entwurf einer Verordnung,

die Heranziehung des befreieten Grundeigenthums zur Contribution betreffend.

§. 1.

Sämmtliches Grundeigenthum in Unsrem Fürstenthume, welches bisher von der Contribution befreit gewesen ist, mit Ausnahme Unsrer Domainen und Forsten, so wie der zu den Dotationen der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden Besitzungen, soll vom Anfange dieses Jahrs an nach den nämlichen Grundsätzen zur Grundsteuer herangezogen werden, wie das bisher schon steuerpflichtige.

§. 2.

Für die Aufhebung der Steuerfreiheit wird den Eigenthümern der zur Frage stehenden

Grundstücke eine billige Vergütung in der Art geleistet, daß ihnen der dritte Theil der, nach der Bewilligung Unsrer Stände, gegenwärtig anzulegenden jährlichen Grundsteuer als eine von der Steuercasse zu leistende Rente auf die jährliche Steuerpflicht angerechnet wird.

§. 3.

Der Verwaltung der Steuercasse wird es freigestellt, diese Rente nach dreimonatlicher Kündigung mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage entweder durch baare Zahlung, oder durch Ausstellung von Landcasse-Obligationen zu dem Zinsfuße von Vier Procent abzulösen.

§. 4.

Sollte eine solche Ablösung in den nächsten zwei Jahren nicht erfolgen, so steht alsdann den Inhabern der Rente die Provocation auf dieselbe, mit Beibehaltung der vierteljährigen Kündigung zu.

§. 5.

Den Betheiligten bleibt die Nachweisung vorbehalten, daß sie die Steuerfreiheit durch eine Gegenleistung, welche mehr beträgt als die bewilligte Vergütung, vom Staate erworben haben. In den Fällen, wo ein solcher Beweis der Gegenleistung geführt wird, soll der volle Werth derselben, statt der §. 2. festgesetzten Vergütung, aus der Steuercasse ersetzt werden.

§. 6.

Die Entscheidung über das Vorhandenseyn einer Gegenleistung und über den Werth derselben, soll einem Compromißgerichte übertragen werden, zu welchem Wir ein Mitglied Unserer Regierung und zwei Mitglieder Unsrer Obergerichte ernennen werden. Das Compromißgericht ist gehalten nach den Regeln des gemeinen Rechts und der Landesgesetze zu verfahren und zu entscheiden. Gegen die Entscheidung desselben ist eine Berufung nicht zulässig.

§. 7.

Der Anspruch auf Erstattung einer Gegenleistung ist von den Betheiligten spätestens binnen zwei Jahren von dem Tage dieser Verordnung an bei Unserer Regierung anzumelden und demnächst bei dem zu ernennenden Compromißgerichte zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist findet kein Anspruch auf besondre Vergütung ferner Statt und hat es bei der im §. 2. festgesetzten sein Bewenden.

§. 8.

Die jetzigen Schulden der ritterschaftlichen Casse, mit Einschluß der Kosten wegen der Landständischen Irrungen, gehen auf die allgemeine Steuercasse über und werden aus derselben vom Anfange dieses Jahrs an verzinset, sowie demnächst abgetragen.

§. 9.

Die ritterschaftliche Casse besteht künftig nur noch als eine Corporationscasse der Ritterschaft. Die Besitzer eximirter, nicht landtagsfähiger Güter, welche bisher Beiträge an dieselbe zu leisten verpflichtet waren, sind von diesen Beiträgen für die Zukunft frei.

§. 10.

Der Ritterschaft bleibt es freigestellt, die von den ritterschaftlichen Gütern in die Landcasse fließende Grundsteuer, statt unmittelbarer Hebung, durch den ritterschaftlichen Receptor erheben und, zu der für die Zahlung festgesetzten Zeit an die Landcasse abliefern zu lassen. Für die prompte Einzahlung der Steuer ist demnächst der ritterschaftliche Receptor in diesem

Falle verantwortlich. Kosten dürfen der Landcasse aus jener Specialhebung nicht erwachsen.

§. 11.

Bei der Ablösung ist der als Besitzer des Guts oder Grundstücks legitimirte Grundeigenthümer auch zu der Empfangnahme des Ablösungs-Capitals legitimirt, nur finden vor der Zahlungsleistung im Wesentlichen die §. §. 66 bis 71 des Ablösungs-Gesetzes ihre Anwendung. Es hat daher der Landreceptor die bevorstehende Auszahlung eines Ablösungscapitals zeitig durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, mit Bestimmung einer dreimonatlichen Frist zur Anmeldung etwaiger Ansprüche dritter Personen. Erfolgen solche Anmeldungen, so hat derselbe der Regierung sofort davon zu berichten, welche dem Befinden nach die rechtliche Entscheidung befördern wird.

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, der Beförderung der Publication des aufgenommenen Catasters, der fernern Catastrirung des noch nicht in das vorhandene Cataster aufgenommenen Grundeigenthums, so wie mit der Untersuchung und Entscheidung etwaiger Prägravations-Beschwerden ist Unsre Landes-Cataster-Commission beauftragt.

№ 13.

Regiminal-Erlaß,

die Entschädigung und Erleichterung der Städte betreffend.

Löblichen Ständen wird hiebei, nomine Serenissimi, die Eingabe der Städte des Fürstenthums vom 9. d. M., Entschädigungs- und Erleichterungs-Ansprüche betreffend, mit 6 Anlagen, o. s. p. r. mitgetheilt. Die Reclamationen dürften insofern begründet erscheinen, als das durch den Zollanschluß herbeigeführte neue Steuersystem von den Bürgern der Städte und ihren Aerarien, durch Entsagung auf Einkünfte die nicht anderweit ersetzt werden können, Opfer fordert und es nachgewiesen werden kann, daß die Städte durch die Grundsteuer zu den allgemeinen Staatslasten verhältnißmäßig mehr beitragen als das platte Land. Die Untersuchung dieser Vorfragen, so wie die genaue Prüfung der eingereichten Liquidationen wird jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages nicht mehr vorgenommen werden können, und dürfte es nur vorläufig thunlich seyn, diejenigen Städte, welche kein Chausséegeld für sich erheben, für den Verlust des Weggeldes in der Art zu entschädigen, daß von der Generalwegbaucasse die Unterhaltung der Fahrbahn auf denjenigen Straßen, welche in die Chausséelinie fallen, in eben der Art übernommen würde, wie diese bisher von den Obrigkeiten besorgt ist, in Rücksicht der Bieraccise, deren Aufhebung zwar nicht durch den Zollanschluß bedingt aber staatswirthschaftlich sehr zu empfehlen ist, die auf 369 Rthl. 3 gr. 1½ pf. liquidirte Entschädigung, provisorisch und mit Vorbehalt vollständiger Begründung, vom Anfange des nächsten Jahrs an, zu bewilligen.

Im übrigen muß die Regierung die Ernennung einer Commission, unter deren Zuziehung das Weitere mit den Städten verhandelt werden könne, nomine Serenissimi beantragen und sieht hierüber der Erklärung Löblicher Stände entgegen.

Detmold, den 20sten December 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.
W. A. Eschenburg.

№ 14.

Regiminal-Erlaß,

den vom Commerzien-Assessor Colbrunn zu Brake anzustellenden Schottischen Bleichmeister betreffend.

Löblichen Ständen wird hiebei nomine Serenissimi eine Vorstellung des Commerzien-Assessors Colbrunn zu Brake nebst Anlage abschriftlich mitgetheilt, in welcher derselbe bittet, daß die Regierung die Kosten des auf seiner Bleiche anzustellenden Werkmeisters übernehmen, auch zum Ankaufe von Maschinen im Betrage von 6 bis 8000 Rthl. sich geneigt erklären möge.

Der ꝛc. Colbrunn hat sich um den wichtigsten, beinah' einzigen Industriezweig unseres Landes, die Leineweberei, große und mannichfache Verdienste erworben, indem derselbe schon seit vielen Jahren eine große Anzahl von Webestühlen beschäftigte, und durch die Einführung neuer im Handel gesuchter Leinewandarten die üblen Folgen der für die s. g. Leggelinnen ungünstigen Conjuncturen abgewandt oder weniger fühlbar gemacht hat. Jetzt hat derselbe eine ausgedehnte Dammast-Weberei und zugleich eine große Firbleicherei mit sehr bedeutenden Kosten angelegt und wird besonders das letzte Unternehmen für die Verbesserungen und den Absatz unserer Leinewandfabricate von bedeutendem Einfluß seyn, da die schlechte Bleiche und fehlende Weiße bis jetzt ein Hauptmangel unserer Legge- und bunten Linnen war. Durch die Berufung eines Schottischen Bleichmeisters für jene Bleichanstalt wird die Einführung der Schottischen Bleichmethode auf dem kürzesten und sichersten Wege erreicht und wird das Gelingen dieses Unternehmens auch auf die übrigen Bleichen im Lande nicht ohne Einfluß bleiben. Der Antrag des ꝛc. Colbrunn, ihn dabei zu unterstützen, verdient demnach Berücksichtigung und ist die Regierung deshalb nicht abgeneigt, ihm durch einen Zuschuß von etwa 500 Rthl. zu Hülfe zu kommen, dies wird jedoch nur dann thunlich seyn, wenn die für die Beförderung der Landes-Industrie im Landcasse-Etat ausgesetzte Summe von nur 1000 Rthl. angemessen erhöhet wird, da die Unterhaltung der Spinnschulen und der Legge, die Prämien für die Pferdezucht und andere Unterstützungen jene Summe in Anspruch nehmen werden.

Eine Erhöhung jener Summe in dem Verhältniß, daß auch auf das zweite sonst ebenfalls Berücksichtigung verdienende Gesuch eingegangen werden könnte, werden die für jetzt disponibeln Fonds nicht gestatten, weshalb die Regierung den Löblichen Ständen gegenwärtig das erste Gesuch nomine Serenissimi zur Berücksichtigung empfiehlt und ihrem patriotischen Gutachten darüber entgegen sieht.

Detmold, den 10ten Januar 1843.

Fürstlich Lippische Regierung.
W. A. Eschenburg.

№ 15.

Regiminal-Erlaß

wegen einer dem katholischen Pastor zu Lemgo zu ertheilenden Zulage.

Von Seiten der katholischen Gemeinde zu Lemgo und ihres Geistlichen ist eine Gehaltsverbesserung des letzteren zu wiederholten Malen beantragt. Die Regierung sah sich zur Gewährung dieses Wunsches außer Stande und ertheilte zuletzt unter dem 19ten Ja-

nuar 1841 die in Abschrift angebogene Resolution. Bei Entwerfung der Landtags-Propositionen ist dieser Gegenstand übersehen worden und erachtet die Regierung sich daher verpflichtet, denselben mit höchstgnädiger Genehmigung noch nachträglich bei Löblichen Ständen zur Sprache zu bringen. Es ist zwar ungewöhnlich, Gehalte der Geistlichen auf die Landcasse zu übernehmen; indeß läßt sich, um die Subsistenz des katholischen Pastors zu Lemgo einigermaßen zu sichern, die Nothwendigkeit einer Subvention nicht verkennen. Derselbe bezieht aus diesseitigen Cassen bloß 60 Rthl. Zinsen von einem Capitale, welches im Jahre 1812 aus Landesherrlicher Gnade zur Dotation der Stelle angewiesen worden ist und außerdem, nach seiner Angabe, aus geistlichen Fonds des benachbarten Auslandes einen Zuschuß von 70 Rthl. Dem zeitigen Inhaber der Stelle, Pastor Berens, gereicht es zur Empfehlung, daß er seit der mehrjährigen Verwaltung seines Amts sich nicht nur das Vertrauen seiner Gemeinde, sondern auch die allgemeine Achtung erworben und unangenehme Collisionen mit anderen Confessionen sorgfältig vermieden hat. Die Regierung kann daher nur wünschen, seine Subsistenz mehr gesichert zu sehen und trägt nomine Serenissimi bei Löblichen Ständen darauf an:

dem Pastor Berens bis auf Weiteres eine Subvention von 100 Rthl. zu bewilligen und auf die Landcasse zu übernehmen.

Detmold, den 14ten December 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.
W. A. Eschenburg.

№ 16.

Regiminal-Erlaß,

die Ausprägung neuer Scheidemünze betreffend.

Nach Artikel 9 des Zollanschluß-Vertrags sind Serenissimus auch den Verträgen zwischen den Zollverein-Staaten zur Herbeiführung eines gleichen Münzsystems beigetreten. Nach diesen Verträgen und zwar nach der Münzconvention vom 30sten Juli 1838 Art. 9 haben die Zollverein-Staaten sich verpflichtet, in dem dreijährigen Zeitraume von $18\frac{39}{41}$ incl. und dann in jedem folgenden vierjährigen Zeitraume, also zunächst pro $18\frac{42}{45}$ incl., Zwei Millionen Stück Vereinsthaler zu 2 Rthl. oder $3\frac{1}{2}$ Gulden prägen zu lassen, woran jeder Vereinstaat nach seiner Bevölkerung Theil zu nehmen hat. Auf das Fürstenthum Lippe fällt hiernach, die Bevölkerung zu 100,000 Menschen angenommen, eine Quote von 8000 Stück, welche die Regierung demnach in den nächsten zwei Jahren prägen lassen wird. Die Kosten werden sich, einschließlich des auch bei fernern Prägungen zu benutzenden Stempels, auf mindestens 1000 Rthl. belaufen, welche demnach dafür als eine durch den Zollanschluß herbeigeführte Ausgabe, in den den Löblichen Ständen bereits mitgetheilten Landcasse-Etat aufgenommen worden sind.

Nach Artikel 13 der Münzconvention vom 30sten Juli 1838 haben die Vereinstaaten ferner die gegenseitige Verpflichtung übernommen, ihre Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter und nur nach einer geräumigen öffentlich bekannt gemachten Frist außer Cours zu setzen, dieselbe auch, wenn deren Gepräge in Folge längerer Circulation undeutlich geworden ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen. Diese Undeutlichkeit des Gepräges ist bei dem größten Theile unserer in dem Zeitraume von 1770 bis 1804 geprägten, in ganzen, halben und zweidrittheil-Mariengroschen bestehen-

den Scheidemünzen durch lange Circulation und Abschleifung bereits eingetreten. Zugleich hat sich aber ein Mangel an Scheidemünze bemerklich gemacht, seit die Kurhessischen $\frac{1}{24}$-Stücke, welche bisher den größten Theil der bei uns circulirenden Scheidemünze ausmachten, aus dem Cours gezogen und eingeschmolzen sind. Es macht sich deshalb die Prägung neuer Scheidemünze für hiesiges Land nöthig, wobei aber die wichtige Frage entsteht, ob wir unsere jetzige Scheidemünze beibehalten oder zu den Silbergroschen übergehen wollen. Im ersten Falle würde nur eine Partie neuer Mariengroschen und Gutegroschen, im zweiten aber Silbergroschen zu prägen und zugleich die jetzige Scheidemünze allmählig einzuziehen seyn. Es kommt hiebei sowol die Zweckmäßigkeit der letzten Maasregel als der Kostenpunkt in Betracht.

Nach der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Juli 1838 haben sämmtliche Vereinstaaten sich verpflichtet, entweder den 14 Thaler- oder den $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß anzunehmen und neben den groben in diesen Münzfüßen auszuprägenden Münzen nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das eigne Bedürfniß des Landes erforderlich ist. Sie haben aber weder hinsichtlich der als Scheidemünze zu prägenden Münzsorten noch auch hinsichtlich des Silbergehalts derselben Verpflichtungen übernommen, weshalb wir nicht genöthigt sind, die Silbergroschen anzunehmen und ist deshalb auch deren Einführung in der Verordnung vom 28sten December v. J., die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes als Landesmünzfuß betreffend, noch ausgesetzt. Die Annahme des Preußischen oder Vierzehn-Thalerfußes hat keine Unbequemlichkeiten herbeigeführt, vielmehr zur Erleichterung des Geldverkehrs gereicht, weil das Preußische Courant in dem Privatverkehr bereits herrschend, die Conventionsmünze dagegen aus dem Verkehre größtentheils verschwunden und deshalb die Zahlung in solcher oder in Courant mit Aufgeld an und aus den Cassen lästig und störend war. Anders verhält es sich bei dem Uebergange von unserer jetzigen Scheidemünze zu den Silbergroschen, da eine solche Veränderung in der Scheidemünze — in der Eintheilung der Thaler und Groschen — in den ganzen Geldverkehr und in das ganze Privat- und öffentliche Rechnungswesen tief eingreift. Unläugbar hat ein solcher Uebergang nicht nur im Privatverkehr für alle Gewerbtreibende, für den Kaufmann und Wirth, den Bäcker und Fleischer, für den Handwerker ꝛc., sondern für das öffentliche Rechnungs-, das Cataster- und Steuerwesen viel Unbequemes und Lästiges und erfordert die Umrechnung und veränderte Aufstellung der Cataster, Rechnungen und Heberegister viel Arbeit und Mühe. Die Bequemlichkeit räth deshalb zur Beibehaltung der jetzigen Scheidemünze.

Erwägen wir dagegen die vielfachen Berührungen und den mannichfachen Geldverkehr, in welchem wir mit dem Auslande stehen und daß unser Land, bis auf die nicht bedeutende Grenzstrecke gegen Hannover, rings mit Ländern umgeben ist, in welchen nach Silbergroschen gerechnet wird, erwägen wir ferner, wie störend eine verschiedene Scheidemünze und eine abweichende Eintheilung der Thaler und Groschen besonders für den Grenzverkehr ist, so muß es höchst wünschenswerth erscheinen, daß wir mit unsern Grenznachbarn nicht nur einen gleichen Münzfuß, sondern auch eine gleiche Scheidemünze und eine gleiche Groschen- und Pfennig-Rechnung erhalten. Unsere jetzige Rechnungsart, nach welcher 36 Mgr. auf den Thaler und 6 Pfennige auf den Groschen gehen, ist so singulär, daß wir darin mit keinem andern Staate, auch nicht mit Hannover, welches bekanntlich nach Gutengroschen und leichten Pfennigen, 8 auf einen Mariengroschen, rechnet, übereinstimmen. Es ist durchaus nicht zu erwarten, es scheint wenigstens nicht natürlich, daß ein kleiner Staat, wie der unsrige, eine so singuläre Geldrechnung auf die Länge beibehalten könne; erscheint aber der Uebergang zu der Scheidemünze der uns um-

gebenden Länder weiterhin nothwendig oder doch sehr wünschenswerth, so empfiehlt eine gesunde Politik, daß wir diesen Uebergang bald herbei führen und dazu den jetzigen Zeitpunkt, da wir doch eine Scheidemünze prägen lassen müssen, benutzen. Da die damit verbundene Unbequemlichkeit und Mühe einmal getragen werden muß, so ist es vernünftig, dieselbe möglichst bald zu überwinden. Besonders lehrreich und ermunternd darf uns hierin das Beispiel Kurhessens seyn, welches eine übergroße Menge von Scheidemünze und in seinen noch keineswegs abgeschliffenen $\frac{1}{24}$ eine auch im Auslande beliebte und stark coursirende Münze besaß. Die Einziehung und Einschmelzung dieser Scheidemünze zum Zweck der Einführung der Silbergroschen und das Prägen dieser neuen Scheidemünze soll Kurhessen einen Kosten-Aufwand von mehreren hunderttausend Thalern verursacht haben, dennoch hat die Hessische Regierung sich dazu entschlossen, um ihren Unterthanen die Wohlthat einer gleichen Verkehrs- und Rechnungsmünze mit dem Preußischen Nachbarstaate zu verschaffen. Dadurch ist auch die Grafschaft Schaumburg, welche bisher eine der unsrigen ähnliche Geldrechnung hatte, uns darin entfremdet worden. So wie dort der Uebergang zu der neuen Scheidemünze ohne Störung des Verkehrs vorübergegangen ist, so wird dies auch ohne Frage bei uns und zwar um so mehr der Fall seyn, da uns die Rechnung nach Silbergroschen nicht mehr fremd, dieselbe vielmehr auf den Preußischen Posten und in den Apotheken, auch bei Bezahlung der Zollgefälle und der Maisch- und Braumalzsteuer bereits eingeführt und dem verkehrenden Publicum schon geläufig ist, auch deren baldige gesetzliche Einführung wohl ziemlich allgemein erwartet wird.

Die Kosten dieser Münz-Operation, nämlich der Einführung der Silbergroschen, werden für uns, im Verhältniß zu den von Kurhessen aufgewandten, nicht beträchtlich seyn und nur in dem Verluste an der einzuziehenden alten Scheidemünze bestehen, da das Prägen neuer Scheidemünze, weil aus der Mark fein 14 Rthlr. Courant und 16 Rthlr. Scheidemünze geprägt werden, die Scheidemünze also um $14\frac{2}{7}$ Proc. schlechter ist, die Prägekosten aber nur 4 bis 5 Proc. betragen, keinen Schaden, sondern Vortheil bringt. Dagegen ist mit der Einschmelzung und Umprägung unserer jetzigen Scheidemünze eine verhältnißmäßig große Einbuße verbunden, weil diese alte Scheidemünze durch Abschleifen oder Abnutzung, den angestellten Untersuchungen zufolge, 11 Proc. ihres ursprünglichen Silberwerths verloren hat. Die hier im Lande seit 70 bis 80 Jahren geprägte Silber-Scheidemünze beträgt zwar weit über 100,000 Rthlr., allein die jetzt noch davon coursirende Masse ist anscheinend nicht groß und schlägt der Landrentmeister Pustkuchen solche in dessen abschriftlich anliegendem Berichte vom 8ten v. M. auf höchstens 30,000 Rthlr. an. Bei deren Umprägung in Silbergroschen würden 15 Proc., nämlich 11 Proc., welche sie an Silberwerth verloren hat und 4 Proc. Prägungskosten eingebüßt werden, mithin würde der Verlust, wenn der Vorrath 30,000 Rthlr. betrüge, nur auf 4500 Rthlr. kommen. Da jedoch ein Theil der hiesigen Scheidemünze, etwa $\frac{1}{4}$, zu 18 Rthlr. aus der Mark fein ausgeprägt ist, so wird der Ausfall sich dabei noch um $14\frac{2}{7}$ Proc. höher stellen, wofür jenen 4500 Rthlrn. noch etwa 1000 Rthl. zuzurechnen sind. Diese können indeß vielleicht dadurch wieder gewonnen werden, daß unser Bedarf an ganzen und halben Silbergroschen und an Kupfermünze sich auf 40 bis 45,000 Rthlr., mithin um 10 bis 15,000 Rthlr. höher als unsre jetzt vorhandene Scheidemünze belaufen mögte und wir an diesen $\frac{10 \text{ bis } 15}{m}$ Rthlr., da sie gegen Courant um $14\frac{2}{7}$ Proc. schlechter sind, dagegen der stärkere Kupferzusatz der Silbergroschen auf 100 Rthlr. etwa 3 Rthlr. und die Prägung etwa 4 Rthlr. kosten würde, 600 bis 1000 Rthlr. gewinnen würden.

Die Kosten der Einführung der Silbergroschen, durch welche wir zugleich statt einer

alten abgeschliffenen eine neue schöne Scheidemünze erhalten würden, dürften hiernach nicht hoch kommen und vermuthlich die Summe von 5000 Rthlrn. nicht übersteigen. Was die im Fall der Annahme der neuen Scheidemünze zu prägenden Münzsorten betrifft, so mögte es für das Bedürfniß des Verkehrs genügen, wenn nur ganze und halbe Silbergroschen von Silber und 3 und 1 Pfennigstücke (Viertel- und Zwölftel-Silbergroschen) von Kupfer ausgeprägt würden. Es wird aber zu erwägen seyn, ob nicht neben den Silbergroschen eine Partie Dreimariengroschen ($2\frac{1}{2}$ Silbergroschen) als Scheidemünze zu dem 16 Rthlr. Fuß zu prägen sey, da dies schon jetzt bei uns eine beliebte gängige Münze ist, wir könnten dann die fremden $\frac{1}{12}$ Stücke entbehren. Bei der Prägung der Silbergroschen würde die Hessische Legirung anzunehmen seyn, da bei der Preußischen der Kupferzusatz zu stark ist.

Die jetzige Scheidemünze würde anfangs, so lange noch nicht genug Silbergroschen in Cours sind, neben diesen nach ihrem in Verhältniß dazu festzusetzenden Werth, also die Mgr. zu 10 Pf. nnd die Matiers zu 5 Pf. in Cours bleiben können, aber successiv von den Cassen einzuziehen und zuletzt eine geräumige Frist zu ihrer Umwechselung bei den Cassen zu bestimmen seyn. Bis Neujahr 1844 könnte so viel neue Scheidemünze geprägt seyn, daß dann die Rechnung nach Silbergroschen zur Ausführung kommen könnte, die Rechnungen, Heberegister, Cataster ꝛc. könnten bis dahin auf die neue Münze umgerechnet seyn. Als Contribution würden 10 Neupfennige vom Thaler des Taxats als Simplum zu erheben seyn.

Löbliche Stände ersucht die Regierung, diesen wichtigen Gegenstand auf dem bevorstehenden Landtage in nähere Erwägung ziehen und der Regierung darüber ihr Gutachten eröffnen zu wollen.

Detmold, den 6ten December 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.
W. A. Eschenburg.

III.

Serenissimi höchste Eröffnung an getreue Stände wegen mehrerer am letzten Landtage vorgebrachter Gegenstände.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Auf dem letzten Landtage sind mehrere Anträge und Wünsche vorgebracht, hinsichtlich deren Wir eine weitere Erörterung und Prüfung in dem Landtags-Abschiede vom 30sten December 1840 vorbehalten haben und eröffnen Wir den getreuen Ständen darüber Folgendes:

1) In Ansehung des bei Begutachtung des Heimaths-Gesetzes und der Landgemeinde-Ordnung vorgetragenen Wunsches einer davon getrennten Regulirung der Armenpflege, haben Wir uns für jetzt darauf beschränkt, getreuen Ständen bei Vorlage der Etats die Verwendung eines an der Contribution zu erlassenden Simpli für diesen Zweck proponiren zu lassen, um dadurch zuvörderst einen Fonds auszumitteln, mittelst dessen

den Gemeinden die ihnen obliegende Verpflichtung zur Versorgung und Pflege ihrer verarmten Mitglieder erleichtert wird.

2) Die von getreuen Ständen gewünschte Erläuterung über einige Ausgabe-Posten des Etats der Landcasse, lassen Wir denselben mittelst der Anlage A. ertheilen.

3) Dem Wunsche wegen des Zuchthaus-Etats wird durch dessen Vorlage entsprochen.

4) Der Entwurf zu einer allgemeinen Städte-Ordnung wird getreuen Ständen mittelst einer besondern Proposition zur Begutachtung vorgelegt.

5) Wegen der gewünschten Erlassung eines Gesetzes über Allodification der Lehne haben Wir die erforderlichen Vorarbeiten anordnen lassen und behalten Uns darüber weitere demnächstige Eröffnung vor.

6) Dem Antrage wegen einer zu erlassenden Communal-Wegebau-Ordnung wird durch die Vorlage einer besondern Proposition entsprochen.

7) Desgleichen geschieht Mittheilung über den Stand der wegen Abtretung der in den städtischen Feldmarken angelegten Chausseen zugelegten Unterhandlungen, bei der Vorlage des Wegbau-Etats.

8) Eine auch von Uns gewünschte Vereinigung der landschaftlichen Cassen wird sich erst alsdann zweckmäßig herbeiführen lassen, wenn deren Verhältnisse und die in dieselben fließenden Einnahmen, so wie die daraus zu bestreitenden Ausgaben, durch die auf dem gegenwärtigen Landtage vorseienden Verhandlungen festgestellt sind. Wir behalten Uns deshalb weitere demnächstige Eröffnung vor.

9) Hinsichtlich der wegen Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution zugelegten Vorarbeiten erhalten getreue Stände in der Anlage B. eine Eröffnung Unsrer Regierung nebst den angefertigten Catastern, und sehen Wir darüber der gutachtlichen Erklärung entgegen.

10) Wegen Erlassung einer Gewerbe-Ordnung und Besteuerung der Gewerbe sind weitere Berathungen gepflogen, jedoch ist dieser Gegenstand noch nicht so weit vorbereitet, daß derselbe auf dem gegenwärtigen Landtage seine Erledigung finden könnte. Dem Vernehmen nach wird für das Königreich Preußen eine Gewerbe-Ordnung bearbeitet, deren Erscheinen abzuwarten Wir für rathsam erachten, damit dieselbe benutzt und, bei dem vielfachen Verkehr Unsers Landes mit den Königlich Preußischen Provinzen, die allhier zu treffende Einrichtung damit in eine angemessene Uebereinstimmung gebracht werden kann.

11) In Ansehung des jüdischen Hausirhandels ergeht eine besondere Proposition, welche sich auch auf einige den jüdischen Unterthanen zu gewährende Erleichterungen erstreckt.

12) Wir haben getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 30sten December 1840 eröffnet, wie das in Gegenständen der Gesetzgebung von ihnen in Anspruch genommene entscheidende Stimmrecht in der großen Mehrzahl der ergangenen Landes-Verordnungen seine Bestätigung nicht finde und hat Uns eine nähere Prüfung nur noch mehr von dem Ungrunde desselben überzeugen müssen.

Das älteste Gesetz, welches die Sammlung der Landes-Verordnungen eröffnet, ist die Kirchen-Ordnung von 1571, deren Einleitung besagt, daß sie auf vorgehabten Rath der Landesherrlichen Räthe so wie der getreuen Ritter- und Landschaft erlassen worden sey. Diese Worte, in welchen die Stände auf gleiche Linie mit den Räthen gestellt und erst nach ihnen genannt worden sind, gestatten keinen Zweifel darüber, daß in damaliger Zeit sowenig den einen als den anderen ein vot. negat. zugestanden habe.

Das nächstfolgende Gesetz, nämlich die Hofgerichts-Ordnung von 1593 ist mit

landständischer Zustimmung erlassen, welche in der Rücksicht für erforderlich oder doch für angemessen erachtet seyn mag, weil die Errichtung des Hofgerichts zugleich die Einführung einer Steuer nöthig machte, welche theilweise von der Ritterschaft und von den Städten übernommen wurde. Daß übrigens der Stifter des Hofgerichts Graf Simon VI. sich in seinen Regentenhandlungen nicht an die Zustimmung der Stände gebunden hielt, davon liefert das bekannte von ihm errichtete Testament den deutlichsten Beweis, worin er über die wichtigsten Gegenstände der Verfassung und Verwaltung, ja selbst über Land und Leute disponirte, ohne die Landschaft auch nur einmal zu Rathe zu ziehen.

In der ganzen folgenden Zeit bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts haben die Stände an der Legislation überhaupt nur einen sehr geringen Antheil genommen. Aus diesem langen Zeitraume findet sich kein einziges Gesetz, welches einer Zustimmung oder Einwilligung derselben Erwähnung thut. Nur einzelne und im Ganzen wenige Gesetze erwähnen ihres Beiraths, während die meisten anderen, und darunter sehr wichtige, ohne alle Concurrenz der Stände aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit erlassen worden sind.

Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde es Sitte, getreue Stände bei allen wichtigen Gegenständen der Legislation zu Rathe zu ziehen, ohne ihnen jedoch etwas mehr als ein votum consultat. einzuräumen. Als sie im Jahre 1785 die Schranken ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises überschritten und ein votum negativ. förmlich in Anspruch nahmen: so wurde durch die Resolutionen des damaligen Vormundes und Regenten vom 20sten März und 6ten April 1786 dieser Eingriff in die höchst Landesherrlichen Rechte ernstlich zurückgewiesen.

Zu derselben Zeit, den 27sten März 1786, erschien die Gütergemeinschafts-Ordnung, auf welche getreue Stände zur Begründung ihres vermeintlichen Zustimmungsrechts Bezug nehmen. In der Einleitung derselben ist allerdings, sey es aus Unachtsamkeit bei der Redaction oder weil das Wort für gleichbedeutend mit „Beirath" genommen wurde, gesagt worden, daß sie mit ständischer Zustimmung erlassen worden sey. Daß hierbei aber nicht die Absicht seyn konnte, getreuen Ständen auf indirecte Weise ein Zugeständniß zu machen, welches zu derselben Zeit durch die Resolutionen vom 20sten März und 6ten April 1786 entschieden abgelehnt worden war, bedarf keiner weitern Ausführung.

Als unter der Regierung Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Ritterschaft und Städte im Jahre 1799 abermals mit dem Anspruche auf ein votum negativ. hervortraten; so wurde derselbe durch Höchst Dessen Resolution vom 24sten März 1800 eben so nachdrücklich wie im Jahre 1786 zurückgewiesen. Wenn demohngeachtet getreue Stände in eben dieser Resolution ein Argument für ihre Ansicht zu finden glauben; so widerlegt sich dasselbe auf eine ganz unzweideutige Weise durch den übrigen Inhalt, namentlich durch die Stelle, worin es heißt:

> „Dabei erklären Wir unumwunden, daß Wir getreuen Ständen, Wir vermögen sie nun bei Erlassung neuer oder bei Abänderung alter Gesetze zu Rathe ziehen oder sie Uns diesen unaufgefordert geben, nie mehr als ein votum consultativum zugestehen, jedoch darauf wenn Wir es gegründet und dem Zwecke jedes guten Landesfürsten, der gemeinen Wohlfahrt, angemessen finden, jederzeit Rücksicht nehmen werden."

Wir müssen dieser Resolution inhäriren und auch Unserseits die Erklärung wiederholen, daß Wir die wohlerwogenen Gutachten getreuer Stände jederzeit in Rücksicht nehmen werden, daß Wir Uns jedoch nicht dadurch gebunden erachten können, so oft Wir dieselben

mit den Interessen des Landes und dem wahren Wohle Unserer geliebten Unterthanen im Widerspruche finden.

13) Ueber die Verhältnisse im Amte Blomberg, namentlich in Betreff der daher eingehenden Contribution, so wie über die noch obschwebenden Differenzen mit dem Erbherrlichen Hause, lassen Wir getreuen Ständen in der Anlage C. weitere Mittheilung zugehen.

Gegeben Detmold, den 7ten December 1842.

(L. S.) Leopold F. z. L.

W. A. Eschenburg.

T. Kellner.

Anlage A.

Serenissimus lassen Löblichen Ständen auf die Eingabe vom 23sten December 1840, die Ausgaben der Landcasse betreffend, unverhalten:

1) In Beziehung auf die Ausgabe für die an arme Kranke verabfolgte Arznei, erscheint die Voraussetzung, daß diese früher ausschließlich von der Landrentei bestritten sey, irrig. Vor der im Jahre 1786 begründeten bessern Organisation des Landes-Medicinalwesens war die Verabfolgung freier Arznei für arme Kranke ein Gegenstand der die Landescassen nicht berührte und nur hin und wieder von milden Fonds berücksichtigt wurde. Erst im Jahre 1786 nahm er die Aufmerksamkeit der Regierung als eine Landesangelegenheit in Anspruch und es wurde Fürstliche Rentcammer hiedurch veranlaßt, außer den sonstigen Beiträgen, welche sie freigebig zur Fundation der damals errichteten Medicinalcasse leistete, auch einen jährlichen Beitrag von 100 Rthlr. zu den Medicingeldern zu bewilligen, den Mehrbetrag der hiefür erforderten Ausgabe aber der Landcasse überlassend. Die geringen Ansprüche welche im Entstehen des Instituts, der Natur der Sache nach, an unentgeldliche Verabfolgung von Arznei gemacht wurden, führten es allerdings herbei, daß während einiger Jahre die von Fürstlicher Rentcammer bewilligten 100 Rthlr. zur Bestreitung der Ausgabe hinreichten, es wurde hiedurch aber keineswegs die Regel begründet, daß der Landrentei diese Ausgabe allein obliege. Im Gegentheil konnte damals und kann auch jetzt noch nur der Grundsatz festgehalten werden, daß, so wie Armenpflege überhaupt, auch die Versorgung der Armen mit Arznei eine Communallast sey, die als solche den damals nur geregelten Communen, den Städten, ohne Beihülfe des Staats überlassen blieb, welche aber für die nicht geregelten Communen auf dem platten Lande der Landcasse, als wohin solche steuerten, überwiesen werden mußte. So ist denn auch von der Zeit an wo die Kosten der unentgeldlich verabfolgten Arznei sich mit den aus Landesherrlicher Gnade bewilligten 100 Rthlr. nicht mehr bestreiten ließen, der Mehrbedarf ohne Ausnahme aus der Landcasse bestritten und es ist kein Grund vorhanden, hierin eine Abänderung eintreten zu lassen.

Gegenwärtig, wo die Communalverfassung auch auf dem Lande geordnet ist, würde es vielmehr an der Zeit seyn, das Princip, welches früher bei den Communen der Städte zur Anwendung kam, auch bei den Land-Communen geltend zu machen, die Landcasse von der auf ihr lastenden, mit jedem Jahre sich erhöhenden, Abgabe ganz zu befreien und sie, in Gemäßheit des hierauf besonders gestellten Antrags, den Communen, gegen die bewilligten Erleichterungen, zuzuweisen.

2) Die Theilung des ursprünglichen Gehalts des Directors des Landcasse-Administrations-Collegiums zwischen diesem und dem Cassen-Curator hat ihren Grund darin, daß man schon im Jahre 1786 für nöthig hielt eine besondere Commission zur Visitation der

Landcasse zu ernennen, im Jahre 1810 aber, da diese Commission unwirksam blieb, zur beständigen und vollständigen Controle der Landcasse-Verwaltung, einen besondern Cassen-Curator anzustellen und diesem einen Theil des Gehalts des Directors zuzuwenden.

3) Die Kosten der Sustentation des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts konnten nur auf die Landcasse angewiesen werden, da dieses Gericht an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte getreten ist und die Beiträge zur Besoldung des Reichscammergerichts-Personals stets vom Lande aufgebracht sind.

Anlage B.

Löblichen Ständen werden in den Anlagen die nunmehr vollendeten Cataster von den Grundstücken, welche bisher von der Grundsteuer befreit waren, nebst einem nach den Aemtern geordneten Zusammentrage sämmtlicher Taxate übergeben. Zur völligen Legalisirung der Cataster bedarf es nur noch der Publication derselben und der von einer besonders niederzusetzenden Commission vorzunehmenden Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, welche etwa gegen einzelne Bestimmungen der Cataster angebracht werden möchten.

Bevor jedoch hierüber verfügt und die zugesicherte Commission zur Prüfung der Art und Weise, in welcher die Heranziehung der bisherigen Eximirten zur Grundsteuer geschehen solle, niedergesetzt wird, wünscht die Regierung, daß eine Serenissimo zur höchsten Genehmigung vorzulegende Vereinbarung hierüber unter den Ständen versucht werde und sieht daher annoch der fernern Eröffnung Löblicher Stände entgegen.

Zusammenstellung

der Summa taxati totalis aus den Catastern der bisher eximirten Güter, nach den einzelnen Aemtern.

		Summa taxati totalis		
		ℛ℮	ℛ	₰
1.	Amt Detmold	1453	32	$\frac{3}{4}$
2.	= Falkenberg	829	32	4 $\frac{1}{2}$
3.	= Lage	955	17	4 $\frac{1}{2}$
4.	= Oerlinghausen	2007	18	3 $\frac{1}{4}$
5.	= Schötmar	2631	—	3
6.	= Brake	6300	20	1 $\frac{1}{8}$
7.	= Langenholzhausen	593	19	5
8.	= Hohenhausen	1213	20	$\frac{1}{2}$
9.	= Sternberg	1041	3	5 $\frac{7}{8}$
10.	= Schieder und Blomberg	6344	32	4 $\frac{7}{8}$
11.	= Schwalenberg	40	24	2 $\frac{1}{4}$
12.	= Horn	2237	14	4
	Summa Summarum	25649	21	3 $\frac{7}{8}$

Anlage C.

Der Zusicherung am Schlusse des Landtags-Abschiedes vom 30sten December 1840 gemäß wird löblichen Ständen über die Verhältnisse des Amts Blomberg nachfolgende weitere Eröffnung gemacht:

Wenngleich sich zwischen den Landesherrlichen und Erbherrlichen Rechten daselbst noch mancherlei Conflicte erhoben haben; so sind dieselben bei der von beiden Seiten bewiesenen Mäßigung doch mehrentheils gehoben und läßt sich eine Ausgleichung der übrigen von der Zeit erwarten. Namentlich ist die Differenz wegen der in Gemäßheit des Austrägal-Erkenntnisses vom 22. December 1838 hierher zu erstattenden Steuern glücklich beseitigt. Ueber die Erbherrlicher Seits aufgestellte Liquidation und deren höchst unerwartetes Resultat, worüber diesseits über $\frac{10}{m}$ Rthl. hätten vergütet werden müssen, ist schon am vorigen Landtage eine Mittheilung erfolgt. Fast alle in Ausgabe gestellten Posten wurden diesseits sowohl in quali als quanto bestritten. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß diese Liquidationssache, wenn sie im gerichtlichen Wege ihre Erledigung hätte erhalten sollen, zu unabsehbaren Weitläuftigkeiten und Kosten geführt haben würde. Für beide Theile war es daher sehr gerathen, die Sache durch Vergleich beizulegen und ist derselbe auch dahin glücklich zu Stande gekommen, daß Schaumburg-Lippe sich zur Bezahlung einer Aversionalsumme von 5000 Rthl. Pr. Cour. verpflichtete, welche diesseits acceptirt wurde. Dieselbe ist der Landcasse überwiesen und im Jahre 1841 extraordinarie vereinnahmt.

Die Verwaltung des Amts Blomberg ist gegenwärtig so geordnet, daß der Erbherrliche Beamte, nachdem er schriftlich und eidesstattlich die Beachtung der Gesetze sowie die Erfüllung seiner Unterthanenpflicht angelobt, alle im übrigen Lande den Aemtern obliegenden Geschäfte besorgt, mit alleiniger Ausnahme der Militair- und Steuersachen, welche dem Hoheits-Commissär vorbehalten sind. Das Gohgericht wird daselbst seit 1841 wie in den übrigen Aemtern abgehalten.

Da in der Bundes-Matrikel das Amt Blomberg bisher dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zugelegt war, so ist dortseits deren Berichtigung beantragt und mit diesseitiger Zustimmung von hoher Bundes-Versammlung auch verfügt worden. Es sind dadurch der jenseitigen Bevölkerung 3000 Seelen ab- und der unsrigen zugegangen, so daß Schaumburg-Lippe gegenwärtig nach der Bundes-Matrikel nur noch 21,000 Einwohner zählt, während die Anzahl der unsrigen auf 72,062 gestiegen ist. Hiernach haben sich denn die Matricular-Beiträge verändert, so wie in jenem Verhältnisse von beiden Hochfürstlich Lippischen Häusern hinführo auch das Bundes-Contingent gestellt wird.

Die Contributions-Rechnungen des Amts Blomberg sind von dem Landcasse-Administrations-Collegium abgenommen. Der Netto-Ertrag der Contribution ist zur Landcasse abgeliefert, und zwar

1) für die 7 letzten Monate des Jahrs 1839 . .	577 Rthl.	23 gr.	— pf.
2) für das Jahr 1840	923 =	16 =	3 =
3) = = = 1841	2087 =	8 =	3 =

Die letztere Summe ist aus dem Grunde verhältnißmäßig weit höher, weil sie zugleich das Contributions-Fixum von 975 Rthl. begreift, welches früherhin aus dem Amte Blomberg zur Landcasse eingezahlt wurde.

Da nämlich unter den jetzigen Verhältnissen der ganze Ueberschuß der Contribution in die Hauptcasse fließt, so erschien es unangemessen, jenes Fixum noch besonders verrechnen zu lassen.

In Ansehung der Contribution walten übrigens noch einige Differenzen ob. Abgesehen von den Ansprüchen, welche das hohe Erbherrliche Haus auf einen Theil der eingehenden Contribution glaubt machen zu können, reclamirt Hochdasselbe insbesondere die Contribution von solchen Grundstücken, welche den Amtsunterthanen vom Forste ausge-

wiesen worden, behauptend daß dieselbe als ein reservirter Grundzins zu betrachten sey. Dieser Reclamation hat jedoch keine Folge gegeben werden können.

In Beziehung auf die am vorigen Landtage gemachte Eröffnung muß die Regierung ihr Bedauern darüber aussprechen, daß Löbliche Stände es abgelehnt haben, einen Kostenbeitrag zu übernehmen, um die im Interesse der Unterthanen so wünschenswerthe Verlegung des Amts Schieder nach Blomberg zu bewirken. Die im Amte Blomberg zu erbauende Chaussée konnte dabei kein gegründetes Bedenken abgeben, da dieselbe nicht blos für jenes Amt, sondern für das ganze Land, zur Erleichterung seiner innern Communication erbauet wird und da es dem bisher befolgten, auch ferner zu befolgenden Princip widerstreitet, die Chausséebaukosten demjenigen Amte zur Last zu setzen, in dessen Bezirke der Bau zur Ausführung kommt. Die Voraussetzung aber, als wenn Fürstliche Rentcammer durch den vom Magistrate zu Blomberg anerbotenen Zuschuß hinreichend in den Stand gesetzt würde, den Bau eines neuen Amthauses zu Blomberg ohne irgend erhebliche Opfer auszuführen, war durchaus irrig. Nicht nur verursachte der Ankauf eines geeigneten Bauplatzes so wie der benöthigten Gärten für den Beamten einen bedeutenden Kostenaufwand, sondern es entstanden aus der Verlegung des Amtssitzes für Fürstliche Rentcammer auch neue oder doch vermehrte Administrationskosten, welcher Nachtheil nur durch eine angemessene Bewilligung löblicher Stände ausgeglichen werden konnte. Da diese abgelehnt worden, so haben Serenissimus Sich bewogen gefunden, den Bau eines neuen Amthauses zu Schieder zu verordnen, unter welchen Umständen von der in mehrfacher Hinsicht wünschenswerthen Verlegung des Amts Schieder nach Blomberg Abstand genommen werden muß.

Löblichen Ständen wurde bereits auf dem vorigen Landtage eröffnet, daß und warum unter den bestehenden Verhältnissen die Verwaltungskosten des Amts Blomberg auf die Contributionscasse desselben angewiesen seyn. Da das Erbherrliche Haus im Besitz der Domainen daselbst geblieben ist und der hiesigen Fürstlichen Rentcammer aus der erstrittenen Staatshoheit über jenes Amt keine finanzielle Vortheile von irgend einer Erheblichkeit erwachsen sind: so konnte derselben nach Recht und Billigkeit auch nicht die Uebernahme der Administrationskosten angesonnen werden. In dem Gutachten des vorigen Landtags-wird zwar auf die Sublevationsgelder hingewiesen, welche vom Lande bewilligt wurden, um die Landrenteicasse in den Stand zu setzen, die Kosten der öffentlichen Verwaltung und namentlich die nöthigen Gehälter zu bestreiten. Dabei muß jedoch die Regierung zu erwägen geben, daß jene Gelder, obschon die Kosten der öffentlichen Verwaltung wie überall so auch in dem hiesigen Lande in neuerer Zeit ungemein gestiegen sind, fortwährend in einem Betrage erfolgen, wie er vor vielleicht 100 Jahren festgesetzt worden ist. Ja es sind im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Deckung der allgemeinen Landeslasten häufig Summen bewilligt worden, welche die jetzt üblichen 12000 Rthl. weit übersteigen. Es leuchtet daher von selbst ein, daß Fürstliche Rentcammer nicht im Stande war, von den Sublevationsgeldern Ausgaben zu bestreiten, an welche früher nicht gedacht wurde und nicht gedacht werden konnte. Es liegt ihr überall keine rechtliche Verpflichtung ob, Administrationskosten zu übernehmen, welche ihrem Interesse fremd sind. Nachdem die Souverainetät über das Amt Blomberg glücklich erstritten war, ergab sich die Nothwendigkeit, zur Sicherheit der Hoheitsrechte so wie der allgemeinen Landesinteressen geeignete administrative Anordnungen zu treffen, deren Zweckmäßigkeit löbliche Stände nicht verkannt haben. Eine Selbstfolge war die nothwendige Deckung der Kosten, wozu die Mittel benutzt werden mußten, welche der errungene Sieg darbot. Die Vortheile von der wiedergewonnenen Souverainetät über das Amt Blomberg kommen dem ganzen Lande

zu Statten, welches daher nach einer bekannten Rechtsregel auch die damit verknüpften Lasten zu tragen hat. Unter den früheren Verhältnissen, wo sich das Erbherrliche Haus im factischen Besitze der Souverainetät über das Amt Blomberg befand, würde der Anschluß des Landes an den großen Deutschen Zollverein auf große Schwierigkeiten gestoßen seyn und keinen Falls würden der Landcasse die Zollgefälle für jenes Amt zu Gute gekommen seyn. Löbliche Stände haben auf dem letzten Landtage im Drange der Geschäfte die errungenen Vortheile und überhaupt die ganze Wichtigkeit der gegen das Erbherrliche Haus ausgewonnenen Processe wol nicht reiflich genug erwogen, weil sonst hätte erwartet werden dürfen, daß dieselben ihre freudige Theilnahme an dem glücklichen Ausgange nicht blos betheuert, sondern durch eine willfährige Erklärung auf die motivirten Anträge der Regierung auch bethätigt haben würden.

Was die Erhebung und Verrechnung der Contribution aus dem Amte Blomberg betrifft, so erscheint es gleichgültig, ob der Brutto- oder ob der Nettoertrag der Landcasse überwiesen wird, da im ersteren Falle auch die Administrationskosten und sonstigen Ausgaben auf die Centralcasse zu übernehmen sind. Dahin gehören:

1)	Gehalt des Departements-Raths in der Regierung für das Amt Blomberg und die Erbherrlichen Verhältnisse	200	Rthl.
2)	Gehalt des Hoheitscommissairs incl. der Reiseentschädigung	400	=
3)	Für die Expedition	100	=
4)	Gehalt des Commissionsdieners	130	=
5)	= = Physicus	50	=
6)	= = Amtschirurgus	25	=
7)	Gehälter der Schullehrer	42	= 32 mgr. $4\frac{1}{2}$ pf.
	Summa	947	Rthl. 32 mgr. $4\frac{1}{2}$ pf.

Die Gehälter der Bauerrichter werden überall von den Special-Erhebern der Contribution ausbezahlt und ist kein Grund vorhanden, davon im Amte Blomberg eine Ausnahme zu machen.

In Ansehung der Schullehrer wird bemerkt, daß die Gehälter derselben nicht auf neuen Bewilligungen beruhen, sondern von Alters her auf der Contribution lasteten und aus den s. g. Schulmonatsgeldern erfolgten. Die Schulstellen zu Istrup, Großenmarpe und Hiddensen sind übrigens so schlecht dotirt, daß dieselben nothwendig verbessert werden müssen, in welcher Hinsicht auf die Proposition, die Bedürfnisse des Volksschulwesens betreffend, Bezug genommen wird. Die Gehälter des Physicus und des Amtschirurgus könnten nach der jetzigen Einrichtung des Cassenwesens auf die Medicinalcasse angewiesen werden, was jedoch im Resultate auf Eins hinauskommt.

Wenn löbliche Stände es für angemessen erachten, die oben verzeichneten Gehälter auf die Landcasse und resp. auf die Medicinalcasse zu übernehmen; so kann die Contribution aus dem Amte Blomberg gleich wie aus den übrigen Aemtern in monatlichen Raten eingesandt werden, obgleich dort noch eine abweichende Erhebungsweise Statt findet. In diesem Falle würde jedoch auch der Hülfsfonds angemessen erhöhet werden müssen, da das Amt Blomberg davon nicht ausgeschlossen werden darf, sondern daran in dem ohngefähren Verhältnisse wie das Amt Schieder participiren muß.

Die Regierung sieht hierüber einer gefälligen Rückäußerung löblicher Stände, so wie auch einer Erklärung rücksichtlich des alten Contributions-Processes entgegen.

IV.

Landtags-Protocoll.

Actum Detmold am Landtage den 8ten December 1842.

Gegenwärtig:

I. vom ersten Stande:

1) von Stietencron;
2) von Reden;
3) von Wendt;
4) von Hoffmann;
5) von Kerßenbrok;
6) Amtmann Hornhardt;
7) Gutsbesitzer Niemeyer;

II. vom zweiten Stande:

8) Abgeord. Helwing (Lemgo)
9) = Meyer (Horn)
10) = Ramm (Blomberg)
11) = Capellen (Uflen)
12) = Runnenberg (Detmold)
13) = Petri (Lage — Barntrup)
14) = Piderit (Neustadt Detmold)

III. vom dritten Stande:

15) Abgeord. Schönlau;
16) = Busse;
17) = Heldman;
18) = Zurheiden;
19) = Böhmer;
20) = Wehrmann;
21) = Ballhorn-Rosen;
22) unterz. Landsyndicus.

Nachdem die nebenstehend genannten Landesabgeordneten durch ein höchstlandesherrliches Convocationsschreiben zum Landtage auf den 7ten huj. waren berufen worden, hatten sich selbige gestern in der Residenz Detmold eingefunden.

In Gefolge des adregistrirten, den Ausschußdeputirten vorher zugestellten Programms, wurden die im landschaftlichen Locale versammelten Landstände um 12 Uhr Mittags auf das herrschaftliche Schloß berufen, woselbst die Eröffnung des Landtags in hergebrachter Weise erfolgte. Die von dem Regierungspräsidenten bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede, war dem Ausschußdeputirten des ersten Standes einige Tage vorher schon mitgetheilt worden, und wurde von demselben, in einer wiederum dem Regierungspräsidenten vorher communicirten Anrede an Serenissimum erwiedert. Es wurden den Ständen sodann die, schon am 8ten Novbr. vorläufig an die Ausschußdeputirten mitgetheilten, Propositionen nebst der höchsten Eröffnung Serenissimi wegen mehrer, am letzten Landtage vorgebrachter Gegenstände, förmlich übergeben.

In der heutigen zum Beginne der landtägigen Berathungen angesetzten Sitzung wurde die gedachte Eröffnung mit ihren Anlagen zuvörderst, durch den Vorsitzenden verlesen.

Hiernächst deliberirte man über die hinsichtlich der Berathung über die einzelnen Gegenstände zu beobachtende Ordnung und die Vertheilung der Arbeiten. Zur Vorbereitung der Berathungen und Abstimmungen wurden folgende Commissionen ernannt:

I. Commission, für die erste Proposition, die Städte-Ordnung betreffend:
Abgeordn. Meyer,
= Capellen,
= Petri,
= Heldman,
= Helwing,
= Runnenberg.

II. Commission, für die zweite Proposition, das Criminal-Gesetzbuch und die Verordnung wegen des Wilddiebstahls betreffend.
Abgeordn. v. Stietencron,
= Ballhorn-Rosen,
= Petri,
= Piderit,
= Heldman,
= Runnenberg,
= Meyer.

III. Commission wegen der Dotalgelder.
Abgeordn. Petri,
= Runnenberg.

IV. Commission, für die fünfte Proposition und für den Wegbau-Etat.
Abgeordn. v. Kerßenbrok,
= v. Reden,
= Meyer,
= Piderit,
= Busse,
= Heldman.

V. Commission, für die 6te, 7te und 8te Proposition.
Abgeordn. v. Reden,
= Petri,
= Zurheiden.

VI. Commission, für die Proposition wegen des jüdischen Hausirhandels ꝛc. ꝛc.
Abgeordn. von Wendt,
= Piderit,
= Busse.

VII. Commission, für die Finanzgegenstände, mit Ausnahme des Wegbaues
Die Ausschuß-Deputirten:
v. Stietencron,
Petri,
Ballhorn-Rosen,
und die Abgeordneten:
v. Kerßenbrok,
Piderit,
Heldman.

VIII. Commission, für die Vorbereitung der auf den vorigen Landtagsabschied und die nachträglichen Resolutionen zu fassenden Beschlüsse:

Abgeordn. von Wendt,
= Petri,
= Runnenberg,
= Heldman.

Hinsichtlich der eingehenden Petitionen wurde beschlossen, daß selbige an den Landsyndicus abzugeben seyen, welcher vor weiterm Beschlusse über den Inhalt kurz zu referiren habe.

Die Proposition wegen des einzuführenden Crim.-Ges.-Buchs wurde zum Gegenstande der Berathung in der morgenden Sitzung bestimmt. Der Abgeordn. Piderit als Berichterstatter der laut Protocolls vom 21. Decbr. 1840 (gedruckte L. T. Verh. pag. 14. pag. 104.) niedergesetzten Commission wird sein Gutachten über den zwischen den Ständen und dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe anhängig gewesenen Proceß, wegen der Contribution und wegen des Soldatenschatzes im Amte Blomberg vortragen.

a. u. s.

Vorgelesen und genehmigt.

Continuatum Detmold den 9ten December 1842.

In Gegenwart sämmtlicher Landstände.

In heutiger Sitzung wurden folgende Petitionen und Anträge eingereicht:

1) durch den Vorsitzenden: ein Antrag der Ritterschaft und der Städte Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold, wegen der durch den Verfassungsstreit veranlaßten Kosten.
An die VII. Commission.

2) durch denselben: Gesuch der Kaufleute Hülsemann und Krecke in Schötmar und Uflen, den Hausirhandel der Juden betreffend.
An die VI. Commission.

3) durch den Abgeordn. Petri: Gesuch des Magistrats und der Gemeindevorsteher zu Uflen, eine Verwahrung und Protestation gegen die beabsichtigte Einführung einer Städte-Ordnung betreffend, mit der Bitte:
die Verwahrung sowohl der Stände-Versammlung als auch Fürstlicher Regierung zur Kenntniß zu bringen und zu veranlassen, daß die Verhandlungen über den Entwurf der Städte-Ordnung zwischen dem Landesherrlichen Commissar und den Deputirten der Städte fortgesetzt und zum Schluß gebracht werden.
An die I. Commission.

4) durch denselben:
Bitte der Judenschaft des Fleckens Lage, dahin gehend,
die Ständeversammlung möge zu §. 35. des Entwurfs der Städte-Ordnung den Antrag stellen: „daß die mit Grundgütern angesessenen Juden von der Entrichtung des früherhin bezahlten Einlieger- oder Beiwohner-Geldes künftig befreiet seyn.“
An die I. Commission.

5) durch den Abgeordn. Piderit:
Gesuch der Eingesessenen zu Erder und der Umgegend,
daß die Stände vereint mit Fürstlicher Regierung dahin wirken mögen, daß

a) eine geregelte Wegeverbindung zwischen Erder und Blotho hergestellt werde, und
b) daß zu Erder eine unversteuerte Niederlage errichtet und die Abfertigungsbefugniß des Neben-Zollamts daselbst erweitert werde.

An die VII. Commission.

6) durch den Landsyndicus:

Vorstellung des Gemeinderaths der Vogtei Hohenhausen,
die Verlegung des Sitzes des Amts innerhalb des diese Vogtei bildenden Bezirks,

mit den über diesen Gegenstand bei Fürstlicher Regierung stattgehabten Verhandlungen als Anlagen.

Steht zur weitern Beschlußnahme aus.

Der Abgeordn. Piderit trug sodann das hieher registrirte Gutachten über den Rechtsstreit der Landstände der Grafschaft Lippe von Ritterschaft und Städten gegen den Grafen zu Schaumburg-Lippe, die Landescontribution und den Soldatenschatz betr., vor.

Die Stände traten diesem Gutachten dem Resultate nach einhellig bei und ist dasselbe Serenissimo in Abschrift unterthänigst einzusenden.

Für die mühsame und ausführliche Arbeit wurde dem Berichterstatter der Dank der Stände votirt.

Da mit den heutigen Geschäften die zur Sitzung bestimmte Zeit verflossen war, so wurde die Berathung über die zweite Proposition bis zur morgenden Sitzung verschoben.

a. u. s.

Vorgelesen und genehmigt.

Fortgesetzt den 10ten December 1842.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder.

Nachdem die am Communicationstage des vorigen Jahrs ernannte Commission zur Vorbereitung der Berathung über das Criminalgesetzbuch, sich zur Abstattung ihres Gutachtens bereit erklärt hatte, wurde heute die Berathung über die zweite Landesherrliche Proposition eröffnet.

Die über den Gegenstand von der Regierung mitgetheilte Denkschrift nebst dem Entwurf eines Wilddiebstahls-Gesetzes wurde zuvörderst verlesen, worauf die Abgeordn. Petri und Heldman das hierher registrirte Commissions-Gutachten vortrugen. Der Abgeordn. Piderit, ein drittes Mitglied der Commission, trug sodann sein ebenfalls adregistrirtes besonderes Gutachten vor.

Gegen die Ansicht einzelner Mitglieder, welche eine abermalige Lesung des als Entwurf vorgelegten Braunschweigschen Gesetzbuchs in allgemeiner Sitzung für nicht zweckmäßig und zu zeitraubend hielten, wurde darauf die cursorische Vorlesung per majora beschlossen, womit sodann auch der Anfang gemacht und bis zum Ende des allgemeinen Theils fortgeschritten wurde.

In nächster Sitzung wird damit fortgefahren werden.

a. u. s.

Vorgelesen und genehmigt.

Fortgesetzt Detmold den 12ten December 1842.

In Gegenwart sämmtlicher Landstände.

In heutiger Sitzung wurde mit der cursorischen Verlesung des Entwurfs des Cri-

minalgesetzbuchs fortgefahren und selbige vollendet, die Eröffnung der Deliberation selbst aber wegen Kürze der Zeit auf die nächste Sitzung verschoben.

Der Abgeordn. Piderit stellte sodann den Antrag, Serenissimum um Vorlegung einer gesetzlichen Bestimmung über Ablösung von Hudeservituten gegen Geldentschädigung für solche Fälle unterthänigst anzugehen, wo die Eigenthümer der belasteten Grundstücke selbige zu Hausplätzen gebrauchen oder sie in Gärten und Wiesen umwandeln wollen.

Man beschloß, den Gegenstand in weitere Berathung zu nehmen und wurden zugleich die Abgeordn. Niemeyer und Busse, als Sachverständige, beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen ihr Gutachten über den Antrag zu eröffnen.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fortgesetzt den 13ten December 1842.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme der Abgeordneten von Reden und Wehrmann.

In heutiger Sitzung zeigte zuvörderst der Vorsitzende an, daß der Abgeordn. von Reden, Familienverhältnisse halber, habe abreisen müssen und einstweilen beurlaubt sey. Aus demselben Grunde sey auch der Abgeordn. Wehrmann beurlaubt worden.

Der Landsyndicus referirte über folgende Eingaben und Mittheilungen:

1) Erlaß Fürstlicher Regierung vom 6ten d. M., die Einziehung der hiesigen Scheidemünze und Ausprägung neuer Scheidemünze in Silbergroschen betreffend.

Beschluß: Die Mittheilung ihrer Wichtigkeit halber durch den Druck vervielfältigen zu lassen und demnächst weiter darüber zu berathen.

2) Erlaß Fürstlicher Regierung vom 8ten d. M., nebst P. M. des Hofraths Piderit, den Landhebammen-Fonds betreffend.

An die VII. Commission verwiesen.

3) Antrag nebst Denkschrift des Oberthierarzts Gundlach hieselbst, die Hebung der Pferdezucht im hiesigen Lande betreffend.

Beschluß steht noch aus.

4) Petition des Conductors Busse zu Heerse und mehrer Eingesessenen des Dorfs und Amts Schötmar, die Chaussée von Uflen nach Blotho betreffend.

An die IV. Commission.

Auf die von den Vorstehern in der Vogtei Hohenhausen eingereichte Petition wegen Verlegung des Amtssitzes in den Vogtei-Bezirk, wurde einstimmig beschlossen, Serenissimum um die Abhülfe der gerechten Beschwerde der Petenten zu bitten.

Wegen der durch die Abreise des Abgeordn. v. Reden in der IV. Commission eingetretenen Vacanz wurde die anderweite Wahl eines Mitgliedes des ersten Standes vorgenommen, welche auf den Abgeordneten Niemeyer fiel.

Man ging hierauf zur Berathung über das als Entwurf vorgelegte Braunschweigsche Criminalgesetzbuch über.

Es wurde bemerkt:

1) zu §. 2. Der von der Regierung proponirte Zusatz würde voranzustellen und dann mit Weglassung des letzten Satzes der ganze §. so zu fassen seyn:

Ueber ein im Auslande verübtes Verbrechen können die hiesigen Gerichte nur dann erkennen, wenn dasselbe entweder von einem Landeseinwohner, oder

gegen den hiesigen Staat, oder gegen einen Landeseinwohner begangen ist. Es kommen alsdann die Bestimmungen dieses Gesetzbuches zur Anwendung.

2) zu §. 12. Der Zusatz „der Regel nach" würde voranzustellen seyn, so daß der §. lautet:

Der Regel nach wird Gefängnißstrafe über einen Monat in einer eigenen Landesstrafanstalt, Gefängniß von oder unter einem Monat in den untergerichtlichen Arrestlocalen vollzogen ꝛc. ꝛc.

3) ad §. 17. stimmte man der Prop. bei, — jedoch wird bei der Berathung des Entwurfs der Städteordnung darauf Bedacht zu nehmen seyn, daß die Bestimmungen wegen Verlusts der politischen Rechte mit der Bestimmung des §. harmoniren.

4) ad §. 78. Die Ueberschrift dürfte auf „Obere Beamte" zu beschränken seyn. Im §. wären den Obern Beamten auch „militairische Beamte mit Offiziersrang" beizuzählen (M. vgl. §. 107. 116).

5) ad §. 131. Die gestrichenen Worte in der Ueberschrift und im §. dürften, schon wegen des Inhalts des §. 2. wieder herzustellen seyn.

6) ad §. 139. Aus demselben Grunde wäre der gestrichene letzte Absatz wieder herzustellen. (M. vgl. §. 131. 248. 285).

7) ad §. 155 war man p. maj. der Ansicht, daß der von der Regierung proponirte Zusatz:

sofern die Tödtung nicht von Aerzten oder Geburtshelfern zur Erhaltung des Lebens der Mutter vorgenommen wird —

besser weggelassen würde.

8) ad §. 168 hielt man p. maj. dafür, daß der Zusatz „erhebliche" wegzulassen sey.

9) ad §. 188 war man der Ansicht, daß der §. ganz in seiner ursprünglichen Gestalt zu erhalten sey, wogegen die Verordn. vom 11. Septbr. 1821 aufzuheben und mittelst Circulars an die Obrigkeiten zu verfügen wäre, daß künftig auch der Ehebruch polizeilich, und das dritte und vierte stuprum nur mit Gefängniß zu bestrafen sey. — Sowohl die Abänderung als der Zusatz fielen dann hinweg. — Eventuell wäre jedoch darauf anzutragen, daß der dritte Absatz des §. ganz gestrichen würde und es dann bei dem bisherigen Gerichtsgebrauche hinsichtlich der einzuleitenden Untersuchung bliebe. —

Weitere Bemerkungen wurden nicht erhoben.

Der Abgeordn. Piderit verlas sodann das hierher registrirte Votum hinsichtlich der aus dem Gesetzbuche zu verbannenden Todesstrafe, bestand jedoch nicht auf weitere Discussion und Abstimmung, sondern beantragte nur, daß sein Vortrag als Separat-Votum dem L. T. G. angeschlossen würde.

Der Entwurf des Criminalgesetzbuchs wurde sodann salvis monitis einstimmig angenommen.

In nächster Sitzung wird über den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestrafung des Wilddiebstahls und den weitern Inhalt der II. Prop. berathen werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 14ten December 1842.

Gegenwärtig sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Abgeordn. von Reden.

Der Landsyndicus referirte

1) über ein vom Abgeordn. Helwing übergebenes Schreiben des Magistrats zu Lemgo

nebst Anlage, eine Verwahrung der Krämer- und Knochenhauer-Zunft daselbst gegen die hinsichtlich der Verhältnisse der Juden proponirten Maaßregeln enthaltend.

Beschluß: Wird zur Begutachtung der VI. Commission überwiesen.

2) über einen Antrag des Abgeordn. Petri den §. 6 der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand betr., und über einen gleichen Antrag des Abgeordn. Runnenberg.

Der Beschluß steht bis morgen aus und übernimmt der Vorsitzende den weitern Vortrag darüber.

Man ging sodann zur Tagesordnung über, nämlich zur Berathung über den vorgelegten Entwurf wegen Bestrafung des Wilddiebstahls.

Zu §. 1. wurde bemerkt, daß es zur Bestimmung des Begriffs des Wilddiebstahls erforderlich sey, hinzuzusetzen, daß der Wilddiebstahl ein fremdes Jagdrevier, mangelnde Befugniß und gewinnsüchtige Absicht voraussetze. Der criminell strafbare Wilddiebstahl würde ferner auf wilde Schweine, Hirsche, Rehe, und Auerhähne zu beschränken, und der an Birkhühnern und Fasanen begangene nur polizeilich zu bestrafen seyn. — Der §. würde darnach etwa folgende Fassung erhalten:

> Wer „unbefugter Weise“ in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll, wenn die That an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen oder Auerhähnen begangen worden, ohne von einem der, „in den folgenden Paragraphen angeführten,“ erschwerenden Umstände begleitet zu seyn, mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten, außerdem polizeilich mit Gefängniß oder Geld bestraft werden.

Der Abg. Piderit stellte den Antrag: nur den mittelst Schießens verübten Wilddiebstahl für criminell strafbar, den mittelst Fangens verübten aber für polizeilich strafbar zu erklären. — Die Mehrzahl stimmte aber gegen den Antrag.

Zu §. 2. würde im letzten Satze das Wort „Zwangsarbeit“ nach dem Worte: Widersetzlichkeit zu wiederholen seyn.

Der Abg. Piderit beantragte einen Zusatz dahin, daß der Jagdberechtigte und die zum Schutze der Jagd angestellten Beamte und Diener ein sie als solche sofort kennbar machendes Zeichen an sich tragen müßten.

Die Mehrzahl war gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz, hielt aber eine derartige besondere Anordnung für zweckmäßig und beschloß auf Einführung derselben im administrativen Wege, anzutragen.

Zu §. 4. würde vor „auf Anrufen“ das Wort „oder“ einzuschalten seyn.

Im Uebrigen wurde der Entwurf angenommen.

Bei Gelegenheit der Bestimmung sub b. §. 2. beschloß man jedoch noch in einem besondern Antrage ad Seren. zu erklären, daß die Verordnung vom 10. Septbr. d. J. wegen der §. 166. im Criminalgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Nothwehr für aufgehoben angesehen würde, und daß, wenn eine besondere Bestimmung hinsichtlich des Nothwehrstandes der Jagdaufseher erforderlich scheine, zuvörderst die Vorlage eines desfallsigen Gesetzes am Landtage erwartet werde.

Hinsichtlich des sonstigen Inhalts der zweiten Proposition selbst wurde sodann beschlossen, die Behuf der provisorischen Einrichtung der Strafanstalten geforderten 300 Rthl. zu bewilligen. Auch wurde auf den fernern Vortrag der Commission, der Denkschrift in Betreff des Verfahrens in Criminalsachen und der Aenderungen im Instanzenzuge beigetreten und dieserhalb auf den Bericht des Abg. Heldman hingewiesen.

Auf die hinsichtlich des Neubaues des Zuchthauses und der dazu zu verwendenden Sum-

me gemachten Vorschläge, beschlossen die Stände zu erwiedern, daß sie zuvörderst die weitere Begründung des Bedürfnisses einer neuen Strafanstalt und die detaillirte Darlegung des hinsichtlich dieses Gegenstandes etwa entworfenen Planes erwarteten, bevor auf die beantragte Geldbewilligung und die vorgeschlagene Autorisation der Ausschußdeputirten eingegangen werden könne.

Die Berathung über die 2te Prop. wurde hiermit für geschlossen angenommen und für die nächste Sitzung die Discussion über die erste Proposition, welche inmittelst durch die Commission vorbereitet worden, als Tagesordnung bestimmt.

a. u. s.

Vorg. genehm. u. unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 15ten December 1842.

Abwesend sind:
Abg. von Reden,
= Meyer.

Der Landsyndicus referirte über eine durch den Abg. Piderit übergebene Petition der Vorsteher der Dorfschaften Mosebeck und Lenstrup, Gemeinheitstheilungen betreffend, und beschlossen Stände, selbige zuvörderst an die VIII. Commission abzugeben.

Der Abg. Busse theilte sodann sein Gutachten über den Antrag des Abg. Piderit, wegen Ablösung der Hudeservituten, mit. Es wurde p. maj. beschlossen, statt die von dem Antragsteller gewünschte provisorische Verfügung wegen Ablösung der Huden in den gedachten einzelnen Fällen, zu beantragen, vielmehr den bereits am vorigen Landtage Serenissimo vorgetragenen Wunsch eines allgemeinen Gesetzes wegen der Ablösung der Hudeservituten, dringend zur Vorlage auf nächstem Landtage zu wiederholen, und dieses Desid. durch den Piderit'schen Antrag und das Busse'sche Gutachten mit zu motiviren.

Man ging darauf zur Tagesordnung, der Berathung der vorgelegten Städteordnung über:

Abg. Petri übernahm es, statt des abwesenden Abg. Meyer, die gutachtlichen Bemerkungen der ernannten Commission vorzutragen.

Zuvörderst wurde hinsichtlich der vom Magistrat zu Uslen eingereichten Protestation ausgesprochen, daß selbige nicht zu berücksichtigen sey, weil die Wirksamkeit der in verfassungsmäßiger Weise thätigen gesetzgebenden Gewalt durch den Widerspruch Einzelner nicht beschränkt werden könne.

Der proponirte Entwurf wurde sodann im Einzelnen berathen und

ad §. 2. bemerkt, daß die Bestimmung hinsichtlich des Orts-Statuts dahin zu modificiren sey, daß es mit der Städte-Ordn. nur „in wesentlichen Punkten" nicht in Widerspruch stehen dürfte.

Zu §. 3. beschloß man die Modification zu beantragen, daß die Bürgerschaft behuf Abfassung des Statuts zu den bisherigen Vertretern eine gleiche Anzahl hinzuzuwählen habe.

ad §. 5. würde am Ende hinzuzufügen seyn: „sofern deren Erledigung nicht auf den Weg Rechtens gehört.

Zu §. 6. Der Abgeordnete für die siebente Stimme des zweiten Standes gab zu Protocoll:

Da der Entwurf die Vereinigung der Alt- und Neustadt Detmold zu einem Stadtbezirke ausspreche, ohne den modus und den Umfang dieser Vereinigung näher zu bezeichnen, so müsse er sich, Namens der Neustadt Detmold und der Besitzer der eximirten nicht landtagsfähigen Häuser in den Städten, deren Gerechtsame und namentlich das verfassungsmäßige Recht der Wahl eines Landtagsdeputirten reserviren.

ad §. 7. würde der erste Absatz zu streichen seyn. Im L. T. G. ist zugleich der Wunsch der Stände um Aufhebung aller Exemtionen auszudrücken.

ad §. 8. Bei der Redaction wäre statt „Darunter“ besser zu setzen: „Unter Fremden.“ —

ad §. 12. der ordentliche Wohnsitz erschien als kein nothwendiges Requisit zur Erlangung des Bürgerrechts.

ad §. 13. dürfte der zweite Absatz wegzulassen und dem Statute die Bestimmung der Gebühr zu überlassen seyn.

ad §. 14. der anfangs allegirte §. ist nicht der 13te sondern der 12te.

ad a. die Werthsbestimmung dürfte wegzulassen seyn, da eine solche bisher nicht üblich gewesen. Nöthigenfalls wäre sie dem Ortsstatute vorzubehalten.

Nach dem Worte „bleiben“ im folgenden Absatze, wäre hinzuzufügen: „sofern sie nicht weiteres Grundeigenthum erwerben.“

ad b. dürfte die hinzugefügte Definition eines bürgerlichen Gewerbes besser wegzulassen seyn.

ad §. 16. der zweite Absatz des 21ten §. wäre nach dem Worte: „Magistrat“ hier zu inseriren.

Der erste Absatz von §. 21 würde dem §. 16 folgen und die Zahl 17 erhalten, wonach sich sodann die folgenden §. §. Zahlen änderten.

ad §. 17. hielt man p. maj. den Bürgereid überhaupt unzweckmäßig, und beschloß auf Weglassung desselben mit etwaiger Substituirung eines schriftlichen Reverses anzutragen. Die Mehrzahl der städtischen Deputirten war gegen diesen Beschluß.

ad §. 19. Ganz zu streichen, da die im folgenden §. aufgeführten Entschuldigungsgründe ausreichen.

ad §. 23. statt „das Bürgerrecht“ wäre zu setzen „die politischen Rechte ruhen“ ꝛc. und fiele der zweite Absatz darnach aus.

ad §. 24. wäre dahin zu modificiren: genießt ꝛc. ꝛc. alle bürgerlichen Rechte ꝛc. mit alleiniger Ausnahme der politischen, — „wogegen sie die entsprechenden bürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat.“

ad §. 27. 28. Beide §. §. können wegen der im Criminal-Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über den Verlust des Bürgerrechts, hier ausfallen.

Hier wurde die Berathung abgebrochen.

Abg. von Hoffmann wurde an die Stelle des Abg. von Reden in die Vte Commission gewählt.

a. u. s.
Vorg. gen. u. unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 16. Decbr. 1842.

Abwesend: von Reden.
von Kerßenbrok.
Meyer.

Auf den Erlaß Fürstl. Regierung vom 6. Decbr., die Ausprägung von Scheidemünze betreffend, welcher inmittelst durch den Druck vervielfältigt und an die Abgeordne-

ten vertheilt war, beschloß man heute, den Gegenstand durch eine besondere Commission prüfen zu lassen und wurden dazu die Abgeordneten:

von Wendt
Runnenberg
Schönlau

erwählt. (IXte Commission).

Ein Antrag des Abg. Ramm, Jurisdictions-Verhältnisse der Stadt Blomberg betreffend, welcher bereits am vorigen Landtag vorgebracht und worauf eine weitere Mittheilung am Landtage verheißen worden, wurde an die VIII. Comm. abgegeben.

Eine Vorstellung des Magistrats zu Uflen wegen der von Uflen nach Blotho anzulegenden Chaussée gelangte an die IVte Commission.

Ein Erlaß Fürstl. Regierung vom 14ten huj., eine dem katholischen Pastor zu Lemgo zu verleihende Zulage betr., wurde der Vten Commission überwiesen.

Der Vorsitzende referirte sodann über die gleichzeitigen Anträge der Abg. Petri und Runnenberg wegen des §. 6 der Wahlvorschrift und unterstützte den Antrag, worauf solcher zur Vorlegung bei Serenissimo von den Ständen angenommen wurde.

Es wurde darauf die Berathung über die Städte-Ordnung fortgesetzt.

Auf Antrag des Abg. Runnenberg wurde der in gestriger Sitzung hinsichtlich der §. §. 27 u. 28 gefaßte Beschluß zurückgenommen und nunmehr folgende Fassung des §. 27 an die Stelle der gedachten beiden §. §. beliebt:

„Aus welchen Gründen eine Ausschließung vom Bürgerrecht Statt findet, enthält das Criminal-Gesetzbuch §. 17. Die Ausschließung vom Bürgerrechte führt den Verlust der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte mit sich. Der Ausgeschlossene behält jedoch sein Wohnsitzrecht und den Genuß der Bürgernutzungen."

ad §. 32. würde im L. T. G. zu bemerken seyn, daß Status den zweiten Absatz dahin verständen, daß den selbstständigen Frauenspersonen die Erwerbung von Grundeigenthum bevorbleibe.

ad §. 34. nach „Schutzverwandten" wäre hinzuzusetzen „als solchen." —

ad §. 35. statt der Worte: und sind vermöge landesherrlichen Geleits zur Niederlassung berechtigt, würde zu setzen seyn:

„In Beziehung auf ihre Niederlassung vermöge landesherrlichen Geleits bleibt es bei der bisherigen Observanz."

Sodann würden die Worte von: „zu den städtischen Abgaben" bis „üblich war," wegfallen und wäre statt dessen zu setzen:

„Die Schutzgelder werden von ihnen in der bisherigen Art erhoben. Zu neuen Abgaben können sie gleich allen übrigen Bürgern, jedoch nur in demselben Maaße wie diese herangezogen werden. Die Erwerbung ꝛc."

Der Abg. Ramm behielt sich einen besondern Antrag hinsichtlich des von den Juden zu befürchtenden Schachers mit Grundstücken bevor.

ad §. 40. der Satz: „Städtische Officianten ꝛc." wäre wegzulassen und bliebe eine derartige Bestimmung dem Ortsstatute vorbehalten.

ad §. 45. Nach dem zweiten Absatze wäre einzuschalten:

„Nach vollzogener und publicirter Wahl der Stadtverordneten sind die Stellvertreter in derselben Weise wie Jene zu erwählen."

Im ersten Absatze fallen die Worte: „und Stellvertreter" aus.

ad §. 46. Der Eingang wäre dahin abzuändern:

„Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge unter den Gewählten u. s. w.“

ad §. 47. Das Allegat des §. 19. fällt aus, da die Streichung des §. beantragt ist. Der letzte Satz modificirt sich nach §. 45. dahin:

„Es tritt dann eine neue Wahl ein.“

ad §. 53. statt der Worte: „und ist er hierzu verpflichtet“ wäre zu setzen:

„und ist deren Zustimmung erforderlich, wenn ꝛc. ꝛc.“

ad §. 56. Die Bestimmung wegen der Veräußerungen wäre mit dem Worte: „voraus“ zu schließen und der übrige Inhalt des §. zu streichen. Dem Ortsstatute bliebe die Bestimmung der Art des Verkaufs überlassen.

ad §. 58. nach den Worten „zu dem Ende“ wäre einzuschalten:

„gemeinschaftlich mit dem Magistrate.“

Die Berathung wurde bei §. 62. abgebrochen und soll in nächster Sitzung fortgesetzt werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 17ten December 1842.

Abwesend: von Reden.
von Kerßenbrok.
Meyer.

Der Abg. Niemeyer hatte eine von mehrern Brennereibesitzern des Landes an die Ständeversammlung gerichtete Vorstellung, die gedrückte Lage der Branntweinfabrication betreffend, übergeben. Zur Vorbereitung des weitern Entschlusses darauf wurde eine Commission, bestehend aus dem Abg. Niemeyer, Abg. Runnenberg und Abg. Heldman ernannt.

Ein die Proposition wegen der jüdischen Abgaben betreffender Erlaß Fürstlicher Regierung nebst Anl. gelangte an die VIte Commission.

Der Vorsitzende, Abg. von Stietencron, übergab einen Antrag, die den Besitzern steuerfreier Güter gegen Aufhebung der Exemtionen zu bewilligende Vergütung betreffend.

Der Antrag gelangte an den Vorsitzenden in der zweiten Curie. Der weitere Beschluß steht aus.

Es wurde in der Berathung der Städteordnung fortgefahren.

ad §. 62. im zweiten Absatze würde statt

„tritt u. s. w.“ zu setzen seyn: „führt der Bürgermeister den Vorsitz.“

ad §. 63. wäre am Ende hinzuzusetzen:

„oder sie es selbst für nöthig halten; mit Vorwissen des Magistrats.“

ad §. 67. der letzte Satz wäre zu streichen.

ad §. 70. in der ersten Zeile wäre das Wort „blos“ zu streichen und in der vierten Zeile die Worte: „der Regel nach von allen.“

ad §. 75. der Grad der Verwandschaft wäre auf den zweiten, der der Schwägerschaft auf den 1sten zu beschränken.

ad §. 76. Nach „hindurch“ wäre ein Punkt zu setzen. — „Nach Ablauf ꝛc. ꝛc.

Der letzte Absatz wäre zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Da wo die Verhältnisse es nothwendig machen, kann der Bürgermeister auf längere oder selbst auf Lebenszeit erwählt werden. Die Bestimmungen darüber enthält das Ortsstatut.“

ad §. 79. In der zweiten Zeile wären die Worte „zur Leitung derselben“ zu streichen und in der vierten Zeile die Worte von „assistirt“ an.

Statt des zweiten Absatzes wäre zu setzen:

„Für sonstige außerordentliche Wahlen ist die Abordnung eines Landesherrlichen Commissarius nicht erforderlich.“

ad §. 80. würden die Worte in der dritten Zeile: „und zieht sich hierauf zurück“ zu streichen seyn.

ad §. 81. in der zweiten Zeile wäre statt „von ihm“ zu setzen: „im Ortsstatut näher“ zu bestimmenden Ordnung ꝛc. ꝛc.

ad §. 82. das Allegat des §. 19. fällt hinweg.

ad §. 83. wäre bei der Redaction besser statt „hoher Landesherrschaft“ „des Landesherrn“ zu setzen.

ad §. 86. am Ende des zweiten Absatzes statt „unter allen Umständen“ zu setzen: „in den geeigneten Fällen.“

ad §. 88. Der zweite Satz wäre zu streichen.

Der erste Satz des zweiten Absatzes wäre dahin zu ändern: „Derselbe hält in der im Ortsstatute zu bestimmenden Ordnung regelmäßige Sitzungen.“

ad §. 90. Der erste Satz des zweiten Absatzes wäre zu streichen. Statt der Worte „nach Rücksprache“ wäre zu setzen: „nach eingeholter Zustimmung des Magistrats.“

Zwischen dem zweiten und dritten Absatz wäre einzuschalten:

„Das Nähere über seinen Geschäftskreis und über die bei seiner Geschäftsführung zu beobachtende Ordnung bestimmt das Ortsstatut.“

Der Anfang des dritten Absatzes würde besser so zu redigiren seyn:

„Für die Beachtung der allgemeinen Landesgesetze, so wie für ꝛc. ꝛc. ist der Bürgermeister der Landesbehörde zunächst verantwortlich.“

ad §. 95. der letzte Punkt wäre folgendermaßen abzuändern:

„Stellt sich nach einer, in gleicher Art, wie §. 81. Absatz 3 vorgeschrieben, wiederholten Abstimmung keine solche heraus, so verbleibt der Regierung die Wahl unter denjenigen zwei Candidaten, auf welche am Schlusse der Handlung die meisten Stimmen gefallen sind.“

ad §. 96. Der zweite Satz wäre zu streichen.

ad §. 98. wäre dahin abzuändern:

„Die Verpflichtung auf die Instruction u. s. w. geschieht beim Magistrat in Gegenwart der Stadtverordneten. Der Regierung steht es frei einen Commissar dazu abzuordnen.“

ad §. 99. der allegirte §. ist der 102te.

ad §. 100. Das Wort „gütliche“ dürfte ausfallen.

ad §. 103. In der ersten Zeile wäre statt „drei Tage“ zu setzen „8 Tage.“

Die Worte von „und wegen ꝛc. ꝛc. bis „treffen“ wären zu streichen und wäre am Ende des §. dafür zu setzen:

„In beiden Fällen hat er wegen seiner Vertretung geeignete Vorkehrungen zu treffen.“

Die hier abgebrochene Berathung wird in nächster Sitzung fortgesetzt.

a. u. s.

Fortgesetzt Detmold den 19ten December 1842.

Abwesend: Abg. von Kerßenbrok.
= Meyer.

Bei der heutigen Vorlesung des Protocolls, vom 17ten huj., erklärte der Abgeordnete von Reden hinsichtlich des von den Mitgliedern der ersten Curie gestellten Antrags wegen Bestimmung der für die Aufhebung der Steuerfreiheit zu leistenden Vergütung, daß er, wegen seiner Abwesenheit, an der Vorbereitung des fraglichen Antrags keinen Antheil habe nehmen können und er diesem Antrage auch jetzt nicht beitrete, da er sich nicht ermächtigt halte, für die Besitzer eximirter Güter, von denen er in dieser Beziehung keine specielle Vollmacht erhalten, Verbindlichkeiten zu übernehmen. —

Die Berathung der Städteordnung wurde, nachdem der Abg. Ramm sein bei Gelegenheit des §. 35. angekündigtes Separat=Votum vorgetragen und selbiges zum Anschluß an das L. T. Gutachten ad acta gegeben hatte, fortgesetzt:

ad §. 104. In der zweiten Zeile wäre das Wort „zwei" zu streichen.

Der zweite Absatz wäre zu modificiren:

Ueber die Wahl, „die Anzahl" und den Wechsel ꝛc. ꝛc.

Als ein dritter Absatz wäre hinzuzufügen:

„Außer den Beisitzern sind sämmtliche übrige Magistrats=Mitglieder und Stadtverordneten, auch da, wo die Abhaltung der Gerichtstage vor versammelten Magistrate bisher nicht üblich war, berechtigt, den Gerichtssitzungen so oft sie wollen beizuwohnen."

ad §. 105. Der §. wäre nach dem Worte „abzuhalten" zu schließen und der übrige Inhalt zu streichen.

ad §. 106. In der dritten Zeile fällt nach der Bemerkung zu §. 104. das Wort „beiden" aus. „Nach „welchem" ist einzuschalten: „mit Jenem."

ad §. 107. in der zweiten Zeile ist statt „derselben" zu setzen „denselben."

ad §. 108. Der Anfang des zweiten Absatzes ist dahin zu ändern:

„die Strafgerichtsbarkeit in Wrugesachen, soweit sie bisher zur Competenz der herrschaftlichen Richterämter ꝛc. ꝛc."

ad §. 110. Im zweiten Absatze wäre statt „Subalternen" zu setzen: „Gerichtsunterbedienten." Die Worte „und den Stadtverordneten" sind wegen des §. 51. zu streichen.

ad §. 111. der zweite Punkt von „Es können" bis „u. s. w." ist zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Er ist jedoch Consulent des Magistrats auch in Verwaltungssachen und es können ihm außer seinen richterlichen Functionen auch andere auf die städtische Verwaltung bezügliche Geschäfte übertragen werden. Das nähere darüber bestimmt das Ortsstatut und die Instruction. Ein Stimmrecht steht ihm aber ꝛc. ꝛc."

Am Ende wäre hinzuzusetzen:

„In Lemgo, wo gegenwätig zwei Justiz=Bürgermeister fungiren, welche zugleich die Administration führen, bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung."

Die hier abgebrochene Berathung soll morgen fortgesetzt werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 20sten December 1842.

Abwesend: Abg. von Kerßenbrok.

Es wurde mit der Berathung der Städte-Ordnung fortgefahren.

ad §. 114. dürfte folgendermaßen zu modificiren seyn:

„Der Magistrat ꝛc., und ist deshalb sowohl der Stadtgemeinde, wie der Regierung verantwortlich. Die Instructionen und Weisungen der letztern hat er genau zu befolgen."

ad §. 116. Die zweite Zeile wäre zu streichen. Der folgende Absatz wäre statt „Nur in Fällen" mit „In Fällen ꝛc." zu beginnen.

ad §. 117. im dritten Absatze wäre nach „Polizei-Commission" einzurücken: „soweit dies bis jetzt hergebracht ist."

Die nach dem Worte „Statt" in der dritten Zeile folgenden Worte wären zu streichen. Der 4te Absatz bleibt.

ad §. 123. die Worte: „unter Leitung und Aufsicht der geistl. Behörden" wären zu streichen.

ad §. 125. Der zweite Absatz wäre wegzulassen.

ad §. 126. Statt der beiden ersten Absätze wäre zu setzen:

„In Beziehung auf die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen und rücksichtlich der Verwaltung der Schulfonds hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden."

ad §. 128. Statt „darunter" zu setzen: „Unter Cämmerei-Vermögen."

ad §. 130. Simil. wie ad 128.

ad §. 134. Statt der Worte von „sind" in der ersten Zeile bis „macht" wäre zu setzen:

„so lange nicht im verfassungsmäßigen Wege deren Aufhebung oder Abänderung erfolgt."

ad §. 141. Statt der Worte nach „darüber" im ersten Absatze:

„gemeinschaftlich abzustimmen und entscheidet die Stimmenmehrheit."

Statt des zweiten Absatzes:

„Der Voranschlag ist, sobald derselbe festgesetzt seyn wird, durch die Landesanzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

ad §. 144. Der zweite Absatz wäre dahin zu fassen:

„Die Decharge ertheilt der Magistrat. Die Rechnung sowohl wie die Beläge mit dem Abnahme-Protocoll sind auf Erfordern an die Regierung einzusenden. — Das Resultat der Rechnung ist nach der Abnahme durch die Landesanzeigen vom Magistrat öffentlich bekannt zu machen."

Das Gesetz wurde hierauf salvis monitis angenommen.

Der Abg. Böhmer erklärte zu Protocoll, daß er von den Lemgoer Außenbürgern beauftragt sey, hinsichtlich deren besonderer Verhältnisse zur Stadt Lemgo, sofern selbige durch die Städteordnung alterirt würden, Rechtsverwahrung einzulegen, welchen Auftrags er sich damit entledige.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 21sten December 1842.

Abwesend: Abgeordn. von Kerßenbrok.

In der heutigen Sitzung stellte der Abgeordn. Petri den Antrag, bei Serenissimo auf Bestimmung des Zeitpuncts der Vereinigung der Militärcasse-Receptur mit der Landcasse-Receptur anzutragen, welchem Antrage nach vorgängiger Berathung einstimmig beigestimmt wurde.

Ein von demselben Abgeordn., Namens der VII. Commission eingebrachter und umständlich motivirter Antrag wegen der Verhältnisse der Landrentei zur Landcasse, wurde ebenfalls nach vorgängiger weiterer Berathung einstimmig angenommen.

Der Abgeordn. Heldman stellte darauf Namens der VII. Commission den Antrag, daß, da die bis jetzt nicht berathenen Propositionen mehr oder weniger von dem Resultate der Berathung der Proposition wegen der Landesbedürfnisse abhängig seien, zu dieser aber eine genaue Einsicht der Landrentei-Etats und des Consistorial-Cassen-Etats erfordert werde, um Vorlegung der beiden letztern bei Serenissimo angetragen und daß zugleich, Behuf der sich erforderlich machenden fernern Vorarbeiten der VII. Commission, eine Vertagung des Landtags auf 3 Wochen nachgesucht werden möge.

Auch diesem Antrage wurde allenthalben beigestimmt.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Actum Detmold den 22sten December 1842.

Nachdem der laut Protocolls vom 17ten huj. vom Abgeordn. von Stietencron übergebene Antrag in Betreff der für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit den Besitzern eximirter Grundstücke zu bewilligenden Vergütung von Jenem zurückgenommen worden war, wurde über den Gegenstand in heutiger Sitzung weiter berathen.

Der Abgeordn. Petri proponirte als Grundlage zur weitern Verhandlung, daß den Eximirten nach dem gegenwärtigen Grund-Steuerfuße ein Drittheil der Grundsteuer aus der allgemeinen Landescasse als Vergütung bewilligt werde. Eine Ermittelung und weitere Begründung der Ansprüche der Eximirten solle jedoch vorbehalten bleiben und auch ein etwaiger daraus resultirender Mehrbetrag demnächst vergütet werden, ohne daß das entgegengesetzte Resultat der Untersuchung eine Herabsetzung unter jenes Drittheil zur Folge haben solle.

Die Mitglieder des ersten Standes erklärten, daß sie sich auf diesen Vorschlag heute nicht erklären könnten.

Es wurde sodann der vom Abgeordn. Piderit schriftlich gestellte Antrag vorgelegt, dahin gehend,

> Serenissimum zu ersuchen, unter Heranziehung des steuerfreien Grundbesitzes zur Landes-Contribution nach Maaßgabe der Vermessungen und Taxationen, vom Anfange des Jahrs 1843, wegen der zu verwilligenden Vergütung eine Landesherrliche Proposition den Ständen noch auf gegenwärtigem Landtage gnädigst vorlegen zu lassen. —

Bevor jedoch über diesen Antrag abgestimmt wurde, proponirte der Abg. Petri:

1) Die Besteuerung solle vom Anfang k. J. 1843 oder von einem sonst zu bestimmenden Termine an, in's Leben treten.

2) Es solle eine Behörde niedergesetzt werden, welche die Betheiligten vorladet und zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche auffordert.

3) Ueber den nach dem Ergebniß dieser Liquidation zu bestimmenden Betrag der Vergütung solle eine Proposition für den nächsten Land- oder Communications-Tag beantragt werden.

Da eine Vereinigung auch hierüber heute nicht zu bewirken war, so wurde beschlossen, die Berathung in der morgenden Sitzung fortzusetzen, in welcher die Deputirten des ersten Standes ihre Erklärung auf den letzten Vorschlag abgeben werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 23sten December 1842.

Abwesend: von Reden,
von Kerßenbrok,
von Hoffmann,
von Wendt,
Hornhardt.

In heutiger Sitzung gaben die erschienenen Abgeordneten der ersten Curie die Erklärung ab, daß sie auf die in voriger Sitzung eröffneten Vorschläge nicht eingehen könnten.

Es wurde darauf beschlossen, Serenissimum über die Statt gehabten Verhandlungen, unter Mittheilung der betreffenden Actenstücke in Kenntniß zu setzen und die weitere Entscheidung zu erbitten.

Abgeordn. von Stietencron erklärte sodann noch zu Protocoll, daß er und die übrigen Mitglieder der ersten Curie auf die gedachten Vorschläge um so weniger eingehen könnten, als die Entschädigungs-Offerte von der durch den L. T. Abschied vom Jahre 1836 höchstlandesherrlich expromittirten billigen Vergütung so sehr sich entferne, daß eine besonders einzuholende Autorisation der übrigen Steuerfreien erforderlich scheine, außerdem auch eine Besteuerung nicht eher ausgeführt werden dürfe, bis der Grundsatz der Entschädigung festgestellt sey.

Während der Sitzung kam der Regierungserlaß vom 20sten d. M., die von den Städten beantragte Steuerermäßigung betreffend, ein.

Der Landtag wurde darauf mit Seren. höchster Genehmigung auf 3 Wochen vertagt.

a. u. s.

Actum Detmold den 16ten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Landstände mit Ausnahme
des Abgeordn. von Kerßenbrok, welcher heute hies. unpäßlich geworden,
= = von Hoffmann, } welche noch nicht wieder in Detmold
= = von Wendt, } eingetroffen.

Nachdem die auf 3 Wochen bewilligte Vertagung des Landtags auf Nachsuchen der Ausschußdeputirten von Seren. auf 2 Tage verlängert worden war, hatten sich die Abgeordneten heute zur Fortsetzung der Berathungen wieder versammelt.

Der Landsyndicus übergab eine von den Kaufleuten zu Detmold eingereichte Vorstellung, die Nachsteuer-Erhebung von Gewürzen und die Freizentner von Colonial- und Manufactur-Waaren betreffend. — An die VII. Commission.

Eine vom Abgeordn. Piderit übergebene Vorstellung der Vorsteher im Amte Blom-

berg, den Hausirhandel der Juden und die Ertheilung des Gestütsbrandes für im Amte Blomberg gezogene Füllen betreffend, wurde an die VI. Commission verwiesen.

Ebendahin gelangte ein Antrag des Abgeordn. Böhmer, die Salzversellung betr.

Die Abgeordn. Ballhorn-Rosen und Piderit traten auf den an sie gerichteten Wunsch mehrer Mitglieder der Stände-Versammlung der V. Commission hinzu.

Der Abgeordn. Petri referirte Namens der VII. Commission über die während der Vertagung mit den Commissarien Fürstlicher Regierung gepflogenen Unterhandlungen.

Es wurde hierauf die Ordnung der weiter vorzunehmenden Berathungen festgesetzt und soll in nächster Sitzung mit der Berathung der Proposition Nro. V. verfahren werden.

Die Versammlung vertheilte sich hierauf in die einzelnen Commissionen, um die Vorarbeiten für die gemeinsame Beschlußnahme zu vollenden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 17ten Januar 1843.

Abwesend: Abgeordn. von Kerßenbrok, wegen Unpäßlichkeit.
= von Hoffmann, noch nicht eingetroffen.

Der Vorsitzende theilte der Versammlung einen Erlaß Fürstlicher Regierung vom 10ten huj. eine Vorstellung des Kaufmanns Colbrunn zu Brake betreffend mit, in welchem den Ständen das Gesuch des Letztern um Sublevation bei den von ihm beabsichtigten Erweiterungen und Verbesserungen seiner Leinenfabrik-Anlagen, zur Berücksichtigung empfohlen wird.

Der Abgeordn. Heldman übernahm die Abstattung eines Gutachtens über diesen Gegenstand.

Derselbe Abgeordnete referirte sodann Namens der X. Commission über die Petition der Branntweinsfabricanten im hiesigen Lande. Dem Antrage der Commission:

die Petenten zu benachrichtigen, daß nach dem zwischen Preußen und Lippe abgeschlossenen Vertrage über die Besteuerung innerer Erzeugnisse, die Gesetzgebung wegen der Besteuerung der Brennereien bis zum Jahr 1853 einseitig nicht verändert werden dürfe, daß daher die gewünschte Wiedereinführung der Besteuerung nach Maaßgabe der Verordnung vom 4ten September 1838 bis dahin nicht ausführbar sey und daß unter solchen Verhältnissen die Brennerei-Besitzer nicht dabei interessirt seyen, ob die aufkommenden Steuern unmittelbar oder durch eine Berechnung mit Preußen in die Steuercassen fließen, —

wurde beigestimmt, sodann auch auf Antrag des Abgeordn. von Stietencron beschlossen, Serenissimo gleichfalls von der Vorstellung der Branntweinbrenner und dem darauf gefaßten Beschluß der Stände Nachricht zu geben und unterthänigst zu beantragen, daß zeitig wegen der fernern gemeinschaftlichen Verrechnung der Branntweinfabrications-Steuer von 1844 bis 1853 Verhandlungen mit dem Preußischen Gouvernement zugelegt würden.

Man ging sodann zur Berathung der zur Tagesordnung stehenden V. Prop. über und erstattete der Abgeordn. Heldman das Gutachten der ernannten Commission.

Zur einleitenden Bemerkung der Prop. wurde erinnert, daß bei Erlassung dieses Gesetzes die Zustimmung der Stände, und nicht blos das Gutachten, um so mehr erforderlich sey, als darin über Verwendung von Abgaben Verfügungen getroffen würden.

Bei §. 1 und 3 wurde den abändernden Vorschlägen des Commiss.-Berichts beigestimmt.

Zu §. 4. Dieser §. gab zu längern Erörterungen Anlaß. Man war jedoch darin einverstanden, daß bei der Entscheidung der Frage: ob einem Wege die Eigenschaft eines Communal-Weges beizulegen? die Ausschließung des Rechtsweges nur auf die Fälle zu beschränken sey, wo jene Frage im öffentlichen Interesse aufgeworfen werde. Wegen der dem §. zu gebenden Fassung blieb der Beschluß noch ausgesetzt.

Statt der im Commiss.-Bericht enthaltenen Worte „unter Zustimmung der Landstände" wurde vorgezogen, zu setzen: „unter verfassungsmäßiger Concurrenz der Stände!"

Zu §. 5 wurde der Commiss.-Bericht dahin modificirt: „im fahrbaren" und „den Umständen nach chausséemäßigen Stande."

Zu §. 10 wurde dahin gefaßt:

Die Besorgung ꝛc. liegt in den Städten dem Magistrate, auf dem Lande dem Oeconomie-Beamten ob. Der letztere hat hierüber, so wie ꝛc. dem Gemeinderath jährlich Rechnung abzulegen.

Die Berathung wurde bei §. 13 abgebrochen und soll in nächster Sitzung fortgesetzt werden.

Demnächst steht der Bericht der VII. Commiss. zur Tagesordnung.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 18ten Januar 1843.

Abwesend: Abgeordn. von Kerßenbrok,
= von Hoffmann, aus den zum vorigen Protocoll angeführten Gründen.

Es wurde in der Berathung der proponirten Communalwegbau-Ordnung fortgefahren und nunmehr folgende Fassung des

§. 4 beliebt:

Darüber, ob ein Weg als Communalweg anzulegen und zu erhalten sey, sowie über die Beitragspflicht dazu, steht den Administrativ-Behörden mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung die Entscheidung zu. Ein Streit darüber im Wege Rechtens ist unzulässig. Ueber die Umwandlung eines Communalweges in eine Landstraße oder umgekehrt, wird nach verfassungsmäßiger Zustimmung der Landstände von der Regierung entschieden.

Der übrige Inhalt des §. im Entwurfe fiele hiernach ganz fort.

Zu §. 14. Hinsichtlich der Repartition der Beitragspflicht wurde der abändernde Vorschlag des Commissionsberichts angenommen.

Der zweite Absatz wurde folgendermaßen gefaßt:

Gewerbliche Anstalten, durch welche eine besonders starke Benutzung „eines" Weges veranlaßt wird, z. B. Ziegeleien, Glashütten, Mühlen u. s. w. sind noch außerdem zu besondern Beiträgen verpflichtet, über deren Betrag die Verwaltungsbehörde, falls keine gütliche Einigung Statt findet, mit Zuziehung von Sachverständigen zu entscheiden hat.

Zu §. 15 wurde dem abändernden Vorschlage der Commission beigestimmt.

Zu §. 17 ebenso.

Zu §. 18. Dieser §. wurde folgendermaßen abgeändert:

Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Communalwege tragen im gleichen Verhältniß, wie die contribuablen Unterthanen auch die in dem Ge-

meindebezirk wohnhaften oder begüterten Eximirten mit Einschluß der herrschaftlichen Domainen und Forsten, und sind auf sie die anzulegenden Repartitionen zu erstrecken.

Zu §. 19. Dieser §. fällt hinweg.

Hinsichtlich des Schlußantrags der Commission, zur Beförderung des Baues der Communalwege einen jährlichen Zuschuß von 1000 Rthl. der Regierung zur Disposition zu stellen, wurde beschlossen, selbigen erst bei Berathung der Finanzgegenstände auf weitern Vortrag der Commission in nähere Ueberlegung zu nehmen.

Das Gesetz wurde darauf mit Vorbehalt der gemachten Erinnerungen, einstimmig angenommen.

Da es zum Beginne der Berathung der Finanz-Gegenstände für heute an Zeit gebrach und sich der Abg. Piderit, Namens der VIten Commission, zur Abstattung des Gutachtens über die Proposition Nr. IX. bereit erklärte, so wurde damit nach vorgängiger Vorlesung der Proposition verfahren, der Beschluß aber bis zur nächsten Sitzung verschoben.

Der Abgeordnete von Hoffmann ließ durch den Vorsitzenden anzeigen, daß er häuslicher Umstände halber bis jetzt an der Versammlung noch nicht habe wieder Theil nehmen können, jedoch in den nächsten Tagen hier einzutreffen hoffe.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 19. Jan. 1843.

Abwesend: von Hoffmann,
Meyer,
letzterer wegen Unpäßlichkeit.

In heutiger Sitzung übergab zuvörderst der Abg. Piderit ein nachträgliches Separatvotum zum Beschlusse der Stände zu §. 18 des Gesetzes wegen des Baues der Communalwege, mit dem Antrage solches dem L. T. G. beizulegen. Auf dagegen erhobenen Widerspruch wurde per maj. beschlossen, daß diesem Antrage nicht Statt zu geben sey, worauf der Abg. Piderit jenes Separatvotum nur zu den Acten gab und sich vorbehielt, den Inhalt desselben im eignen Namen bei Fürstlicher Regierung vorzutragen.

Ein Erlaß Fürstlicher Regierung vom 12. huj., die Rectification der Straße von Detmold nach Schlangen über die Gausekötе betreffend, wurde an die IVte Commission abgegeben.

Man schritt sodann zur Tagesordnung und wurde eine den Gegenstand der heutigen Berathung berührende, vom Abg. Böhmer übergebene, Petition der Schutzjuden zu Lemgo der Versammlung bekannt gemacht.

Die IXte Prop. wurde sodann nach den einzelnen darin in Betracht kommenden Fragen erörtert und

1) die Zweckmäßigkeit der Aufhebung des Hausirhandels allgemein anerkannt. Sodann
2) auch die zweite Frage, ob der für die Erleichterung der Juden in ihren Abgaben Fürstliche Cammer treffende Ausfall zu 500 Rthl. auf die Landcasse zu übernehmen sey? per maj. bejah't, jedoch die Dauer der Bewilligung auf zwei Jahre beschränkt.
3) die Frage, ob den Juden die in der Prop. erwähnten Handelsbefugnisse einzuräumen seyn? wurde ebenfalls per majora bejah't und die hierher bezügliche

Protestation des Kramer- und Knochenhauer-Amts zu Lemgo per maj. verworfen.

Die Proposition wurde hiernach angenommen und dabei zugleich der Antrag beschlossen, daß der Hausirhandel künftig bei Strafe untersagt und den Obrigkeiten aufgegeben werden möge, auf die Haltung des Verbots strenge zu achten.

Demnächst kam die Prop. Nr. X., wegen Ablösung des Pachtsalzes, nach vorgängiger Abstattung des Commissionsberichts durch den Abg. Piderit zur Berathung. Es wurde der Proposition mit der Modification beigestimmt, daß der Preis des Himpten Salzes für Ausländer von den vorgeschlagenen 15 gr. auf 18 gr. zu erhöhen sey.

Der vom Abg. Frh. von Wendt als Commissionsmitglied gestellte Antrag, daß bei Ablösung von Lehns-Pacht-Salz keine Allodificationsgebühren von hiesiger Rentcammer zu berechnen seyen, wurde vom Antragsteller zurückgenommen.

In nächster Sitzung werden die Gegenstände der Vten Commission zur Berathung gezogen worden.

a. u. s.

Vorg. gen. unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold d. 20sten Januar 1843.

Abwesend: Abg. v. Hoffmann,
= Meyer,
letzterer wegen Unpäßlichkeit.

In heutiger Sitzung übergab der Abg. Böhmer einen Antrag der Gemeindevorsteher des Amts Horn, die Aufhebung der von Fürstl. Rentcammer geschehenen Verpachtung der Halbmeisterei betr.

Nach geschehener Vorlesung wurde beschlossen, den Gegenstand als der Abhülfe bedürftig bei Serenissimo zu empfehlen.

Der weitere Inhalt der gedachten Vorstellung wird sich bei der Berathung der Finanzen erledigen.

Durch die Abg. von Stietencron und Petri wurde der Versammlung darauf vorgetragen, daß wegen der Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution Privatunterhandlungen Statt gehabt hätten und daß die von der Regierung gewünschte Vereinbarung unter den Ständen über diesen Gegenstand jetzt vielleicht herbeizuführen sey. Es wurden darauf die vom Abgeordneten Petri niedergeschriebenen Punkte dieser Vereinbarung der Versammlung vorgetragen, welche darauf einmüthig den Beschluß faßte, Serenissimum um die Eröffnung einer jene Punkte enthaltenden Proposition noch für gegenwärtigen Landtag zu bitten.

Auf den laut Protocolls vom 16ten Dec. vom Abg. Böhmer gestellten Antrag, die Salzverfellung betreffend, wurde sodann beschlossen, selbigen bei Serenissimo zu unterstützen, zugleich auch auf die Nothwendigkeit der Fabrikation von Viehsalz und auf die vor Kurzem stattgehabte schlechte Beschaffenheit des Kochsalzes aufmerksam zu machen.

Der Abg. Petri erstattete sodann Bericht über die zur Tagesordnung stehende VI. Proposition, die Errichtung eines Unterrichts für Taubstumme betreffend.

Seinem Antrage auf Bewilligung der zu dem Zweck von der Regierung beantragten Summe von 300 Rthl. wurde beigestimmt.

Sodann wurde die VII. Proposition berathen und der Beschluß gefaßt, der Regierung

die Summe von 1600 Rthl. zum Zweck der Verwendung für die auf den Gymnasien zu Detmold und Lemgo errichteten Realclassen zu verwilligen.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 21sten Januar 1843.

Abwesend: von Hoffmann,
Wehrmann.

Der Abg. von Kerßenbrok referirte über das vom Oberthierarzt Gundlach hies. eingereichte Memorial, die Pferdezucht betr.

Der Abg. von Stietencron stellte dazu den Antrag, die Regierung auf das wahrnehmbare Zurückgehen der Pferdezucht im hies. Lande aufmerksam zu machen und sie um Anwendung der diesem Uebelstande möglichst bald abhelfenden Mittel zu bitten.

Dem Antrage wurde per maj. beigestimmt.

Man ging darauf zu den Finanzgegenständen über.

Der Abg. Heldman legte einen allgemeinen Etat über sämmtliche zum landständischen Ressort gehörige Einnahme und Ausgabe vor, welcher sodann im Einzelnen durchgegangen wurde.

Die Commission wurde beauftragt, über einzelne bei den diesmaligen Verwilligungen in Betracht kommende Punkte noch weitere Erläuterungen von den Commissarien Fürstlr. Regierung einzuziehen und soll demnächst die Berathung über das Budget fortgesetzt werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 23sten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

In heutiger Sitzung kam zuvörderst die Proposition wegen der Prägung von Vereinsmünzen und wegen Einführung der Preuß. Silbergroschen (№ XVII) zur Berathung. Nach Vorlesung des Regierungserlasses vom 6. Decbr. v. J. stattete der Abg. Runnenberg Namens der IX. Commission Bericht ab. — Der Beschluß wurde aber für heute noch ausgesetzt, da man zuvörderst bei den Commissarien Fürstlr. Regierung Erkundigung darüber einzuziehen wünschte, ob die Regierung etwa Willens sey, für die Uebernahme der Kosten der proponirten Münzoperation seitens der Stände, dem Lande auch die Vortheile des Münzregals künftig zukommen zu lassen.

Die VII. Commission wurde beauftragt, dieserhalb an die Fürstlichen Commissarien die geeignete Anfrage zu stellen.

Man setzte darauf die in gestriger Sitzung noch nicht vollendete vorläufige Revision des allgemeinen Etats fort.

Hinsichtlich der für den zeitigen Landreceptor beantragten Zulage von 200 Rthl., wurde deren Verwilligung beschlossen, jedoch nur gegen die zu übernehmende Verpflichtung des Landreceptors für den zu erwartenden Fall der Vereinigung der Receptur der Militair- mit der der Landcasse, auch die damit eintretende Vermehrung der Geschäfte sich gefallen zu lassen.

Die VII. Comm. zeigte an, daß am heutigen Nachmittage eine Conferenz mit den Regierungscommissarien Statt finden würde.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 24sten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Landstände.

Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden mit dem Resultate der gestern Statt gehabten Conferenz der VII. Commission mit den Commissarien Fürstlicher Regierung bekannt gemacht.

Man schritt sodann zur Berathung der Proposition № XIII, den Wegbau betreffend. Nach geschehener Vorlesung der Proposition wurde auch der Regierungserlaß vom 12. huj. mit den Berichten des Wegbaumeisters Overbeck und des Oberförsters Kemper zu Oesterholz über die Rectification der Chaussee von Detmold über die Gauseköte nach Schlangen, der Versammlung durch den Berichterstatter der IV. Commission, Abg. Heldman bekannt gemacht. Derselbe trug sodann das Commissions-Gutachten vor.

Hinsichtlich der in der vorigen Finanzperiode ausgeführten im Eingange der Proposition erwähnten Wegbauten fand sich Nichts zu erinnnern.

Die vorgeschlagenen Neubauten betreffend, so wurde

ad 1. die zur Chaussee nach Blomberg noch erforderliche Summe von 16,257 Rthl. bewilligt.

ad 2. wurde der Proposition nach vielfachen Erörterungen per majora beigestimmt und die zur Anlage der Chaussee von Schlangen nach Horn erforderliche Summe von 18,526 Rthl. ebenfalls verwilligt.

ad 3. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Chaussee von Detmold über Schmedissen nach Horn wurde per majora der Antrag beschlossen,

daß durch einen ausländischen unparteiischen Techniker die Möglichkeit in der Gegend der Gauseköte einen bequemen Uebergangspunkt zu finden und danach die jetzige Straße zu rectificiren, untersucht und den Ständen zur weitern Beschlußnahme, Mittheilung gemacht werde.

Es wurde sodann per maj. beschlossen, die hiernach für die nächsten zwei Jahre im Etat für die Chaussee zwischen Detmold und Schlangen resp. von Detmold nach Horn, ausgeworfene Summe zu anderweiten Bauten nicht zu verwenden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 25sten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Landstände.

Der Vorsitzende theilte der Versammlung einen höchstlandesherrlichen Erlaß vom 23. huj. mit, mittelst dessen den Ständen das beantragte Gesetz wegen Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution, zur Berathung vorgelegt wurde.

Man beschloß, diese Berathung vorab vorzunehmen.

Nach geschehener Vorlesung des Gesetzentwurfs wurde erinnert:

Zu §. 1. daß eine Ausgleichung der von den Städten aversionsweise gezahlten Beiträge zu den allgemeinen Landesbedürfnissen gegen die von den übrigen Unterthanen dazu gezahlten Beiträge zu beantragen sey, daß aber bis dahin, daß diese Regulirung ins Leben trete, das freie städtische Cämmerei-Grundvermögen noch von der Contribution frei bleiben solle, wogegen die Grundsteuer von den sonstigen in den Städten und deren Feldmarken belegenen eximirten Grundstücken schon jetzt mit zu erheben und von den Städten an die Steuercasse abzuliefern sey. Die letztere Erinnerung wurde per majora beschlossen.

Zu §. 8. wurde bemerkt, daß die Summe der ritterschaftlichen Schulden nicht genannt sey und kam man dahin überein, daß der nach Maaßgabe der letzten ritterschaftlichen

Rechnung sich ergebende Betrag von pptr. 12300 Rthl. incl. der Kosten, welche der Verfassungsstreit erfordert, auf die Landescasse übernommen werde.

Zu §. 11. war man einstimmig der Ansicht, daß die Worte „nur finden" bis an das Ende des §. zu streichen seien, da hier von einer privatrechtlichen Ablösung einer Rente nicht die Rede sey.

Zu §. 12. würde am Ende zu setzen seyn: „Unsere verfassungsmäßig besetzte Cataster- und Prägravations-Commission."

In einem besondern Antrage wäre unter Hinweisung auf diesen §. die Zuziehung der drei Ausschuß-Deputirten zu den gedachten Commissionen zu beantragen.

Das Gesetz wurde darauf salv. mon. einstimmig angenommen. —

Es wurden darauf folgende Petitionen übergeben:

1) vom Abg. Helwing, eine Vorstellung der Stadt Lemgo, den Wildstand betr.
2) vom Abg. Böhmer, eine Vorstellung von Bewohnern des Amts Brake, denselben Gegenstand betr.
3) von den Abg. Piderit und Runnenberg eine Vorstellung von Bewohnern der Stadt Detmold, Vergütung der Wildschäden betr., und
4) eine Vorstellung von Bewohnern des Amts Detmold, durch den Abg. Schönlau, wegen desselben Gegenstandes.

Sämmtliche Eingaben gelangten an die VIII. Commission.

Hierauf übergab der Abg. Schönlau eine Petition mehrer Colonen des Amts Detmold, wegen der auf Arbeit ins Ausland gehenden jungen Leute vom Lande.

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes in einer der nächsten Sitzungen wurden die Abg. von Hoffmann, Capellen und Busse aufgefordert, welche sich dazu bereit erklärten.

Hiernächst ging man zur Tagesordnung über.

Nach dem Antrage der Commission wurde beschlossen, auf gänzliche Aufhebung der Chausseebau-Dienste anzutragen, jedoch mit der Modification, daß es der Regierung frei stehen solle, für den Fall, daß bei einzelnen Bauten sich die nöthigen Fuhren zu billigen und angemessenen Preisen nicht sollten bekommen lassen, die Bespannten zwangsweise jedoch gegen Vergütung, nach einem erlassenen provisorium heranzuziehen.

Im Uebrigen wurde dem Commissionsgutachten allenthalben beigestimmt, und hinsichtlich des Verhältnisses der städtischen Chausseen zur Generaldirection noch besonders bemerkt, daß die Städte zu den nöthigen Rectificationen anzuhalten seyen, z. B. Lemgo auf der Strecke nach Rinteln.

Man ging sodann auf den Etat der Landcasse zurück.

Der Ausgabe Posten sub XII. ad 1000 Rthlr. wurde bewilligt, jedoch würde die Regierung auf nächstem Landtage eine Nachweisung über die Verwendung im Einzelnen zu geben haben. Auf Zweckmäßigkeit der Verwendung wäre dabei Bedacht zu nehmen, z. B. Beihülfe zum Besuche polytechnischer Schulen u. s. w.

Der Ausgabeposten XIV. schien wegfallen zu können, wurde jedoch in Voraussetzung des Bedürfnisses einstweilen bewilligt.

Der Ausgabeposten XV. führte auf die Prüfung des Etats des Medicinalfonds.

Nach Vorlesung der denselben begleitenden Bemerkungen, so wie des dazu eingekommenen Regierungserlasses vom 8ten December v. J. nebst Anlagen, wurde zuvörderst der Proposition per maj. darin beigestimmt, daß die Verabfolgung der Arznei für Arme künftig an die Gemeinde-Districte verwiesen werden solle, daher dieser Ausgabe-Posten dann in der Rechnung cessire. Der dazu observanzmäßig gezahlte Beitrag der Cammer ad 100 Rthlr. würde an den Sublevationsgeldern zu kürzen seyn.

Die in Antrag gebrachten Gehalte und Pensionen wurden per maj. bewilligt. Die Zulage des verstorbenen ꝛc. Brandes fällt aus. — Uebrigens ist zu bemerken, daß streng genommen, auch die Bezahlung der Armen-Aerzte auf die Communalcasse zu übernehmen wäre und bleibt der Antrag darauf für die Folge vorbehalten.

Die 300 Rthlr. für den Hebammenfonds wurden bewilligt.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 26sten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Landstände.

Auf die gestern eingegangene Petition mehrer Colonen des Amts Detmold, das Gehen der jungen Leute nach Friesland betreffend, wurde heute das Gutachten der Berichterstatter dahin abgegeben, daß es für zweckmäßig gehalten werde, zuvörderst speciellere Nachrichten darüber einzuziehen, ob der Aufenthalt in den ausländischen Ziegeleien nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der von hier dorthin gehenden jungen Arbeiter äußere, und daß hiervon der weitere Beschluß abhängig seyn werde.

Es wurde diesem voto aber nicht beigestimmt, sondern per majora beschlossen, Serenissimum um erneuerte Einschärfung der Verordn. vom 11ten Jan. 1820, die Ertheilung von Pässen betreffend, unterthänigst zu bitten.

Es wurde sodann die Berathung des Landcassen-Etats fortgesetzt und die Bewilligung der Posten der Ausgabe sub nr. XVI. bis XX. beschlossen.

Hiernächst wurde die VIII. Proposition, wegen des Volksschulwesens, berathen. Der Abg. Piderit erstattete den Commissionsbericht und wurde der der VIIten Commission von den F. Commissarien mitgetheilte Etat der Consistorialcasse zu den Acten genommen.

ad I. der Proposition wurde beschlossen, dem Grundsatze, daß jede Schulstelle auf ein Einkommen von 150 Rthlr. als minimum zu bringen sey, beizustimmen, diesen Grundsatz aber auch auf die Schulstelle zu Grevenhagen zu erstrecken.

ad II. dem Commiss. Gutachten conform.

ad III. wurden 240 Rthlr. bewilligt, da 100 Rthlr. wegen des eingetretenen Todesfalls des Lehrers Schulz zu Langenholzhausen ausfallen.

ad IV. liege keine Proposition einer bestimmten Summe vor. Bedürfe daher keiner Auswerfung.

ad V. wurden 1000 Rthlr. verwilligt.

ad VI. wurde dem Comm. Gutachten beigestimmt und die Proposition abgelehnt.

Auch die „für sonstige Ausgaben“ geforderten 100 Rthlr. sowie die für die Rectorschule in Lage beantragten 100 Rthlr. wurden abgelehnt.

Die Summe der Bewilligung reducirt sich daher auf 2501 Rthlr., hinsichtlich deren noch zu erinnern, daß sie zu den angegebenen Zwecken zu verwenden seyen. Auch wäre darauf anzutragen, daß die Consistorialrechnung dem Landcasse-Administrations-Collegium zur Superrevision künftig mit vorgelegt werde.

Man verband mit dieser Berathung hierauf die Abstimmung über die von der Fürstlichen Regierung für den Katholischen Pastor zu Lemgo beantragte Zulage von 100 Rthlr.

Die Bewilligung erfolgte per majora auf den Grund des dem gedachten Pastor von der Regierung gegebenen guten Zeugnisses, und wurde auf die Person jenes beschränkt.

Auf Antrag des Abg. Petri wurde sodann noch per maj. beschlossen, als Motiv der Bewilligung anzugeben; „daß die Regierung dem z. kathol. Pastor zu Lemgo bezeugt

habe, wie er Collisionen zwischen den verschiedenen Confessionen zu Lemgo zu vermeiden strebe."

Schließlich verlas der Abg. Piderit sein in Form des ständischen Gutachtens abgefaßtes Commissionsgutachten über die am vorigen Landtage eingekommene Petition wegen der Verhältnisse der hiesigen lutherischen Kirche zu der reformirten.

Dem Gutachten wurde im Ganzen beigestimmt und wurde es mit dem Amendement des Abg. von Reden, daß die Ueberweisung der Stolgebüren an den Pfarrer der betreffenden Confession dann ins Leben zu rufen sey, wenn eine neue Besetzung der Stellen eine solche Einrichtung ausführbar mache, angenommen.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 27sten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Landstände.

Der Abg. Wehrmann übergab eine Petition Namens der Eingesessenen des Amts Sternberg, die Verminderung des dortigen Wildstandes betreffend, welche an die **VIII.** Commiss. gelangte.

Der Abg. Runnenberg, Namens der Deputirten von Horn, Blomberg, Lemgo und Uflen und im eignen Namen, trug darauf ein Separatvotum zum §. 1. des Gesetzes wegen Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution, vor, in sp. in Beziehung auf den Beschluß der Stände, daß die Steuer von den in den Städten und Feldmarken liegenden, bisher befreiten Grundstücken künftig in die Steuercasse und nicht in die städtischen Cassen fließen soll.

Der Antrag, dieses Separatvotum dem L. T. G. beizufügen, wurde **per majora** zurückgewiesen und behielt der Antragsteller sich die Einreichung des **voti privatim** vor, gab solches aber einstweilen **ad acta**.

Auf Antrag des Abg. von Stietencron wurde nachträglich **per majora** beschlossen, im L. T. G. über den Wegbau-Etat auch die gänzliche Aufhebung der Activ-Forderungen der Militaircasse an die Wegbaucasse nach Analogie der regierungsseitig proponirten Aufhebung der Activ-Forderungen der Landcasse an die Wegbau-Casse zu beantragen.

Man ging sodann zur fernern Berathung der aus der Landcasse geforderten Verwilligungen über.

Die **sub 8.** der Proposition für die Rentcammer beantragte Vergütung für die nach dem Zollanschluß aufgegebenen Binnenzölle und Abgaben, sowie den durch die Annahme des **14** Thalerfußes entstandenen Agioverlust, wurde mit **2065** Rthlr. **16** gr. $4\frac{1}{2}$ pf. auf den ordentlichen Etat, und mit **1893** Rthlr. **25** gr. $\frac{1}{2}$ pf. für das verflossene Jahr auf den vorhandenen Vorrath, bewilligt.

Für die Ausprägung der Vereinsthaler wurden die **sub 9** beantragten **1000** Rthlr. bewilligt, jedoch mit der Verwahrung, daß Stände zu dieser Verwilligung nicht verpflichtet seyen, sofern ihnen nicht auch die **commoda** des Münzregals überwiesen würden.

Die **sub nr. 10** wiederholt beantragte Uebernahme der im Jahr **1820** den Schullehrern ertheilten Zulagen mit **1612** Rthlr. wurde **per majora** bewilligt.

Die in Antrag gebrachte Erhöhung der Sublevationsgelder von **12000** auf **24000** Rthlr. wurde nach reiflicher Erörterung einstimmig abgelehnt, indem man der Ansicht war, daß der Zollanschluß und die dadurch hervorgebrachte Vermehrung in der Einnahme

keinen Grund zu einer Gehaltserhöhung der Staatsdiener darbiete, auch das Deficit im Landrentei-Haushalte mit jener Vermehrung der Einnahme nicht in Verbindung stehe.

Dagegen wurde anerkannt, daß durch die Erziehung der ältern Prinzen, Durchlauchten, eine nicht unbedeutende Vermehrung der Ausgabe Fürstlicher Rentcammer verursacht werde, und wurde daher auf Antrag des Abg. Ballhorn-Rosen, eine auf den außerordentlichen Etat anzuweisende, Serenissimo unterthänigst zu offerirende Summe von 10000 Rthlr., ein für allemal, per majora verwilligt.

Ueber die sub 12 beantragte Aufhebung des Einliegergeldes und Deckung des Ausfalls in der Landrentei mit 4182 Rthlr. 13 gr. 3½ pf. stattete der Abg. Piderit das Commissionsgutachten ab, welches auf gänzliche Aufhebung des Einliegergeldes ging.

Es wurde per majora beschlossen, die angeführte Summe auf die Landescasse zu übernehmen, sich jedoch dahin gegen die Regierung auszusprechen, daß man eine gänzliche Aufhebung des Einliegergeldes nicht für zweckmäßig halte und beantrage, daß ein auf 18 gr. als maximum herabgesetztes Einliegergeld auch ferner erhoben und zur Verwendung in den Gemeinden den Communalcassen überwiesen würde.

Abg. Piderit gab sein Gutachten als Separatvotum zu den Acten.

Die sub 15 den Ständen angesonnene Uebernahme des Weserzolls und der Spedition zu Erder gegen eine an die Cammer zu leistende Vergütung von 3525 Rthlr. wurde einstimmig abgelehnt.

Hinsichtlich des in Antrag gebrachten Baues eines Land-Krankenhauses beschloß man, zuvörderst um Mittheilung der nähern Details und des genauern Kosten-Anschlags um so mehr zu bitten, da über die am vorigen Landtage für arme Kranke bewilligten 300 Rthlr. keine Nachweisung der Verwendung bis jetzt gegeben ist.

Der Abgeordnete Petri brachte die den Städten wegen des Zollanschlusses und der damit verbundenen Verluste an Accise u. s. w. zu gewährenden Erleichterungen zur Sprache und proponirte, daß den Städten in Hinsicht der Reichstagskosten, der Herrn- und Creisgelder und des Cammerzielers eine Herabsetzung in gleichem Verhältnisse wie im übrigen Lande zu Theil werde.

Der Beschluß wurde auf Antrag der städtischen Deputirten noch ausgesetzt.

Die von den Städten aufgewandten Kosten des Verfassungsstreits wurden mit ppt. 1600 Rthlr. auf den außerordentlichen Etat verwilligt.

Ferner auf Antrag des Abg. Petri 100 Rthlr. jährlich für bessere Verpflegung der Sträflinge im hiesigen Zuchthause.

Hinsichtlich der proponirten Ausprägung von Scheidemünze wurde beschlossen, die Berathung darüber für den nächsten Landtag vorzubehalten.

Dem Antrage des Abg. Runnenberg, bei Sereniss. um Absetzung der bereits auswärts abgesetzten $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke zu bitten, wurde beigestimmt.

Derselbe Abgeordnete begutachtete sodann die IV. Proposition, wegen der von des Fürsten zu Schaumburg-Lippe, Durchlaucht, geforderten Dotal-Gelder.

Dem die Proposition ablehnenden Gutachten der Commission wurde einstimmig beigetreten.

Schließlich referirte Abg. Heldman über den Regierungserlaß vom 10ten d. M. wegen der vom Commercien-Assessor Colbrunn zu Brake beantragten Uebernahme der Kosten eines englischen Bleichmeisters u. s. w.

Dem Gutachten des Berichterstatters wurde beigestimmt und die Summe von 500 Rthlr. bewilligt, auf Antrag des Abg. Capellen soll dem ꝛc. Colbrunn jedoch zur Pflicht

gemacht werden, seine verbesserten Einrichtungen in der Leinenfabrication möglichst gemeinnützig zu machen.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 28sten Januar 1843.

Gegenwärtig sämmtliche Landstände.

Der Abg. Runnenberg als Mitglied der VIII. Commission referirte in Betreff des von den Ständen in Anspruch genommenen, denselben aber in den höchsten Erlassen vom 7ten December v. J. abermals bestrittenen voti negativi bei der Gesetzgebung.

Dem schriftlich ausgearbeiteten Gutachten wurde einhellig beigestimmt.

Auf Antrag des Abgeordn. Petri wurde eine Sammlung der sämmtlichen in den landschaftlichen Archiven vorfindlichen Landtagsabschiede, behuf des Drucks derselben, beschlossen, und der Landsyndicus mit den vorbereitenden Nachsuchungen dazu beauftragt.

Der Abgeordn. von Stietencron stattete darauf, Namens der VII. Commission, Bericht über den Militair-Casse-Etat ab und wurden für die Bedürfnisse des Militairs incl. der Grenzschutzwachen 35,000 Rthlr. verwilligt.

Auf Antrag desselben Abgeordn. wurde beschlossen, die Mittheilung der Dienstinstruction des Militair-Casse-Rendanten bei Fürstlicher Regierung nachzusuchen und zugleich zu beantragen, daß derselbe bei eigner Verhaftung angewiesen werde, künftig keine Zahlung über den angewiesenen Etat zu leisten.

Der demnächst zur Prüfung gezogene Strafwerkhaus-Etat gab zu keinen Erinnerungen Anlaß.

Ebensowenig der Zuchthaus-Etat, nur erhöht sich der Ausgabe-Posten für Beköstigung der Züchtlinge von 800 Rthlr. auf 900 Rthlr.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 30sten Januar 1843.

Abwesend: von Reden,
von Kerßenbrok,
Heldman.

Die Ausschuß-Deputirten zeigten der Versammlung an, daß die zur Berathung der Finanz-Gegenstände niedergesetzte Commission durch ein Schreiben des Geh. Regierungsraths Petri vom gestrigen Tage nochmals zu einer Conferenz auf morgen den 31. huj., mit ihm und dem zweiten F. Commissario, Geh. Cammerrath Rohdewald, eingeladen sey. Es wurde bemerkt, daß sich die Dauer des Landtags, welcher sonst morgen hätte geschlossen werden können, hierdurch um wenigstens einen Tag schon aus dem Grunde verlängern müsse, damit die Commission Gelegenheit habe, der Stände-Versammlung über den Gegenstand und das Resultat jener Conferenz zu referiren.

Es wurde beschlossen, daß die Commission, in welche statt des abwesenden Abg. von Kerßenbrok der Abg. von Wendt mit eintritt, der Einladung Folge zu leisten und darüber in der Mittwochs-Sitzung zu referiren habe.

Es kam hierauf der Erlaß Fürstlicher Regierung vom 10ten December v. J., die den Städten in Folge des Zollanschlusses zu leistenden Entschädigungen und Erleichterungen betreffend, zur Berathung. Man war

1) in Betreff des Weggeldes derjenigen Städte, welche kein Chausséegeld erheben, im Allgemeinen mit der Proposition der Regierung einverstanden. Etwaige besondere Schwierigkeiten werden von den betheiligten Städten bei der zu ernennenden Ausgleichungs-Commission zur Sprache zu bringen seyn.

2) In Hinsicht der Bieraccise war man damit einverstanden, daß sich deren Aufhebung empfehle. Einstweilen wurde der in der Prop. genannte Betrag zu 369 Rthlr. auf die Landcasse übernommen. Bei der definitiven Regulirung wird ein 10jähriger Durchschnittsertrag zum Grunde zu legen seyn.

3) Die von der Regierung beantragte Commission wurde den Ausschußdeputirten übertragen. Jedoch tritt für den Abgeordn. Ballhorn-Rosen dessen Substitut Abgeordneter Heldman ein.

Hinsichtlich der den Städten zu gewährenden Erleichterung wurde sodann beschlossen, darauf anzutragen, daß den Städten an den Herrn- und Creisgeldern, an den Reichstags- und Bundestagskosten und dem Cammerzieler, resp. Lage und Barntrup an der Contribution, in eben dem Maaße eine Ermäßigung zu Theil werde, wie dem übrigen Lande an der Contribution nach den Beschlüssen des gegenwärtigen Landtags.

Die städtischen Deputirten machten darauf aufmerksam, daß nunmehr auch die Landcasse zu einer allgemeinen Landescasse gemacht werden müsse und daß daraus alle Ausgaben, welche sich auf Communalzwecke beschränkten, zu entfernen seyn. —

Die Stände erklärten, daß auch dieser Gegenstand demnächst bei der Peräquations-Commission in Prüfung zu nehmen sey.

Hiernächst referirte

1) Abgeordn. Runnenberg, als Mitglied der VIII. Commission, über die im Landtagsabschiede vom 31sten December 1840 ausgesprochene Verweigerung der Vorlage des Etats der Lippstädter Casse.

Seinem voto, die desfallsigen Reclamationen zu wiederholen, wurde unan. beigestimmt.

Sodann trug

2) Abgeordn. von Wendt, als Mitglied derselben Commission darauf an:

a) den am vorigen Landtage gestellten Antrag auf Vorlegung eines Allodificationsgesetzes in Erinnerung zu bringen, und

b) um eine Revision der Gesetze wegen Wildschäden zu bitten.

In beiden Punkten wurde dem Antragsteller beigestimmt.

Sodann beantragte derselbe Abgeordnete noch, den am vorigen Landtage von der I. Curie gestellten Antrag wegen der Theilung der Koppeljagden zu wiederholen. Dem Antrage wurde in der I. Curie beigestimmt. Die II. Curie nahm an dem Beschlusse keinen Antheil.

In der morgenden Sitzung werden die Gegenstände der VIII. Commission weiter berathen werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 31sten Januar 1843.

Abwesend: Die zum vorigen Protocolle erwähnten Mitglieder, außer dem Abgeordn. Heldman, welcher sich wiederum eingefunden.

Der Abgeordn. Heldman referirte

1) über die von den Kaufleuten zu Detmold übergebene Petition, die Nachsteuer auf Gewürze und die s. g. Freizentner betreffend.

Dem hierher registrirten schriftlichen Gutachten gemäß wurde beschlossen:
den Petenten zu eröffnen, daß ihrem Gesuche nicht habe gewillfahrt werden können, weil in ihrer Eingabe nicht nachgewiesen wäre, daß bei Erhebung der Nachsteuer den Zollanschlußverträgen zuwider gehandelt sey.

2) In Betreff mehrer Ausgabeposten der Landcasse, welche auf den Etat derselben nicht gehören.

Dieserhalb soll bei den Commissarien Fürstlicher Regierung weitere Erkundigung eingezogen werden und steht der Beschluß einstweilen aus.

3) Hinsichtlich der Regalität der Gewerbe auf dem platten Lande. — Auf den Antrag des Berichterstatters wurde beschlossen, wiederholt auf die Aufhebung des Concessions-Regals anzutragen und die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß der Gegenstand auf dem nächsten Landtage definitiv erledigt werde.

Sodann referirte der Abgeordn. Piderit über die auf dem vorigen Landtage gestellten und nicht erledigten **Desideria**,

1) wegen eines Schiedsgerichts über Competenz-Conflicte zwischen Administrativ- und Justiz-Behörden.

2) wegen Abschaffung der Denunciationsgebühren bei Forstwrugen.

Nach dem voto des Referenten wurde einstimmig die Wiederholung beider Desiderien beschlossen.

Sodann beantragte der Abgeordn. Petri, bei **Serenissimo** darauf anzutragen, daß sowohl der Landtagsabschied gleich nach dessen Eröffnung an die Stände im Regierungsblatte bekannt gemacht würde, als daß auch die Landtagsverhandlungen dem Regierungsblatte als Anlage beigelegt werden möchten. Dem Antrage wurde beigestimmt.

Hinsichtlich des noch nicht erledigten **Desiderii** vom vorigen Landtage wegen Vorlegung einer Sportelordnung und wegen der Entscheidung der Rechtscontroversen beschloß man, keinen neuen Antrag zu stellen.

Wegen der am vorigen Landtage beantragten Circularverordnung in Betreff der gleichmäßigen Bekanntmachung polizeilicher Verordnungen und Verfügungen wurde beschlossen, darauf anzutragen, daß die wichtigern Polizei-Verordnungen künftig im Regierungsblatte zum Druck zu bringen seyen.

Der Abgeordn. Petri legte sodann eine Uebersicht der Ausgaben der Militaircasse in den Jahren **1839, 1840, 1841** vor, nach welcher sich ergiebt, daß jene Casse in diesen Jahren **34,053** Rthlr. an Capitalvermögen eingebüßt hat.

Ein gleichfalls vorgelegter Etat des Herzogthums Sachsen-Meiningen wurde zu den Acten genommen, nachdem daraus ersehen worden war, daß dort eine bedeutend geringere Summe zur Erhaltung des Militairs erfordert wird.

Es wurde beschlossen, beide Actenstücke mit dem Landtagsgutachten an **Sereniss.** einzusenden und unter Bezugnahme auf den §. 7 der Verf.-Urkunde auf eine Untersuchung der Militair-Verwaltung anzutragen.

In nächster Sitzung soll der Landcasse-Etat definitiv festgestellt werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 1sten Februar 1843.

(Auszug.)

Abwesend: Abgeordn. von Reden,
von Kerßenbrok.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an, daß die Regierungsbevollmächtigten in der gestrigen Conferenz mit der ständischen Finanz-Commission eine Erklärung dahin abgegeben hätten:

> Es solle ohne Verzug eine sorgfältige Prüfung vorgenommen, und dadurch die angemessene Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vorbereitet werden, so daß auf dem nächsten Landtage eine entsprechende Proposition vorgelegt werden könne.

† † †

Eine, diese Erklärung enthaltende, von den Regierungs- und den ständischen Commissarien unterschriebene Registratur wurde vom Vorsitzenden vorgelegt und zu den Acten genommen.

Nach längern Erörterungen kam man zuvörderst darin überein, daß die Bewilligung einer Erhöhung der Sublevationsgelder als solcher, als definitiv abgelehnt zu betrachten sey.

Es wurde aber weiter per majora (mit 12 gegen 7 Stimmen) beschlossen, den laut Protocolls vom 27sten v. M. bewilligten Zuschuß zur Landrentei zur Deckung eines augenblicklichen Bedürfnisses von 10,000 Rthlr. auf 24,000 Rthlr. zu erhöhen.

† † †

Der Abgeordn. Heldman legte hierauf den nach den Beschlüssen des gegenwärtigen Landtags modificirten Etat der Landcasse vor.

Es wurde nachträglich beschlossen, den Gehalt des Landsyndicus ganz auf die Landcasse zu übernehmen. — Ebenso geht auch die Miethe für die ritterschaftl., jetzt landständische Registratur auf die Landcasse über.

Der aufgestellte Etat wurde genehmigt und stellen sich danach die zu bezahlenden simpla contributionis auf die Zahl von fünf, und resp. acht im Amte Blomberg.

Der außerordentliche Etat konnte wegen der an den Regierungs-Präsidenten zu richtenden Anfrage und des davon abhängigen Beschlusses noch nicht definitiv festgestellt werden.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 2ten Februar 1843.

(Auszug.)

† † †

Der vom Abgeordn. Heldman aufgestellte außerordentliche Etat, welcher mit 6200 Rthlr. Deficit abschließt, wurde nunmehr genehmigt und soll zur Deckung des Deficits der erwartete Mehrbetrag der Steuern, eventuell der für das Zuchthaus asservirte Fonds in quantum opus in Vorschlag gebracht werden. Etwaige Ueberschüsse aus den Steuern nach geschehener Deckung des Deficits sind zur Abtragung der übernommenen ritterschaftlichen und Werkhausschulden zu verwenden.

Auf Antrag des Abgeordn. Wehrmann wurde noch beschlossen, die Anstellung eines Thierarztes für das Amt Sternberg bei der Regierung mit Bewilligung der früher dafür asservirten 50 Rthlr. zu beantragen.

a. u. s.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fortgesetzt Detmold den 3ten Februar 1843.

In der heutigen letzten Sitzung wurden der Versammlung durch den Landsyndicus die noch rückständigen Landtagsgutachten vorgetragen.

Es wurde beschlossen, Serenissimo von der Beendigung der Berathungen Anzeige zu machen und um Bestimmung des Tages des Landtagsschlusses unterthänigst zu bitten.

Die Stände vertagten sich darauf.

a. u. s.

in fidem et pro cop.
Rosen,
Landsyndicus.

V.

Landtagsgutachten und Erklärungen der Stände auf die Berathungsvorlagen.

1) Zur ersten Proposition, wegen der zu erlassenden Städteordnung.

Die Städteordnung, welche Ew. Hochfürstliche Durchlaucht treugehorsamsten Ständen auf gegenwärtigem Landtage im Entwurfe gnädigst haben vorlegen lassen, ist ein Geschenk, für welches sie dem Durchlauchtigsten Geber zum Danke tief verpflichtet sind.

Sie hat das Verdienst, die Verhältnisse der städtischen Communen durch einfache und deutliche Normen zu regeln, an deren Stelle bisher ein oft schwankendes traditionelles Herkommen herrschte; sie ruft Verbesserungen in der Organisation der ständischen Verfassung in's Leben, wo die bisherigen, zum Theil veralteten Institutionen den gegenwärtigen Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprachen. Sie weis't dem Wirkungskreise der städtischen Vorstände bestimmte Gränzen an und giebt den Verwalteten neue und sichere Garantieen für die Gerechtigkeit und Ordnung in der Verwaltung. Sie sondert auf heilsame Art die Justiz von der Administration und begünstigt weise eine, in Communal-Angelegenheiten so ersprießliche Oeffentlichkeit.

Ist das an sich wohlbegründete Oberaufsichtsrecht der Regierung hie und da in dem Entwurfe weiter ausgedehnt, als es bisher üblich war, so dürfen treugehorsamste Stände doch in Voraus annehmen, daß der hergebrachten Selbstständigkeit der Städte damit nicht zu nahe getreten, noch weniger selbige hat geschmälert werden wollen. Treugehorsamste Stände zweifeln daher nicht daran, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht solche ständische Erinnerungen, welche die Erhaltung der hergebrachten Rechte der Stadtgemeinden zu sichern suchen, ohne eine Erweiterung derselben zu beabsichtigen, gnädigst gern erledigen lassen werden. In diesem festen Vertrauen haben namentlich die, bei vorliegendem Gesetzentwurfe vorzugsweise betheiligten städtischen Deputirten sich nicht abhalten lassen, in verfassungsmäßiger Weise nach Kräften dazu mitzuwirken, daß das Gesetz in's Leben trete und in dieser Voraussetzung wird es von den Ständen angenommen.

Die Modificationen, welche unterthänigst beantragt werden, motiviren sich größtentheils durch sich selbst, ohne einer weitläuftigen Erläuterung zu bedürfen. Es sind folgende:

1) im §. 2. dürfte die Bestimmung genügen, daß das Ortsstatut mit dem Gesetze „in wesentlichen Puncten“ nicht in Widerspruch stehen dürfe.

2) Zu §. 3. Sowie bei den Landschaftswahlen die Zahl der Bürgerschaftsrepräsentanten verdoppelt wird, so dürfte eine solche Vermehrung auch bei Abfassung des Statuts zu empfehlen seyn, damit der Wille der Vertretenen sich um so vielseitiger aussprechen kann.

3) Da die Regierung auf etwaige Streitigkeiten, bei welchen Privatrechte zur Frage stehn, keinen entscheidenden Einfluß wird ausüben wollen, so dürfte am Ende des §. 5. hinzuzusetzen seyn:

„sofern deren Erledigung nicht auf den Weg Rechtens gehört.“

4) Die Bewohner der herrschaftlichen Schlösser — natürlich mit Ausnahme der Durchlauchtigsten Familie — müssen irgend einem Heimathsbezirke angehören. Deshalb dürfte der erste Absatz des §. 7. zu entfernen seyn.

Treugehorsamste Stände wünschen, daß alle Exemtionen wegfallen möchten.

5) Bei der Redaction würde statt „Darunter“ im Anfange des §. 8. besser zu setzen seyn: „Unter Fremden.“

6) Im §. 12. ist zur Erwerbung des Bürgerrechts „der ordentliche Wohnsitz im Stadtbezirk“ als Erforderniß genannt. Den Ständen hat es geschienen, als sey dies Erforderniß nicht wesentlich und brauchte es wenigstens nicht ausdrücklich genannt zu werden. Es bliebe dann dem Magistrate freie Hand, über die Aufnahme zu entscheiden und vorkommenden Falls selbige auch ohne Wohnsitz zu bewilligen.

7) Die Bestimmung der Gebühr dürfte dem Statute zu überlassen seyn und deshalb wäre der zweite Absatz des §. 13. zu streichen.

8) Zu §. 14. Der anfangs allegirte §. ist nicht der 13te sondern der 12te.

Sub litt. a. dürfte die Werthsbestimmung wegzulassen seyn, da eine solche bisher nicht üblich war. Auch giebt es in einzelnen Städten Häuser, welche den Werth von 300 Rthl. nicht erreichen. Nöthigenfalls bliebe dem Ortsstatute die nähere Bestimmung vorbehalten.

Die bereits mit Grundeigenthum angesessenen Exemten sind freilich einstweilen zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet, sollten sie aber fernerweit Grundeigenthum an sich bringen, so dürften sie auch genöthigt seyn, Bürger zu werden. Es wäre deshalb am Ende des dritten Absatzes nach dem Worte „bleiben“ anzuhängen: „sofern sie nicht weiteres Grundeigenthum erwerben.

Die sub litt. b. beigefügte Definition von bürgerlichen Gewerbe, scheint mißlich. Die Entscheidung im einzelnen Falle möchte immerhin der Doctrin überlassen bleiben können.

9) Zu §. 16. Der zweite Absatz des §. 21. wäre besser dem 26ten §. anzuhängen. Der erste Absatz des §. 21. bildete dann den 17ten §. wonach die Zahlen der folgenden §. §. sich ändern.

10) Zu §. 17. Die Mehrzahl treugehorsamster Stände hat den Bürgereid für überflüssig und die Ausstellung eines schriftlichen Reverses jedenfalls angemessener gehalten. Es darf jedoch bemerkt werden, daß die Mehrzahl der städtischen Deputirten in der Minorität war.

11) Die im §. 19. enthaltene Bestimmung wegen Befreiung von der Uebernahme städtischer Aemter dürfte ganz zu streichen seyn, da die im folgenden §. enthaltenen Entschuldigungsgründe genügen.

12) Im §. 23. ist unter Bürgerrecht die Fähigkeit der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten verstanden. Es wäre daher auf §. 10. zu verweisen oder statt Bürgerrecht „die politischen Rechte ruhen ꝛc.“ zu setzen.

Der zweite Absatz dürfte ausfallen, da von der Erwerbung des Bürgerrechts schon §. 12. gehandelt ist.

13) Der §. 24. wäre dahin zu modificiren:

Die Witwe eines Bürgers genießt ꝛc. alle bürgerlichen Rechte ihres verstorbenen Ehemannes, mit alleiniger Ausnahme der politischen, wogegen sie die entsprechenden bürgerlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat.

14) Zu §. 27. 28. Treugehorsamste Stände glauben, daß die Gründe der Ausschließung vom Bürgerrecht auf diejenigen zurückgeführt werden müssen, welche im Criminalgesetzbuche angeführt sind. Sie auf anstößigen Lebenswandel auszudehnen, erscheint mißlich, weil die zur Begründung erforderliche Untersuchung in der Regel viele Unzuträglichkeiten mit sich führen wird. Auch dürften dem Ausgeschlossenen die Mittel zu seiner fernern Subsistenz nicht zu entziehen seyn.

Treugehorsamste Stände schlagen daher unterthänigst vor, statt der beiden §. §. 27. und 28. zu setzen.

Aus welchen Gründen eine Ausschließung vom Bürgerrechte Statt findet, bestimmt das Criminalgesetzbuch §. 17.

Die Ausschließung vom Bürgerrechte führt den Verlust der politischen und bürgerlichen Ehrenrechte mit sich. Der Ausgeschlossene behält jedoch sein Wohnsitzrecht und den Genuß der Bürgernutzungen.

15) Zum §. 32. erlauben sich treugehorsamste Stände nur die Bemerkung, daß es sich wohl von selbst versteht, daß auch den selbstständigen Frauen die Befugniß zusteht, Grundeigenthum zu erwerben.

16) Im §. 34. wird zur Verdeutlichung „den Schutzverwandten als solchen“ zu setzen seyn.

17) Das höchstlandesherrliche Reservat der Einweisungen von Juden ist hinsichtlich der Städte, namentlich der Stadt Lemgo, welche dieserhalb besondere Privilegien hat, immer beschränkt gewesen. Deshalb würde im §. 35. zu setzen seyn:

Die Schutzjuden gehören zur Classe der Schutzverwandten. In Beziehung auf ihre Niederlassung vermöge Landesherrlichen Geleits bleibt es bei der bisherigen Observanz.

Damit die Schutzjuden aber dagegen geschützt sind, daß von ihnen keine größere Abgaben, als von den Bürgern erhoben werden, dürfte der vorletzte Punct die Aenderung erleiden:

Die Schutzgelder werden von ihnen in der bisherigen Art erhoben. Zu neuen Abgaben können sie gleich allen übrigen Bürgern, jedoch nur in demselben Maaße wie diese herangezogen werden.

Hinsichtlich der Erwerbung des Grundeigenthums haben treugehorsamste Stände dem Entwurfe beigestimmt, jedoch wird auf das unterthänigst angeschlossene Separat-Votum des Abgeordneten Ramm Bezug genommen.

18) Zu §. 40. Städtische Offizianten sollten nicht unbedingt von der Wählbarkeit zu Stadtverordneten ausgeschlossen seyn.

19) Zu §. 45. Da sich auch bei der Wahl des Stellvertreters das Vertrauen der Mehrzahl der Wähler aussprechen muß, so dürfte die Wahl besonders vorzunehmen seyn. Es wäre dann nach dem zweiten Absatze einzuschalten:

Nach vollzogener und publicirter Wahl der Stadtverordneten sind die Stellvertreter in derselben Art wie Jene zu wählen.

Im ersten Absatze fallen dann die Worte „und Vertreter“ aus.

Hiernach modificiren sich dann auch die §. §. 46 und 47. Im erstern würde der Eingang lauten:

Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge unter den Gewählten u. s. w.

und der letzte Absatz von §. 45.

„Es tritt dann eine neue Wahl ein."

Das Allegat des §. 19. würde nach dem Antrage № 11. ausfallen.

20) Der letzte Satz des §. 53. dürfte dahin zu ändern seyn, daß der Magistrat in Fällen, wo die zu treffenden Anordnungen mit einem Kostenaufwande verbunden sind, nicht nur verpflichtet ist, das Gutachten der Stadtverordneten einzuziehen, sondern auch, daß er in einem solchen Falle an das letztere gebunden sey.

21) Bei Veräußerungen ist die im §. 56. vorgeschriebene Einholung der Genehmigung der Regierung bislang nicht üblich gewesen und ebensowenig dürfte es ausführbar seyn, daß der Verkauf jedes Mal meistbietend geschehen soll. Treugehorsamste Stände glauben, daß beide Bestimmungen aus dem Gesetze wegzulassen sind und kann nöthigenfalls das Statut das Nähere über die Art einer Veräußerung enthalten. Der §. würde mit dem Worte: „voraus" schließen und der übrige Inhalt wegfallen.

22) Im §. 58. wird in der dritten Zeile nach „zu dem Ende" einzuschalten seyn: „gemeinschaftlich mit dem Magistrate."

23) Im §. 62. würde zu setzen seyn:

„In den gemeinschaftlichen Versammlungen mit dem Magistrate führt der Bürgermeister den Vorsitz."

24) Den Stadtverordneten dürfte die Erlaubniß, sich auch auf eigne Veranlassung versammeln zu dürfen, das Vorwissen des Magistrats dabei vorausgesetzt, nicht zu versagen seyn. Es wäre deshalb etwa am Ende des §. 63 hinzuzufügen:

und außerdem so oft sie es für nöthig halten, nach vorheriger Anzeige.

25) Das Entscheidungsrecht des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit, würde Jenem ein zu großes Uebergewicht geben. Da dasselbe auch bisher nicht üblich war, so dürfte der letzte Satz des §. 67. zu streichen seyn.

26) Zu §. 70. Das Wort „bloß" in der ersten Zeile könnte ausfallen. Auch scheint es nicht erforderlich, daß die weiter genannten Beschlüsse in der Regel von allen Stadtverordneten unterschrieben werden. Deshalb wären die Worte: „der Regel nach von Allen" auszulassen.

27) Bei den ausgebreiteten Verwandtschaften und Schwägerschaften in unsern kleinen Städten wird §. 75. der Grad der erstern nothwendig auf den 2ten und der der letztern auf den 1sten beschränkt werden müssen.

28) Zu §. 76. Nach „hindurch" wird ein Punctum zu setzen und ein neuer Satz anzufangen seyn.

Die Frage, ob ein Bürgermeister auf längere Zeit oder auf Lebenszeit erwählt werden soll, dürfte in der Regel von Local-Bedürfnissen abhängig seyn und wäre darüber besser in dem Statute Etwas zu bestimmen. Statt des letzten Absatzes wäre daher etwa zu setzen:

Da wo die Verhältnisse es nothwendig machen, kann der Bürgermeister auf längere oder selbst auf Lebenszeit erwählt werden. Die Bestimmung darüber enthält das Ortsstatut.

29) Die Leitung des Wahlacts durch einen landesherrlichen Commissarius ist bislang nicht hergebracht gewesen und tragen treugehorsamste Stände daher unterthänigst da-

rauf an, daß die Worte „zur Leitung“ im §. 79. gestrichen werden. Das Nähere über die Form der Wahl kann im Ortsstatute noch bestimmt werden. Statt des zweiten Absatzes würde zu setzen seyn:

„Für sonstige außerordentliche Wahlen ist die Abordnung eines landesherrlichen Commissarius nicht erforderlich.“

Die Worte „und das Protocoll führt“ im ersten Absatze dürften wegbleiben. Desgleichen

30) die Worte „und zieht sich hierauf zurück“ im §. 80.

31) Im §. 81, in der zweiten Zeile, würde zu sagen seyn:

„werden in der im Ortsstatute näher zu bestimmenden Ordnung ꝛc.“

32) Im §. 82. fällt das Allegat des §. 19. aus.

33) Der etwas veraltet lautende Ausdruck „hoher Landesherrschaft“ dürfte vielleicht mit „des Landesherrn“ zu vertauschen seyn.

34) Im §. 86. wäre statt „unter allen Umständen“ am Ende des zweiten Absatzes, zu setzen: „in den geeigneten Fällen.“

35) Zu §. 88. Die Bestimmung wegen des Entscheidungsrechts des Vorsitzenden wäre hier wieder zu streichen.

Die Zahl der Sitzungen wird nach dem Ortsgebrauche dem Statute überlassen bleiben können und wäre statt des zweiten Absatzes zu setzen:

Derselbe hält in der, im Ortsstatute näher zu bestimmenden Ordnung regelmäßige Sitzungen und führt über die Statt gefundenen Verhandlungen ꝛc. (wie im Entwurfe).

36) Die im zweiten Absatze des §. 90. dem Bürgermeister eingeräumte Befugniß, die Beschlüsse der Stadtbehörden zu suspendiren, scheint treugehorsamsten Ständen bedenklich, auch dürfte er bei Androhung und Verhängung von Disciplinarstrafen an die Zustimmung des Magistrats zu binden seyn. Der erste Satz des zweiten Absatzes wäre daher zu streichen und in der vierten Zeile statt: „nach Rücksprache mit dem Magistrate“ zu setzen:

„nach eingeholter Zustimmung des Magistrats.“

Zwischen dem zweiten und dritten Absatze würde einzuschalten seyn:

Das Nähere über seinen Geschäftskreis und über die, bei seiner Geschäftsführung zu beobachtende Ordnung bestimmt das Ortsstatut.

Der Anfang des dritten Absatzes wäre dahin zu redigiren:

Für die Beachtung der allgemeinen Landesgesetze, sowie für promte Erledigung der dem Magistrate gewordenen Aufträge ist der Bürgermeister den Landesbehörden zunächst verantwortlich.

37) Bei der Wahl des Stadtrichters wird zweckmäßig derselbe Modus zu beobachten seyn, welcher bei der Wahl des Magistrats Statt findet. Der letzte Punct des §. 95. wäre demnach folgendermaaßen zu modificiren:

Stellt sich nach einer, in gleicher Art, wie §. 81. im dritten Absatze vorgeschrieben, wiederholten Abstimmung keine solche (absolute Stimmenmehrheit) heraus, so verbleibt der Regierung die Wahl unter denjenigen zwei Candidaten, auf welche am Schlusse der Handlung die meisten Stimmen gefallen sind.

38) Zu §. 96. Die Bestimmung wegen der, nach versagter Bestätigung anderweit vorzunehmenden Wahl, dürfte besser aus dem Gesetze wegbleiben. Denn die verweigerte Bestätigung setzt gehörige Gründe voraus und diese wären im Gesetze speciell anzu-

führen, was aber große Schwierigkeiten hat. Für die anderweite Wahl eine Frist zu bestimmen, steht der Regierung vorkommenden Falls ohnehin frei.

39) Die Verpflichtung des Stadtrichters ist bisher immer bei dem Magistrate geschehen, und dürfte es sich aus mehrfachen Gründen empfehlen, wenn es auch ferner dabei bliebe. Jedoch würden, um den Act feierlicher zu machen, die Stadtverordneten mit zuzuziehen seyn, und stände der Regierung die Abordnung eines Commissarius dazu frei. Der §. 98. würde demnach dahin zu modificiren seyn:

> Die Verpflichtung auf die Instruction, sowie im Allgemeinen auf strenge Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Handhabung des Rechts, geschieh't bei'm Magistrate in Gegenwart der Stadtverordneten. Der Regierung steht es frei, einen Commissar dazu abzuordnen.

40) Der im §. 99. allegirte §. ist der 102te.

41) Im §. 100. könnte das Wort „gütlich" in der letzten Zeile ausfallen.

42) Die Verpflichtung des Stadtrichters bei der Regierung um Urlaub zu bitten, (§. 103) dürfte erst bei einer 8tägigen Reise anzunehmen seyn. Die hinsichtlich seiner Vertretung in eiligen Fällen gegebene Bestimmung wäre aus dem ersten Absatze an das Ende des §. zu versetzen und dahin zu fassen:

> „In beiden Fällen hat er wegen seiner Vertretung geeignete Vorkehrungen zu treffen."

43) Zu §. 104. Da die Zahl der Beisitzer in den Städten verschieden ist, so dürfte die im Entwurfe auf zwei angenommene Zahl besser unbestimmt bleiben. Das Wort „zwei" wäre mithin zu streichen. Der zweite Absatz modificirt sich darnach:

> Ueber die Wahl, die Anzahl und den Wechsel der Beisitzer bleiben die nähern Bestimmungen dem Ortsstatute vorbehalten.

Außerdem beantragen treugehorsamste Stände folgenden Zusatz in einem dritten Absatze:

> Außer den Beisitzern sind sämmtliche übrige Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, auch da, wo die Abhaltung der Gerichtstage vor versammeltem Magistrate bisher nicht üblich war, berechtigt, den Gerichtssitzungen so oft sie wollen, beizuwohnen.

44) Die im §. 105. gegebene Bestimmung, daß der Stadtrichter, mit Ausnahme eiliger und dringender Fälle, nicht befugt seyn soll, gerichtliche Handlungen außer den Gerichtstagen für sich allein vorzunehmen, dürfte von den Parteien in Processen leicht dazu gemißbraucht werden, sonst gültige gerichtliche Handlungen anzufechten. Da durch die Bestimmung nicht den Parteien, sondern nur dem Magistrate ein Recht und dem Stadtrichter nur eine Verpflichtung gegen den Letztern auferlegt werden soll, so würden solche Versuche der Parteien zwar eitel seyn, jedoch wäre es besser, wenn durch Weglassung des passus von dem Worte „abzuhalten" an, gleich vorgebeugt würde.

45) Im §. 106. fällt nach dem Antrage zu §. 104. das Wort „beiden" aus. Nach dem Worte „welchem" in der dritten Zeile würde einzuschalten seyn: „mit Jenem."

46) Der Druckfehler „derselben" statt „denselben" im §. 107. wird zu corrigiren seyn.

47) Die Strafgerichtsbarkeit in Wrugesachen steht nicht allen Richterämtern zu. Der Anfang des zweiten Absatzes des §. 108 wäre daher dahin abzuändern:

> Die Strafgerichtsbarkeit in Wrugesachen, soweit sie bisher zur Competenz der herrschaftlichen Richterämter gehört ꝛc. ꝛc.

48) Im zweiten Absatze des §. 110 wäre das Wort „Subalternen“ zur Vermeidung von Mißverständnissen in „Gerichtsunterbedienten“ zu verwandeln.

Wegen der Bestimmung im §. 51 am Ende sind die Worte des zweiten Absatzes „und den Stadtverordneten“ zu streichen.

49) Die sonstigen Obliegenheiten des Stadtrichters dürften näher zu bezeichnen seyn, wie treugehorsamste Stände in folgendem Zusatze beantragen, welcher im §. 111 statt des zweiten Satzes von „Es können“ — „u. s. w.“ einzurücken wäre:

> Er ist jedoch Consulent des Magistrats auch in Verwaltungssachen und es können ihm außer seinen richterlichen Functionen auch andere, auf die städtische Verwaltung bezügliche Geschäfte übertragen werden. Das Nähere darüber bestimmt das Ortsstatut und seine Instruction. Ein Stimmrecht steht ihm aber, wenn es zur förmlichen Abstimmung kommt ꝛc., nicht zu.

Am Ende des §. wird wegen der Verhältnisse der Stadt Lemgo noch hinzuzusetzen seyn:

> In Lemgo, wo gegenwärtig zwei Justiz-Bürgermeister fungiren, welche zugleich die Administration führen, bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung.

50) Im §. 114 wäre die zweite Zeile dahin abzuändern:

„und ist deshalb der Regierung verantwortlich.“

51) Die zweite Zeile im §. 116 dürfte hinwegfallen und der folgende Absatz statt mit „Nur in Fällen“ mit „In Fällen“ zu beginnen seyn.

52) Im §. 117 im dritten Absatze wäre nach dem Worte „Polizei-Commission“ einzuschalten:

„soweit dies bis jetzt hergebracht ist.“

Die Bestimmung einer 10tägigen Interpositionsfrist im dritten Absatze würde, als mehr in die Proceßordnung gehörig, cessiren.

53) Da die Verwaltung der Kirchenfonds bislang in den Städten Lemgo und Uflen nicht unter der Leitung der geistlichen Behörden geschehen ist, so wären im §. 123 die Worte „unter Leitung und Aufsicht der geistlichen Behörden“ zu streichen.

54) Auch im §. 125 dürfte die Bestimmung wegen des Entscheidungsrechts des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit wegzulassen seyn.

55) Aus gleichem Grunde wie ad 53 (§. 123) wäre statt der beiden ersten Absätze im §. 126 zu setzen:

> In Beziehung auf die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen und rücksichtlich der Verwaltung der Schulfonds hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

56) In §. §. 128 und 130 wird statt des Worts „Darunter“ bei der definitiven Redaction besser resp. „Unter Cämmereivermögen“ und „Unter Bürgervermögen“ zu setzen seyn.

57) Da die Aufhebung und Abänderung der üblichen Steuern und Abgaben auch auf andere Weise als durch allgemeine Landesgesetze erfolgen kann, so wäre die zweite Zeile im §. 134 dahin zu modificiren:

> „solange nicht im verfassungsmäßigen Wege deren Aufhebung oder Abänderung erfolgt.“

58) Statt des im Entwurfe §. 141 vorgeschlagenen Wegs des Berichts an die Regierung bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Voranschlags, beantragen treugehorsamste Stände die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, und würde

der letzte Satz des ersten Absatzes dann lauten: „so ist darüber gemeinschaftlich abzustimmen und entscheidet die Stimmenmehrheit.“

Statt der Einsendung des Voranschlags an die Regierung halten treugehorsamste Stände dessen Veröffentlichung zweckmäßiger, und würde der zweite Absatz dann lauten:

Der Voranschlag ist, sobald er festgesetzt seyn wird, durch die Landesanzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

59) Die proponirte, regelmäßige Einsendung der Rechnung an die Regierung ist nicht hergebracht. Treugehorsamste Stände erlauben sich daher, folgende Abänderung des zweiten Absatzes des §. 144 zu beantragen:

Die Decharge ertheilt der Magistrat. Die Rechnung sowohl, wie die Beläge mit dem Abnahme-Protocolle sind auf Erfordern an die Regierung einzusenden. — Das Resultat der Rechnung ist nach der Abnahme durch die Landesanzeigen vom Magistrat öffentlich bekannt zu machen.

Detmold, den 22sten December 1843.

2) und 3). Zur zweiten und dritten Proposition, wegen des einzuführenden Criminalgesetz-Buchs.

Nachdem Ew. Hochfürstliche Durchlaucht geruhet hatten, den auf dem Communicationstage des vorigen Jahres versammelten treugehorsamsten Ständen, eröffnen zu lassen, daß Höchstdieselben die Einführung des im Herzogthume Braunschweig promulgirten Criminalgesetz-Buchs für das hiesige Land beabsichtigten, ist die damals von den Ständen niedergesetzte Commission pflichtmäßig bemüh't gewesen, diesen höchstwichtigen Gegenstand der Gesetzgebung nach allen Seiten hin reiflich zu prüfen. Das Resultat dieser commissarischen Prüfung ist in den unterthänigst angeschlossenen Anlagen 1 und 2, welche das den Ständen auf dem gegenwärtigen Landtage abgestattete Gutachten enthalten, niedergelegt. Den darin entwickelten Ansichten sind treugehorsamste Stände allenthalben beigetreten, und erlauben sie sich hier, der Kürze halber, darauf Bezug zu nehmen.

Insbesondere haben sie sich lebhaft von der Richtigkeit des, auch von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung angenommenen Grundsatzes überzeugt, daß ohne der Einheit und Consequenz des Gesetzes Abbruch zu thun, nur sehr Weniges darin verändert werden darf. Ja, sie glauben sogar, daß diesem Grundsatze noch eine größere Ausdehnung gegeben werden muß, als es bereits von Höchstdero Regierung geschehen, wie dies die nachfolgenden wenigen Bemerkungen zeigen werden, und hauptsächlich aus diesem Grunde haben treugehorsamste Stände sich nicht entschließen können, auf die sonst Manches Beachtungswerthes enthaltenden Meinungen eines dritten Mitgliedes der ständischen Commission, welche in dem unterthänigst sub Nro. 3. angeschlossenen Separat-Voto ausgeführt sind, einzugehen.

Da der §. 2. des Gesetzbuches in seiner ursprünglichen Gestalt nur durch eine Verweisung auf das Herzoglich Braunschweigsche Landesgrundgesetz gemeinverständlich wird, so mußte er für die hiesigen Zwecke nach dem Inhalte des letztern ausgeführt werden. Die neue Form harmonirt aber besser mit der frühern, wenn die, an die Stelle des Allegats tretende Ausführung vorangesetzt wird, und dürfte der letzte Satz derselben dann wegfallen können. Der §. 2. erhielte dann folgende Gestalt:

Ueber ein im Auslande verübtes Verbrechen können die hiesigen Gerichte nur dann erkennen, wenn dasselbe entweder von einem Landeseinwohner, oder ge-

gen den hiesigen Staat, oder gegen einen Landeseinwohner begangen wird, und kommen alsdann die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs zur Anwendung.

Der §. 12. ist mit Berücksichtigung der hier bestehenden Einrichtungen zweckmäßig abgeändert worden. Nur dürfte auch bei den Gefängnißstrafen von über einen Monat die ausnahmsweise Vollziehung außer der Landesstrafanstalt offen zu halten seyn, und Dieses läßt sich dadurch ausdrücken, wenn die Worte „der Regel nach" vorangesetzt werden:

„Der Regel nach wird Gefängnißstrafe über einen Monat in einer eigenen Landesstrafanstalt, Gefängniß von oder unter einem Monat in den untergerichtlichen Arrestlocalen vollzogen u. s. w."

Auch der §. 17. ist unsern Verhältnissen gehörig angepaßt und ist auf die darin getroffenen Bestimmungen bei der zur Berathung gleichzeitig vorliegenden Städte-Ordnung Rücksicht genommen worden.

Der §. 78. giebt an, welche Personen im Sinne dieses Gesetzes als obere Beamte zu betrachten sind. Weil aber nur diese und nicht die untern Beamten aufgezählt sind, so dürfte bei der Redaction die Ueberschrift des §. auf „Obere Beamte" zu beschränken seyn. Außerdem sind militairische Beamte mit Officiersrang ebenfalls mit zu den obern Beamten zu zählen, da auch gegen sie Verbrechen verübt werden können, welche in dem Gesetzbuche mit Strafe bedrohet sind, wie die §. §. 107 und 116. nachweisen.

Im §. 131. sind sowohl in der Ueberschrift als auch in der gesetzlichen Bestimmung selbst die auf die Fälschung des Stempelpapiers, der Lotterie-Loose und der Lotterie-Ziehungslisten sich beziehenden Worte aus dem Braunschweigschen Gesetze gestrichen und auf den ersten Anblick scheint dieß allerdings angemessen, da im hiesigen Lande weder Stempelpapier besteht, noch die Lotterie erlaubt ist. Dessenungeachtet glauben treugehorsamste Stände unterthänigst darauf antragen zu dürfen, daß es bei der ursprünglichen Fassung des §. ganz belassen werde, da die hiesigen Gerichte nach dem Inhalte des §. 2. befugt sind, auch im Auslande begangene Verbrechen zu bestrafen. Hätte deshalb ein hiesiger Unterthan im Auslande falsches Stempelpapier verfertigt oder falsche Lotterieloose oder Ziehungslisten gemacht, so würde die Bestimmung des Gesetzbuches nicht nur nicht überflüssig seyn, sondern man würde sie sogar, wenn sie gestrichen wäre, vermissen, weil das Gesetzbuch keine allgemeine Strafbestimmungen über Fälschung hat, unter welche jenes Verbrechen etwa subsumirt werden könnte.

Aus dem gleichen Grunde müssen sich treugehorsamste Stände auch dafür aussprechen, daß der zweite Absatz des §. 139. wiederhergestellt werde. Denn haben wir für die Gegenwart auch keine Notare und scheint deshalb allerdings die Bestimmung hinsichtlich der vor Notaren abgeleisteten Eide auf den ersten Anblick unpractisch für die hiesigen Verhältnisse, so kann doch der Fall vorkommen, daß ein hiesiger Unterthan einen im Auslande vor dem Notare geleisteten Eid falsch schwört oder bricht, weshalb er von den hiesigen Gerichten zur Strafe gezogen werden kann.

Auch den zum §. 155. beliebten Zusatz zu dem Braunschweigschen Gesetze wünschen treugehorsamste Stände wieder entfernt zu sehen. Dieser §. bedrohet die Tödtung der Frucht einer Schwangern in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung mit Strafe. Der Zusatz erklärt aber die Aerzte oder Geburtshelfer, welche die Tödtung zur Erhaltung des Lebens der Mutter vornehmen, für straffrei.

Schon nach dem, sowohl von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung und Criminalgericht, als auch von den Ständen angenommenen Grundsatze, nur solche Veränderungen in dem Gesetze vorzunehmen, welche durch unsere abweichenden Verhältnisse drin-

gend erheischt werden, müßte die Aufnahme dieses ganz neuen Zusatzes an und für sich bedenklich erscheinen. Die Mißlichkeit desselben zeigt sich aber auch ohnehin. Denn

1) erstlich erklärt er seiner Fassung nach sowohl die Tödtung des Kindes während der Geburt, als die Abtreibung während der Schwangerschaft für straflos. Ist die Zulässigkeit der s. g. Perforation auch wohl von einigen Criminalisten behauptet worden, so ist diese Meinung doch, soviel bekannt, bis jetzt nicht auf eine vorzeitige Abtreibung ausgedehnt worden.

2) Der Zusatz macht bei der Tödtung des Kindes im Mutterleibe oder der Abtreibung durch den Arzt oder Geburtshelfer keinen Unterschied, ob es mit oder ohne Einwilligung der Mutter geschieht. Die Criminalisten sind aber darüber einig, daß im letztern Falle die Handlung des Arztes strafbar sey.

3) Der Zusatz gestattet dem Arzte die Tödtung der Leibesfrucht ganz allgemein, sobald sie nur zur Erhaltung des Lebens der Mutter geschieht. Aber auch darüber sind alle Criminalisten einig, daß ein solcher Zweck im Allgemeinen, selbst die Einwilligung der Mutter vorausgesetzt, die Strafloſigkeit des Arztes noch nicht begründe; vielmehr machen sie die Strafloſigkeit des Arztes von dem Eintritte eines höchsten Nothstandes abhängig, in welchem augenscheinlich das Leben der Mutter ohne die Tödtung des in der Geburt begriffenen Kindes nicht erhalten werden kann.

4) Auch werden dem Arzte, ehe er zu diesem äußersten Mittel für die Erhaltung des Lebens der Mutter schreitet, weitere Vorsichtsmaaßregeln zur Pflicht gemacht. Diese Vorsichtsmaaßregeln würden wenigstens gleichzeitig speciell vorgeschrieben werden müssen, wenn ein Gesetz über die Befugniß des Arztes zur Tödtung der Leibesfrucht gegeben werden soll.

5) Der Zusatz steht im §. 155. nach dem Systeme des Gesetzbuchs nicht an der rechten Stelle. Wenn er überhaupt aufgenommen werden sollte, so müßte er dem §. 34., in welchem von der Strafloſigkeit der, während eines Nothstandes verübten, gesetzwidrigen Handlungen die Rede ist, beigefügt werden. Dort scheint aber der Zusatz überflüssig zu seyn, weil die allgemeine Fassung des §. 34. auf den vorliegenden Fall nothdürftig mit bezogen werden kann. Würde nämlich dort die Mutter selbst, im Falle des äußersten Nothstandes, straflos seyn, so würde daraus auch consequenter Weise die Strafloſigkeit des ihr, auf ihr Verlangen behülflichen Arztes gefolgert werden müssen.

Endlich scheint es

6) sehr mißlich, in dieser so schwierigen Materie, anderen Gesetzgebungen voran zu gehen, indem soviel bekannt, noch keine Gesetzgebung eine derartige Bestimmung aufgenommen hat; namentlich nicht die Oestreichische, Preußische, Baierische, Sächsische, Würtembergische, Französische und Niederländische Gesetzgebung.

Außer diesen Gründen kommt in Betracht, daß die Aerzte in der Ausübung ihrer Wissenschaft, der Natur der Sache nach, so wenig unter Controle stehn und sie sich fast überall bei ihren Berufshandlungen nur durch ihre Einsicht und eigene Gewissenhaftigkeit bestimmen zu lassen brauchen, daß sie eines besondern gesetzlichen Schutzes, auch in Fällen der hier zur Frage stehenden Art, nicht bedürfen.

Treugehorsamste Stände beantragen daher unterthänigst, daß es bei der Fassung des §. 155. so wie er gegenwärtig im Herzogthum Braunschweig gilt, belassen werde.

Auch auf den §. 168. erlauben sie sich, diesen Antrag zu erstrecken. Das Wort „erhebliche," welches vor dem Worte „Verwundung" eingeschaltet ist, reicht offenbar für den Zweck, welcher mit der Einschaltung beabsichtigt wurde, nicht aus, könnte vielmehr dazu beitragen, den Zweck der gesetzlichen Bestimmung selbst zu vereiteln. Dem

richterlichen Ermessen wird es füglich überlassen werden können, ob nach der größern oder geringern Erheblichkeit der Verwundung die Pflicht zur Anzeige im einzelnen Falle vorhanden war oder nicht.

Die Sanctionirung des §. 188., welcher vom Ehebruche handelt, hat Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung bedenklich geschienen, weil solange das einfache stuprum im hiesigen Lande bestraft wird, die Straflosigkeit des Ehebruchs nicht wohl eintreten könne. Die Richtigkeit dieser Annahme leuchtet ein und erklären treugehorsamste Stände sich vorab mit einer polizeilichen Bestrafung des Ehebruchs einverstanden. Diese ist aber durch das Gesetz selbst nicht ausgeschlossen, da dasselbe nicht ein allgemeines Strafgesetzbuch, sondern nur ein Criminal-Gesetzbuch ist. Nimmt es daher den Ehebruch auch von der criminellen Untersuchung und Bestrafung aus, so wird bei seiner Promulgation im hiesigen Lande doch die polizeiliche Bestrafung vorbehalten. Um dieß aber sogleich klar herauszustellen, bedürfte es etwa nur des Zusatzes:

> Die polizeiliche Bestrafung des Ehebruchs wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen,

oder der Aenderung des Worts „Untersuchung" im Anfange des dritten Absatzes in „Criminal-Untersuchung."

Im Uebrigen dürfte der mehrberegte Grundsatz, alle nicht durchaus nothwendigen Aenderungen an dem Braunschweigschen Gesetze zu vermeiden, sich auch hier empfehlen. Schon nach den bestehenden Gesetzen und nach dem Gerichtsgebrauche findet eine Untersuchung wegen Ehebruchs nur auf Denunciation des beleidigten Theils Statt und die Verzeihung des letztern äußert auch nach eingeleiteter Untersuchung auf die Zumessung der Strafe wesentlichen Einfluß. Der Gesetzgeber hat sich in dem §. 188. dem bestehenden Rechte angeschlossen und nur der Verzeihung des unschuldigen Ehegatten eine noch größere Wirksamkeit eingeräumt, indem er für diesen Fall völlige (criminelle) Straflosigkeit ausgesprochen hat. Dabei ist derselbe dann von der durchaus richtigen Voraussetzung ausgegangen, daß derjenige Ehegatte, welcher von der Befugniß auf Trennung der Ehe zu klagen, keinen Gebrauch machen wolle, auch eine Criminal-Untersuchung, die das Glück der Ehe nothwendig untergraben muß, nicht wünschen könne. Die Bestimmung des dritten Absatzes des §. 188. ist daher wohl motivirt.

Wenn nun eine Abänderung desselben dahin proponirt ist, daß nicht sowohl die Untersuchung, als nur die Bestrafung des Ehebruchs für den Fall, daß keine Ehescheidung Statt findet, untersagt wird, so wird dadurch der Zweck der gesetzlichen Disposition ganz verfehlt. Ein Fehltritt, welcher eine bisher glückliche Ehe zu stören drohete, soll der Vergessenheit übergeben, und der drohende Nachtheil für die Familie abgewandt werden. Das geschieht aber nicht, wenn die That vor das forum des Criminalgerichts gezogen und einer weitläuftigen Untersuchung unterworfen, dadurch aber zur größern Publicität gebracht wird. Und wozu soll die Untersuchung dienen, wenn nach deren Beendigung doch die Strafe nicht eintreten kann?

Treugehorsamste Stände tragen aus diesen Gründen darauf unterthänigst an, den §. 188, etwa mit der vorhin gedachten kleinen Modification, ganz in seiner ursprünglichen Gestalt in dem Gesetzbuche zu lassen. Sie glauben, daß damit allen Mißdeutungen im Volke, als solle der Ehebruch durch das neue Gesetz in Schutz genommen werden, genügend vorgebeugt wird. Jedenfalls würde durch den von der Regierung beliebten Zusatz die Strafe in vielen Fällen nur umgangen werden, da der ungewisse Zeitpunct der Ehescheidung erst erwartet werden müßte, bis die Strafe zum Vollzuge gebracht werden könnte. Diese Bestimmung dürfte sich mithin noch weniger empfehlen, als wenn vielleicht der dritte Absatz

des §. 188. ganz gestrichen würde, was dann zur Folge hätte, daß es hinsichtlich der einzuleitenden Criminal-Untersuchung bei der bisherigen Gewohnheit bliebe.

Das Gesetz unverändert anzunehmen verdient aber unter allen Umständen den Vorzug.

Da in den §. §. 188. bis 194. auf Ehebruch, Bigamie, Verkuppelung, Verführung und Blutschande, sämmtlich Vergehen, welche schwerer als das stuprum sind, nur Gefängnißstrafe angedrohet ist, so ergiebt sich übrigens die Nothwendigkeit, daß die Verordnung vom 11ten September 1821., wegen der wiederholten Unpflichten aufgehoben werden muß, und daß wegen selbiger künftig nur polizeiliche Gefängnißstrafe von 14 Tagen oder verhältnißmäßige Geldstrafe eintreten kann. —

Indem Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebeten werden, die vorstehenden Bemerkungen und Wünsche, in Beziehung auf das als Entwurf vorgelegte Criminalgesetz-Buch des Herzogthums Braunschweig, einer gnädigen Berücksichtigung zu würdigen, erlauben es sich treugehorsamste Stände, gleich hier diejenigen gutachtlichen Bemerkungen, welche sich auf das proponirte Wilddiebstahls-Gesetz beziehen, unterthänigst anzuschließen. Denn da dieses Gesetz eine Lücke des Criminalgesetz-Buchs ausfüllen soll, so wird es, wenn auch äußerlich davon abgesondert, doch einen integrirenden Theil des Letztern ausmachen und als solcher zu betrachten seyn.

Aus diesem Grunde scheint es treugehorsamsten Ständen im Allgemeinen wünschenswerth, daß es auch in der Anordnung und dem Ausdrucke nach möglichst mit dem Hauptgesetzbuche in Einklang gebracht werde.

So pflegt unter Andern das Gesetzbuch bei jedem einzelnen Verbrechen die allgemeine Definition an die Spitze zu stellen, wie sich dieß — um ein Paar Beispiele beliebig heraus zu greifen — zeigt beim Morde §. 145:

> Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat ꝛc.

und bei der Brandstiftung ersten Grades, §. 204.

> Wer bewohnte Gebäude oder gewöhnliche Aufenthaltsorte von Menschen und zwar, insofern sie nur zum zeitlichen Aufenthalte dienen, zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, Personen sich in denselben befinden, oder Gegenstände welche das Feuer dahin leiten konnten, in Brand steckt ꝛc. ꝛc.

Auf gleiche Weise dürfte es sich empfehlen, auch die allgemeine Definition des Wilddiebstahls voranzustellen.

Sodann wird aber, wie dieß ebenfalls in dem Gesetzbuche zu geschehen pflegt, zu unterscheiden seyn, zwischen dem criminell strafbaren Wilddiebstahle und dem polizeilich strafbaren. Der erstere, welcher an verschiedenen, bestimmt ausgezeichneten Gattungen von Wild begangen wird, ist vorzugsweise der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes. Für den letztern genügen die Forst- und Jagd-Strafregulative vom Jahre 1786 und vom Jahre 1806.

Was nun zuvörderst die Begriffsbestimmung des Wilddiebstahls, wie sie in dem Entwurfe enthalten ist, anlangt, so vermissen treugehorsamste Stände darin Dreierlei.

1) Setzt der Wilddiebstahl eine gewinnsüchtige Absicht des Thäters voraus, was durch die Worte des Entwurfs „um sich dasselbe zuzueignen“ nicht mit hinreichender Bestimmtheit ausgedrückt erscheint.

2) Erfordert die allgemeine Definition das Merkmal eines „fremden Jagdbezirks“, weil der polizeilich zu bestrafende Wilddiebstahl mit unter die Definition passen muß, dieser aber außerhalb eines fremden Jagdbezirks, also im eignen Reviere, nicht begangen werden

kann. Außerdem würde die Erlegung eines von der Berechtigung ausgenommenen Wildes im eignen Reviere, nicht für Wilddiebstahl im Sinne des Criminalrechts gehalten werden dürfen.

3) Dürfte der Mangel an Befugniß des Thäters auszudrücken seyn. Denn wer in fremdem Jagdreviere in gewinnsüchtiger Absicht jagt, aber dazu vielleicht vom Jagdherrn die Erlaubniß erhalten hat, begeht keinen Wilddiebstahl. —

Der criminell-strafbare Wilddiebstahl characterisirt sich nun insbesondere dadurch, daß er an dem zur hohen Jagd gehörigen Wilde verübt wird. Zur hohen Jagd gehören aber nur Schweine, Hirsche, Rehe und Auerhähne. Birkhühner und Fasanen sind unter das kleine Wild zu zählen; — Erstere nach der Verordnung Fürstlicher Rentcammer vom 23sten Mai 1817,

(L. V. Band VI., pag. 359.)

und Letztere, welche ohnehin kein einheimisches Wild sind, so viel bekannt, nach den Jagdordnungen der meisten Deutschen Länder. Der Begriff des Wilddiebstahls wäre mithin auf Schwarz- Roth- und Rehwild und auf Auerhähne zu beschränken.

Die auf den gemeinen, d. h. ohne erschwerende Umstände begangenen Wilddiebstahl gesetzte Strafe, erscheint angemessen. Da aber in den folgenden Bestimmungen des Entwurfes bestimmte erschwerende Umstände, welche eine härtere Strafe begründen, angeführt sind, so darf sich die im ersten §. gemachte Ausnahme auch nur auf jene bestimmten Erschwerungsgründe beziehen und ohnehin würden sonstige in der Person des Thäters liegende zufällige Umstände eine Verschärfung der Strafe nicht motiviren können. Früher begangene anderweite Verbrechen oder dergl. dürften z. B. nicht als Erschwerungsgrund anzusehen seyn, sondern nur etwa die gewerbmäßige und bandenmäßige Verübung würde in Betracht kommen.

Treugehorsamste Stände erlauben sich, die hiernach erforderlichen Modificationen des ersten Absatzes des §. 1. unterthänigst zu beantragen und schlagen dazu folgende Fassung vor:

> Wer unbefugter Weise in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe in gewinnsüchtiger Absicht zuzueignen, soll, wenn die That an Roth- Schwarz- und Rehwild (es wird unterthänigst anheim gegeben, ob diese Kunstausdrücke bei der Redaction nicht besser gegen die Bezeichnungen des gemeinen Lebens zu vertauschen wären —) oder an Auerhähnen begangen wird, sofern keine der weiter benannten erschwerenden Umstände eintreten, mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten, — außerdem polizeilich mit Gefängniß oder Geld bestraft werden.
>
> Ist das Verbrechen u. s. w.

Zu dem übrigen Inhalte des Entwurfs haben treugehorsamste Stände nur einige minder erhebliche, bei der definitiven Redaction vielleicht ohnehin von Fürstlicher Regierung beseitigte Bemerkungen zu machen. So wird im §. 2. sub a. hinter den Worten „bei thätlicher Widersetzlichkeit" das Wort „Zwangsarbeit" zu wiederholen und in §. 4. vor „auf Anrufen" das Wort „oder" einzurücken seyn. Auch würde die im §. 3., zweiter Absatz, gegebene Definition von Bande vielleicht conciser seyn, wenn sie auf eine Verbindung von drei und mehreren Personen zur Verübung „verschiedener der Zahl nach unbestimmter Wilddiebstähle" lautete. Die Begriffsbestimmung harmonirt dann mit der Definition des Gesetzbuchs im §. 38. und stellt sich der Unterschied zwischen Complott und Bande schärfer heraus. Das erstere ist in der Regel kein Erschwerungsgrund, sondern hat nur die Folge, daß die Theilnehmer ohnrücksichtlich ihrer, bei der Ausführung

des Verbrechens gezeigten Thätigkeit, alle gleich, als Urheber, gestraft werden. Die bandenmäßige Verübung von Verbrechen ist dagegen immer ein Schärfungsgrund. —

Indem treugehorsamste Stände hiermit sowohl dem Criminalgesetz-Buche als dem besondern Gesetze wegen Bestrafung des Wilddiebstahls, die Berücksichtigung und Erledigung ihrer dazu gemachten Bemerkungen vorausgesetzt, ihre Zustimmung ertheilen, können sie es sich nicht versagen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht für die nunmehrige gnädigste Erfüllung des ständischen Antrages vom Jahre 1838 im Namen des Landes ihren unterthänigsten Dank zu zollen.

Was die durch die Annahme des Braunschweigschen Gesetzbuchs nothwendig werdenden Aenderungen in dem Verfahren und in der Competenz der Gerichte anlangt, so ist darüber das Geeignete in dem zweiten Theile des commissarischen Gutachtens bereits enthalten. Dasselbe entspricht fast ganz den in Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Proposition angedeuteten Vorschlägen des Fürstlichen Criminalgerichts.

Die zur provisorischen Einrichtung des Alten Werkhauses zur Zwangsarbeits-Anstalt erforderliche Summe, im Zuchthaus-Etat auf 300 Rthl. veranschlagt, nehmen treugehorsamste Stände keinen Anstand zu bewilligen.

Dagegen haben sie erwartet, daß das Bedürfniß eines gänzlichen Neubaues des Zuchthauses ihnen specieller dargelegt werden würde. Auch sind sie wesentlich dabei interessirt, zuvörderst das nähere Detail des von Fürstlicher Regierung hinsichtlich dieses Neubaues gehegten Planes, worüber ihnen bis jetzt nur die Angabe des Platzes und des muthmaßlichen Kostenaufwandes im Allgemeinen gemacht ist, kennen zu lernen.

Bevor treugehorsamste Stände daher auf die Bewilligung einer so bedeutenden Summe eingehen können: sehen sie weitern gnädigsten Eröffnungen in beiden Beziehungen unterthänigst entgegen und behalten sich ihre weitere Erklärung ehrerbietigst bevor.

Detmold, den 19ten December 1843.

4) Zur vierten Proposition, die Bewilligung von Dotalgeldern in der Erbherrlich Schaumburg-Lippischen Linie betreffend.

In der Höchstlandesherrlichen vierten Proposition werden treugehorsamste Stände benachrichtigt, daß Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe, auf Veranlassung der am 16ten October 1841 vollzogenen ehelichen Verbindung der Prinzessin Adelheid Christine Juliane Charlotte zu Schaumburg-Lippe mit dem Prinzen zu Schleswig-Holstein-Glücksburg, mittelst Schreibens vom 30sten October 1841 die Beförderung der sogenannten Fräuleinsteuer in Anspruch genommen haben. Demzufolge wird den Ständen die Bewilligung dieser Dotalgelder in einem gleichen Betrage, wie solcher laut Proposition zum Landtage von 1838 bei der Vermählung der Frau Gräfin Wilhelmine Charlotte zu Schaumburg-Lippe mit dem Grafen von Münster Statt gefunden, nomine Serenissimi proponirt und anempfohlen.

Treugehorsamste Stände haben bereits in ihrem Landtagsgutachten vom 19ten December 1840 diejenigen Gründe ausführlich auseinandergesetzt, weshalb sie überall keine rechtliche Verpflichtung zur Bewilligung von Fräuleinsteuern an apanagirte Nebenlinien des Hochfürstlichen Hauses bei Verheirathungsfällen von Töchtern derselben anerkennen können. Es sind in dem mitgetheilten Schreiben Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe überall keine Gründe vorgetragen worden, welche treugehorsamste Stände bestimmen könnten, von ihrer entwickelten Ansicht zurückzutreten. Treuge-

horsamste Stände sehen sich daher im Interesse des durch sie vertretenen Landes pflichtmäßig gedrungen, die geschehene Anforderung unterthänigst abzulehnen und bedauern, der Höchstlandesherrlichen desfallsigen Proposition nicht entsprechen zu können.

Es können treugehorsamste Stände hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß von ihnen nur in Rücksicht auf die ohnehin vielfach complicirten Verhältnisse mit dem erbherrlichen Hause Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, die ohne ständische Bewilligung und gegen Revers der Rückzahlung des etwa am Landtage nicht bewilligt werdenden Betrags, ausbezahlten Dotalgelder an die Frau Gräfin Wilhelmine Charlotte zu Schaumburg-Lippe nicht reclamirt worden sind.

Unter Bezugnahme auf die in ihrer am 19ten December 1840 eingereichten unterthänigsten Erklärung entwickelten Rechtsgründe, bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht treugehorsamste Stände unterthänigst:

Seine Durchlaucht den regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe gnädigst davon in Kenntniß setzen zu wollen, daß sich treugehorsamste Stände zur Bewilligung der Dotalgelder nicht für verpflichtet erachten.

Detmold, den 28sten Januar 1843.

5) Zur fünften Proposition, wegen der zu erlassenden Verordnung über den Bau der Communalwege.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht legen treugehorsamste Stände für die schleunige Erfüllung des am vorigen Landtage ausgesprochenen Gesuchs, um Vorlegung einer Verordnung wegen des Baues der Communalwege, ihren Dank unterthänigst zu Füßen.

Die in dem vorgelegten Gesetzentwurfe enthaltenen Vorschriften sind durchaus zweckmäßig und wohlgeeignet, die möglichst baldige Herstellung sämmtlicher öffentlichen Wege in einem fahrbaren Stand, und mittelst desselben die Beseitigung der, sich der Belebung des Verkehrs im Innern des Landes und dem Aufblühen der Landwirthschaft entgegenstellenden Hindernisse, zu befördern.

Soll das Gesetz seinen Zweck aber möglichst vollkommen erreichen, so darf es sich nicht bloß auf die Amtsgemeinden, sondern es muß sich auch auf die städtischen Bezirke erstrecken und deshalb haben treugehorsamste Stände die in dieser Hinsicht erforderlichen Veränderungen in Vorschlag bringen zu müssen geglaubt.

Außerdem ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß in mehrern §. §. eine Verweisung auf die, künftig nicht weiter anzuwendende Verordnung vom 10ten October 1833 vorkommt (§. 1. 5. 7. 11.), oder die Motive, welche zu einzelnen Bestimmungen Veranlassung gegeben haben, aufgenommen sind (§. 5. 6.), was besser zu entfernen seyn dürfte.

Im Einzelnen erlauben sich treugehorsamste Stände folgende Erinnerungen und Anträge:

Zu §. 1. Der eingeschobene Satz: „deren chausséemäßige Instandsetzung bereits durch die Verordnung vom 10ten October 1833 angeordnet worden," dürfte nach der vorhin erwähnten Bemerkung wegzulassen, und übrigens bei der Bestimmung des Begriffs eines Communalweges hervorzuheben seyn, daß dessen öffentliche Benutzung gestattet ist. Es wäre daher nach den Worten „sondern welche" einzuschalten: „bei übrigens gestatteter öffentlichen Benutzung."

Zu §. 3. Mit dem, der Verordnung zum Grunde liegenden Principe, daß nur

die Anlage eines Communalweges und zwar auch dabei nur die für baares Geld zu leistenden Arbeiten auf Kosten der ganzen Gemeinde geschehen, daß dagegen die dabei erforderlichen Dienstleistungen allein von den Districten, in welchen der Weg belegen ist, verrichtet werden sollen, und daß diese einzelnen Districte auch die Kosten der Unterhaltung allein zu tragen haben, sind treugehorsamste Stände nicht einverstanden.

Gleichwie die Heerstraßen auf Kosten des ganzen Landes angelegt und unterhalten werden, ebenso müssen die Communalwege von der ganzen Gemeinde, in deren District sie sich befinden, in Stand gesetzt werden, und derselbe Grund, welcher zu deren Heranziehung bei der Anlage berechtigt, muß auch ausreichend seyn, die Unterhaltung des Wegs ihr zur Pflicht zu machen. Nur auf diese Weise wird es möglich seyn, ohne übergroße Belästigung einzelner Gemeinden das Gesetz in Ausführung zu bringen und die sonst unvermeidlichen fortwährenden Streitigkeiten über die Gränzen der einzelnen Districte zu beseitigen.

Danach würden die beiden ersten Zeilen des §. dahin zu fassen seyn:

„Die Anlage und Unterhaltung der Communalwege liegt, unter den später folgenden nähern Bestimmungen, den Stadt- und Amtsgemeinden ob."

Der übrige Inhalt des §. bliebe unverändert.

Zu §. 4. Die Fassung dieses §. hat den Ständen bedenklich geschienen, weil es nach den Worten des Entwurfs den Anschein gewinnen möchte, als solle der Regierung in allen Fällen, über die Eigenschaft eines Weges die Entscheidung zustehen, mithin auch da, wo es sich um reine Privatrechte der Unterthanen handelt und dabei von den Zwecken des gegenwärtigen Gesetzes nicht die Rede ist. Obschon es nicht ohne Schwierigkeit ist, dieses umfassend und zugleich bestimmt auszudrücken, so glauben treugehorsamste Stände doch, daß jenem Zweifel hinreichend ausgewichen wird, wenn der letzte Punkt, von dem Worte „Streitigkeiten" an, ganz weggelassen und der §. folgendermaaßen gefaßt wird:

„Darüber, ob ein Weg als Communalweg anzulegen und zu erhalten sey, sowie über die Beitragspflicht dazu, steht den Administrativ-Behörden, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, die Entscheidung zu. Ein Streit darüber im Wege Rechtens ist unzulässig. Ueber die Umwandlung eines Communalwegs in eine Landstraße oder umgekehrt, wird nach verfassungsmäßiger Zustimmung der Landstände, von der Regierung entschieden."

Zu §. 5. Die Einleitung des §. dürfte der obigen allgemeinen Bemerkung zufolge, ausfallen. Die Verpflichtung, sämmtliche Wege „in chausséemäßigen Stand" zu setzen, ist zu unbedingt und wird es, je nach der Beschaffenheit des Terrains, nicht immer erforderlich seyn, daß die vorhandenen sonst guten und fahrbaren Wege auch zu chausséemäßigen Wegen gemacht werden. Die Bestimmung des §. wäre daher so zu stellen:

„Jede Stadt und Amtsgemeinde ist verpflichtet, die in ihrem Bereiche liegenden Communalwege nach und nach in fahrbaren und den Umständen nach in chausséemäßigen Stand zu setzen und diesemnächst darin zu unterhalten."

An diesen fünften §. würde sich sodann zweckmäßig der §. 8. des Entwurfs als §. 6. anschließen und folgende Fassung erhalten:

„Ueber die vorhandenen Communalwege ist förderſamst ein Verzeichniß aufzustellen und an die Regierung einzusenden. Diese wird, mit dessen Benutzung, nach und nach Charten von sämmtlichen Gemeindebezirken aufnehmen und darin die Wege genau verzeichnen lassen."

Zu §. 6. Nach den oben angeführten Gründen wird dieser §., wie folgt, zu redigiren seyn:

Ueber die jährlich auszuführenden Bauten hat in den Stadtgemeinden der Magistrat mit den Stadtverordneten in einer im Herbste jeden Jahrs zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen.

In den Amtsgemeinden wird in der Herbst-Gemeinderaths-Sitzung jeden Jahrs darüber berathen und beschlossen, welche Wege im folgenden Jahre in Angriff zu nehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Berathung über die Wegebauten ist den Herbst-Sitzungen zugewiesen, damit die Wegbau-Behörde zur Anfertigung der Bau-Anschläge Zeit gewinne und mit der Ausführung im Frühjahre zeitig begonnen werden könne.

Zu §. 7. Der Satz „wie schon in der Verordnung von 1833 vorgeschrieben worden" fällt aus.

Zu §. 9. Es scheint treugehorsamsten Ständen zweckmäßig zu seyn, wenn die Anschläge der Wegbau-Behörde, bevor sie von der Regierung genehmigt werden, an die Gemeinden zur Prüfung und Vorbringung etwaiger Erinnerungen gelangen. Der §. wird dann dahin abzuändern seyn:

Die von der Wegbau-Behörde über den Communalwegbau jährlich entworfenen Anschläge und erlassenen Vorschriften, werden den betheiligten Gemeinden zur Genehmigung oder zur Vorbringung von Erinnerungen mitgetheilt, welchemnächst eine Entscheidung der Regierung über den vorzunehmenden Bau erfolgt.

Zu §. 10. Damit die Verordnung auch auf die Städte angewandt werden könne, ist der erste Absatz des §. folgendermaaßen zu modificiren:

Die Besorgung der Ausführung der Communalweg-Anlagen liegt in den Stadtgemeinden dem Magistrate, auf dem Lande dem Oeconomie-Beamten ob. Der Letztere hat dem Gemeinderathe über die Ausführung des Baues Auskunft zu ertheilen und über die Verwendung der veranschlagten und repartirten Kosten, Rechnung abzulegen.

Der zweite Absatz würde unverändert bleiben.

Zu §. 11. Aus gleichem Grunde ist auch dieser §. auf die Städte auszudehnen, und, da nach §. 3 sämmtliche Kosten auf die Gemeinde fallen, abzuändern.

Er lautet dann:

Die Kosten der Communalweg-Anlagen sind in den Stadtgemeinden aus der städtischen Gemeindecasse, in den Amtsgemeinden aus der Amtsgemeindecasse zu bestreiten. Für Letztere wird der aufzubringende Betrag nach dem Contributionsfuße repartirt und es ist bis zur erfolgten Instandsetzung sämmtlicher Communalwege ein Contributionssimplum jährlich aufzuwenden, insofern nicht, zur schnellern Vollendung der nöthigen Bauten, der Gemeinderath ein Mehres aufzubringen beschließt.

Zu §. 12. und 13. Die treugehorsamsten Stände halten es für zweckmäßiger, die Ausführung aller mit dem Wegbau verbundenen Arbeiten für Geld, als Regel auszusprechen, und ausnahmsweise nur den Gemeinderäthen es zu überlassen, diejenigen Arbeiten, welche technische Fertigkeiten nicht erfordern, durch Dienste zu bewerkstelligen.

Auch das Brechen der Steine gehört, nach dem Dafürhalten der Stände, zu den Arbeiten, welche für Geld geschehen müssen. Die §. §. 12 und 13 würden demnach folgende Fassung bekommen:

§. 12. Die baaren Geldbeiträge sind zunächst für eintretende Terrain-Entschädigungen und für solche Arbeiten, welche nicht ohne einige technische Fertigkeiten verrichtet werden können, z. B. das Brechen der Steine, die Setzung der Schnursteine, die Construction der Packlage, das Zerkleinern der obern Steindecke, für Brückenbauten u. s. w., zu verwenden.

§. 13. Andere Arbeiten, z. B. Erdarbeiten, das Anfahren der Steine u. s. w. können, wenn die Vertreter der Stadtgemeinden oder der Gemeinderath sich dafür entscheiden, durch Dienste verrichtet werden.

Zu §. 14. Die Art und Weise wie die Natural-Dienstleistungen unter die Dienstpflichtigen repartirt werden sollen, hat den Landständen in der Ausführung zu complicirt geschienen, und müssen sie, unter Berücksichtigung einer nach den Vorschriften des Gesetzentwurfes ausgeführten, in der Anlage enthaltenen Repartition des Dafürhaltens seyn, daß der Zweck, die Dienstlast unter die Pflichtigen möglichst gleich zu vertheilen, nicht erreicht, vielmehr den größern Colonatsbesitzern auf Kosten der kleinern, die Last erleichtert werde.

Deshalb scheint es den Landständen sachgemäßer zu seyn, die Dienstleistung streng nach dem Contributionsfuße zu repartiren und dabei das Simplum zu 6 Mgr. zu berechnen, weil die Handdienste in der Regel mit diesem Betrage in Ansatz kommen werden. Da jedoch die, nach dem Contributionstaxate berechneten Simpla nicht immer mit 6 Mgr. aufgehen, so scheint es nur nöthig, rücksichtlich der überschießenden Summe eine Bestimmung zu treffen.

Darnach erlauben sich treugehorsamste Stände statt des im Entwurfe enthaltenen Vorschlags folgende Fassung unterthänigst zu proponiren:

Diese Dienstleistungen sollen nach dem Contributionsfuße repartirt und soll dabei das Simplum mit 6 Mgr. berechnet werden. Jeder Dienstpflichtige hat daher im einfachen turnus so viele Simpla zu leisten, als 6 Mgr. in seinem Contributions-Simplum enthalten sind. Ein überschießender Betrag wird, wenn er 3 Mgr. und mehr beträgt für voll, sonst gar nicht gerechnet. Die Einlieger sind im einfachen turnus mit einem halben Simplum in Ansatz zu bringen.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes des §. 14. erlauben sich die Stände folgende Modification zu beantragen:

Gewerbliche Anstalten durch welche eine besonders starke Benutzung „eines“ Weges veranlaßt wird, z. B. Ziegeleien, Glashütten, Mühlen u. s. w. sind noch außerdem zu besondern Beiträgen verpflichtet, über deren Betrag die Verwaltungsbehörde, falls keine gütliche Einigung Statt findet, mit Zuziehung von Sachverständigen zu entscheiden hat.

Zu §. 15. Wegen der oben vorgeschlagenen Aenderungen im Entwurfe würde dieser §. ebenfalls zu modificiren seyn und zwar so:

Sobald die Leistung von Arbeiten durch Dienste beschlossen ist, haben die mit der Leitung des Baues beauftragten Beamten (§. 10.) eine Rolle von den Eingesessenen anzufertigen und in diese das Beitragsverhältniß jedes Einzelnen im einfachen turnus aufzunehmen.

Die nach dem Anschlage zur Ausführung des Baues erforderlichen Dienstleistungen sind hiernächst, und zwar die Fuhren nach Bergruthen in dem Verhältniß der Entfernung der Steinbrüche, die Handdienste nach den in der Gegend üblichen Preisen, in Gelde zu berechnen und findet nach dieser Grundlage die Heranziehung der Dienstpflichtigen Statt. Den Letztern steht es jedoch frei, statt der Naturaldienstleistung, den auf sie fallenden Geldbeitrag zu entrichten.

Zu §. 17. Es hat nicht zweckmäßig geschienen, den Behörden eine zweimalige Bestel-

lung zum Dienst zur Pflicht zu machen und ebenso möchte es einfacher seyn, den in der angefertigten Rolle bereits ausgeworfenen Werth der Dienstleistungen von den nicht erscheinenden Dienstpflichtigen sofort einzuziehen, statt zuvor die diesen obliegende Arbeit für Lohn besorgen zu lassen. Der letzte Satz des §. wäre hiernach folgendermaaßen zu ändern:

> Von Demjenigen, welcher auf Bestellung im Dienst nicht erscheint, ist der in der Rolle auf ihn repartirte Geldbeitrag auf seine Kosten einzuziehen.

Zu §. 18. Hier beantragen treugehorsamste Stände folgende, sich durch sich selbst motivirende Fassung des ersten Absatzes:

> Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Communalwege tragen im gleichen Verhältniß, wie die contribuablen Unterthanen, auch die in dem Gemeindebezirk wohnhaften oder begüterten Eximirten, mit Einschluß der Herrschaftlichen Domainen und Forsten und sind auf sie die anzulegenden Repartitionen zu erstrecken.

Zu §. 19. Dieser §. würde hinwegfallen, weil nach der Ansicht treugehorsamster Stände auch die Unterhaltung der Communalwege durch den ganzen Gemeindedistrict zu besorgen ist.

Treugehorsamste Stände bezweifeln nicht, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen werden, die vorstehenden Bemerkungen vor der Promulgation des Gesetzes erledigen zu lassen und ertheilen demselben für diesen Fall die ständische Zustimmung ehrerbietigst.

Detmold, den 20sten Januar 1843.

Anlage.

Zur Erläuterung des §. 14 der Verordnung, den Bau der Communalwege betr.

Bauerschaft Währentrup:	simplum contrib.			hält Pferde	leisten künft. in simplo.		
	ℛ	ℳ	₰			ℛ	ℳ
1. Meier zu Wistinghausen . . .	8	29	5	7	34 à 6 gr.	5	24
2. Upmeier	7	5	4	6	28 —	4	24
3. Niemann	4	23	3	4	19 —	3	6
4. Lange	4	11	4	4	18 —	3	—
5. Ober	3	33	1	4	17 —	2	30
6. Hunke	3	8	—	3	14 —	2	12
7. Nieder	3	7	5	3	14 —	2	12
8. Ostmann	3	5	2	—	13 —	2	6
9. Stölting	2	31	—	3	13 —	2	6
10. Helpup	—	25	3	2	5 —	—	30
11. Sieweke	—	15	5	—	3 —	—	18
12. Brune	—	11	1	—	3 —	—	18
13. Stratemann	—	9	1	—	2 —	—	12
14. Kersting	—	9	2	—	2 —	—	12
15. Hägermann	—	14	3	—	3 —	—	18
16. Ellerkamp	—	10	4	—	3 —	—	18
17. Schürhof	—	8	4	—	2 —	—	12
18. Krippemann	—	8	3	—	2 —	—	12
					Latus	32	18

Bauerschaft Währentrup:	simplum contrib.			hält Pferde	leisten künft. in simplo.			
					à 6 gr.		ℛ℔	ℋ
Transport							32	18
19. Hölter	—	8	3	—	2	—	—	12
20. Plaßmann	—	8	1	—	2	—	—	12
21. Tölke	—	11	1	—	3	—	—	18
22. Bergjost	—	8	—	—	2	—	—	12
23. Ober	—	10	2	—	3	—	—	18
24. Twele	—	8	—	—	2	—	—	12
25. Stemmenhenrich	—	4	5	—	1	—	—	6
Einlieger Austmeier	—	—	—	—	½	—	—	3
u. s. w. 64 andere Einlieger . .	à	½	—	—	32	—	5	12
Die Dienstleistungen betragen in simplo =							40	15

Die Reparatur des Communalweges erfordert:

8 Ruthen Steine à 5 Rthlr. . . .	40 Rthlr.	
120 Handdiensttage à 6 Gr.	20 —	
		60 Rthlr.

Es sind also von den vorstehend genannten Colonen zu leisten — $1\frac{1}{2}$ simpla.

6) Zur sechsten Proposition, wegen Errichtung eines Taubstummen-Unterrichts.

Durch die in Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht VI. Proposition huldreichst gegebenen Eröffnungen, hinsichtlich des zu errichtenden Taubstummen-Unterrichts, haben sich treugehorsamste Stände von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens vollkommen überzeugt, danken Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht für die den unglücklichen Taubstummen landesväterlich zugewandte Sorgfalt und legen die Verwilligung von 300 Rthlr. zu dem angegebenen Zwecke unterthänigst zu Füßen.

Detmold, den 22sten Januar 1843.

7) Zur siebenten Proposition, wegen Errichtung von Realclassen auf den beiden Gymnasien.

Nachdem Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruht haben, den treugehorsamsten Ständen in der VII. Proposition das Nähere über die, auf den Gymnasien zu Detmold und Lemgo zu errichtenden Realclassen eröffnen zu lassen, und das Bedürfniß einer Verwendung von 1600 Rthlr. dadurch motivirt worden ist: nehmen treugehorsamste Stände keinen Anstand, die gedachte Summe Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung zur Disposition zu stellen, auch die verhältnißmäßige Summe für die bereits verflossene Zeit des Bestehens der Realclassen zu verwilligen.

Detmold, den 22sten Januar 1843.

8) Zur achten Proposition, wegen Förderung des Volksschulwesens.

Auf die höchstlandesherrliche VIII. Proposition, die Förderung des Volksschulwesens betreffend, überreichen treugehorsamste Stände, statt besondern Gutachtens, den Bericht der zur Vorbereitung der Berathung am Landtage niedergesetzten Commission, deren Vorschläge und Ansichten sich die Stände im Allgemeinen als Beschluß angeeignet haben.

Zu I. der Proposition erlauben treugehorsamste Stände sich noch die Bemerkung, daß ihnen der Grundsatz, jede Schulstelle auf ein Einkommen von mindestens 150 Rthl. zu bringen, durchaus angemessen erscheint und glauben sie, daß der zufällige Umstand einer geringern Zahl der Schulkinder in einer einzelnen Stelle, eine Abweichung von jenem Grundsatze nicht genügend rechtfertigt, sofern der Lehrer sonst den an ihn gemachten Anforderungen entspricht.

Treugehorsamste Stände erstrecken daher die geforderte Bewilligung auf die sämmtlichen sechs, bis jetzt minder dotirten Schulstellen, mit Einschluß der zu Grevenhagen, indem sie die von dem Consistorio beantragte Summe von 261 Rthlr. zur Disposition stellen.

Zu II. Zu dem angegebenen Zwecke werden 1000 Rthlr. unterthänigst verwilligt.

Zu III. der Proposition bedarf es, erhaltener Benachrichtigung zufolge, nur einer Bewilligung von 240 Rthlr., da der Lehrer Schulz zu Langenholzhausen, ganz kürzlich mit Tode abgegangen ist.

Zu IV. erlauben sich treugehorsamste Stände auf das Commissions-Gutachten zu verweisen. Eine Summe konnte nicht ausgeworfen werden, da das quantum des Bedürfnisses in der Proposition nicht angegeben ist.

Zu V. werden die beantragten 1000 Rthlr. ebenfalls unterthänigst bewilligt.

Zu VI. haben sich treugehorsamste Stände zu der Bewilligung einer Zulage an den ersten Seminar-Lehrer, aus den im Commissions-Gutachten angeführten Gründen, nicht motivirt halten können, und ebensowenig glauben sie die ganz im Allgemeinen für „sonstige Ausgaben“ beantragten 100 Rthlr. bewilligen zu dürfen.

Auch für die, in der Stadt Lage einzurichtende Rectorschule den beantragten Zuschuß aus Landesmitteln zu verwenden, halten treugehorsamste Stände sich pflichtmäßig nicht ermächtigt. Alle übrigen Städte unterhalten ihre gleichen Institute auf eigene Kosten und Lage wird das, ihm übrigens zum höchsten Lobe gereichende Unternehmen, deshalb ebenfalls aus eigenen Mitteln allein auszuführen haben, was ihm bei den notorisch blühenden Finanzen nicht schwer werden wird.

Die ständische Verwilligung beschränkt sich, dem Vorstehenden nach, auf die Summe von 2501 Rthlr., deren Verwendung zu den in der Proposition angegebenen Zwecken unterthänigst anheim gegeben wird.

Da treugehorsamste Stände ein gegründetes Interesse bei der Verwaltung der, Behuf des Volksschulwesens ausgeworfenen Summen haben, zumal sie auch die von Fürstlicher Cammer bisher getragene Ausgabe zu 1612 Rthlr. nunmehr auf die Landescasse übernehmen, so werden Ew. Hochfürstliche Durchlaucht schließlich unterthänigst gebeten,

> die Consistorialrechnungen künftig, wie die übrigen Cassen-Rechnungen, welche zum landständischen Ressort gehören, dem Landcasse-Administrations-Collegio zur Superrevision gnädigst zufertigen zu lassen.

Detmold, den 29sten Januar 1843.

Anlage.

Commissions-Gutachten zur VIII. Proposition.

Fürstliches Consistorium hat jährlich 6521 Rthlr. zur Förderung des Volksunterrichts aus der Landcasse verlangt, und Serenissimus haben den Ständen empfohlen, vorläufig 3000 Rthlr. zu verwilligen, deren Verwendung, insofern sie nöthig oder nützlich erscheine, auf dem nächsten Landtage nachgewiesen werden solle. Fürstliches Consistorium fordert die Gelder:

1) zur Erhöhung der Schullehrergehalte.

In der Regel trägt jede Schulstelle jährlich 150 Rthlr. ein, einige aber weniger. Diese sollen bis zu 150 Rthlr. verbessert werden. Einem Schullehrer sind so viele Arbeiten zugetheilt, daß derselbe zu anderem Verdienst keine Zeit übrig behält und auch selten dazu Gelegenheit findet. Der den Geist und Körper ermüdende Unterricht einer großen Anzahl Kinder von dem verschiedensten Alter und von ungleichen Fähigkeiten, nimmt seine Kräfte in Anspruch. Die übrige Zeit hat er zu seiner Fortbildung nöthig. Daher sind 150 Rthlr. jährlich keine den Leistungen und Zeitverhältnissen unangemessene Besoldung. Bekäme der Lehrer weniger, so würde er in eine von Nahrungssorgen zu sehr abhängige Lage gerathen. Wer mit Mangel und Noth kämpft, wird nicht alle seine Kräfte dem Amte widmen und nicht das Möglichste leisten.

Die Gelder sollen

2) für neu anzustellende Nebenlehrer verwandt werden.

Einige Schulen haben über 150 Schüler. Diese Schulen sollen Nebenlehrer haben. Ueber 150 Kinder kann ein Lehrer freilich nicht unterrichten, auch wenn dieselben in mehrere Classen vertheilt sind. Der Lehrer kann sich dann täglich mit jedem Kinde nur wenige Minuten beschäftigen. Jedoch muß Fürstliches Consistorium trotz der Schwierigkeiten dahin streben, die Schüler zweckmäßiger auf benachbarte Schulen zu vertheilen, weil nach der aufgestellten Tabelle 6 Schulen nicht einmal von 50 Schülern besucht werden, folglich ein großes Mißverhältniß in der Zahl der Schüler unter den Landesschulen besteht. Durch eine solche Vertheilung dürfte der eine oder andere Nebenlehrer erspart werden können.

Auch eine gleichmäßigere Erhebung des Schulgeldes im ganzen Lande ist so gerecht als billig. Bei gleichem Unterricht muß auch die Bezahlung dafür gleich seyn. Die Gründe, welche Fürstliche Regierung hierfür erörtert hat, sind überzeugend. Das höhere Schulgeld würde bei den Gehalten in Abzug zu bringen seyn.

Es sollen

3) dienstunfähige Lehrer pensionirt werden.

Mag es allerdings sehr wünschenswerth seyn, durch Zusicherung angemessener Pensionen dem Alter der Schullehrer beruhigende Aussichten eröffnen zu können; so befinden sich doch Schullehrer in dieser Hinsicht bis jetzt mit allen übrigen Lippischen Staatsdienern in gleicher Lage. Wir haben kein Pensions-Regulativ, wie es in andern Ländern besteht. Entlassung des verdienstvollen, altersschwachen Staatsdieners mit Pension ist bei uns eine Art landesherrlicher Gnade. Die Frage: unter welchen Bedingungen soll einem Lehrer Pension bewilligt werden, und wie hoch soll dieselbe steigen? könnte daher so lange hinausstehen, bis ein allgemeines Gesetz über Zuruhesetzung der Staatsdiener erlassen werden wird. In den ersten Jahren ihrer Anstellung, welche schon oft mit dem 21sten Jahre erfolgt, könnten manche Lehrer sich für alte Tage von 150 Rthlr. wohl Einiges ersparen, wenn sie sich nicht sogleich zu verheirathen und

eigenen Hausstand einzurichten pflegten, und ihre Einnahme in keiner Weise verschwendeten. Doch es giebt allerdings immer pensionswürdige Lehrer. Solche Lehrer, welche geistig und körperlich unfähig geworden sind, ihrem schwierigen Berufe länger vorzustehen, zu entlassen und den Armenmitteln zu überweisen, wäre ungerecht, und, damit sie nicht darben, sie nicht zu entlassen, wäre ungerecht gegen die Jugend. Die Forderung Fürstlichen Consistorii für Pensionen kann also nicht zurückgewiesen werden, wenn nur Sorge getragen wird, daß kein, noch zu seiner Dienstverrichtung fähiger Lehrer und kein Solcher, welcher sich durch seinen schlechten, unmoralischen Wandel unfähig und einer Pension unwürdig gemacht, eine Pension erhält. Den Ständen kann daher die Zusicherung Fürstlicher Regierung, daß selbige gemeinschaftlich mit Fürstlichem Consistorio die Zuruhesetzung eines Lehrers überwachen und prüfen wolle, nur sehr erwünscht seyn.

Sodann werden

4) Gelder zu Gehaltverbesserungen solcher Lehrer gefordert, welche über 20 Jahre treu gedient haben.

Eine nur dem persönlichen Verdienste nach 20 Jahren bewilligte Anerkennung wird den Eifer jüngerer Lehrer beleben. Einigen, aber nicht allen, kann durch einträglichere Stellen geholfen werden. Die Consistorialcasse, obwohl deren sparsame Wirthschaft rühmlichst anerkannt werden muß, ist nach dem sorgfältig geprüften Etat für jetzt außer Stande, diese Gehaltsverbesserungen zu zahlen. Nur eine Bemerkung darf hier nicht unbeachtet bleiben. Das Schulgeld beträgt bei einigen Schulen weit mehr als angegeben ist. Mit der steigenden Bevölkerung ist die Anzahl der Schüler und damit das Schulgeld gestiegen. Wieviel diese höhere Einnahme beträgt, wird jedesmal zu untersuchen und darnach die Gehaltsverbesserung billig zu ermäßigen seyn, sonst würden Lehrer, welche zwar eine größere Anzahl Schüler, aber keineswegs ein größeres Verdienst haben, rein zufällig bevorzugt seyn.

Es werden

5) zu einem Fonds für Schulbauten Gelder verlangt.

Zwar könnte es scheinen, daß diejenigen Schuldistricte, welche Schulhäuser mit einem großen Kostenaufwande erbaut haben, erwarten dürften, daß auch andere Schuldistricte die nöthigen Gelder allein aufbringen müßten; allein es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch zu den bis jetzt vollendeten Bauten Zuschüsse aus der Landrentei und Consistorialcasse erfolgt sind, wozu vor der Hand keine Aussicht mehr ist.

Endlich wird

6) ein Zuschuß von jährlich 200 Rthlr. zu Gehaltsverbesserungen der Seminarlehrer gewünscht.

Der erste Lehrer des Seminars steht sich mit seinen sonstigen Einkünften so wie die Lehrer des hiesigen Landesgymnasii, auf jährlich etwa 800 Rthlr. Allen Lehrern wäre eine Gehaltsverbesserung zu wünschen, da sie bei aller Einschränkung und Sparsamkeit von ihrer jetzigen Einnahme nicht ohne Nahrungssorgen in Detmold mit Familie standesmäßig leben können. Wie die gleichmäßige Förderung aller Bildungsanstalten in dem Begriffe des Staatszwecks liegt; so ist auch die gleichmäßige Behandlung der des Landesgymnasii Schuldigkeit. Es wäre ungerecht, die Lage des Seminarlehrers zu verbessern und die der Gymnasiallehrer nicht.

Bei weiser Sparsamkeit dürften zur Verbesserung des Seminars, dieses wichtigen Erziehungsinstituts der Volkslehrer, Gelder erübrigt werden können. Die Ausgabe Tit. I. c., temporaire Gehaltszuschüsse für Gehülfslehrer, 279 Rthlr. 1 gr. 3 pf., Tit. II. für Pen-

sionen 263 Rthlr. 1 gr., Tit. III. für allgemeine Zwecke 519 Rthlr. 18 gr., werden theils wegfallen, theils sich vermindern können.

Die jetzige Einrichtung des Seminars läßt Wünsche übrig. Um gute Volksschulen zu besitzen ist die Bildung ausgezeichneter Lehrer, vor allen Dingen tüchtiger Religionslehrer unerläßlich. Es ist kaum zu begreifen wie ein Jüngling durch einen 3 jährigen Unterricht im Seminar genügend sollte ausgebildet werden können. Der Cursus des Seminaristen muß auf 4 Jahre erweitert werden. Da bei uns so gut wie wohl in keinem andern Deutschen Lande für die Schullehrer gesorgt ist und gesorgt werden soll; so werden auch wohl kenntnißreiche Candidaten der Theologie, welche sich durch das Lehramt zu Pastoren würdig vorbereiten können, den ehrenvollen Stand eines Volkslehrers in den ersten Jahren erwählen; oder Söhne wohlhabender Eltern das Seminar besuchen und solche Eltern die Kosten der Ausbildung herschießen. Zwei Lehrer, überdem noch mit anderen Arbeiten überladen, reichen dann freilich für das Seminar nicht mehr aus. Würde daher noch ein dritter Lehrer angestellt, würden die Seminaristen bei einem vierjährigen Cursus noch sorgfältiger ausgebildet und nur Solche demnächst als Lehrer zugelassen, welche sich auch in moralischer Hinsicht schon länger als 3 Jahre unter den Augen der Seminarlehrer und des Consistorii bewährt haben, so würde zuverlässig dadurch der Volksunterricht am allerbesten gehoben werden. Wie die Kenntnisse und Tugenden so gehen auch die Sünden und Laster der Volkslehrer in das Volk über.

Geistesbildung gereicht jedem Menschen zur Zierde, verschafft ihm Achtung und Liebe und fördert die Zwecke des öffentlichen Lebens. Je allgemeiner die Aufklärung, je zuverlässiger wird die Frömmigkeit siegen im Kampfe mit der Frömmelei, die bürgerliche Freiheit gesichert, Gehorsam dem Gesetze geleistet und Wohlstand verbreitet werden. Was nach den Kräften des Staats für Künste und Wissenschaften, für die höheren Unterrichtsanstalten, Erziehungsinstitute und Volksschulen aufgewandt wird, das trägt reichen Segen und wird allein an kostspieligen Besserungsanstalten und Zuchthäusern mit Zinseszinsen erspart.

Die Verwendung der für den Volksunterricht zu bewilligenden Gelder hängt zu sehr von eigenthümlichen Umständen und Verhältnissen ab, als daß dieselbe in Voraus von den Ständen speciell bestimmt werden könnte. Den dafür angeordneten besonderen Landesbehörden, in deren Umsicht und guten Willen volles Vertrauen gesetzt werden darf, muß die Verwendung überlassen bleiben. Nur im Allgemeinen kann möglichste Sparsamkeit, zweckmäßigere Vertheilung der Schüler auf die bestehenden Schulen, gleichmäßigere Vertheilung des Schulgeldes im ganzen Lande, Vorsicht bei der Pensionirung hochbetagter Lehrer, tüchtigere Ausbildung der Seminaristen in einem vierjährigen Cursus nach Anstellung eines dritten Seminarlehrers, dringend gewünscht, und darüber, in wie weit diesen Wünschen entsprochen sey, am nächsten Landtage genauer Auskunft entgegen gesehen werden.

In dieser Erwartung dürften die verlangten 3000 Rthlr. vorläufig auf zwei Jahre aus der Landcasse zu bewilligen seyn.

Piderit.

9) Zur neunten Proposition, den jüdischen Hausirhandel und die jüdischen Abgaben betreffend.

Die Klagen über den Hausirhandel der Juden sind so allgemein und auch auf gegenwärtigem Landtage aus verschiedenen Theilen des Landes erneuert worden, daß die

Abschaffung desselben in der That als ein dringendes Bedürfniß erscheint. Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht danken treugehorsamste Stände daher unterthänigst, für die gnädige einstweilige Erledigung der an den beiden vorigen Landtagen dieserhalb von den Ständen geäußerten Wünsche.

Da die Juden, welche bisher den Hausirhandel zum Erwerbe ihres Lebensunterhalts betrieben haben, nicht aller Subsistenzmittel beraubt werden dürfen, so stimmen treugehorsamste Stände mit Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung überein, daß sie sowohl anderweite Handelsbefugnisse erhalten, als auch in ihren bisherigen, dem gegenwärtigen Standpunkte der Civilisation nicht mehr angemessenen, Abgaben erleichtert werden müssen. Die in erstgedachter Beziehung von zwei Zünften in Lemgo angebrachte, in dem Regierungserlasse vom 14ten December v. J. beregte Protestation kann der Gesetzgebung nicht hindernd in den Weg treten.

Die den Juden zu ertheilenden Handelsbefugnisse sind außer dem Rechte einen offenen Laden zu halten,

1) der Handel mit Ellen-, Mode- und kurzen Waaren, sowie
2) mit Colonial- und flüssigen Waaren, sofern sie diese Handelsart rechtlich hergebracht haben.
3) Der Handel mit landwirthschaftlichen Producten und Fabrikaten, namentlich Getraide, Raps-, Rüb- und Leinsaamen, mit Vieh, Häuten und Wolle u. s. w.
4) Mit Branntwein und Oel en gros.
5) Wechsel- und Mäkler-Geschäfte, und
6) das Schlachten und der Ausverkauf des geschlachteten Viehes.

Der Ausfall, welcher die Landrentei für die Herabsetzung und Abschaffung der jüdischen Abgaben trifft, wird von treugehorsamsten Ständen mit 500 Rthlr. für die nächsten zwei Jahre auf die Landcasse übernommen.

Damit aber die von den christlichen Unterthanen solchergestalt gebrachten Opfer nicht zwecklos und vergeblich seyn mögen, müssen treugehorsamste Stände zugleich dringend unterthänigst darauf antragen,

> daß der Hausirhandel künftig den Juden bei nachdrücklicher Strafe untersagt, und daß den Obrigkeiten die unnachsichtliche Handhabung des Verbots strenge zur Pflicht gemacht werde.

Uebrigens sehen treugehorsamste Stände dem angekündigten allgemeinen Gesetze über die Verhältnisse der Juden erwartungsvoll entgegen.

Detmold, den 22sten Januar 1843.

10) Zur zehnten Proposition, wegen Ablösung des Pachtsalzes.

Treugehorsamste Stände stimmen der gnädigst eröffneten Proposition, wegen Ablösung des Pachtsalzes, gerne bei. Da jedoch nach eingezogener Erkundigung der Werth des, an Ausländer zu prästirenden Salzes zum Wenigsten 18 Mgr. beträgt und die Berechtigten Gelegenheit gefunden haben, dasselbe zu diesem Preise an die Pflichtigen zu verkaufen, so halten treugehorsamste Stände es für billig, den Preis für die Ausländer von den proponirten 15 Mgr. auf 18 Mgr. für den Himpten zu erhöhen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen dies gnädigst genehmigen und wird es sich übrigens von selbst verstehen, daß die Grundsätze der Ablösungs-Ordnung vom 4ten

September 1838 bei der Ablösung der Salz-Präſtationen allenthalben in Anwendung gebracht werden.

Detmold, den 20ſten Januar 1843.

11) Zur eilften Propoſition, wegen der Landesbedürfniſſe.

a) Zum Landcaſſe-Etat.

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht höchſtlandesherrliche Propoſition, wegen des Etats der Landcaſſe, enthält eine Zuſammenſtellung der an die treugehorſamſten Stände gerichteten Anforderungen zur Beſtreitung der Landesbedürfniſſe. Auf die meiſten der darin reſümirend aufgeführten Gegenſtände haben treugehorſamſte Stände ihre unterthänigſten Erklärungen bereits abgegeben und es bedarf daher hier nur einer Verweiſung auf dieſelben. Um aber der höchſtlandesherrlichen Propoſition eine ebenſo klare Ueberſicht gegenüberzuſtellen, haben ſie ſich unterthänigſt erlaubt, einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat, in welchem die ſtändiſchen Anträge und Bewilligungen gleich mit berückſichtigt ſind, zur gnädigſten Genehmigung vorzulegen. Folgende unterthänigſte Bemerkungen ſchließen ſich an die Vorbemerkungen zum Etat der Landcaſſe, wie er den Ständen vorgelegt wurde, an.

Zur Einnahme.

1) Die Einnahme an Contribution vermindert ſich etwa um die Hälfte, wenn Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht es gnädigſt genehmigen, daß in den nächſten zwei Jahren die Grundſteuer nur fünfmal, außer den beiden zu Communal-Zwecken beſtimmten Simplen, erhoben wird. Da die Einnahme von den indirecten Steuern eine ſolche Ermäßigung der Grundſteuer zuläßt, Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht auch ſchon bei Gelegenheit des Zollanſchluſſes einen bedeutenden Nachlaß an der Contribution gnädigſt zuſichern zu laſſen geruheten und die Unterthanen der Erfüllung dieſer Verheißung erwartungsvoll entgegenſehen, ſo vertrauen treugehorſamſte Stände auf Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſten Beifall.

2) Der vorausſichtlich ſich ergebende Ueberſchuß an den Zollrevenüen, wird nach der treugehorſamſten Stände unterthänigſtem Antrage, principaliter zur Deckung des Deficits im außerordentlichen Etat, welches 6293 Rthlr. beträgt, zu verwenden ſeyn. Sollten noch weitere Ueberſchüſſe vorhanden ſeyn, ſo bitten treugehorſamſte Stände unterthänigſt, damit den Anfang zur Abtragung der auf die Landcaſſe übergegangenen ritterſchaftlichen Caſſe-Schulden machen laſſen zu wollen. Im unverhofften entgegengeſetzten Falle aber kann das Deficit durch die, für den Zuchthausbau aſſervirten Fonds gedeckt werden.

Zur Ausgabe.

ad 1. Die für den Landreceptor beantragte Zulage zu 200 Rthlr. haben treugehorſamſte Stände zu bewilligen keinen Anſtand genommen, jedoch bitten ſie unterthänigſt, dem Rendanten andeuten laſſen zu wollen, daß er ſich dafür eine, durch die ihm etwa übertragene Zinshebung der Militair-Caſſe-Capitalien entſtehende, Geſchäftsvermehrung gefallen zu laſſen habe.

ad 2. 3., können treugehorſamſte Stände auf ihr unterthänigſtes Gutachten zum Wegbau-Etat Bezug nehmen.

ad 4. 1000 Rthlr. zur Förderung der Gewerbsthätigkeit sind bewilligt. Die Aufhebung des Concessionsregals haben treugehorsamste Stände besonders unterthänigst beantragt.

ad 5. 6. wird auf die Erklärungen zur VIIten Proposition und zum Medicinal-Etat unterthänigst verwiesen.

ad 7. Die zur Landescatastration erforderlichen 1200 Rthlr. sind bewilligt.

ad 8. Die in Folge des Zollanschlusses von Fürstlicher Rentcammer liquidirten Entschädigungen zu 2065 Rthlr. 16 mgr. $4\frac{1}{2}$ pf. sind auf die Landcasse übernommen und ist der bereits auf das verflossene Jahr fallende Theil zu 1893 Rthlr. 25 mgr. auf dem außerordentlichen Etat ausgeworfen.

ad 9. Die Kosten der Ausprägung der Vereinsmünze zu 500 Rthl. jährlich, oder 1000 Rthl. im Ganzen werden auf den außerordentlichen Etat bewilligt. Treugehorsamste Stände bemerken jedoch unterthänigst, daß ihnen eine Verpflichtung zu dieser Ausgabe nicht zugemuthet werden kann, so lange die Einkünfte des Münzregals nicht auch dem Lande überwiesen worden und müssen sie sich daher gegen eine etwaige künftige Uebernahme ähnlicher Ausgaben unterthänigst verwahren.

ad 10. Die bisher aus der Landrentei gezahlten im Jahre 1820 an die Schulstellen ertheilten Zulagen werden nunmehr mit 1612 Rthlr. jährlich auf die Landcasse übernommen.

Da die Bewilligung von Sublevationsgeldern voraussetzt, daß die der Rentcammer zu Gebote stehenden Einkünfte zur Bestreitung der Staatshaushaltskosten nicht ausreichen, eine solche Nachweisung dem Landtage aber nicht vorgelegt ist, so haben treugehorsamste Stände Bedenken tragen müssen, die in Antrag gebrachte etatmäßige Ausgabe aus der Landcasse zu übernehmen. Statt dessen haben sie 24000 Rthlr. auf dem außerordentlichen Etat für Bedürfnisse der Rentcammer ausgeworfen.

ad 11. Für den Volksunterricht ist die Summe von 2501 Rthlr. in der ständischen Erklärung auf die VIIIte Proposition bewilligt.

ad 12. Daß die Einlieger einer Erleichterung bedürfen, leuchtet treugehorsamsten Ständen deutlich ein. Dessenungeachtet haben sie es für bedenklich gehalten, das Einliegergeld ganz nachzulassen, weil zu befürchten ist, daß die Zahl der Einlieger sich alsdann zu sehr häufe. Sie schlagen daher unterthänigst vor, daß das Einliegergeld einstweilen nur bis zu einem maximum von 18 Mgr. herabgesetzt, der Ertrag aber zu Communal-Zwecken den Gemeinde-Cassen überwiesen werde, so daß er den Einliegern indirect wieder zu Gute kommt.

In der Voraussetzung, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht dieß gnädigst zu genehmigen geruhen wollen, haben treugehorsamste Stände die der Rentcammer zu leistende Entschädigung für den Ausfall an Einliegergeld mit 4281 Rthlr. auf die Landcasse übernommen.

ad 13. 500 Rthlr. für Aufhebung des Judenschutzgeldes u. s. w. sind laut unterthänigster Erklärung auf die IXte Proposition auf die Landcasse angewiesen.

ad 14. Der Verwendung zweier Simplen zu den angegebenen Zwecken haben treugehorsamste Stände unterthänigst beigestimmt und dürfen sie sich im Uebrigen auf ihre Erklärungen hinsichtlich des Communal-Wegbaues und des Medicinal-Etats unterthänigst beziehen.

ad 15. Der Verlust, welchen die Rentcammer an dem Weserzoll erleidet, ist nach der gewissenhaften Ueberzeugung der Stände nicht der Art, daß deshalb eine Entschädigung begründet werden kann. Auch den weitern Vorschlag, wegen Uebernahme der Spedition müssen treugehorsamste Stände noch zur Zeit unterthänigst ablehnen.

Hinsichtlich des übrigen Inhalts der höchstlandesherrlichen Proposition haben treu-

gehorsamste Stände sich schon an andern Orten unterthänigst erklärt. Sie acceptiren es dankbar, daß für die einstweilige nutzbringende Belegung der für den Zuchthaus= und Krankenhaus=Bau bestimmten Summe gesorgt werden soll.

Schließlich bitten treugehorsamste Stände noch, es gnädigst genehmigen zu wollen, daß

1) der ganze Gehalt des Landsyndicus und die 9 Rthlr. betragende Miethe für die ritterschaftliche, jetzt landständische Registratur nunmehr auf die Landcasse übergehe und daß

2) die von den altlandtagsfähigen Städten aufgewandten Kosten der Landständischen Irrungen, aus den Steuerüberschüssen des Jahres 1842 bezahlt werden.

Detmold, den 3ten Februar 1843.

Anlage.

Etat der Landcasse

nach der höchstlandesherrlichen Proposition und den ständischen Verwilligungen.

Einnahme.	Rthlr	gGr	Pf
I. Aus den Zollrevenüen	74000	—	—
II. Hudeschatz	415	25	½
III. Außerordentlich	200	—	—
IV. Contribution:			
a. Vom platten Lande:			
Das simplum pro 1843 u. 1844 beträgt 5515 Rthlr 12 gGr 4 Pf			
und bringt auf die fünfmalige Hebung 27576 Rthlr 27 gGr 2 Pf			
Davon gehen ab			
2 % Zählgelder 551 Rthlr 19 gGr 2 Pf			
Lohn der Unterbedienten 3503 = 3 = — =			
— 4054 Rthlr 22 gGr 2 Pf			
bleiben zu vereinnahmen	23522	5	—
b. Aus dem Amte Blomberg:			
Das simplum beträgt nach Abzug der Zählgelder 194 Rthlr 13 gGr 1 Pf,			
und ist achtmal zu erheben . . . . 1554 Rthlr 33 gGr 2 Pf			
dazu der Soldatenschatz . . . . . 188 = 25 = 5½ =			
Summa 1743 Rthlr 23 gGr 1½ Pf			
Davon gehen ab die angewiesenen Gehalte u. s. w. mit . . . . . . 1240 = 31 = 3½ =			
bleiben zu vereinnahmen . .	502	27	4
c. Aus den Flecken und von den bisher grundsteuerpflichtigen Eximirten, bis zur erfolgten Peräquation, die Hälfte des bisherigen Betrags:			
von Lage . . . . 254 Rthlr 13 gGr 3 Pf			
= Schwalenberg . 64 = — = — =			
= Barntrup . . . 220 = — = — =			
= Eximirten . . . 103 = 17 = 1 =			
sind zu vereinnahmen . .	641	30	4
Latus	99281	16	2½

	Thlr.	gr.	pf.
Transport	99281	16	$2\frac{1}{2}$
d. Von den bisher Eximirten bis zur völligen Regulirung des Steuercatasters in simplo pptr. — 700 Thlr., sind $3\frac{1}{3}$ mal zu erheben, fac.	2333	12	—
Summa der Einnahme	101615	28	$2\frac{1}{2}$
Ausgabe:			
I. Zinsen von 102800 Thlr. Passiv-Capitalien	4165	18	—
" " 12375 " der ritterschaftlichen Casse	459	15	—
II. Gehalte:			
a. der Landcasse . . . 2730 Thlr. 12 gr. 4 pf.			
b. Zulage des Landreceptors . . . 200 " — " — "			
c. der Wegbaucasse . . . 225 " — " — "			
d. für die Unterwegbaumeister . . 600 " — " — "			
e. des Landsyndicus, welcher bisher von Ritterschaft und Städten gezahlt ist 85 " 12 " — "			
	3840	24	4
III. Landtagskosten	1000	—	—
IV. Zuschuß zur Landrentei:			
a. Sublevationsgelder	12266	24	—
b. Entschädigung wegen des Zollanschlusses	2065	16	$4\frac{1}{2}$
c. " " " aufgehobenen Judenschutzgeldes	500	—	—
d. " für das Einliegergeld	4182	13	$3\frac{1}{2}$
V. Ad manus Serenissimae	1000	—	—
VI. Zur Affairencasse	2000	—	—
VII. Zur Landescatastration	1200	—	—
VIII. Zur Wegbaucasse	32650	—	—
IX. Herrn- und Kreisgelder	17694	20	5
X. Hülfsgelder	2573	14	4
XI. Zuschuß zur Consistorial-Casse:			
a. Schulmonat	708	—	—
b. die aus der Landrentei bisher bezahlten Zulagen	1612	—	—
c. bewilligte Zuschüsse	2501	—	—
d. dem katholischen Pastor in Lemgo	100	—	—
XII. Prämien	1000	—	—
XIII. Cammerzieler	97	18	—
XIV. Regierungsblatt	50	—	—
XV. Zur Medicinal-Casse excl. Medicin-Gelder	1760	9	—
beantragte Zulagen	620	—	—
XVI. Zur Hofgerichts-Casse	145	29	4
XVII. Unterstützung bei Wetterschäden	500	—	—
XVIII. Ablösungscommission	600	—	—
XIX. Realschulen und Taubstummen-Unterricht	1900	—	—
XX. Für die Thierärzte	100	—	—
XXI. Außerordentlich	2000	—	—
Summa	99292	24	1

Transport	99292	24	1
Nachtrag.			
XXII. Zur Gleichstellung der Städte vorläufig:			
a. für die Bieraccise . . . 369 ℔ — ℋ			
b. von den Kreisgeldern . . 1589 = 18 =			
	1958	18	—
Summa	101251	6	1

Bilance:

Einnahme . . .	101615 ℔	28 ℋ	2½ ß	
Ausgabe	101251 =	6 =	1 =	
Bestand .	364 ℔	22 ℋ	1½ ß	

Etat

über die Verwendung der Cassen-Bestände aus dem Jahre 1842.

Einnahme, nach dem Anschlage der Regierung	62000	—	—
Summa per se.			
Ausgabe:			
1) Entschädigung Fürstlicher Rentcammer für die im Jahr 1842 durch den Zollanschluß verlorenen Einnahmen	1893	25	—
2) Kosten der Ausprägung der Vereinsmünze	1000	—	—
3) Die von mehrern Städten vorgeschossenen, durch die Landständischen Irrungen entstandenen Kosten pptr.	1600	—	—
Bemerkung: Die von der Ritterschaft aus gleichem Grunde ausgelegten Kosten sind in den übernommenen Schulden enthalten.			
4) Provisorische Einrichtung des Zuchthauses	300	—	—
5) Dem Commerzien-Assessor Colbrunn für den engagirten Schottischen Bleichmeister	500	—	—
6) Vorläufig zu asserviren, oder vorerst zum Schulden-Abtrag zu verwenden:			
a. für ein neu zu erbauendes Zuchthaus	30000	—	—
b. = = neues Krankenhaus	9000	—	—
7) In die Landrentei	24000	—	—
Summa der Ausgabe	68293	25	—
verglichen mit der Einnahme zu	62000	—	—
ist Deficit	6293	25	—

b) Gutachten zum Medicinal-Etat.

Der den treugehorsamsten Ständen vorgelegte Etat der Medicinalcasse unterliegt vorab der unterthänigsten Erinnerung, daß

1) die im Tit. XV. des Ausgaben-Etats der Landcasse verausgabten 4715 Rthl. nicht ganz in Einnahme gebracht worden sind, daß vielmehr die aus der Landcasse zu leistenden, vereinnahmten Gelder nur betragen:

Tit. I. A.	866	Rthl.	9	gr.
B.	150	=	—	=
— II.	2773	=	27	=
— III.	300	=	—	=
	4090	Rthl.	—	gr.
also weniger	625	Rthl.		

Die Differenz rührt daher, daß

ad Tit. I. A. das Agio von den zu zahlenden Gehalten mit . . 25 Rthl.
ad Tit. II. die am vorigen Landtage bewilligte Erhöhung zu . . 300 =

nicht mit vereinnahmt und daß außerdem die für das Krankenhaus bewilligten 300 Rthl. unberücksichtigt geblieben sind.

Es war ferner

2) am vorigen Landtage die Aufhebung der Blomberger Contributions-Casse unterthänigst beantragt, und würden daher die bisher aus dieser Casse bestrittenen Ausgaben an Gehalten und Medicingeldern hieher zu übertragen, also in Einnahme und Ausgabe zu bringen gewesen seyn.

Die in der Proposition beantragte Summe für Zulagen, Gehalte und Pensionen, haben treugehorsamste Stände, als der Billigkeit entsprechend, bewilligen zu müssen geglaubt, obwohl nach den, von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung selbst angenommenen, beim Landcasse-Etat sub № 14. motivirten Grundsatze, streng genommen auch die Gehalte der Armenärzte, nach Analogie der Bezahlung der Armenarznei, auf die Communal-Cassen zu übernehmen seyn würden.

Die dem verstorbenen Medicinalrathe Brandes zugedachte Zulage cessirt.

Die für den Hebammenfonds beantragte erhöhete Ausgabe ist durch die Proposition und den Regiminal-Erlaß vom 8ten December v. J. und dessen Anlagen genügend motivirt, so daß treugehorsamste Stände den beantragten Zuschuß von 300 Rthlr. gern bewilligen.

Der proponirten Verweisung der Bezahlung der Medicingelder für arme Kranke gegen Erlaß eines Contributionssimplums an die Communen, geben treugehorsamste Stände nunmehr ebenfalls ihre unterthänigste Zustimmung, indem sie jedoch zugleich darauf aufmerksam zu machen sich erlauben, daß unter diesen Umständen, zumal in Communen, wo viele Einlieger wohnen, der gedachte Erlaß keine Erleichterung involvirt, die veränderte Einrichtung vielmehr eine Vermehrung der Communalausgaben zur Folge haben wird.

Der Ausgabeposten für Medicingelder würde nunmehr allerdings hinwegfallen und würden die von Fürstlicher Landrentei dazu observanzmäßig gezahlten 100 Rthlr. von den Sublevationsgeldern in Abzug kommen.

Schließlich erlauben treugehorsamste Stände sich die unterthänigste Erinnerung, daß über die am vorigen Landtage bewilligten 300 Rthlr. für das Land-Krankenhaus keine Special-Nachweisung der Verwendung gegeben worden ist.

Indem sie unterthänigst bitten, diese Erinnerung gnädigst erledigen lassen zu wollen,

ist die gedachte Summe inzwischen abermals zu dem angegebenen Zwecke von treugehorsamsten Ständen ausgeworfen.

Detmold, den 30sten Januar 1843.

c) Gutachten zum Wegbau-Etat.

Auf die den treugehosamsten Ständen über den Chausséebau im Fürstenthume gemachten Eröffnungen, werden Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht die folgenden gutachtlichen Erklärungen ehrerbietigst zu Füßen gelegt.

Die im Eingange der Proposition enthaltenen Mittheilungen über die, in den vergangenen zwei Jahren ausgeführten Bauten sind den Ständen sehr angenehm gewesen, und danken sie für die dem Wegbau, einem so äußerst wichtigen Gegenstande, gewidmete Sorgfalt, unterthänigst.

Was nun die fernerhin vorzunehmenden Neubauten anlangt, so stimmen treugehorsamest Stände

1) gern dafür, daß in den beiden Jahren, für welche Steuern auf gegenwärtigem Landtage bewilligt werden, der in Bau genommene Weg nach Blomberg weiter gefördert und vollendet werde. Die dafür beantragte Summe von 16,257 Rthlr. wird, soweit sie dazu nöthig ist, unterthänigst bewilligt.

Ingleichen sind sie

2) damit einverstanden, daß die proponirte Chaussée von Schlangen über Kohlstädt nach Horn angelegt und die mit 18,799 Rthlr. dafür veranschlagte Summe verwandt werde.

Dagegen scheint es ihnen

3) bedenklich, die bis jetzt zur Verbindung von Detmold nach Paderborn dienende Chaussée über die Gausekôte zu verlassen und diese Verbindung durch eine Chaussée von Detmold über Schmedissen nach Horn — die Verwerflichkeit der drei andern Richtungen bleibt außer Frage — wiederherzustellen.

Die Sache ist wegen des Kostenpuncts von großer Wichtigkeit, auch läßt es sich kaum anders erwarten, daß die alte Straße, selbst wenn sie jetzt liegen bliebe, doch nach einer Reihe von Jahren wieder aufgesucht und die jetzt unterlassene Rectification ausgeführt würde.

Es ist in neuern Zeiten über die practische Ausführbarkeit einer solchen Rectification nach den Regeln der Wegbaukunst, so viel gestritten, daß es treugehorsamsten Ständen immerhin passend scheint, nochmals eine gründliche und unparteiische Prüfung vorzunehmen. In der Proposition selbst wird auf eine solche Prüfung hingedeutet, und hoffen treugehorsamste Stände somit mit den Absichten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zusammenzutreffen.

Da sich erst nach dem Resultate dieser Prüfung ein weiterer Beschluß fassen lassen wird, so wird allerdings der Zeitraum bis zum nächsten Landtage, — sofern Ew. Hochfürstliche Durchlaucht keinen Communicationstag berufen würden — verstreichen, bevor entweder die Rectification der Gausekôte oder die Chaussée über Schmedissen in Angriff genommen werden kann. Indessen ist dieser Zeitverlust von keiner Bedeutung, da ohnehin die Straße von Horn über Kohlstädt erst in zwei Jahren fertig seyn wird.

Treugehorsamste Stände bitten daher unterthänigst,

daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht durch einen ausländischen erprobten Techniker die Möglichkeit, in der Gegend der Gausekôte einen bequemen Uebergangspunct zu finden, und danach die jetzige Straße zu rectificiren, gnädigst untersuchen und den Ständen zur weitern Berathung und Entschließung Mittheilung von dem Resultate der Untersuchung machen zu lassen, huldreichst geruhen wollen.

Durch den Ausfall der für die Chaussée über Schmedissen bestimmten Summe tritt zugleich eine einstweilige Ersparniß ein, welche zur um so kräftigern Förderung der übrigen im Bau begriffenen Straßen dienen kann.

Hinsichtlich der in der Proposition weiter als nöthig bezeichneten Wege scheint den treugehorsamsten Ständen die Entscheidung noch nicht hinreichend vorbereitet und bitten sie unterthänigst um weiter motivirte Vorschläge für den nächsten Landtag. Zugleich erlauben sie sich hinsichtlich der Chaussée von Uslen nach Blotho, die hier eingegangenen Vorstellungen, welche ganz divergirende Ansichten aufstellen, unterthänigst anzuschließen, um mit Benutzung derselben, die nöthig scheinenden Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen lassen zu können.

Treugehorsamste Stände sind der unterthänigsten Ansicht, daß es dem Chausséebau im hohen Grade ersprießlich seyn werde, wenn die Chausséebau-Dienste, welche den Unterthanen sehr lästig sind, ganz aufgehoben werden. Indem der unterthänigste Antrag hierauf gerichtet wird, glauben sie jedoch, daß es, vor Allem in den nächsten zwei Jahren, möglich seyn werde, die Anfuhr der zu den Bauten erforderlichen Steine für eine geringere Vergütung, als die in der Proposition für den Landcasse-Etat angenommene, von 12 Rthlr. pro Bergruthe, durch Lohnfuhren bewerkstelligen zu lassen, und daß es daher genügen wird, wenn eine Summe von 10,000 Rthlr. jährlich dafür in Ausgabe kommt. Sollte, wider Erwarten treugehorsamster Stände, der von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung befürchtete Fall eintreten, daß sich in einem einzelnen Falle die erforderlichen Lohnfuhren nicht zu angemessenen Preisen sollten bekommen lassen, so geben treugehorsamste Stände für einen solchen Fall gern ihre Zustimmung dazu, daß dann die bespannten Eingesessenen des Districts mittelst Erlassung eines provisorii zwangsweise, jedoch mit Vergütung, zur Leistung der Fuhren herangezogen werden. Nach der Localität der in den nächsten zwei Jahren zu erbauenden Chausséen ist aber das Eintreten einer solchen Maaßregel nicht zu vermuthen.

Eine Hauptwirkung der Aufhebung der Zwangsdienste wird es, wie in der Proposition richtig angenommen wird, seyn, daß nicht mehr gleichzeitig an vielen verschiedenen Orten gebauet, vielmehr die zur Disposition stehenden Mittel zur raschern Vollendung des Baues auf einen Punkt concentrirt werden können.

In Beziehung auf den vorgelegten Etat der Wegbau-Casse ist rücksichtlich der

Einnahme:

ad 1. die vorgeschlagene Veränderung in der Erhebung des Chausséegeldes als zweckmäßig anerkannt und können treugehorsamste Stände deren unverzügliche Ausführung nur empfehlen.

Die Bedenken, welche in der Weigerung der Städte Lemgo und Blomberg beruhen sollen, halten treugehorsamste Stände nicht von Erheblichkeit.

Es scheint nämlich keinem Zweifel unterworfen, daß die Städte nur befugt sind, das Chausséegeld von ihren Chausséen nach dem allgemein festzustellenden Tarif zu erheben und müssen sie, wenn sie nach diesem in ihren Hebestellen Weggeld von Strecken erheben, welche nicht in ihren Feldmarken beginnen, den Ertrag nach einer zuzulegenden Berechnung pro rata der allgemeinen Wegbau-Casse erstatten, so wie sie im umgekehrten Falle den ihnen gebührenden Betrag aus dieser erstattet erhalten.

ad 2. 3. halten treugehorsamste Stände es für nothwendig, daß zur raschern Vollendung der Neubauten, außer den bisher schon bewilligten Zuschüssen aus der Landcasse zu 2900 Rthlr. und 1000 Rthlr. aus der Lippstädter Casse, fernere 20,000 Rthlr. aus

der Landcasse verwandt werden, und wird deren Verwilligung hiedurch unterthänigst ertheilt.

Rücksichtlich der Ausgabe ist

ad 1. Nichts dabei zu erinnern gefunden, daß für Reparaturen jährlich 13,000 Rthlr. verausgabt werden.

ad 2. Ebenso wird den Vorschlägen über die Verwendung der zu den Neubauten bewilligten Summen durchgängig unterthänigst beigestimmt.

Die für Rectificationen ausgeworfene Summe zu 1000 Rthlr. scheint aber nicht hinreichend, weshalb eine doppelte Verwendung mit 2000 Rthlr. von treugehorsamsten Ständen beantragt wird.

ad 3. In die, nur zur Vereinfachung des Rechnungswesens gereichende Aufhebung der Forderungen, welche die Landcasse an den Wegbaufonds zu machen hat, willigen treugehorsamste Stände gern. Consequent wird diese Aufhebung auch auf die Activ-Forderungen der Militair-Casse an den Wegbaufonds zu erstrecken seyn, und tragen treugehorsamste Stände unterthänigst darauf an, den von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung richtig bezeichneten Grund auch auf letztgedachte Forderungen anzuwenden und die betreffenden Obligationen zu vernichten.

Ebenso ist es

ad 4. durchaus zweckmäßig, die aus der Wegbau-Casse bisher gezahlten Gehalte unmittelbar dem Landcassen-Etat zu überweisen und hier mit 225 Rthlr. zu streichen, wogegen dann der aus der Landcasse zu zahlende Zuschuß sich um den gleichen Betrag vermindert. —

Außer den vorstehenden Ausgaben beantragen treugehorsamste Stände noch, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die Verwendung von 1000 Rthlr. jährlich zur kräftigern Förderung der Communalwege, in Gemäßheit des darüber erlassenen Gesetzes, gnädigst gestatten wollen.

Der Etat würde sich dem Vorstehenden nach folgendermaaßen gestalten:

I. Einnahme:

1) Chausséegeld	12600	Rthlr.
2) aus der Landcasse	32650	=
3) = = Lippstädter Casse	1000	=
4) außerordentlich	150	=
	46400	Rthlr.

II. Ausgabe:

1) Reparaturen	13000	Rthlr.
2) Neubauten		
a. nach Blomberg	8000	=
b. Horn — Schlangen	9500	=
c. für Lohnfuhren	10000	=
d. Rectificationen	2000	=
e. Communalwege	1000	=
3) Zinsen	1819	=
4) Vermischte Ausgabe	1081	=
	46400	Rthlr.

Hinsichtlich der Chaussée von Horn nach Vinsbeck bitten treugehorsamste Stände um Fortsetzung der dieserhalb mit dem Preußischen Gouvernement gepflogenen Unterhandlungen.

In Beziehung auf die am Schlusse der Proposition hervorgehobenen Gegenstände sind treugehorsamste Stände

1) rücksichtlich der Abtretung der Chausséen, welche sich in der Verwaltung der Städte befinden, an die General-Direction, des Dafürhaltens, daß solche allerdings wünschenswerth sey. Dennoch scheint der gegenwärtige Zustand nicht so nachtheilig, um ein Einschreiten auf dem Wege der Gesetzgebung, was manches Bedenkliche hat, erforderlich zu machen. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Städte, welche die Abtretung weigern, wenn sie Chausséegeld erheben wollen, verpflichtet sind, die Wege in ihrem Districte so gut zu unterhalten, daß darüber keine Beschwerde geführt werden kann. Die in Frage stehenden Chausséen sind daher von der General-Direction sorgfältig zu beaufsichtigen und ist es Sache der Regierung, die Communen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. So wird namentlich die Stadt Lemgo nachdrücklichst anzuweisen seyn, in der Richtung nach Rinteln hin, alsbald einige nothwendige Rectificationen vorzunehmen.

2) Die in der Verwaltung des Chausséebauwesens beabsichtigten Verbesserungen haben treugehorsamste Stände mit großer Freude vernommen. Nichts destoweniger glauben sie bei ihrer schon am vorigen Landtage ausgesprochenen Ansicht, daß bei wichtigen Neubauten oder bei sonst zu treffenden neuen Einrichtungen die Zuziehung eines auswärtigen erprobten Experten wünschenswerth sey, beharren zu müssen. Es ist jedoch nicht die Meinung treugehorsamster Stände gewesen, daß ein Ausländer zur Controlirung der Wegbau-Behörde definitiv anzustellen sey. Vielmehr haben sie nur ihre Ansicht dahin aussprechen wollen, daß es bei der hohen Wichtigkeit des Chausséebaues sich sehr empfehle, wenn hin und wieder tüchtige Sachverständige des Auslands adhibirt würden, damit nicht einseitige Ansichten bei einem so wichtigen Verwaltungszweige sich feststellen.

Die beabsichtigte Anstellung von zwei Unterwegbaumeistern entspricht den Wünschen treugehorsamster Stände. Sie dürfen jedoch voraussetzen, daß dabei mit Vorsicht verfahren und die theoretische und praktische Tüchtigkeit gehörig geprüft werde. Den Bewerbern wäre es, nach dem unterthänigsten Dafürhalten der Stände, zur Pflicht zu machen, vor ihrer definitiven Anstellung im benachbarten Auslande auch practisch sich tüchtig auszubilden.

Detmold, den 30sten Januar 1843.

d) Erklärung über den Etat der Strafwerkhaus-Casse.

Der den treugehorsamsten Ständen vorgelegte Etat des Strafwerkhauses für die Jahre 1843 und 1844, hat zu Erinnerungen keine Veranlassung gegeben, und wird demselben die ständische Zustimmung unterthänigst ertheilt.

Detmold, den 29sten Januar 1843.

e) Erklärung über den Etat der Zuchthaus-Casse.

Der den treugehorsamsten Ständen vorgelegte Etat der Zuchthaus-Casse giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß.

In der höchstlandesherrlichen Proposition wegen der Einführung des Braunschweigschen Gesetzbuches ist beiläufig erwähnt worden, daß auch in Hinsicht der Verpflegung die jetzige Zuchthauseinrichtung von Vorwürfen nicht freizusprechen sey. Eingezogener Erkundigung nach, soll vorzugsweise die den Sträflingen gereichte Kost von diesem Vor-

wurfe getroffen werden. Treugehorsamste Stände halten sich für verpflichtet, hierauf Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Aufmerksamkeit unterthänigst zu lenken, und glauben, daß jenem Mangel durch eine Verwendung von 100 Rthlr. jährlich, werde abgeholfen werden können. Sie verwilligen demnach für die bessere Beköstigung der Züchtlinge die gedachte Summe, so daß dafür künftig 900 Rthlr. statt 800 Rthlr. verausgabt werden können.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände unterthänigst, dieß gnädigst genehm halten zu wollen.

Detmold, den 29sten Januar 1843.

f) Gutachten zum Militair-Departements-Etat *).

Der Grundsatz, welchen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung in den Vorbemerkungen zum Militair-Etat, dahin ausspricht, daß bei Aufstellung desselben anzunehmen sey, das ganze Contingent sey Friedensetatmäßig mobil, und daß es der Administration überlassen bleiben müsse, sich innerhalb der auf diese Art erreichten Summe frei zu bewegen, — entspricht nicht dem, den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Controle über die Verwaltung der Steuern. Der §. 6. der Verfassungs-Urkunde spricht deutlich aus:

> Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landes-Abgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

Diese den Ständen obliegende Pflicht der Prüfung der nöthigen Bewilligungen würde aber vereitelt und das damit correspondirende Recht der Controle zu einem leeren Schattenbilde gemacht werden, wenn jener Grundsatz Geltung erhielte, gegen welchen treugehorsamste Stände sich auf das Feierlichste hiermit verwahrt haben wollen.

Treugehorsamste Stände können sich um soweniger mit dem blinden Vertrauen zu der Administration, in welches sie die Proposition zurückweisen will, begnügen, als die bisherige Erfahrung ein solches Vertrauen überall nicht gerechtfertigt hat, und wenn ihre pflichtmäßigen und wohlgemeinten Erinnerungen vom vorigen Landtage keine Berücksichtigung gefunden haben, und größtentheils mit Stillschweigen übergangen sind, so kann sie dies nur betrüben, darf sie aber nicht abhalten, auf dem verfassungsmäßigen Wege auf die Wohlfahrt des Landes ferner zu achten.

Im vollsten Vertrauen auf Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht väterliche Gesinnungen gegen das Land und gestützt auf den §. 7. der Verfassungs-Urkunde, welcher den Ständen das Recht der Anzeige bei Mißbräuchen der Verwaltung einräumt, müssen treugehorsamste Stände vielmehr eine Visitation des Militair-Verwaltungs-Departements unterthänigst in Antrag bringen, welcher Antrag durch die nachstehenden Bemerkungen genügend motivirt erscheinen wird.

Eine Vergleichung der Militair-Casse-Rechnungen von den Jahren 1839, 1840 und

---

*) Anm. der Regierung:
Die Regierung hat auf frühere Landständische Bemerkungen zum Militair-Etat am diesjährigen Landtage die detaillirtesten Eröffnungen gemacht, welche jedoch keine Berücksichtigung gefunden zu haben scheinen.
In Ansehung der jetzigen Erinnerungen kann vorerst nur auf dasjenige Bezug genommen werden, was im Landtags-Abschiede zur 11. Proposition im Allgemeinen darüber bemerkt worden, wonach solche als irrig bezeichnet sind, verfassungsmäßig aber erst zum nächsten Landtage widerlegt werden können.

1841 ergiebt nämlich, daß die Ausgaben in jedem Jahre, ohne wahrnehmbaren genügenden Grund, gestiegen sind. Im Jahre 1839 wurden 39,154 Rthlr., im Jahre 1840: 47,194 Rthlr. und im Jahre 1841: 55,345 Rthlr. verausgabt und für das gegenwärtige Jahr ist die Anforderung sogar auf 68,000 Rthlr., einschließlich des jährlichen Beitrags zum Bundesfestungsbau, gestiegen. Durch jene die Einnahme überschreitende Ausgaben, ist an Capitalvermögen der Militair-Casse eine Summe von über 34,000 Rthlr. eingebüßt und wenn sie in gleichem Maaße fortdauern, so wird in wenigen Jahren das ganze Capitalvermögen absorbirt seyn. Die weitere Folge davon ist es dann, daß die Unterthanen entweder neue Opfer bringen müssen, oder daß Schulen und Chausséen der Vernachlässigung Preis gegeben werden.

Die unterthänigst angeschlossene Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der gedachten Militair-Rechnungen weiset die Richtigkeit der vorstehenden Angaben nach. Zugleich zeigt aber der beigefügte Militair-Etat des Herzogthums Sachsen-Meiningen, daß bei gehöriger Sparsamkeit die Ausgaben für das Militair, selbst bei größerer Zahl der Mannschaft, nicht bis zu der Höhe zu gelangen brauchen, wie es bei dem hiesigen Militair-Departement der Fall ist.

Eine Revision der letztern Militair-Rechnungen ergiebt sodann folgende Erinnerungen:

1) finden sich im Tit. X. der Einnahme Zinsrestanten von zwei Jahren. Die an solche Personen verliehenen Capitalien, welche mit den Zinsen zwei Jahre in Rückstand bleiben, müssen gekündigt und anderweit sicher untergebracht werden, sofern der Rendant die prompte Zinszahlung nicht zu bewirken vermag.

2) daß aus einer Landescasse an Privatpersonen Capitalien zinslos ausgeliehen werden, ist ein Mißbrauch, welcher nur befremden kann. Eben so sehr hat es auffallen müssen, daß im Jahre 1830 der hiesigen Polizei- und Bau-Commission ein Capital von 2000 Rthlr. zinslos und ohne Obligation hergeschossen ist. Treugehorsamste Stände sehen sich gedrungen, darauf anzutragen, daß dem Lande die solcherstalt entzogenen Zinsen ersetzt, jene Capitalien aber schleunigst eingezogen und zinsbar belegt werden.

3) In Tit. V. der Ausgabe von 1839 finden sich Equipage-Gelder für angestellte junge Officiere, à 90 Rthlr., welche nicht aus der Militair-Casse gezahlt werden dürfen, da den Officieren obliegt, sich selbst zu bekleiden.

Ingleichen würden die Ausgabe-Posten für Goldstickereien an den Uniformen der Officiere und für neue Tschacots derselben, nicht auf die Militair-Casse sondern auf die Landrentei zu assigniren gewesen seyn.

4) Der am vorigen Landtage gemachten unterthänigsten Erinnerungen zuwider, sind wiederum bedeutende Remunerationen gezahlt worden. Treugehorsamste Stände können sich von der Angemessenheit besonderer, in anderen Zweigen nicht vorkommender, Remunerationen für die Dienstobliegenheiten der Militair-Beamten nicht überzeugen. Jedenfalls hätten dieselben aber nicht aus der Militair-Casse ertheilt werden dürfen, sofern der bewilligte Etat zu solchen Ausgaben nicht reichte.

5) Eine fernere Erinnerung müssen treugehorsamste Stände zum Tit. X. der Ausgabe von 1840 zu dem Posten Nro. 1474 machen. Der Cassen-Rendant hat, seiner Angabe nach im Jahre 1839 bei Einzahlungen aus der Maischsteuer, aus der Landrentei und aus Capitalien 7000 Rthlr. in Golde eingenommen und will durch das plötzliche Sinken des Courses an diesem Golde einen Verlust von 533 Rthlr. 12 mgr. erlitten haben. — Die Regierung hat den vom Rendanten angegebenen Ausfall durch ein Rescript vom 25sten August 1840 auf die Militair-Casse zur Ausgabe assignirt.

Treugehorsamste Stände müssen unterthänigst darauf antragen, daß der Militair-

Cassen-Rendant diese 533⅓ Rthlr. der Casse insoweit restituire, als er nicht seine gesetzliche Autorisation, jene 7000 Rthlr. in Golde zu erheben, nachweisen kann; und ist dabei zu bemerken, daß die Zahlungen aus der Maischsteuer und aus der Landrentei gesetzlich in Courant zu empfangen waren.

Befremdet hat es treugehorsamste Stände aber außerdem, daß die Regierung jenen Ausfall an Agio zur Ausgabe assignirt hat, ohne auch nur eine Recherche über die effective Einnahme des Rendanten in Golde, anzustellen.

6) Bei der dem Obristlieutenant Roth unterm 27sten Juli 1841 ertheilten Zulage würde, sofern der bewilligte Etat überschritten wurde, die ständische Einwilligung erforderlich gewesen seyn.

7) Es kann nicht in der Ordnung gefunden werden, daß, wie die Rechnungen verschiedentlich bezeugen, Officiere Ausgabe-Posten berichtigen, welche vom Rechnungsführer oder Zahlmeister unmittelbar zu bezahlen sind. Die Officiere haben die Richtigkeit desfalsiger Rechnungen nur zu attestiren. Es finden sich z. B. Auslagen für Einquartirung, für Schuhsohlen, für Pulver u. s. w., welche auf die gerügte Art von Officieren bezahlt und dann bei der Militair-Casse zur Erstattung liquidirt sind.

Außerdem müssen die am vorigen Landtage von treugehorsamsten Ständen gemachten Vorschläge und Erinnerungen wiederholt werden.

Die Errichtung einer Oeconomie-Commission sichert der Verwaltung nicht allein die Güte der angeschafften Sachen, sondern sie giebt auch eine Garantie dafür, daß die Sachen nicht über den Preis bezahlt werden, dient mithin wesentlich dazu, den Unterthanen Vertrauen für die Verwaltung einzuflößen.

Eine bedeutende Ersparung wird eintreten, wenn wegen der Lieferung des Brodes Accorde mit den Bäckern abgeschlossen werden. Die Bezahlung nach der Polizei-Taxe ist die theuerste Art wie dieser Gegenstand bestritten werden kann.

Gegen die proponirte Anschaffung von Percussionsgewehren glauben treugehorsamste Stände sich auf das Bestimmteste erklären zu müssen. Für die intendirte Ausgabe von 8000 Rthlr. kann die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes bis jetzt nicht angeführt werden, und sollte die Einführung von Percussionsgewehren wirklich erforderlich seyn, so würden sich die, erst vor einigen Jahren angeschafften Lüttticher Gewehre leicht und mit bedeutend geringerm Aufwande, zu solchen umarbeiten lassen.

Ebensowenig können sich treugehorsamste Stände dafür erklären, daß ein Exercir-Platz angekauft werde.

Die am vorigen Landtage sub G. des Landtagsgutachtens besonders hervorgehobenen Erinnerungen wegen der, nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes nicht erforderlichen, Hautboisten, sowie wegen Vorlegung des Pensions-Etats (ad III.) müssen, da sie unerledigt geblieben sind, erneuert werden.

Was den nach dem effectiven Bestande aufgestellten Etat anlangt, so wird die Ausgabe für Brod sich zum Mindesten auf den Betrag vom Jahre 1840 beschränken lassen, welcher nur 3,315 Rthlr. ausmachte. Der Sold für die Mannschaft kann nur unerheblich mehr, als im Jahre 1840 betragen, und außerdem kommen die theils zu hoch angesetzten Gagen, wie z. B. für den Auditeur, theils die gar nicht gezahlten, — für Officiere, die nicht existiren —, in Abzug. Auch die vermischte Ausgabe wird bedeutend weniger, als ausgeworfen, betragen, da in dem gegenwärtigen und nächsten Jahre eine Veranlassung zu besondern Remunerationen nicht zu erwarten steht. Da ferner die Kosten der Gränzschutzwache um 576 Rthlr reducirt sind und von den dafür ausgeworfenen 3418 Rthlr. die Summe von 1434 Rthlr. schon im allgemeinen Etat enthal-

ten ist: so wird für die ganze Verwaltung die Summe von 35,000 Rthlr. genügen, welche unterthänigst bewilligt wird.

Wegen der bisherigen Ueberschreitungen des festgesetzten Etats müssen treugehorsamste Stände zugleich darum unterthänigst bitten, daß dem Rendanten für das Künftige alle etatswidrige oder den Etat überschreitende Zahlungen bei eigener Verhaftung untersagt werden und wird schließlich die Mittheilung der Dienstinstruction desselben unterthänigst beantragt.

Detmold, den 1sten Februar 1843.

Anlage.
Einnahme der Militair-Casse.

	1839 Rthlr.	1840 Rthlr.	1841 Rthlr.
1) Accise	843	1239	1314
2) Branntweinssteuer, nach Abzug der Ausgabe für die Hebung	19336	17079	20050
3) Kreisgelder	10807	11604	10807
4) Zinsen	4689	5341	4531
	35675	35263	36702

Fürstenthum Lippe.
Ausgaben der Militair-Casse.
Bundescontingent 691, jetzt 720 Mann.

	1839 Rthlr.	1840 Rthlr.	1841 Rthlr.
1) Verwaltung	557	557	557
2) Musik	3469	3676	3604
3) Actives Militair:			
a. Löhnung der Unterofficiere und Soldaten	9266	10209	13396
Gehalte an Officiere und Militair-Beamte	8786	8884	9904
b. Brodgeld	3288	3315	4927
c. Krankenpflege	310	313	580
d. Montur und Equipement	5273	11515	12840
e. Armatur und Ledergeräth	2651	410	2045
f. Schreibmaterialien ꝛc.	165	174	199
g. Kaserne	480	534	963
4) Pensionen	2511	2459	2212
5) Wachtdienst	365	449	126
6) Steuererhebung 1839 — 2653 Rthlr.			
7) Durchmärsche 1839 — 1714 =			
8) Vermischt	2033	4699	3992
	39154	47194	55345
Einnahme	35675	35263	36702
An Capitalvermögen eingebüßt	3479	11931	18643
	11931		
	18643		
	34053		

Die Capitalien der Militair-Casse betrugen

1839	127971 Rthlr.	
1841	122436 =	
Also im letzten Jahre weniger . .		5535 Rthlr.

An Entschädigungsgeldern wegen der Luxemburger Expedition flossen in die Casse:

1839	10041 Rthlr.	
1840	10057 =	
1841	10320 =	
		30418 =
		35953 Rthlr.

Der Rechnungsbestand betrug:

1839	12640 Rthlr.	
1840	12971 =	
Also im letzten Jahre mehr . .		334 =
	Bleibt an Einbuße	35619 Rthlr.,

welches mit der obigen Summe im Wesentlichen stimmt.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Militair-Etat.

Bundescontingent 1150 Mann.

	$18\frac{34}{38}$ Gulden	$18\frac{38}{41}$ Gulden	
1) Sold:			
a. Gagen der Officiere	16720	14970	Diese Etats wurden von der Regierung vorgelegt. Für die Finanzperiode $18\frac{38}{41}$ bewilligten die Stände statt der proponirten 56,000 Gulden im Ganzen 58,200 Gulden oder 32,010 Rthlr.
b. Aerzte und Chirurgen . . .	532	593	
c. Mannschaft	9947	11133	
2) Brod	4312	4000	
3) Fourage	533	544	
4) Bekleidung und Armatur . . .	12165	14691	
5) Waffenübungen	8700	9452	
6) Kasernen- und Lazarethkosten .	1957	3530	
7) Unständige Verwaltungkosten . .	690	666	
8) Unvorhergesehn	263	350	
9) Extraordinair-Etat	5305	5069	
	61125	65000	
In Thalern	33415	34832	

12) Gutachten zur Proposition wegen Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution.

Für die mit dem höchsten Erlasse vom 23sten d. M. geschehene Vorlage eines Gesetz-Entwurfs für die Heranziehung des bisher befreiten Grundeigenthums zur Contribution, danken Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die treugehorsamsten Stände unterthänigst.

Da Letztere schon vorher über die Grundzüge jenes Gesetzes überein gekommen waren und der Entwurf diesen Grundzügen im Wesentlichen treu gefolgt ist, so kann sich das von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst befohlene Gutachten auf folgende kurze Erinnerungen beschränken.

Es ist dringend zu wünschen, daß der im §. 1 ausgesprochene allgemeine Grundsatz durchgreifend angewandt werde. Hinsichtlich der von den Städten zu zahlenden Contribution, bieten sich indeß nicht unerhebliche Schwierigkeiten dar, welche nur durch eine besondere Regulirung der eintretenden Verhältnisse künftig ganz werden beseitigt werden können. Auf eine richtige Ausgleichung des von den Städten jetzt zu den Landesbedürfnissen hergeschossenen Aversum's gegen die von den übrigen Unterthanen gezahlten Beiträge wird dabei vor allen Dingen Rücksicht zu nehmen seyn. Bis dahin wird die Heranziehung des städtischen Cämmerei-Grundvermögens noch ausstehen müssen. Dagegen kann die Contribution von den im Privatbesitz befindlichen, in den städtischen Jurisdictionsbezirken liegenden eximirten Grundstücken schon jetzt bezogen, von den städtischen Verwaltungen mit erhoben und von diesen an die Steuercasse eingesandt werden, weil die Städte an der auf diese Grundstücke gelegten neuen Abgabe keinen Anspruch haben.

Im §. 11 haben etwaige bei der Ablösung der Steuerrente in Betracht kommende fideicommissarische oder hypothecarische Rechte dritter Personen einen Schutz erhalten sollen. Treugehorsamste Stände stellen es aber gnädigster Erwägung anheim, daß die fraglichen Rechte des gedachten Schutzes nicht bedürfen, weil dergleichen Rechte nicht wohl existiren können. Die Steuerfreiheit kann der Gegenstand eines Vertrags überhaupt nicht, folglich auch nicht eines Lehn's, Fideicommisses oder Pfandes seyn, und so wenig daher dieselbe einen Theil des Grundvermögens ausmacht, eben so wenig liegt in der durch das Gesetz eingeführten Besteuerung eine Veräußerung, welche Dritten präjudiciren könnte, oder selbigen einen Anspruch auf die für die Aufhebung der Exemtion gewährte billige Vergütung verschafft.

Sollten indeß dergleichen Rechte dennoch wider Erwarten von dem Einen oder Andern behauptet werden, so dürfte die Entscheidung darüber den Gerichten zu überlassen seyn, und dieß kann nach der treugehorsamsten Stände unterthänigstem Dafürhalten um so unbedenklicher geschehen, da der Entwurf nur ausspricht, das Ablösungs-Capital solle dem legitimirten Gutsbesitzer zur Empfangnahme überwiesen werden, ohne über das Eigenthum daran zu entscheiden.

Wollte man die angeblichen Rechte Dritter übrigens bei der Ablösung der Steuerrente berücksichtigen, so würde dasselbe aus gleichen Gründen ja auch bei der, vergütungsweise erfolgenden Anrechnung der Rente selbst auf die jährliche Contribution geschehen müssen. Haben aber Lehnsagnaten oder Expectanten eines Familienfideicommisses keinen Anspruch auf Sicherstellung der Rente, so fällt damit folgerecht auch jeder Anspruch auf das Ablösungscapital hinweg.

Treugehorsamste Stände erlauben sich daher den unterthänigsten Antrag, den §. 11. mit dem Worte: „legitimirt" zu schließen und den passus von den Worten „nun finden" an bis an das Ende des §. zu streichen.

Zum letzten §. haben treugehorsamste Stände nur, unter Bezugnahme auf eine besondere unterthänigste Eingabe, den Antrag zu stellen, daß die Schlußworte dahin modificirt werden:

Mit der Ausführung u. s. w. u. s. w. ist Unsere „verfassungsmäßig besetzte" Landes-Cataster- und Prägravations-Commission beauftragt.

In der Voraussetzung, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht vorstehende Erinnerungen

zu erledigen geruhen werden, wird dem Gesetze die ständische Zustimmung hiermit unterthänigst ertheilt.

Detmold, den 28sten Januar 1843.

13) Erklärung auf den Regiminalerlaß wegen Entschädigung und Erleichterung der Städte.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung hat in dem Erlasse vom 20sten December v. J. Vorschläge wegen der den Städten zu gewährenden Entschädigungen und Erleichterungen in den Landesabgaben, welche durch den Anschluß an den Zollverband hervorgerufen sind, eröffnet.

Treugehorsamste Stände sind ganz einverstanden damit, daß die in dem gedachten Erlasse angedeuteten Vorfragen durch eine besonders zu ernennende Commission sorgfältig zu prüfen sind, und ermangeln nicht, ihre Deputirten

von Stietencron,
Petri und
Heldman,

zu jener Commission ständischer Seits unterthänigst in Vorschlag zu bringen.

Der Commission bleibt es vorbehalten, eine vollständige Ausgleichung des Beitragsverhältnisses zwischen Stadt und Land herbeizuführen. Provisorisch aber beantragen treugehorsamste Stände unterthänigst,

daß den Städten an den Herrn- und Kreisgeldern, an den Reichstags- oder Bundestags-Kosten und an dem Cammerzieler in eben dem Maaße eine Ermäßigung zu Theil werde, als dem übrigen Lande nach Maaßgabe der Bewilligungen am gegenwärtigen Landtage an der Contribution.

In Betreff des Weggeldes stimmen treugehorsamste Stände dem Vorschlage des Erlasses vom 20sten December völlig bei. Auch hier zeigen sich jedoch einige Schwierigkeiten, welche bei der Peräquationscommission weiter zu erörtern seyn werden.

Die Bieraccise werden die Städte vermuthlich aufheben und wird dabei nach einem 10 jährigen Durchschnittsertrage zu verfahren seyn. — Der bis jetzt ermittelte Betrag von 369 Rthlr. wird einstweilen auf die Landcasse übernommen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände unterthänigst, diese Erklärung gnädigst genehmigen zu wollen.

Detmold, den 1sten Februar 1843.

14) Erklärung auf den Regiminal-Erlaß vom 10. Januar c. wegen einer Vorstellung des Commercien-Assessors Colbrunn zu Brake.

Ueber den, in dem Erlasse der Regierung vom 10ten d. M. zur Sprache gebrachten Gegenstand, nämlich die von dem Commercien-Assessor Colbrunn zu Brake beabsichtigten Schritte zur Vervollkommnung der Garnspinnerei und des Bleichens, ist dem Landtage der unterthänigst angeschlossene gutachtliche Bericht eines Mitglieds abgestattet worden.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Berichterstatters, werden Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung 500 Rthl. von den Ueberschüssen der Steuern verwilligt,

um diese Summe in angetragener Art zu verwenden. Der ꝛc. Colbrunn wird gegen diese ihm vom Lande gegebene Unterstützung aber die Verpflichtung eingehen, die beabsichtigten verbesserten Einrichtungen nicht etwa zu einem, von ihm allein auszubeutenden, Geheimnisse zu machen, sondern wird eintretenden Falls bereit seyn, die hiesigen Bleicher in dem Schottischen Verfahren zu unterweisen. Nur auf diese Art wird das gedachte Capital nützlich angewandt seyn, und beantragen treugehorsamste Stände daher unterthänigst, daß dem ꝛc. Colbrunn dieserhalb die erforderlichen Bedingungen gestellt werden.

Detmold, den 29sten Januar 1843.

15) Erklärung auf den Regiminal-Erlaß vom 14ten December v. J., wegen einer Zulage für den katholischen Pastor zu Lemgo.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben den treugehorsamsten Ständen mittelst eines Erlasses der Regierung vom 14ten December v. J. gnädigst proponiren lassen, dem katholischen Pastor zu Lemgo auf den Grund des ihm gegebenen guten Zeugnisses eine Zulage von 100 Rthl. jährlich aus der Landescasse zu verwilligen.

Da dem gedachten Geistlichen vorzugsweise das Zeugniß gegeben wird, daß er sich sorgfältig bestrebe, Collisionen zwischen den verschiedenen Religions-Confessionen vorzubeugen, so gehen treugehorsamste Stände auf die Proposition gern ein und bewilligen die Zulage von 100 Rthl. für so lange, als der Pastor Behrens der Lemgoer Pfarrstelle vorsteht, unterthänigst.

Detmold, den 31sten Januar 1843.

16) Erklärung auf den Regiminal-Erlaß vom 6ten December v. J. wegen Ausprägung neuer Scheidemünze.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den treugehorsamsten Ständen in dem Regierungs-Erlasse vom 6ten December v. J. die Ausprägung neuer Scheidemünze gegen die alten Mariengroschen proponiren zu lassen.

Treugehorsamste Stände erkennen die Gründe, welche dafür angeführt sind, im Allgemeinen als durchaus zutreffend an und glauben, daß wenn eine neue Scheidemünze ausgeprägt wird, auch zugleich die Preußischen Silbergroschen als allgemeine Rechnungsmünze anzunehmen seyen.

Dessenungeachtet halten sie die Vornahme der Münzoperation nicht für so dringend, da ein Mangel an Scheidemünze eben noch nicht hervortritt, und außerdem ist es zu erwarten, daß eine fernere Zögerung von etwa zwei Jahren die Einführung der Silbergroschen nur erleichtern wird, indem diese Münzsorte von selbst täglich mehr in Gebrauch kommt.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen es daher gnädigst zu genehmigen geruhen, wenn die Entschließung der Stände auf die Proposition dem nächsten Landtage unterthänigst vorbehalten wird.

Detmold, den 1sten Februar 1843.

VI.

Ständische Desiderien und Anträge.

1) Die §. §. 6 und 18 der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand betreffend.

Der §. 6. der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand bestimmt, daß bei den Wahlen des zweiten Standes diejenige Person, für welche sich die meisten Stimmen nach dem Landesabgeordneten vereinigen, hierdurch zum Stellvertreter erwählt sey. Gleiches tritt nach §. 18. der Wahlvorschrift bei den Wahlen des dritten Standes ein. Diese Bestimmungen können die Folge haben, daß zum Stellvertreter eine Person gewählt wird, für welche nur ein einziger Wähler gestimmt hat. Wenn nämlich außer diesem einen alle übrigen Wähler in der Wahl des Landesabgeordneten zusammenstimmen, so ist nach dem Gesetze die von dem einzig dissentirenden Wähler benannte Person als zum Stellvertreter gewählt anzusehen. Und in allen Fällen ohne Ausnahme haben jene Bestimmungen zur Folge, daß der Stellvertreter von der Minderzahl der Wähler ernannt wird. Da aber bei der Wahl des Stellvertreters, eben so, wie bei der Wahl des Landesabgeordneten, zu wünschen ist, daß dieselbe aus dem Vertrauen der Mehrzahl der Wähler hervorgehe: so dürfte es zweckmäßig seyn, jene Bestimmungen dahin abzuändern, daß nach geschehener Wahl des Landesabgeordneten der Stellvertreter besonders zu wählen sey, und für denselben, ebenso, wie bei dem Abgeordneten zwei Drittheile der Wahlstimmen erforderlich seyn, eventuell aber, wie bei diesem, die Mehrzahl der Stimmen entscheide. Gleichzeitig würde dann der zweite Absatz des §. 21. der Wahlvorschrift, in welchem bestimmt ist, daß bei Stimmengleichheit in der Wahl des Abgeordneten das Loos oder der etwaige Verzicht entscheiden, welche von den beiden gewählten Personen als Abgeordneter, und welche als Stellvertreter anzusehen sey, außer Kraft treten.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände unterthänigst:

die §. §. 6 und 18 der Wahlvorschrift hiernach gnädigst abändern und diese Modification bei den bevorstehenden neuen Landtags-Wahlen in Anwendung bringen lassen zu wollen.

Detmold den 20sten December 1842.

2) Die Besetzung der Cataster- und Prägravations-Commission betreffend.

Durch die Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution gewinnt die Cataster-Commission, welche mit der Ausführung des desfalls zu erlassenden Gesetzes beauftragt wird, eine neue Bedeutung. Sie hat nicht nur die Publication des über die eximirten Grundstücke aufgenommenen Catasters und die fernere Catastrirung zu befördern, sondern leitet auch über etwaige Prägravations-Beschwerden die erforderliche Untersuchung ein und entscheidet darüber.

Altverfassungsmäßig steht treugehorsamsten Ständen das Recht, ihre deputati ordinarii an dieser Commission Theil nehmen zu lassen, zu. Dieses erst in den letztern Jahren außer Uebung gekommene Recht wünschen sie jetzt, der eintretenden Umstände hal-

ber, wieder in das Leben treten zu sehen und legen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht die unterthänigste Bitte vor,

die Ausschußdeputirten der drei Stände zu der Cataster- und Prägravations-Commission gnädigst wiederum zuziehen lassen zu wollen.

Detmold den 29sten Januar 1843.

3) Die Feststellung der Verhältnisse der Landrenteicasse und der Landcasse betreffend.

In der Proposition wegen der Landesbedürfnisse, welche Ew. Hochfürstliche Durchlaucht den treugehorsamsten Ständen auf dem gegenwärtigen Landtage vorlegen zu lassen geruht haben, ist die Erledigung der bereits auf den Landtagen von 1838 und 1840 zur Sprache gekommenen Forderungen der Landrenteicasse an die Landcasse wiederholt beantragt, zugleich sind in jener Proposition, unter Vorbehalt nachträglicher Liquidationen, mehrfache Entschädigungen berechnet, welche die Landcasse in Gefolge des Zollanschlusses an die Landrenteicasse zu leisten haben würde, und neben den übrigen Bewilligungen, welche zur Sublevation der landesherrlichen Regierungslasten in Anspruch genommen worden, ist zugleich eine Erhöhung der aus der Landcasse in die Landrenteicasse fließenden Sublevationsgelder von den bisherigen 12,000 Rthlr. auf den Betrag von 24,000 Rthlr. proponirt. Bei der vorläufigen Berathung dieser Gegenstände haben sich die treugehorsamsten Stände von Neuem überzeugen müssen, zu welchen großen Uebelständen die gegenwärtige ungewisse Stellung der Landrenteicasse zur Landcasse Veranlassung giebt, und wie dadurch das harmonische Zusammenwirken der treugehorsamsten Stände mit den landesväterlichen Absichten ihres geliebten Fürsten und Landesherrn in mehreren der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung erschwert wird.

Während in allen übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung auf den Landtagen regelmäßige Etats über Einnahme und Ausgabe vorgelegt werden, welche es den Ständen möglich machen, über die darin berührten Gegenstände ihr motivirtes Gutachten, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht landesväterlichen Absichten entsprechend, abzugeben, und während bei ihnen das Wohl des Landes und der darauf gerichtete Wille unseres geliebten Fürsten die einzige Richtschnur ist und seyn muß, welche die ständischen Verhandlungen leitet: steht die Landrenteicasse, von welcher die Ausgaben und Einnahmen für öffentliche Zwecke nach der bisherigen Einrichtung zur Kenntniß der Stände nicht gelangen, in den ihr überwiesenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, der Landcasse und dem Lande als eine Anstalt gegenüber, deren Rechte und Pflichten nicht nach den sonst in der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsätzen, sondern nach einem, in den einzelnen Fällen immer zweifelhaften Herkommen, und überhaupt nach Regeln zu beurtheilen sind, wie sie nur bei privatrechtlichen Verhältnissen zur Anwendung kommen sollten. Häufige Conflicte zwischen den einzelnen Cassen sind, wie die Geschichte der landtägigen Verhandlungen, besonders seit der Zeit, wo regelmäßige Steuern zur Deckung eines Theils der Landesbedürfnisse eingeführt wurden, lehrt, die unabwendbare Folge dieses Mißverhältnisses gewesen, und nicht selten hat sich die Aufrechthaltung des für ein gedeihliches Zusammenwirken unerläßlichen wechselseitigen Vertrauens zwischen den einzelnen Instituten dadurch erschwert gesehen, und sind der Wirksamkeit unserer öffentlichen Einrichtungen Hemmnisse in den Weg getreten, die sonst zu vermeiden gewesen sein würden.

Diese, aus der allgemeinen geschichtlichen Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland entsprungenen Uebelstände sind keineswegs unserm Lande eigenthümlich;

vielmehr theilte es dieselben früher mit fast allen kleinern Staaten Deutschlands. Aber in fast allen übrigen Staaten hat man, entweder gleich bei der Wiedereinführung der Landständischen Verfassung, oder später, wo die wachsenden Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts und die, jeden Stillstand zum verderblichen Rückschritte machende Concurrenz der bereits vorangeschrittenen Nachbarländer eine freie Entwickelung aller nationalen Kräfte immer dringender forderten, auf eine Abstellung jener Uebelstände Bedacht genommen.

So wurde im Herzogthume Sachsen-Coburg-Saalfeld schon im Jahre 1821 bei der Wiedereinführung der landständischen Verfassung bestimmt:

(§. 70. der Verfassungsurkunde.) Zur Landescasse sollen nicht nur die mit Bewilligung der Stände fortbestehenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringende Gefälle u. s. w. fließen.

(§. 71.) dagegen soll die Landescasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung —, überhaupt den Aufwand für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landesanstalten erforderlich ist, bestreiten.

und im Herzogthume Sachsen-Meiningen im Jahre 1829.

(§. 38. der Verfassungsurkunde.) — sollen die jetzt noch zur Domainencasse fließenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle — zur Landescasse gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domainencasse haftenden Lasten überwiesen werden.

Auch im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, auf welches in dem Erlasse Fürstlicher Rentcammer vom 9ten Sept. d. J., Anlage e. zur XI. Proposition hingewiesen wird, sind durch das Patent vom 24sten Sept. 1841 seit dem Anfange dieses Jahres nicht nur die früher irrig der Domainencasse überwiesenen $\frac{3}{8}$ der Zoll- und Verbrauch-Steuer an die Landescasse zurückgegeben, sondern es sind auch gleichzeitig alle übrigen aus Regalien und aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Einnahmen von der Domainencasse an die Landescasse übertragen.

Daß bei uns nicht ebenfalls gleich bei der Wiedereinführung der landständischen Verfassung im Jahre 1836 eine ähnliche Regulirung der Verhältnisse der Domainencasse und der Landcasse in's Werk gesetzt wurde, ist aus den damaligen Umständen, nach welchen vorläufig nur die nothwendig gewordene Erweiterung der Landesvertretung eingeführt werden sollte, zu erklären. Das Bedürfniß einer solchen Regulirung wurde aber schon damals gefühlt, und auf den seitdem Statt gehabten Landtagen hat es sich nur in erweitertem Maaße geltend gemacht, so daß die treugehorsamsten Stände schon im Jahre 1840 einen darauf gerichteten unterthänigsten Antrag vorgelegt haben würden, wenn sie nicht hätten fürchten müssen, die großen Schwierigkeiten, mit welchen die Verhandlungen über den Anschluß unseres Landes an den Zollverein zu kämpfen hatten, dadurch zu vermehren.

Diese Verhandlungen sind jetzt erledigt. Zugleich haben aber auch die Folgen des Zollanschlusses, wie sie sich seitdem erwiesen, den Wunsch nach einer Feststellung der

Verhältnisse der Landescasse noch dringender gemacht. Es kann nämlich nach den seither gemachten Erfahrungen leider keinem Zweifel unterliegen, daß wir eine Hebung des Verkehrs in unserm Lande durch Wiederbelebung der Straßen oder in sonstiger Weise von dem Zollanschlusse unmittelbar nicht zu erwarten haben, und daß in dieser Beziehung die großen Opfer, welche das Land für den Zweck der engern Vereinigung mit den übrigen deutschen Staaten gebracht hat, ohne alle Entschädigung bleiben werden. Eine Entschädigung kann dem Lande nur durch eigene Anstrengung werden, und soll es auf diesem Wege dazu gelangen, so muß, außer der möglichst sorgsamen Verwendung der öffentlichen Einkünfte im Allgemeinen, und außer einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Lasten der Unterthanen, die Freilassung der industriellen Kräfte des Landes vorausgehen. Ohne diese letzte besonders laufen wir Gefahr, in der durch den Zollanschluß beförderten freien Concurrenz mit den größeren, und der Entfesselung ihrer Industrie sich längst erfreuenden Nachbarländern vollends zurückzustehen. Wie sehr aber die Trennung der Finanzen des Landes unter verschiedenen Verwaltungen, und die Basirung eines Theils der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen auf privatrechtliche Grundsätze jeden Fortschritt in dieser Beziehung hemmt, und, selbst bei dem besten Willen, stets hemmen muß, lehrt die Erfahrung aller Länder.

Ist hiernach auf der einen Seite das Mißliche unserer gegenwärtigen Lage durch den Zollanschluß stärker hervorgetreten, so kann doch auch auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß eben der Zollanschluß und die dadurch eingetretene Vermehrung der öffentlichen Einkünfte die geeigneten Mittel darbietet, um die wünschenswerthe Verbesserung herbeizuführen.

Gerade dies aber mahnt doppelt daran, auf die Einführung der Verbesserung in dem gegenwärtigen Augenblicke Bedacht zu nehmen. Später würde dieselbe mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die jetzt umgangen werden können.

Unter diesen Umständen dürfen die treugehorsamsten Stände auf ein gnädiges Gehör für ihren unterthänigsten Antrag bei Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht vertrauensvoll hoffen. Gestärkt in ihrem Vertrauen werden die treugehorsamsten Stände außerdem noch durch die landesväterlichen Zusicherungen, welche Ew. Hochfürstliche Durchlaucht auf dem vorigen Landtage haben ertheilen lassen, und auch durch die von der Fürstlichen Landrentei in ihrem Verhältnisse zu der Landcasse theilweise bisher schon befolgten Grundsätze.

Auf dem vorigen Landtage wurde in der Proposition wegen des Zollanschlusses, zu № 2, unter den aus dem Zollanschlusse für unsere inneren Verhältnisse entspringenden wohlthätigen Folgen ausdrücklich hervorgehoben, daß dadurch die Möglichkeit gegeben werde, eine allgemeine Landcasse zu bilden, in welche sodann alle bisherige landschaftliche Cassen zu vereinigen, und aus welcher die allgemeinen Landesbedürfnisse zu bestreiten seyn. Eine solche allgemeine Landcasse, welche, wie schon oben bemerkt, auch nach der Ansicht der treugehorsamsten Stände für einen geregelten Staatshaushalt unumgänglich erforderlich ist, und welche eine der größten Wohlthaten seyn würde, die dem Lande gegenwärtig zu Theil werden kann, werden wir aber nicht erhalten, so lange noch wesentliche Theile der öffentlichen Ausgabe und Einnahme durch die abgesonderte Landrenteicasse verwaltet werden. Es fehlt dann die Einheit der Verwaltung, von welcher auch in den höchstlandesherrlichen Propositionen für den gegenwärtiger Landtag (Erlaß Fürstlicher Rentcammer vom 9ten Sept. d. J. Anlage e. zur XI. Proposition) ausdrücklich bemerkt ist, daß sie in allen Administrationszweigen wünschenswerth sey. In Anerkennung dieses Grundsatzes hat denn auch Fürstliche Rentcammer in mehreren Fällen, namentlich da, wo für die betreffenden Institute Zuschüsse aus den Steuern erforderlich waren, einzelne Zweige ihrer Verwaltung an Fürstliche Regie-

rung abgegeben und unter ständische Mitwirkung gestellt. Früher ist dieß rücksichtlich der von Fürstlicher Rentcammer angelegten Chausseen der Fall gewesen, und auf dem gegenwärtigen Landtage ist in Beziehung auf die Kosten der Münze, auf die Ausgaben für Geistliche und Schullehrer, auf die Binnenzölle, auf die Abgaben der Juden, auf den Weser-Zoll und die Spedition in Erder, auf die Einlieger-Contribution, und auf die Abgabe von Bier und vom Branntewein, die Vertretung der Fürstlichen Rentcammer durch die allgemeine Landesverwaltung proponirt, so wie überhaupt in der letzten Zeit alle neue Landesinstitute nicht der Fürstlichen Rentcammer, sondern der allgemeinen Landesverwaltung überwiesen worden sind.

Eine solche vereinzelte Ueberweisung führt aber, wie auch die bisherige Erfahrung schon gelehrt hat, in den einzelnen Fällen zu nicht selten schwierigen Erörterungen. Um diesen vorzubeugen, und zugleich die weiteren Wohlthaten eintreten zu lassen, welche durch die Einheit der öffentlichen Verwaltung bedingt sind, ist nach der innigsten und einstimmigen Ueberzeugung der treugehorsamsten Stände eine vollständige Trennung der Domainenverwaltung, und die Ueberweisung aller bisher zur Landrenteicasse geflossenen öffentlichen Einnahmen, so wie des entsprechenden Theils der daraus bestrittenen öffentlichen Ausgaben an die unter ständischer Mitwirkung stehende Cassenverwaltung erforderlich, und gestützt auf das Vertrauen, mit welchem die treugehorsamsten Stände in Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den erhabenen Gründer und Wiederhersteller der Landesverfassung, die ohne eine solche Ueberweisung nur zum Theil ins Leben getreten seyn würde, verehren, richten dieselben an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht den unterthänigsten Antrag:

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen bei der gegenwärtigen Regulirung der verschiedenen landschaftlichen Cassen und der aus den indirecten Steuern hervorgegangenen neuen Einnahmen gnädigst bestimmen, daß die jetzt noch zur Landrenteicasse fließenden öffentlichen Einnahmen an Steuern, Regalien und alle sonst auf der Uebung der Landeshoheit beruhenden Gefälle und Nutzungen, sowie die bisher aus der Landrenteicasse bestrittenen öffentlichen Ausgaben an die unter ständischer Mitwirkung stehende Cassenverwaltung, gegen eine billige Ausgleichung des für die eine oder andere Casse dadurch entstehenden Ausfalls, überwiesen werden.

Detmold, den 21sten December 1842.

4) Die fremden abgesetzten $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stücke betreffend.

Es cursirt gegenwärtig eine große Masse fremder $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stücke, welche im Auslande abgesetzt sind, im hiesigen Lande. Dem Vernehmen nach werden dieselben in großen Summen durch die Geldwechsler, namentlich von Bückeburg, eingebracht.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände unterthänigst, es gnädigst anordnen zu wollen, daß diese schlechten Münzen in den Cassen nicht mehr angenommen und auf diese Art nach und nach wiederum entfernt werden.

Detmold, den 1sten Februar 1843.

5) Die Erlassung eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten betreffend.

Auf dem vorigen Landtage brachten treugehorsamste Stände das unterthänigste Gesuch vor:

daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen möchten, einen Gesetz-Entwurf über Gemeinheitstheilungen und Ablösung von Hudeservituten auf nächstem Landtage vorlegen zu lassen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht ließen in dem Landtagsabschiede vom 30sten Decbr. 1840 den Ständen gnädigst eröffnen, daß dieser Antrag einer nähern Erwägung unterzogen werden solle.

Da das Bedürfniß der fraglichen gesetzlichen Disposition täglich mehr fühlbar wird, so erlauben treugehorsamste Stände sich, ihren Antrag unterthänigst zu wiederholen und schließen als besonderes Motiv zu dieser Bitte das **Desiderium** des Abgeordn. Piderit, mit den gutachtlichen Bemerkungen des Abgeordn. Busse, ehrerbietigst an.

Detmold, den 20sten December 1842.

6) Den Rechtstreit der Landstände gegen das hohe erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe betreffend.

In der Eröffnung, welche Ew. Hochfürstliche Durchlaucht den treugehorsamsten Ständen am vorigen Landtage über die jetzigen Verhältnisse des Amts Blomberg zu dem Fürstenthume gnädigst ertheilen ließen, geschahe auch des Processes Erwähnung, welchen die Landstände von Ritterschaft und Städten gegen das hohe erbherrliche Haus beim Reichshofrath, wegen eigenmächtiger Erhebung der Landescontribution und des Soldatenschatzes, geführt haben.

Treugehorsamste Stände haben sich in Gemäßheit ihrer unterthänigsten Erklärung vom 21sten December 1840 am Ende, auf gegenwärtigem Landtage durch das ausführliche Gutachten des Abgeordneten Amtmann Piderit mit jenem Rechtstreite näher bekannt machen lassen und sind in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter der Ansicht, daß jener Proceß vorerst nicht wieder aufzunehmen sey.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht überreichen treugehorsamste Stände das gedachte Gutachten unterthänigst in Abschrift.

Detmold, den 19ten December 1842.

7) Wegen eines zu erlassenden Allodifications-Gesetzes.

Auf den Antrag der zum Landtage von 1840 versammelt gewesenen treugehorsamen Stände, haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in dem Landtags-Abschiede vom 30sten December 1840 gnädigst zu resolviren geruht, die Erlassung eines Gesetzes über Allodification der Lehne in Erwägung ziehen und höchstdero Entschließung auf nächstem Landtage eröffnen lassen zu wollen. Dagegen haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht den zu §. 69 des Ablösungs-Gesetzes vom 4ten September 1838 beantragten Zusatz zu genehmigen Bedenken getragen. Da nun die, durch diese vorläufige Abhülfe gehoffte Erleichterung, für den Lehnsvasallen nicht eingetreten ist, und daher die in dem unterthänigen Antrage geschilderten Nachtheile nicht allein fortbestehen, sondern auch in demselben Verhältniß, wie die Ablösungen fortschreiten und auf neue Gegenstände, wie dieß gegenwärtig mit dem Pachtsalz der Fall ist, erstreckt werden, sich ausdehnen: so sehen sich treugehorsamste Landstände gedrungen, ihren frühern Antrag zur Abhülfe dieser Nachtheile dringend zu wiederholen, und Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu

bitten, auf nächstem Landtage den Entwurf eines Allodifications-Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen.

Detmold, den 30sten Januar 1843.

8) Die Erhebung der Branntwein-Steuer betreffend.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht überreichen treugehorsamste Stände hierneben unterthänigst eine bei dem Landtage eingereichte Petition der Besitzer von Branntweinbrennereien im hiesigen Lande. Treugehorsamste Stände haben die Petenten darauf benachrichtigen lassen,

daß nach dem zwischen Preußen und Lippe abgeschlossenen Vertrage, die Besteuerung innerer Erzeugnisse im hiesigen Fürstenthume betreffend, die Gesetzgebung wegen der Besteuerung der hiesigen Brennereien bis zum Jahre 1853 einseitig nicht verändert werden dürfe, daß daher die gewünschte Wiedereinführung der Besteuerung nach Maaßgabe der Verordnung vom 4ten Septbr. 1838 bis dahin nicht ausführbar sey, und daß unter solchen Verhältnissen die Brennerei-Besitzer überall nicht dabei interessirt seyen: ob die aufkommende Steuer unmittelbar oder durch eine mit Preußen zuzulegende Berechnung, in die hiesige Steuercasse fließe. Dem Gesuche der Petenten habe hiernach nicht Statt gegeben werden können.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wird aber die gedachte Petition aus dem Grunde von den Ständen unterthänigst vorgelegt, weil sich nach den darin größtentheils richtig angeführten factischen Verhältnissen, namentlich nach dem Umstande, daß sich der Betrieb der Branntweinsfabrication im Fürstenthume sehr verringert hat und täglich sich mehr vermindert, mit großer Gewißheit entnehmen läßt, daß die Erhebung der Steuer für diesseitige alleinige Rechnung, einen bedeutenden, durch die steigende Bierfabrication vermuthlich nicht ausgeglichenen Nachtheil für die hiesige Steuercasse herbeiführen wird.

Treugehorsamste Stände erlauben sich daher für den Fall, daß sich dieß nach den der Regierung vorliegenden Nachweisungen bestätigen sollte, die unterthänigste Bitte,

daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht geruhen wollen, zeitig darüber mit dem Königlich Preußischen Gouvernement Unterhandlungen zulegen zu lassen, daß der Separat-Artikel 4 zum Artikel 5 des Hauptvertrags, wegen der Besteuerung der innern Erzeugnisse, nicht zur Ausführung gebracht, vielmehr die Gemeinschaftlichkeit der Erhebung der Brennerei- und Braumalz-Steuer in bisheriger Art auch ferner fortgesetzt werden möge.

Detmold, den 23sten Januar 1843.

9) Die Frieslandsgänger betreffend.

Es ist beim Landtage Klage darüber erhoben worden, daß das Wandern der jungen Leute vom Lande nach Holland und Friesland im hohen Grade überhand nehme, daß Viele durch die Ziegelarbeiten ihre Gesundheit einbüßten und dann ihren Heimathsbezirken zur Last fielen, und daß außerdem durch das übermäßige Wandern ein fühlbarer Mangel an männlichem Gesinde für die Landwirthschaft entstehe. Wenn diese Nachtheile auch durch den dem Lande durch die Frieslandsgänger zu Theil werdenden pecuniären

Vortheil einigermaaßen ausgeglichen werden mögen, so halten treugehorsamste Stände es doch aus Rücksichten der Gesundheitspolizei für zweckmäßig, wenn streng auf ein gewisses Lebens-Alter der Friesländsgänger gehalten, und es ihnen nicht gestattet würde, vor Erreichung desselben auf Ziegelarbeit in's Ausland zu gehen.

Da nun schon in der Circularverordnung vom 11ten Januar 1820, sub Nro. 5, die Ertheilung von Pässen nach Friesland und Holland an junge Leute unter 17 Jahren untersagt ist, so werden Ew. Hochfürstliche Durchlaucht um gnädigste Einschärfung dieses Verbots zu dem angegebenen Zwecke unterthänigst gebeten.

Detmold, den 31sten Januar 1843.

10) Verhältnisse der Angehörigen der verschiedenen Confessionen zu einander betreffend.

Am vorigen Landtage wurde den Ständen eine Petition wegen Aufhebung des Pfarrzwangs und Gleichstellung in Kirchlicher Hinsicht der hiesigen lutherischen mit den reformirten Unterthanen eingereicht. Es wird darin Beschwerde geführt, daß sich die hiesige lutherische Kirche in dem vollkommensten Pfarrzwange befinde.

Die Lutheraner müßten alle Stolgebühren für Amtshandlungen, welche ihr Geistlicher verrichte, auch an die reformirte Kirche bezahlen.

Die Lutheraner müßten zu den Baukosten der reformirten Kirche beisteuern, obgleich sie ihre eigene Kirche besäßen, die ihnen durch die Munificenz der hochseeligen Fürstin Johannette Wilhelmine geschenkt sey. Selbst der lutherische Geistliche müsse für die reformirte Kirche beisteuern, obgleich er dieselbe nicht besuchen könne, weil er zur Zeit des Gottesdienstes in der eigenen Kirche beschäftigt sey.

Das Kirchenbuch der lutherischen Kirche habe keine fidem.

Lutherische Bürger müßten Monate lang den Klingelbeutel in der hiesigen reformirten Kirche umhertragen, und würden dadurch dem lutherischen Gottesdienst entzogen.

Die lutherische Kirche erscheine hiernach als eine gedrückte, eine ecclesia pressa. Für die Aufhebung des Pfarrzwangs sprächen das Billigkeitsgefühl, der Geist der Toleranz und der 16te Artikel der deutschen Bundesacte, demgemäß alle christlichen Religionspartheien gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen sollten. Die lutherische Kirche könne überdem ihr gutes Recht auf die Stiftungs-Urkunde stützen, ein Responsum der vormaligen Juristen-Facultät zu Rinteln spreche sich hierüber entschieden zu ihrem Vortheil aus.

Die treugehorsamsten Stände haben die Petition pflichtmäßiger Prüfung unterzogen und legen das Resultat derselben in Nachstehendem unterthänigst vor.

Völlig freie Religions-Uebung ist in dem westphälischen Frieden, in den Accessions- und Receptions-Verträgen der Rheinbundsfürsten und in der deutschen Bundesacte Katholiken, Lutheranern und Reformirten zugesichert. Ueber Beschränkung der Glaubens- und Gewissens-Freiheit und der äußeren Religions-Uebung, der bürgerlichen und politischen Rechte hat sich indeß kein Unterthan Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht zu beklagen.

Keinem Lipper ist die Freiheit entzogen mit seiner Vernunft die Wahrheiten und Verheißungen der christlichen Religion zu prüfen, zu glauben und zu bekennen. Insofern kann also von einer gedrückten lutherischen Kirche keine Rede seyn.

Es handelt sich vielmehr

1) nur um einige, nicht sehr bedeutende pecuniäre Vortheile der Geistlichen, welche

nach dem Beispiel des Stifters der christlichen Religion sich über irdische Dinge und Ansprüche erhaben stellen, keinen äußeren Einfluß und keine Reichthümer erstreben sollen. Es handelt sich um diejenigen Tauf- und Trauungs-Gebühren, welche dem hiesigen reformirten Pfarrer zu seinem Unterhalt auch von Lutheranern überwiesen sind. Es wäre wünschenswerth, daß, wie in den ersten Zeiten des Christenthums, alle actus ministeriales umsonst verrichtet würden. Die deutsche Bundesacte, welche über Stolgebühren Nichts enthält, steht dem nicht im Wege. Inzwischen bestimmt schon die Lippische Kirchen-Ordnung von 1571. Ldv. B. 1. S. 142: daß die Prediger, so das Evangelium verkündigen, sich vom Evangelio nähren, und die dem Altar dienen, vom Altar leben müssen. Accidentalien, welche vieler Kirchendiener beste und meiste Besoldung gewesen, müßten den treuen Dienern williglich gereicht werden.

Hieraus folgt genugsam, daß derjenige Geistliche, welcher die actus ministeriales verrichtet, dafür die Stolgebühren beziehen soll. Die Einnahme hat auch für den Geistlichen reformirter Confession ihr Unangenehmes und etwas Gehässiges für die Pfarrgenossen, weil diese dem Geistlichen ihrer Confession entweder Nichts oder doppelt zahlen sollen.

Mit der hiesigen lutherischen Kirche in völlig gleicher Lage befinden sich die Reformirten und Katholiken in Lemgo, welche die Stolgebühren, auch wenn ihr Geistlicher die actus ministeriales verrichtet hat, den dortigen lutherischen Geistlichen, und die Katholiken im Amte Schwalenberg, welche die Stolgebühren dem reformirten Geistlichen zahlen müssen.

Den verschiedenen Geistlichen, welche auf diese Gebühren einmal angewiesen und berufen sind, können selbige ohne Entschädigung nicht genommen werden.

2) Die Beschwerde darüber, daß die Lutheraner zu den Kirchenbauten der hiesigen reformirten Kirche beitragen, würde, wenn ihr abgeholfen werden sollte, eine Abänderung der Ldv. vom 16ten Mai 1827 über die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen, zur Folge haben. Diese Verordnung steht mit der Bundesacte nicht im Widerspruche. Auch nicht mit der Bestimmung im art. 4. der Rheinbundsacte: „sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.“ Vielmehr soll nach jener Landesverordnung den Kirchen ihr Vermögen sorgfältig erhalten werden. Dagegen läßt es sich allerdings in Zweifel ziehen, ob die Beiträge nach Maaßgabe des Gebäudewerths und ohne Unterscheidung der Confessionen recht- und gleichmäßig vertheilt werden. Das Gesetz erfordert in dieser Hinsicht eine allgemeine Revision, welche es im §. 17. selbst vorbehalten hat. Nur einstweilen, bis ein anderer Repartitionsfuß angeordnet wird, soll dasselbe Anwendung erleiden. Bis zu einer solchen Revision dürfte nun diese zweite Beschwerde auf sich beruhen können.

Die Führung des Kirchenbuchs

3) hat mit der Religion Nichts gemein. In Frankreich führt dasselbe der Maire, für die Juden führen es die hiesigen Obrigkeiten gratis. Das Land ist in Parochialbezirke getheilt und die Führung des Kirchenbuchs in jedem Bezirke einem einzigen Geistlichen übertragen. Diese Einrichtung ist in staats- und civilrechtlicher Hinsicht von großer Wichtigkeit. Die Staatszwecke machen es nothwendig, daß die in einem Bezirke vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle von dem dazu angestellten Pfarrer in die Kirchenbücher eingetragen und beurkundet werden. Sobald es dem Einzelnen überlassen wird, sich beliebig zu einer anderen Gemeinde zu halten und durch den Prediger derselben die Parochialacte eintragen zu lassen, wird die nöthige Ordnung und Genauigkeit in der Führung der Kirchenbücher gefährdet. Diese Beschwerde scheint daher keinen Grund zu haben.

Das Herumtragen des Klingelbeutels

4) stört oftmals die Andacht und würde besser überall ganz abgestellt. Unbedenklich dürften schon jetzt davon Lutheraner in der hiesigen reformirten Kirche zu befreien sein, weil der angeführte Grund: daß sie dadurch dem lutherischen Gottesdienst entzogen werden, gewiß alle Beachtung verdient.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wird diesemnach unterthänigst anheim gestellt:

nicht nur dem lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen Geistlichen in Falkenhagen und Lemgo so wie den reformirten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich jetzt im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbietet, und auch die hiesigen Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in der reformirten Kirche gnädigst zu befreien.

Detmold, den 26sten Januar 1843.

11) Die Abschaffung der Denunciationsgebühren bei Forstwrugen betreffend.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben im Landtagsabschiede vom 30ten Dec. 1840 zu verfügen geruhet: es solle die Abschaffung der Denunciationsgebühren bei Forstfreveln erwogen werden.

Da es etwas Gehässiges hat, durch Denunciiren Geld zu verdienen; der Richter der Wahrheitsliebe eines interessirten Denuncianten nicht vertrauen kann; Excesse nicht genugsam durch Belehrungen und Warnungen verhütet zu werden pflegen; die Ueberführung der gefährlichsten Holzfrevler in vielen Fällen unmöglich ist, weil der Forstbediente jetzt gar keinen Glauben hat, nicht einmal den eines Zeugen, auch wenn er den Thäter auf der That betroffen, und die neueste Erfahrung das traurige Resultat liefert: daß bei dem Fortbestehen der Anzeigegebühren der Betrag dieser Gebühren und die Anzahl der Denunciationen nicht ab sondern ungemein zugenommen hat; so wagen es treugehorsamste Stände, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den am vorigen Landtage wegen Abschaffung der Denunciationsgebühren bei Forstwrugen gestellten Antrag unterthänigst zu wiederholen.

Detmold, den 31sten Januar 1843.

12) Den Wildschaden betreffend.

Auf dem Landtage des Jahres 1838 haben treugehorsamste Stände, durch vielfache Beschwerden und Petitionen aufgefordert, und in Erwägung der Unvollständigkeit der desfalsigen gesetzlichen Bestimmungen sich gedrungen gesehen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wegen Abhülfe der Beschwerden über Wildschäden ein unterthäniges Gesuch vorzutragen.

Fürstliche Regierung hat auf dem folgenden Landtage mittelst Eröffnungen vom 2ten Dec. 1840 dargethan, welche Maaßregeln und Vorkehrungen getroffen worden sind, um die an der Hauptwildbahn wohnenden Unterthanen gegen Wildschäden zu schützen oder ihnen den erlittenen Schaden zu ersetzen, so wie auch welche Instructionen dem Jagdadministrator Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich ertheilt worden sind.

So wenig wie treugehorsamste Stände es verkennen, welche höchst wohlwollende Be-

rücksichtigung Ew. Hochfürstliche Durchlaucht den Interessen der Ackerbau treibenden Classe höchstihrer Unterthanen auch in dieser Hinsicht widmen; um so mehr muß es sie betrüben, daß weder die gesetzlichen Bestimmungen noch die practischen Anwendungen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wohlwollenden Absichten entsprechend sind, wie dieses aus den gegenwärtig vorliegenden vielfachen Beschwerden und desfalsigen Erörterungen hervorgeht.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht bitten die treugehorsamsten Stände daher unterthänigst, die Verordnung vom 20sten März 1789, welche als zureichend nicht erachtet werden kann, einer Revision zu unterwerfen, und dem nächsten Landtage ein vollständiges Gesetz, den Wildschaden betreffend, gnädigst proponiren zu lassen.

Detmold, den 30sten Januar 1843.

13) Die Bekanntmachung wegen des Gebrauchs der Schußwaffen gegen Wilddiebe betreffend.

In dem Intelligenz-Blatte vom 10ten Sept. dieses Jahrs findet sich eine von Fürstlicher Regierung unterzeichnete Bekanntmachung vom 6ten ejusd., welche, unter Verweisung auf eine frühere Bekanntmachung, hinsichtlich des Verhaltens des Jagd-Schutz-Personals gegen betroffene Wilddiebe, Grundsätze aufstellt, welche weder mit dem Gemeinen Rechte noch mit dem zur Annahme für hiesiges Land proponirten Criminal-Gesetz-Buche übereinstimmen. Das Jagd-Schutz-Personal soll nach jener Bekanntmachung unter Anderm ermächtigt seyn, von seinen Schußwaffen Gebrauch zu machen, wenn ein Angriff auf seine Person erfolgt, wenn damit gedrohet wird, und wenn der betroffene Wilddieb sich der Anhaltung thätlich widersetzt. — Diese Bestimmungen lassen Deutungen zu, welche das Jagd-Schutz-Personal zu nicht zu rechtfertigenden Handlungen gegen das Leben derjenigen veranlassen können, welche als Wilddiebe betroffen oder von Jenem dafür gehalten werden. — Ebenso ist sub № 3. der Bekanntmachung, der Begriff der Nothwehr auf eine Weise ausgedehnt, welche mit dem Gemeinen Rechte sowenig, als mit dem §. 166. des Criminalgesetz-Buchs übereinstimmt.

Treugehorsamste Stände halten sich für verpflichtet, auf das Gefährliche jener Bekanntmachung, welcher keine gesetzliche Kraft beigelegt ist und welche die darnach handelnden Personen bei etwaigen Verbrechen vor der Strafe nicht schützen würde, aufmerksam zu machen, indem sie zugleich unterthänigst anheim geben, für den Fall, daß sich eine besondere Verordnung für das Verhalten des Jagd-Schutz-Personals gegenüber den betroffenen Wilddieben nöthig machen sollte, den Entwurf dazu treugehorsamsten Ständen zur Berathung und Zustimmung gnädigst vorlegen zu lassen.

Detmold, den 19ten December 1842.

14) Competenz-Conflicte zwischen Administrativ- und Justiz-Behörden betreffend.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht wollen es gnädig aufzunehmen geruhen, wenn die treugehorsamsten Stände noch einmal den Wunsch ausdrücken: es möge ein Schiedsgericht zur Schlichtung der Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden angeordnet werden. Die Trennung der Geschäfte tritt auch bei uns von Jahr zu Jahr deutlicher hervor, neuerlich durch die Bestimmungen der Landgemeinde und Städte-Ordnung, der Ablösungs-Zoll- und Wegebau-Gesetze. Collisionsfälle und Uebergriffe sowohl der Justiz- als der Verwaltungs-Behörden, welche schon jetzt vorgekommen sind, werden künf-

tig noch häufiger vorkommen. Ein Schiedsgericht, wie dasselbe zur Schlichtung der unglückseligen Competenzconflicte bereits in anderen Ländern besteht, möchte daher auch im hiesigen Lande nothwendig erscheinen.

Detmold, den 31sten Januar 1843.

15) Die Verpachtung der Wrasereien betreffend.

Durch eine beim Landtage aus dem Amte Horn eingereichte Petition ist auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, welcher darin beruht, daß die Wrasemeister berechtigt sind, sich das gefallene Vieh anzueignen und dem Eigenthümer dadurch den Werth der Haut, der Knochen u. s. w. zu entziehen. Das gedachte Recht der Wrasemeister ist jedoch nicht überall im Lande von gleichem Umfange. Es beruht theils auf Lehen, wie z. B. in Lemgo, größtentheils aber auf Pachtverhältnissen zwischen der Rentcammer und den Wrasemeistern.

Das gänzliche Entziehen des todten Viehes ist eine in vielen Fällen harte Bedrückung für den Eigenthümer und ist mit den natürlichen Rechten des Menschen nicht vereinbar.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände unterthänigst:

eine Revision der in dieser Hinsicht bestehenden Verhältnisse gnädigst anordnen und die Aufhebung des beregten Uebelstandes huldreichst verfügen zu wollen.

Detmold, den 31sten Januar 1843.

16) Die Aufhebung der Regalität der Gewerbe auf dem platten Lande betreffend.

In der höchsten Eröffnung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht vom 7ten Dec. v. J. ist die, wegen der Aufhebung der Regalität der Gewerbe auf dem platten Lande, im Landtagsabschiede vom 30sten Dec. 1840 vorbehaltene, weitere Resolution dahin gnädigst ertheilt worden, daß in der Zwischenzeit Berathungen gepflogen worden seyen, daß aber die dem Vernehmen nach in Preußen bevorstehende Gewerbeordnung abwartet werden solle, um die hiesigen Einrichtungen mit denen jenes Nachbarstaats in Uebereinstimmung zu bringen.

So wie alle Behörden des Landes darin übereinstimmen, daß die Regalität der Gewerbe auf dem platten Lande nicht länger fortdauern könne, so erkennt es selbst Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Rentcammer in ihrem am vorigen Landtage mitgetheilten Erlasse an die Regierung vom 11ten Sept. 1840 im Allgemeinen an, daß die gewerblichen Verhältnisse im hiesigen Lande gesetzlich festgestellt werden müssen und daß es zweckmäßig sey, wenn an die Stelle des jetzigen Concessions-Regals eine Gewerbsteuer trete.

In der diesmaligen Proposition wegen der Landesbedürfnisse ist die Erhöhung der Etats-Summe für Prämien zur Unterstützung der Gewerbthätigkeit aus dem Grunde beantragt worden, um die Gewerbe zu befähigen, das ihnen durch den Zollanschluß eröffnete weite Feld für ihre Thätigkeit gehörig zu benutzen.

Welche Erfolge lassen sich aber von Prämien bei der Beschränkung der Gewerbe durch die Regalität, und bei der hinsichtlich der Ertheilung der Concessionen und Festsetzung der Gewerbsteuern herrschenden Willkühr erwarten?

Treugehorsamste Stände halten sich daher dringend verpflichtet, die frühern unterthänigsten Gesuche abermals zu wiederholen, indem sie zuversichtlich an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die ehrfurchtvollste Bitte richten,

ohne Rücksicht auf die in Preußen angeblich zu erwartende Verordnung, das

Gesuch der Stände auf dem nächsten Landtage gnädigst definitiv erledigen lassen zu wollen.

Detmold, den 31sten Januar 1843.

17) Die Bekanntmachung der polizeilichen Verordnungen betreffend.

Auf das unterthänigste Gesuch treugehorsamster Stände am vorigen Landtage haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht eine zweckmäßigere und gleichförmigere Bekanntmachung der polizeilichen Verordnungen gnädigst zu befehlen geruht, wofür treugehorsamste Stände ihren ehrfurchtsvollen Dank Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Füßen legen.

Die jetzige Einrichtung entspricht ihrem Zwecke jedoch nur bei kurzen und in der Regel minder wichtigen Vorschriften. Verordnungen längern Inhalts eignen sich nicht wohl zum öffentlichen Anschlage.

Treugehorsamste Stände bitten daher unterthänigst, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen zu verfügen geruhen,

daß wichtigere Polizei-Verordnungen der Behörden durch den Druck im Regierungsblatte zu publiciren seyen.

Detmold, den 1sten Februar 1843.

18) Die Pferdezucht im hiesigen Lande betreffend.

Es ist eine leider nur zu deutliche Wahrnehmung, daß die früherhin so berühmte Pferdezucht im hiesigen Lande sehr im Zurückschreiten begriffen und schon so weit gesunken ist, daß der Pferde-Handel mit dem Auslande fast ganz aufgehört hat, während es selbst dem Landwirthe an tüchtigen Ackerpferden gebricht.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten die treugehorsamsten Stände unterthänigst,

den Ursachen des Sinkens der Pferdezucht im hiesigen Lande gnädigst nachforschen und die geeigneten Mittel zur Hebung dieses wichtigen Industriezweigs kräftigst anwenden zu lassen.

Detmold, den 22sten Januar 1843.

19) Die Salzfabrikation betreffend.

Es hat sich das Bedürfniß von Viehsalz im Lande seit längerer Zeit allgemein herausgestellt, so daß treugehorsamste Stände sich zu der unterthänigsten Bitte veranlaßt sehen,

daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhen mögen, die Fabrication von Viehsalz auf der Saline zu Uflen anordnen zu lassen.

Auch fühlen sich treugehorsamste Stände gedrungen, die in der letzten Zeit laut gewordene allgemeine Klage über die schlechte Beschaffenheit des Salzes zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Kenntniß zu bringen, und endlich auch noch darauf unterthänigst aufmerksam zu machen, daß die von Fürstlicher Cammer getroffenen Einrichtungen wegen des Verfellen des Salzes zur Unzufriedenheit bei den Unterthanen Anlaß gegeben haben, was nicht der Fall seyn würde, wenn die Bedingung, welche treugehorsamste Stände hin-

sichtlich des Salzes bei Gelegenheit des Zollanschlusses machten, gehörig berücksichtigt, namentlich den Verfellern eine angemessenere Vergütung bewilligt worden wäre.

Treugehorsamste Stände erlauben sich auf den Inhalt der Anlage unterthänigst zu verweisen und auf Abhülfe des darin erwähnten Uebelstandes unterthänigst anzutragen.

Detmold, den 20sten Januar 1843.

20) Verlegung des Amtssitzes für die Vogtei Hohenhausen in deren Bezirk betreffend.

Die sämmtlichen Dorfsvorsteher der Vogtei Hohenhausen sind, laut Anlage, bei den treugehorsamsten Ständen um deren unterthänigste Verwendung bei Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht dahin eingekommen, daß der Amtssitz für ihre Vogtei von Varenholz innerhalb ihres Bezirks verlegt werde.

Da die Bewohner jener Vogtei gegenwärtig weder den Justiz- noch den Oeconomie-Beamten in ihrer Mitte haben, was offenbar für einen erheblichen Uebelstand angesehen werden muß, auch die Gründe, welche Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Landesregierung zu den wiederholten abschläglichen Resolutionen motivirt haben, um so weniger als durchgreifend erscheinen, als die Supplicanten sich selbst zu nicht unerheblichen Geldbeiträgen zur Herbeiführung der Erfüllung ihres gerechten Wunsches erboten haben, so fühlen treugehorsamste Stände sich gedrungen, die Bitte der Supplicanten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zur gnädigsten Berücksichtigung unterthänigst an das Herz zu legen.

Detmold, der 19ten December 1842.

21) Die Veröffentlichung der Resultate der Landtagsverhandlungen betreffend.

Bei dem unvermeidlichen Zeitaufwande, welchen nach dem jedesmaligen Schlusse des Landtages die Zusammenstellung der landtägigen Verhandlungen zum Behuf des Drucks und der Bekanntmachung erfordert, hat es sich bisher als ein Uebelstand erwiesen, daß die Nachrichten über die Landtagsverhandlungen erst sehr spät zur Kenntniß der Unterthanen gelangen, indem dieß nicht selten zur Verbreitung unrichtiger Nachrichten und zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben. Nach dem unterthänigsten Dafürhalten der treugehorsamsten Stände würde diesem Uebelstande schon dann einigermaaßen abgeholfen seyn, wenn nach dem Schlusse des Landtages einstweilen, und bis zur Vollendung der zur Bekanntmachung bestimmten Druckschrift, der Landtagsabschied durch das Regierungsblatt publicirt würde, in ähnlicher Weise, wie dieß bei den Landesverordnungen und bei allen übrigen landesherrlichen Publicanden geschieht. Auch dürfte die demnächstige Ausgabe der Druckschrift als Beilage mit dem Regierungsblatte zweckmäßig seyn. In fast allen übrigen deutschen Ländern geschieht die Bekanntmachung der landtägigen Verhandlungen in dieser Weise, und auch bei uns würde der gute Zweck, die Unterthanen über die öffentlichen Verhältnisse zu belehren, und sie in der Erfüllung ihrer Pflichten zu stärken, dadurch mehr befördert werden.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster Entschließung stellen die treugehorsamsten Stände die Berücksichtigung ihres Wunsches, eine dem entsprechende Anordnung getroffen zu sehen, unterthänigst anheim.

Detmold, den 2ten Februar 1843.

22) Das Votum negativum der Stände bei der Gesetzgebung betreffend.

Bei der unter Nro. 12 der Höchstlandesherrlichen nachträglichen Resolutionen vom 7ten December v. J. auf die Verhandlungen des Landtags vom Jahre 1840 enthaltenen Ablehnung einer entscheidenden Stimme der Landstände in allen Angelegenheiten der Gesetzgebung außer Steuersachen, können sich treugehorsamste Stände nicht beruhigen, sehen sich vielmehr gedrungen, dem durch sie vertretenen Lande in dieser wichtigen Angelegenheit die verfassungsmäßigen Rechte zu verwahren.

In der Verfassungs-Urkunde vom 6. Juli 1836. §. 5. ist ausdrücklich den Ständen die Zusicherung ertheilt worden, daß ihnen diejenigen Rechte erhalten bleiben sollen, welche sie bis zum Jahre 1805 besaßen. Es konnte in diesem Landesgrundgesetze über die einzelnen ständischen Rechte auch nicht wohl eine genauere Feststellung erfolgen, da solches im Grunde nur eine Erweiterung der bisherigen Repräsentation bezweckte. Von treugehorsamsten Ständen ist in ihrem Antrage vom 14ten Dec. 1840 die Behauptung aufgestellt und begründet worden, daß neue allgemeine Landesgesetze, insbesondere diejenigen Gesetze, welche die persönlichen oder Eigenthumsrechte der Unterthanen oder einzelner Classen derselben betreffen, nur unter Zustimmung der Stände zu erlassen seyn, und daß das Nämliche auch bei Aufhebung, Abänderung oder authentischer Interpretation der in dieser Beziehung schon bestehenden Gesetze Statt finde. Dagegen sey aber bei allen denjenigen Verordnungen eine ständische Zustimmung nicht erforderlich, welche sich auf Vollziehung oder Handhabung bereits bestehender Gesetze beziehen, oder welche Instructionen und Reglements zur Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, oder Abstellung von Mißbräuchen in der Administration und Justiz bezwecken, ferner provisorische Polizeiverfügungen enthalten, oder endlich die Verwaltung der Cameral-Angelegenheiten betreffen. Es bezeichnet sich dieser Unterschied im Allgemeinen nach den Gegenständen der eigentlichen Gesetzgebung und denen der Verwaltung. In der den Ständen ertheilten höchstlandesherrlichen Resolution ist auf diesen Unterschied überall keine Rücksicht genommen, und würde darnach das den treugehorsamsten Ständen zugestandene Recht der Concurrenz zur Gesetzgebung nur in einem wirkungslosen guten Rathe bestehen.

Geht man in der deutschen Geschichte zurück, so war es von jeher ein Recht des freien Mannes nur nach den selbst bewilligten Gesetzen gerichtet zu werden. Die von einigen spätern Juristen erdachte Idee willkührlicher Gesetzgebung, abgelöst vom Rechtsbewußtseyn des Volkes, hat nie in Deutschland Eingang gefunden. Sehen wir auf die benachbarten Staaten und diejenigen Länder, welche mit uns in einer ganz ähnlichen Lage sind, d. h. Stände besitzen, deren Ursprung sich in das graueste Alterthum verliert, so finden wir hier überall eine ganz gleiche Einrichtung. Namentlich setzt die Verfassungs Urkunde des Kurfürstenthums-Hessen vom 5. Jan. 1831. in Abtheilung 2. Cap. 4. §. 8. fest, daß ohne Beistimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden könne, dagegen aber Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze betreffen, von der Staatsregierung allein erlassen werden können.

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält das Herzogl. Braunschweigische Grundgesetz vom 12. Oct. 1832., die Königl. Sächsische Verfassungs-Urkunde vom 4. Sept. 1831., das Sachsen-Meiningensche Grundgesetz vom 23. Aug. 1829., das Sachsen-Altenburgische Staatsgrundgesetz vom Jahre 1829. u. a. m.

cfr. Verfassungsgesetze der deutschen Staaten von Zangen, B. 3. S. 448. 460. 470. 479. 495. 506.

Die Sachsen-Meiningensche Verfassungs-Urkunde sagt in dieser Rücksicht:

„Verordnungen und Gesetze, durch welche nicht blos die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht blos die näheren Anordnungen zur Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigenthum und persönliche Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben und aufgehoben werden.“ Schon aus diesen Verhältnissen und namentlich aus dem Umstande, daß in den benachbarten constitutionellen Staaten ganz gleiche Vorschriften und Einrichtungen bestehen, folgt, daß auch im hiesigen Lande den Ständen eine entscheidende Stimme in allen Gegenständen der eigentlichen Gesetzgebung zugestanden werden müsse. Außer diesen Gründen läßt sich aber auch aus den Präcedenzfällen und dem festbegründeten Herkommen im hiesigen Lande jenes in Anspruch genommene Recht nachweisen. Es kann kein Fall nachgewiesen werden, wo gegen die Bewilligung der Stände ein, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffendes Gesetz aus Höchstlandesherrlicher Machtvollkommenheit durchgesetzt wäre, vielmehr wurden die nicht genehmigten auf dem Landtage proponirten Gesetze stets zurückgenommen, wie dieß namentlich der Fall war mit der revidirten Polizei-Ordnung, mit der projectirten peinlichen Gerichtsordnung, mit der beabsichtigten Verordnung wegen des Armenwesens von 1752, mit der auf dem Landtage von 1787 vorgeschlagenen Mühlenordnung.

Andere Gesetze wurden nach dem abweichenden Landtagsschlusse modificirt. So war es der Fall mit der Verordnung von 1783 wegen Anbaues der Futterkräuter, mit der Verordnung von 1786 wegen Pflanzungen auf den Huden und mit der Vorschrift der Vormundschaftsordnung im §. 44. wegen Einsendung der Vormundschaftsacten im Original, zu welcher Bestimmung die Landstände ihre Zustimmung versagten und ein Reichsgerichtliches Mandat auswirkten, in Folge dessen nur die Einsendung der Vormundschafts-Tabellen festgesetzt wurde. — Die hiergegen in der verehrlichen Resolution vom 7ten Decbr. v. J. angeführten angeblichen Präcedenzfälle sind nicht geeignet, gegen die in Anspruch genommene negative Stimme bei Gegenständen allgemeiner Gesetzgebung angeführt zu werden. Denn die Kirchenordnung vom Jahre 1571 enthält die ausdrückliche Bemerkung, daß sie mit Rath der Stände geschlossen sey. Es sind diese Worte hier völlig gleichbedeutend mit Zustimmung, wie schon das beigefügte Zeitwort schließen oder beschließen deutlich bezeichnet.

Auch bei andern Verordnungen, welche unbezweifelt ohne Genehmigung der Stände nicht erfolgen konnten, ist wohl der Ausdruck „Rath“ gebraucht. Die Kirchenordnung enthält nicht nur über die Liturgie und über die verfassungsmäßige Einrichtung der Kirche, sondern auch über wirkliche Glaubensartikel Vorschriften, welche nach allgemeinem Herkommen in allen deutschen Staaten nur mit Einwilligung der Stände erlassen werden konnten; kein deutscher Landesherr hat sich hierbei ein völlig selbstständiges Recht der Gesetzgebung jemals beigelegt, vielmehr ging die Reformation vom Volke aus. Die Episcopalgewalt der Landesherrn enthält nur ein Oberaufsichts- und Schutzrecht, wie ja auch die Bischöfe, in deren Stelle die Landesherrn traten, ein größeres Recht nicht besaßen. Die kirchliche Gesellschaft muß im Staate repräsentirt werden, sey es durch Landstände oder Synodalversammlungen und ist den Ständen auch bei dem Generalconsistorio eine verfassungsmäßige Mitwirkung zugestanden worden.

In der Königl. Sächsischen Verfassungs-Urkunde ist dieß §. 56. und 60. ausdrücklich anerkannt, ebenso in der Königl. Hannoverschen Verfassungs-Urkunde §. 58 — 71., wo es namentlich heißt: „Sollen für das Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentlichen Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie

Abänderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen gewählt werden, zu berathen."

Die Kurfürstl. Hessische Verfassungs-Urkunde schreibt in dieser Rücksicht im §. 32 u. ff. vor:

„Ueberhaupt wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne Zustimmung einer Synode Statt finden."

Ganz ähnliche Vorschriften enthält die Herzogl. Braunschweigische Verfassungs-Urkunde im §. 211 u. ff., wie denn auch schon der Herzog Ernst zu Braunschweig durch einen Landtags-Abschied vom 26sten November 1592 den Ständen die Zusicherung ertheilte: „Die Kirchenordnung sey von weil. seinem Herrn Vater mit Rath, Wissen und Vollwort gemeiner Landschaft aufgerichtet und publicirt worden, es sollte auch hinführo ohne Wissen und Vollwort der Stände keine neue Constitution oder Ordnung gemacht und publicirt werden."

Es ist daher ein im allgemeinen deutschen Staatsrechte anerkannter Grundsatz, daß die Social- oder Collegial-Kirchengewalt ursprünglich nur der Kirchengesellschaft zustehe und in der protestantischen Kirche vom Anfang an eine demokratisch repräsentative Form annahm, welche jede willkührliche Bestimmung in Glaubenssachen von Seiten der Landesherrn ausschloß.

Klüber, Staatsrecht des Deutschen Bundes §. 513 u. f. §. 516.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 546, 553.

Es läßt sich daher mit apodiktischer Gewißheit behaupten, daß die angezogene Kirchenordnung nicht ohne förmliche Zustimmung der Stände ertheilt sey, zumal da die Landesherrn sich zur Zeit der Reformation nur von dem aus dem Volke selbst ausgehenden Bedürfnisse der Glaubensverbesserung leiten ließen und im Volke selbst eine Stütze gegen die kaiserliche widerstrebende Gewalt suchten und fanden.

Das folgende Grundgesetz vom Jahre 1593, die Hofgerichts-Ordnung, ist ausdrücklich mit Zustimmung der Stände errichtet, und, wie sich die kaiserliche Confirmations-Urkunde ausdrückt, „mit getreuer Ritter- und Landschaft verglichen worden." Die Verordnung selbst regelt das processualische Verfahren und schreibt die Besetzung des Gerichts vor, zu welchem den Ständen sogar eine Concurrenz zugesichert ist. Es ist aber darin nichts von der Hofgerichtssteuer enthalten, weshalb die Hofgerichts-Ordnung nicht als Steuergesetz zu betrachten ist. Wegen der Hofgerichtssteuer ist besonders verhandelt und vereinbart worden. Es ergiebt sich also klar hieraus, daß den Ständen schon damals eine entscheidende Stimme in Sachen der Gesetzgebung zustand, und konnte an den in vim pacti fundamentalis festgesetzten Rechtsnormen sogar einseitig mit Rechtsbestande demnächst nichts geändert werden, wie denn auch die nachherigen Hofgerichtsvisitationen und die darauf erfolgten Visitationsabschiede nur mit Zuziehung und Vereinbarung mit den Landständen vorgenommen und beschlossen sind.

conf. Landesverord. Bd. I. S. 307.

Die Polizei-Ordnung von 1620 ist ausdrücklich mit Zuziehung getreuer Ritterschaft und Städte aufgerichtet worden, weshalb es denn auch im Tit. 34 heißt: „Und als wir neben unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur Abstellung obberührter und anderer Mängel und Gebrechen in unserer Grafschaft und Landen, diese unsere Ordnung für christlich ehrlich und hochnöthig angesehen, derhalben auch zu publiciren befohlen."

Deutlicher kann doch das votum decisivum bei der Gesetzgebung überall nicht be-

zeichnet werden. Ebenso erwähnen die Münz- und Taxordnungen von 1620, 1655 und 1658 ausdrücklich die vorher geschehene Zuziehung der Stände.

Die Verordnung wegen Cognition der Aemter vom Jahre 1658 bemerkt ausdrücklich, daß solche vom Grafen Bernhard und deren gehorsamen Ständen mittelst Landtagsabschiedes aufgerichtet worden sey.

Die Brandassecuranz-Ordnung von 1752 ist, zufolge des Eingangs, nach am offenen Landtage geschehener Deliberation beschlossen und in eine Verfassung gebracht worden.

In den Münzordnungen von 1762 und 1763 ist wegen der schlechten und devalvirten Münzen nach vorheriger Deliberation mit den Ständen eine Remedur getroffen.

In der Verordnung wegen der Leibzüchter von 1767 ist ausdrücklich bemerkt, daß auf dem letzten Landtage beschlossen sey, der Uebelstand, daß die abtretenden Meyer unter dem Vorwande gut geführter Wirthschaft den Brautschatz der jungen Meyer mit auf die Leibzucht nehmen, solle abgeschafft, und die Leibzucht nach den Landesgesetzen amtlich regulirt werden.

Die Sporteln-Ordnung von 1768 ist auf Anhalten der Landstände erlassen worden.

In der Hypotheken-Ordnung vom Jahre 1771 ist ausdrücklich bemerkt, daß sie mit patriotischem Beirath der Stände beschlossen sey.

Die Zehnt- und Pachtordnung von 1771 bemerkt ausdrücklich, daß sie auf vorherige Berathschlagung am Landtage beschlossen sey.

In der Vormundschafts-Ordnung von 1777 ist angeführt, daß dieselbe mit den Landständen in Ueberlegung gezogen und festgesetzt sey.

Die Concurs-Ordnung von 1779 ist nach vorgängiger Berathschlagung mit den Ständen erlassen, ebenso die Leibzuchts-Ordnung von 1781.

In der Verordnung wegen Verscharrung des verreckten Viehes von 1799 ist ausdrücklich der Beistimmung der Stände erwähnt.

In der Verordnung wegen der Bestimmung der Braache, Landgaile und Verbesserung der Aecker durch Erde und Mergelfuhren von 1782 ist ausdrücklich bemerkt, daß solche mit Zustimmung der Stände ertheilt sey.

In der Verordnung wegen der Pottereien von 1782 findet sich angeführt, es sey darüber am Landtage Berathschlagung gepflogen, und eine verbesserte gesetzliche Einrichtung beschlossen.

Die Verordnung wegen Einführung des Erstgeburtsrechtes bei Colonaten, ist nach am Landtage darüber gefaßtem Schlusse ergangen.

Die Verordnung wegen Aufnahme fremder Schaafe und Viehes auf die gemeine Hude ist nach am Landtage von 1782 abgegebenen beifälligen ständischen Gutachten erlassen.

Die Verordnung wegen Anbaues der Futterkräuter von 1783 besagt, es sey dieser Gegenstand am Landtage in Ueberlegung gezogen und Folgendes für zweckmäßig gefunden zu verordnen.

Die Gütergemeinschafts-Ordnung von 1786 enthält in ihrem Eingange die ausdrückliche Bemerkung, daß dieses wichtige Landesgesetz mit Zustimmung der Stände erlassen sey.

Die Verordnung wegen Bestrafung der Forst- und Fischerei-Excesse von 1786 bemerkt, daß sie auf Antrag der Stände beschlossen sey.

Die Verordnung wegen der Wein- und Baumöl-Verfälschung von 1786 ist der am Landtage Statt gefundenen Ueberlegung und gefaßtem Beschlusse gemäß erlassen worden.

Die Medicinal-Ordnung von 1789 ist mit patriotischem Beistande der Stände erlassen worden.

Die Verordnung wegen der Darlehne der Juden an Christen von 1790 ist auf Beirath der Stände erlassen.

Die Verordnung wegen der Geldmünzen von 1792 ist auf geschehene Berathschlagung und hierauf gefaßten Schluß am Landtage erlassen. — Die Verordnung vom 23sten Decbr. 1794 wegen Verjährung jährlicher Prästationen ist nach darüber mit den Ständen geschehener Berathung festgesetzt worden.

Wegen der Gesinde-Ordnung vom Jahre 1795 ist mit den Ständen über die besten Vorschläge Berathung geschehen und ist hiernächst beschlossen worden.

Die Verordnung von 1796 wegen Veränderung einer Stelle der Dienstordnung ist mit Beifall der Stände erlassen.

Die Verordnung wegen der Hegezeit des Wildprets von 1798 ist am Landtage beschlossen worden.

Die Verordnung wegen der Verjährung unverbriefter Schulden von 1799 ist mit Beirath der Stände erlassen.

Die Verordnung wegen der öffentlichen Sicherheit von 1802 bemerkt, daß sie mit Beirath der Stände erlassen sey, ebenso die in demselben Jahre ergangene Verordnung wegen der Torfmoore.

Die Verordnung wegen des Anbaues der Futterkräuter von 1802 fand mit Beirath der Stände zu verfügen für nöthig ꝛc.

Eine ganz ähnliche Fassung haben die Verordnungen wegen der Vollmachten der Gemeinden und wegen der Hudetermine.

Die Verordnung wegen des Strafwerkhauses, welche zugleich eine Steuerbewilligung enthält, ist in ihrer Fassung hiervon nicht verschieden.

Die Verordnung wegen der Einlieger von 1805 ist nach vorheriger Berathung am Landtage erlassen.

Das Forststrafregulativ vom Jahre 1806 ist auf landtägliche Berathung und Revision erlassen.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, daß zwar in den ergangenen Verordnungen nicht immer, auch bei gleichartigen Gegenständen, gleiche Ausdrücke gebraucht sind, um damit die landständische Zustimmung zu bezeichnen. Es finden sich aber in den wichtigsten Gesetzen solche Bezeichnungen, welche an der nöthigen Zustimmung der Stände keinen Zweifel lassen. Die Redaction der Verordnungen ging stets von der gnädigsten Landesherrschaft selbst aus, und sind daher die dabei gebrauchten Ausdrücke wohl als Beweismittel für das ständische Zustimmungsrecht, keineswegs aber gegen solches von Bedeutung, zumal da mehrere eigentliche Gesetze ausdrücklich in ihrer Einleitung des entscheidenden Stimmrechts erwähnen. Die Landtagsacten ergeben, daß solches von den Ständen stets angesprochen ist, und mehrfache Erinnerungen gegen Redactionsfehler von Verordnungen angebracht wurden.

Die Grenze zwischen eigentlichen Gesetzen und nur administrativen Verfügungen läuft sehr oft in einander über und lassen sich daher in einzelnen Verordnungen enthaltene Mißgriffe im Ausdrucke durchaus nicht so auslegen, daß dadurch das, in den wichtigsten Gesetzen, namentlich in der Hofgerichtsordnung, in der Polizeiordnung, in der Gütergemeinschaftsordnung und andern bestimmt anerkannte Zustimmungsrecht in Zweifel gestellt und aufgegeben wäre. Es läßt sich nicht bei jeder vorkommenden geringfügigen Gelegenheit über derartige Verfassungsrechte streiten, sonst würden die wichtigen Angelegenheiten

der Gesetzgebung selbst darunter leiden und der bloßen Form der Fassung wegen die heilsamsten neuen Einrichtungen unterbleiben oder verzögert werden. Diejenigen Verordnungen, welche nicht ausdrücklich der ständischen Zustimmung erwähnen, sind entweder vorübergehende polizeiliche Verfügungen, administrative Anordnungen, Einschärfungen bestehender Gesetze, gemeine Bescheide oder administrative Vorschriften wegen Einrichtung der Gerichte und deren Geschäftsführung, widerstreiten daher dem von uns behaupteten Principe nicht. Es ist dieß der Fall mit dem größten Theil der Landesverordnungen, namentlich mit fast allen Gesetzen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in welcher für eigentliche Gesetzgebung nur sehr wenig geschehen ist. Es fehlt aber auch nicht an ausdrücklicher sonstiger Anerkennung des von treugehorsamsten Ständen aufgestellten Princips in den landtägichen Verhandlungen und Streitigkeiten mit den Ständen. Vor allen Dingen gehört hierher die Kaiserliche Bestätigung des **pacti unionis** als ersten Landesgrundgesetzes von **1521**, worin es heißt, dieser Vertrag sey mit Wissen der gemeinen Landschaft der Grafschaft Lippe gemacht und aufgerichtet.

Eine solche Anerkennung findet sich ferner im §. 7. 8. 13. des Landtagsschlusses von **1651.**, welcher als **lex fundamentalis et pragmatica** betrachtet werden soll, denn es heißt darin, im §. 7. „daß wegen Erneuerung der Polizeiordnung mit den Ständen Conferenz und Deliberation gepflogen und ein nützliches **conclusum** gemacht werden solle," und am Schlusse: „weil dieß Alles nun wie obsteht mit unsern Ständen ist verglichen und beschlossen worden, als soll dieß als ein offener Landtagsschluß und **sanctio pragmatica et lex fundamentalis** dieser Grafschaft in allen Punkten von uns und unsern Nachfolgern gehalten werden."

In den Landtagsverhandlungen von **1651** trugen die Stände vor: es sey die Polizeiordnung in Abgang gekommen und an Reformation derselben zum höchsten gelegen, was aber nicht anders, als auf offenem Landtage geschehen könne. Es erfolgte hierauf die Resolution: Ihre Hochgräfliche Gnaden hielten die Reformation der Polizeiordnung nöthig, es mögten also die Stände sich zusammenthun, ihre Gedanken darüber aufsetzen, an Ihrer Gnaden Seite wolle man gleichfalls darüber consultiren, darauf einen Landtag ansetzen und mit Zuziehung der Stände ein nützliches **conclusum** machen. Es kann nicht deutlicher das **Votum decisivum** bei der Gesetzgebung anerkannt werden, wie es hierin geschehen ist.

Auf dem Landtage von **1776** trugen die Stände auf Erlassung einer neuen peinlichen Gerichtsordnung in folgender Art an: „Die Gesetzgebung, besonders wo es auf das Leben der Menschen ankommt, ist ein viel zu wichtiger Gegenstand, als daß dabei die Stimme des Volkes, welches durch treugehorsamste Stände repräsentirt wird, nicht gehört werden sollte. In allen wohlgeordneten Staaten, wo ständische Gerechtsame gelten, geschieht es und in dieser Grafschaft ist noch kein Beispiel vorhanden, daß allgemein bindende Gesetze ohne vorhergegangene Communication und Einwilligung treugehorsamster Stände erlassen wäre."

Es erfolgte hierauf unterm **18ten April 1776** eine Resolution dahin: Obgleich es unläugbar sey, daß die Canzley-Ordnung und die Gerichts-Ordnungen des Consistorii und peinlichen Gerichts vorhin allein vom Landesherrn ertheilt seyn und hierin keine Aenderung gemacht werden könne, so solle doch, da nach dem gemachten Plane der neuen peinlichen Gerichtsordnung, um allenthalben im Lande gleichförmiges Verfahren zu befördern, dieselbe auch allgemeine Vorschriften enthalten und sich also über die Grenzen einer bloßen, dem peinlichen Gerichte vorzuschreibenden Ordnung erstrecken solle, bei ihrer nun beschlossenen Allgemeinheit, der Entwurf auch den Ständen mitgetheilt werden.

Es ist hierdurch der Unterschied zwischen den nur den Geschäftsgang und die Gerichtsbesetzung ordnenden Verfügungen und den eigentlichen Strafgesetzen und Person und Gut der Unterthanen betreffenden Verordnungen hinlänglich hervorgehoben und im letztern Falle den Ständen eine entscheidende Stimme eingeräumt.

Am Landtage von 1748 wurde den Ständen eine Verordnung wegen Abkürzung der Processe communicirt, damit diese darüber ihre Monita verfassen und endlich eine solide Verordnung festgesetzt werden könne.

Wegen des im Jahre 1794 zu stellenden Contingents ist nicht nur in der erlassenen Verordnung bemerkt, daß sie mit Beirath der Stände erlassen sey, sondern auch in den Ausschreiben an die Behörden bemerkt, daß die desfallsigen Entschließungen in einer Conferenz mit den Ständen vom 20sten Aug. ej. a. gefaßt und der Plan zur Stellung der Mannschaft gemacht sey.

Die im Jahre 1817 auf Verfügung Hochfürstlicher Regierung vom Archivrath Clostermeier ausgearbeitete und am Bundestage eingereichte s. g. kritische Beleuchtung, giebt selbst im §. 40. und 51. zu, daß alle diejenigen Gesetze, welche wohlerworbene Rechte der Landstände oder der Unterthanen schmälern oder gar aufheben, nicht ohne Einwilligung der Stände erlassen werden können. — Hierdurch ist im Grunde schon Alles dasjenige zugestanden, was die Stände verlangen, denn es ist dieß der Fall bei allen Gesetzen, welche die Person oder das Eigenthum der Unterthanen betreffen.

Aus diesem Allen ergiebt sich, daß das von den Ständen in Anspruch genommene entscheidende Stimmrecht in allen Fällen der eigentlichen Gesetzgebung völlig begründet ist.

Das am Landtage von 1840 gestellte Monitum betraf zunächst die in mehreren Punkten gegen das Landtagsgutachten geschehene Abfassung der Zehnt-Pachtkorns- und Dienst-Ablösungsordnung, es wurde damit aber zugleich die Erklärung verbunden, daß man den Abänderungen nachträglich gern seine Zustimmung ertheile, dahingegen zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß das verfassungsmäßige Zustimmungsrecht der Stände seine Anerkennung finde und festgestellt werde, um weitere Streitigkeiten zu vermeiden. Nach dem eigenen Anerkenntnisse Fürstlicher Regierung im §. 51. der Clostermeierschen kritischen Beleuchtung läßt sich die Begründetheit des **Moniti** überall nicht bezweifeln, da es sich in jenem Falle offenbar nicht nur um Rechte der Stände, namentlich der berechtigten Rittergutsbesitzer und der verpflichteten Bauern, sondern auch um Rechte der Unterthanen im Allgemeinen handelte, in welche durch jene Verordnung wesentlich eingegriffen wurde.

Auch bei dem jetzigen Landtage kommen ganz ähnliche Gesetze wieder vor, namentlich die neue Städteordnung, die Verordnung wegen Annahme eines neuen Criminalgesetzbuches, die Verordnung wegen Bestrafung des Wilddiebstahls, die Verordnung wegen Ablösung des Pachtsalzes und die Communal-Wegbau-Ordnung. In allen diesen proponirten Verordnungen sind nicht unwichtige Abänderungen der Landesherrlichen Propositionen vorgeschlagen, an deren Berücksichtigung die Zustimmung zu den vorgeschlagenen Gesetzen geknüpft ist. Bei der Städte-Ordnung namentlich handelt es sich um selbstständige Verwaltungsrechte der Städte, welche ihnen bisher verfassungsmäßig zugestanden und die ohne ihre Zustimmung nicht aufgehoben werden können.

Treugehorsamste Stände sehen sich daher um somehr gedrungen, das ihnen zustehende Zustimmungsrecht wiederholt in Anspruch zu nehmen und auf dessen Anerkennung zu dringen. Die Unterthanen selbst sind vorzugsweise bei den Fragen über ihre persönliche Sicherheit und Freiheit, wie über ihr Eigenthum interessirt und kann eine humane und cordate Regierung nur dasjenige in dieser Rücksicht wollen, was dem Wunsche des Volkes entspricht. Es kann daher das Staatsinteresse durch Bewilligung der ständischen

Petitionen überall nicht gefährdet werden, wie dieß auch in den Verfassungen der benachbarten Staaten anerkannt ist. Der legale Sinn der Lipper giebt durchaus zu keiner gegründeten Furcht wegen Mißbrauches dieses Rechtes Veranlassung, und es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb sie gegen die benachbarten Staatsangehörigen von Hessen, Hannover, Braunschweig u. a. zurückgesetzt werden sollen.

Treugehorsamste Stände richten daher an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die unterthänig gehorsamste Bitte:

das ihnen zustehende Recht der Zustimmung zu allen neuen allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere zu denjenigen Gesetzen, welche die persönlichen oder Eigenthumsrechte der Unterthanen oder einzelner Classen derselben betreffen, gnädigst anerkennen, wie auch die Bestimmung hinzufügen lassen zu wollen, daß das Nämliche auch bei Aufhebung, Abänderung oder authentischer Interpretation der in dieser Beziehung bereits bestehenden Gesetze statt finden solle.

Detmold, den 18ten Januar 1843.

23) Die Mittheilung des Etats der Lippstädter Casse betreffend.

In dem Landtags-Abschiede vom 13ten December 1840 haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die von treugehorsamsten Ständen beantragte Mittheilung des Etats über die Lippstädter Casse ablehnen lassen.

Die für diese Maaßregel angeführten Gründe sind: Es bilde die Stadt Lippstadt ein für sich bestehendes Staatsgebiet, worüber Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen die Souveränität zustehe und zwar mit der Machtvollkommenheit, wie solche von dem Staatsoberhaupte der preußischen Monarchie ausgeübt werde. Jene Stadt sey nicht den Lippischen, sondern den preußischen Gesetzen unterworfen, werde nicht auf dem lippischen, sondern auf dem preußischen Provinzial-Landtage zu Münster vertreten; die Steuererhebung und überhaupt die ganze Verwaltung sey daselbst nach preußischen Grundsätzen geregelt.

Allein diese Gründe können treugehorsamste Stände nicht von der Unrechtmäßigkeit ihrer Forderung überzeugen. Die Stadt Lippstadt mit ihrer Feldmark gehörte früherhin ganz zum hiesigen Lande und ist durch das pactum unionis von 1368 als ein integrirender und unveräußerlicher Theil desselben festgestellt worden. Es stand diese Stadt damals in allen Verhältnissen den übrigen Städten gleich. Wenn nun auch unabwendbare Zeitverhältnisse dem Herzogthume Berg und nachher der Krone Preußen ein Miteigenthum an dieser ursprünglich lippischen Stadt zugeführt, wenn auch diese Verhältnisse die Gesetzgebung und Verwaltung wie die Vertretung dieses Landestheils anders gestaltet haben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die dem Fürstenthume Lippe darin noch zustehenden, aus dem Miteigenthume fließenden Rechte als integrirender Theil des lippischen Landes betrachtet und die daher fließenden Steuern in derselben Weise in die öffentlichen Cassen kommen müssen, wie dieß aus den andern Städten des Landes der Fall ist. Es ist nicht einzusehen, wie der dem hiesigen Lande verbliebene Antheil an der Stadt Lippstadt eine andere Natur annehmen soll, als früher das Ganze hatte. Es kann in diesen rechtlichen Verhältnissen durch die von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen getroffene Vereinbarung wegen der Ausübung einiger Hoheitsrechte nach der festen Ueberzeugung treugehorsamster Stände durchaus keine Aenderung hervorgebracht werden, da diese den ganzen Complex des lippischen Landes und nicht einzelne Theile desselben vertreten.

Die besonders gebildete Lippstädter-Casse würde daher, soweit Steuern hineinfließen, als ein Zweig der Landescasse zu betrachten seyn und treugehorsamsten Ständen eine Concurrenz zu deren Verwaltung durch Vorlegung des Etats und Mitabnahme der Rechnung zugebilliget werden müssen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten daher treugehorsamste Stände unterthänigst: gnädigst zu verfügen, daß ihnen der Etat der Lippstädter Rechnung und der damit in Verbindung stehenden Irrenhaus-Casse, so wie diese Rechnungen selbst und zwar vorläufig den Ausschuß-Deputirten vorgelegt werden mögen.

Detmold, den 29sten Januar 1843.

VII.

Der Landtags-Abschied.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem getreue Stände ihre unterthänigsten Gutachten über die am gegenwärtigen Landtage ihnen vorgelegten Propositionen abgegeben und damit verschiedene Anträge und Gesuche verbunden haben, ertheilen Wir darauf zum Landtagsschluß folgende Resolutionen:

Zur ersten Proposition.

Wir theilen die von getreuen Ständen geäußerte Hoffnung, daß die einzuführende allgemeine Städte-Ordnung wesentlich dazu beitragen werde, die Verfassung und Verwaltung der Städte von eingeschlichenen Mißbräuchen zu reinigen und sie auf eine den Anforderungen der Zeit, so wie der wahren städtischen Wohlfahrt entsprechende Weise zu ordnen. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist nichts weniger bezweckt worden, als die Selbstständigkeit der Stadtgemeinden zu gefährden und wird schon eine Vergleichung mit andern, in neuerer Zeit in Deutschland erschienenen Städte-Ordnungen die Ueberzeugung gewähren, daß das Oberaufsichtsrecht der Regierung auf das geringste Maaß zurückgeführt ist, welches durch Rücksichten auf den allgemeinen Staatszweck, so wie auf das eigene wohlverstandene Interesse der Gemeinden, geboten wird.

Wir haben die zu dem Entwurfe gemachten Erinnerungen und Bemerkungen sorgfältig prüfen lassen und finden mehrere der gemachten Vorschläge ganz zweckmäßig, wenngleich Wir nicht in allen Punkten Uns die Ansichten getreuer Stände haben aneignen können. Mit Uebergehung der minder wichtigen eröffnen Wir darüber Folgendes:

Zu 2. §. 3. Wir würden den gemachten Vorschlag für zweckmäßig erachten, wenn eine Wahlhandlung in Frage stände. Da aber erfahrungsmäßig zahlreiche Versammlungen zur Vornahme einer gründlichen Berathung wenig geeignet sind, so können Wir Uns von einer Vermehrung der Bürger-Repräsentanten behuf Entwerfung der Orts-Statuten keinen Gewinn für die Sache versprechen.

Zu 3. §. 5. Wenngleich sich dieses von selbst versteht, so wollen Wir doch streitige Privatrechte von der Entscheidung der Regierung ausdrücklich ausnehmen.

Zu 4. §. 7. Um dem Wunsche getreuer Stände zu entsprechen, wollen Wir diesem §. die Bestimmung hinzufügen, daß die nicht zu Unserer Familie gehörenden Bewohner herrschaftlicher Schlösser als Gemeinde-Angehörige zu betrachten seyen.

Zu 6. §. 12. Das Bürgerrecht ist ein Ausfluß des Heimathsrechts und wird durch letzteres bedingt, wie denn der §. 25 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß der Verlust des letzteren den des ersteren von selbst mit sich führe. Das Bürgerrecht verleihet Rechte und legt Pflichten auf, welche nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt und resp. erfüllt werden können; die Aufrechthaltung des Princips, daß der Bürger seinen ordentlichen Wohnsitz im Stadt-Bezirke haben müsse, ist daher nicht zu umgehen. Dasselbe giebt übrigens kein Hinderniß ab, in besonderen Fällen und unter angemessenen Bedingungen auch Auswärtigen solche Befugnisse — wie z. B. zum Betriebe eines Gewerbes — einzuräumen, welche der Regel nach nur den Bürgern zustehen.

Zu 8. §. 14. Den Bemerkungen zu diesem §. wird beigestimmt und soll die Werth-Bestimmung des bürgerlichen Grundeigenthums, welches die Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts auferlegt, in das Orts-Statut verwiesen werden.

Zu 10. §. 17. Der Bürger-Eid ist nicht nur hergebracht, sondern es erscheint auch eine feierliche Verpflichtungs-Formel den Verhältnissen vollkommen angemessen.

Zu 11. §. 19. Wenn Wir auch der Ansicht beitreten, daß Staatsdiener, Medicinalpersonen, Geistliche und Schullehrer von der Verpflichtung der Uebernahme von Stadt-Aemtern nicht ganz freizusprechen seyen, so muß doch bei ihrer Wahl jedenfalls der Consens der vorgesetzten Dienstbehörde eingeholt werden.

Zu 14. §. §. 27 und 28 erklären Wir Uns mit dem ständischen Gutachten einverstanden.

Zu 17. § 35. Da, wo die Anzahl der Schutz-Juden, wie z. B. zu Lemgo, in Folge von Privilegien oder Verträgen beschränkt ist, behält es selbstredend bei dieser Beschränkung sein Verbleiben. Es bedarf daher in dieser Hinsicht keiner Abänderung des §. 35, welchen Wir jedoch rücksichtlich der Abgaben nach dem Vorschlage getreuer Stände modificiren lassen wollen. Wir theilen übrigens die Besorgniß nicht, daß die Schutz-Juden mit dem bürgerlichen Grundeigenthum einen gemeinschädlichen Handel treiben möchten, und erachten daher die in einem Separat-Voto beantragte Beschränkung für unnöthig.

Zu 18. §. 40 wollen Wir die Ausschließung auf den Stadtrentmeister beschränken, da dieser, wie Wir dafür halten müssen, nicht zugleich Stadtverordneter seyn kann.

Zu 19. §. 45. Den zu diesem §. gemachten Vorschlag finden Wir zweckmäßig.

Zu 20. §. 53. Die beantragte Aenderung erscheint unnöthig, weil der später folgende §. 116 dem beabsichtigten Zwecke entspricht.

Zu 21. §. 56. Von der Einholung des Consenses Unserer Regierung sollen die Städte entbunden werden. Es wird jedoch wenigstens als Regel auszusprechen seyn, daß der Verkauf öffentlich an den Meistbietenden geschehen müsse.

Zu 24. §. 63 wollen Wir gestatten, daß die Stadtverordneten sich auf Einladung ihres Vorstehers, nach vorheriger Anzeige bei dem Burgemeister, versammeln dürfen.

Zu 27. §. 75. Dieser §. soll aus dem angeführten Grunde dahin modificirt werden, daß Bürger, welche im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, ohne Dispensation nicht zugleich im Magistrate sitzen können.

Zu 28. §. 76. Abgesehen von den örtlichen Bedürfnissen können Umstände eintreten, welche die Anstellung eines Burgemeisters auf länger als sechs Jahre wünschenswerth und räthlich machen. Das Orts-Statut kann hierüber zum Voraus nichts bestimmen, und

erachten Wir es daher für angemessen, daß hierin, vorbehältlich der Genehmigung Unserer Regierung, den Stadtgemeinden freie Hand gelassen werde.

Zu 29. §. 79. Nach dem ständischen Antrage soll das Wort „Leitung" gestrichen werden. Da übrigens über die Wahlhandlung nothwendig ein Protocoll aufgenommen werden muß, so ist niemand hiezu geeigneter, als der Stadtrichter.

Zu 35. §. 88. Diesen §. wollen Wir nach dem ständischen Gutachten modificiren lassen.

Zu 36. §. 90. Die Bemerkungen zu diesem §. sollen beachtet werden.

Zu 37. §. 95. Auch dieser §. soll nach dem ständischen Gutachten modificirt werden.

Zu 39. §. 98. Wir erachten es gleichfalls für angemessen, daß der Stadtrichter förmlich in sein Amt eingeführt und in Gegenwart des Magistrats, so wie der Stadtverordneten verpflichtet werde. Wir werden zu dem Ende jedesmal einen Commissarius abordnen.

Zu 42. §. 103 genehmigen Wir die vorgeschlagene Abänderung.

Zu 43. §. 104. Die Zahl der ordentlichen Beisitzer kann um so mehr auf zwei beschränkt bleiben, als es nach dem Antrage getreuer Stände sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten freigestellt werden soll, den Gerichtssitzungen beizuwohnen.

Zu 44. §. 105 finden Wir die gemachte Bemerkung begründet.

Zu 49. §. 111. Diesen §. wollen Wir nach dem ständischen Gutachten modificiren lassen.

Zu 52. §. 117. Die Bemerkung zu diesem §. soll berücksichtigt werden.

Zu 54. §. 125. Es soll auch hier dem Vorsitzenden keine entscheidende Stimme beigelegt, sondern eintretenden Falls Unsrer Regierung die Entscheidung vorbehalten werden.

Zu 58. und 59. §. §. 141 und 144. Statt der Einsendung an Unsre Regierung genehmigen Wir, daß sowohl von den Magistrats-Mitgliedern, als von den Stadtverordneten, über den Voranschlag abgestimmt und durch Stimmen-Mehrheit über die streitigen Punkte entschieden werde.

Ob der Voranschlag, so wie das Hauptresultat der Rechnung, durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden sollen, wollen Wir zum Ermessen des Magistrats und der Stadtverordneten verstellen. Die Einsendung an Unsre Regierung ist jedenfalls unverfänglich und sichert wenigstens eine pünktliche Rechnungs-Ablage, worauf im eignen wohlverstandenen Interesse der Gemeinden mit Nachdruck gehalten werden muß.

Die übrigen, nicht speciell berührten Bemerkungen und Vorschläge sollen, insoweit sie begründet und zweckmäßig erscheinen, bei der definitiven Redaction berücksichtigt werden. Wir werden sodann die Publication anordnen und die nöthigen Vorarbeiten thunlichst beschleunigen lassen, damit die neue Städte-Ordnung jedenfalls mit dem Anfange des Jahrs 1844 ins Leben treten könne.

Zur zweiten und dritten Proposition.

Da getreue Stände, nach vorheriger commissarischer Prüfung, die Einführung des Braunschweigischen Criminal-Gesetzbuches aus den dafür angeführten, sehr triftigen Gründen für wünschenswerth und zweckmäßig erachten, auch mit Uns darin einverstanden sind, daß dasselbe seinem ganzen Inhalte nach, ohne irgend wesentliche Abänderungen, anzunehmen sei, so ertheilen Wir die Zusicherung, daß dasselbe, sobald die nöthigsten Vorkehrungen getroffen seyn werden, zugleich mit dem begutachteten Gesetze über die Bestrafung des Wilddiebstahls, publicirt werden soll. Wir werden dabei die gemachten Bemerkungen und gutachtlichen Vorschläge, insoweit es Uns angemessen erscheint, berücksichtigen lassen.

Die dilatorische Erklärung rücksichtlich der zu erbauenden neuen Strafanstalt ist, wegen des daraus entspringenden Zeitverlustes, zu bedauern. Wir werden indessen die nöthigen Vorarbeiten treffen lassen, damit auf dem nächsten Landtage ein vollständiger und motivirter Bauplan vorgelegt werden könne, da Wir Uns zum voraus überzeugt halten, daß getreue Stände alsdann nicht anstehen werden, zu der Bewilligung der, für einen so wichtigen und höchst nothwendigen Bau erforderlichen Geldmittel zu stimmen.

Zur vierten Proposition.

Wir können nur bedauern, daß getreue Stände die von Uns proponirte Verwilligung von Dotal-Geldern, hinsichtlich der ehelichen Verbindung der Prinzessin Adelheid Christine Juliane Charlotte zu Schaumburg-Lippe mit dem Prinzen Friedrich zu Schleswig-Holstein-Glücksburg, ablehnen zu müssen geglaubt haben, werden inzwischen aber des Herrn Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht und Liebden von der abgegebenen ständischen Erklärung in Kenntniß setzen.

Zur fünften Proposition.

Die Bemerkungen getreuer Stände zu dem Entwurfe der Communal-Wegbau-Ordnung haben Wir erwogen und werden sie bei der Abfassung des zu erlassenden Gesetzes berücksichtigen lassen. Nur können Wir die Entscheidung über die einem Wege beizulegende Eigenschaft nicht, wie zum §. 4. des Verordnungs-Entwurfs beantragt worden, von der ständischen Zustimmung abhängig machen, auch nicht die zum §. 9. beantragte vorläufige Mittheilung der Wegbau-Anschläge an die Gemeinden, welche nur zur Erschwerung des Geschäftsganges führen würde, gestatten.

Ingleichen können Wir die zum §. 18. beantragte Heranziehung Unsrer Forsten zu den Kosten der Communalwege nicht unbedingt, sondern nur insoweit für angemessen halten, als die Forsten bei der Instandsetzung von Communalwegen ein besonderes Interesse haben, in welchen Fällen Unsre Regierung, auf Nachsuchen des Gemeinderaths, mit Unserer Cammer wegen Uebernahme eines billigmäßigen Beitrags in Communication treten wird.

Zur sechsten Proposition.

Die Bewilligung von 300 Rthl. für den Taubstummen-Unterricht gereicht Uns zum besondern Vergnügen und werden Wir gern befördern, daß der wohlthätige Zweck mit diesen Mitteln thunlichst erreicht werde.

Zur siebenten Proposition.

Nicht weniger haben Wir die Bewilligung von 1600 Rthl. für die auf den Gymnasien zu Detmold und Lemgo errichteten Realclassen gern ersehn. Diese Unterrichtsanstalten erhalten dadurch eine feste Begründung und werden Wir für ihr Aufblühen Sorge tragen, auch dahin sehen, daß die Gelder auf die nützlichste Weise für den bestimmten Zweck verwandt werden.

Zur achten Proposition.

Die zu dieser Proposition abgegebene Erklärung hat Unsre Erwartung nicht getäuscht, daß getreue Stände sich mit Uns in dem Wunsche und in dem Bestreben vereinigen würden, durch Verbesserung des Volksschulwesens die geistige und sittliche Bildung des Volkes, und dadurch die Volkswohlfahrt überhaupt, kräftig zu fördern. Wir haben die desfalsige Verwilligung gern ersehen und werden die verwilligten Summen für den bestimmten Zweck, insoweit es nöthig ist, verwenden, auch darüber auf dem nächsten Landtage Nachweisung ertheilen lassen. Wir behalten Uns vor, alsdann auf die für den Seminar-Inspector beantragte Zulage, da Wir dieselbe für begründet erachten müssen, noch einmal zurückzukommen. Der Antrag wegen künftiger Vorlage der Consistorial-Rechnungen wird bei Gelegenheit der in der Finanzverwaltung des Landes einzuführenden neuen Ordnung näher erwogen werden.

Zur neunten Proposition.

Da getreue Stände die Ansicht von der Gemeinschädlichkeit des jüdischen Hausirhandels theilen, so werden Wir denselben förderſamst abstellen und die Schutzjuden den in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen Vorschriften unterwerfen. Ihre Handelsbefugnisse sollen dagegen in der vorgeschlagenen Art näher regulirt werden, so wie Wir denn auch die proponirte Ermäßigung ihrer besondern Abgaben vom Anfange dieses Jahres an eintreten lassen wollen. Die Unsrer Rentcammer wegen dieses Ausfalls gebührende, auf die Summe von 500 Rthlr. jährlich festgesetzte Entschädigung hat die Landcasse so lange zu übernehmen, bis etwa eine andere Uebereinkunft deshalb getroffen werden möchte.

Zur zehnten Proposition.

Die Verordnung wegen Ablösung des Pachtsalzes wollen Wir alsbald erlassen, und den Preis des Pachtsalzes für Ausländer, nach dem Antrage getreuer Stände, auf 18 Mgr. für den Himten festsetzen.

Zur eilften Proposition.

In Ansehung der über die Landesbedürfnisse vorgelegten Etats wollen Wir so viel

a) den Landcasse-Etat betrifft, genehmigen, daß für diese Casse bis auf Weiteres nur sechs Contributionssimplen erhoben, fünf aber den Contribuenten unter der Bedingung erlassen werden, davon zwei an die Amtsgemeinde-Cassen behuf Instandsetzung der Communalwege, so wie behuf der Armenverpflegung einzuzahlen. Für das Amt Blomberg, so wie für die Städte Barntrup und Lage und den Flecken Schwalenberg wird die Contribution in verhältnißmäßiger Art herabgesetzt. Eine weitere Ermäßigung können Wir nicht für angemessen erachten, weil Wir mit Grunde bezweifeln müssen, daß fünf Simplen nachhaltig zur Bestreitung der Landesbedürfnisse hinreichen werden und Wir Uns späterhin nur ungern genöthigt sehen würden, die Contribution wieder zu erhöhen. Sollte sich jedoch in der Folgezeit eine weitere Ermäßigung als zulässig ergeben, so wird es Unserm Herzen eine Befriedigung gewähren, den mehrfachen Unsern contribuablen Unterthanen in ihren Abgaben und Leistungen zu Theil gewordenen Erleichterungen eine neue hinzufügen zu können.

Die Bewilligung der proponirten Entschädigungen und Sublevationen Unsrer Landrenteicasse, der Fonds für den Wegbau, für die bessere Beförderung des Volksunterrichts,

für die Realschulen und den Taubstummenunterricht, so wie für die angemessene Besoldung der Medicinalpersonen, haben Wir gern entgegengenommen.

Da getreue Stände sich gegen die beantragte Uebernahme des Weserzolls zu Erder erklärt haben, so muß Unsre Rentcammer für den durch den Zollanschluß herbeigebrachten Ausfall an dieser Revenüe, wie dieses von getreuen Ständen auch längst anerkannt ist, entschädigt werden. Wir werden demnach diese Entschädigung in dem von Unsrer Cammer nachzuweisenden jährlichen Betrage auf die Zollrevenüen anweisen lassen.

Der Antrag, nach erfolgter Aufhebung des Einliegergeldes, diese Abgabe mit Festsetzung eines Maximums von Achtzehn Groschen auf die Communalcassen zu überweisen, wird von Uns genehmigt, ebenso die Ueberweisung des Gehalts des Land-Syndicus und der Miethe für die ständische Registratur auf die Landcasse, und der beantragte Ersatz der von den Städten bestrittenen Kosten der landständischen Irrungen.

Wegen des Baues eines neuen Zuchthauses und eines Krankenhauses werden Wir, wenn von Unsrer Regierung fernere Vorbereitungen getroffen seyn werden, den ständischen Ausschuß-Deputirten die nöthigen Eröffnungen zugehen lassen.

b) Zu dem Medicinalcasse-Etat haben Wir aus der Erklärung getreuer Stände die Bewilligung der für die bessere Besoldung der Medicinalpersonen erforderlichen Fonds gern ersehen.

Die Bemerkung, daß in diesem Etat weniger vereinnahmt worden, als sich im Landcasse-Etat dafür verausgabt findet, ist insofern gegründet, als in dem Etat der Medicinalcasse die früher bewilligte Erhöhung der Medicingelder zu 300 Rthlr. und das Aufgeld, aus Versehen nicht mit aufgenommen ist. Der Gegenstand verliert jedoch seine Bedeutung, wenn die Medicingelder künftig aus den Gemeindecassen bezahlt werden.

Die Ausgaben für das Krankenhaus werden gegenwärtig in einem der Medicinalcasse zugefügten besonderen Titel berechnet, dessen Aufnahme in den Etat übersehen ist, und werden getreue Stände die Nachweisungen über dieselben in den Jahres-Rechnungen finden.

Die durch die Gehalte der Medicinal-Personen im Amte Blomberg veranlaßten Ausgaben können nicht auf die Medicinalcasse überwiesen werden, da Unsre Cammer dazu keinen Beitrag zu leisten hat.

Daß die Armen-Aerzte von den Communen besoldet werden, können Wir nicht für angemessen halten, da dieselben hiedurch ihre Stellung als Staatsbeamte verlieren würden, die sie nothwendig beibehalten müssen, und da denjenigen Armen-Aerzten, deren Wirkungskreis sich über mehrere Communen erstreckt, die Beziehung ihres Gehaltes sehr würde erschwert werden.

c) Die Bereitwilligkeit getreuer Stände in Bewilligung der zur kräftigen Fortsetzung des Wegbaues erforderlichen Fonds gereicht Uns zur besondern Befriedigung. Wir werden zunächst die Chaussée über die kleine Egge in Angriff nehmen und die Chaussée nach Blomberg fortsetzen lassen. Der Uebergang über die Gauseköte soll durch einen auswärtigen Techniker nochmals untersucht werden und kann der Bau der Straße über Schwedissen bis dahin, daß diese Untersuchung ein Resultat erbracht haben wird, ausstehen.

Die von getreuen Ständen begutachtete provisorische Aufhebung der Chausséebau-Dienste wird, unter Modificationen, welche den Wegbaufonds gegen Ueberforderungen der Unternehmer sichern, von Uns verfügt werden.

Die Herabsetzung des Chausséegeldes und die Vereinfachung in der Erhebung desselben werden Wir thunlichst befördern lassen. Durch die Anstellung von Unter-Wegbau-

meistern, welche ohne Verzug geschehen wird, sobald sich zureichend vorgebildete Einländer für dieses Geschäft finden, wird die strengere Beaufsichtigung der Wegbauten in den noch nicht mit der General-Direction vereinigten Districten der Städte möglich werden. Die Erhöhung des Ansatzes für die Rectificationen, so wie die Verwendung von jährlich 1000 Rthlr. für die kräftigere Beförderung des Communal-Wegbaus, haben Wir genehmigt. Ueber die ferneren Wegbauten werden auf dem nächsten Landtage umfassende Propositionen erfolgen.

d) Die Erklärung, den Titel des Zuchthaus-Etats für Beköstigung der Züchtlinge von 800 Rthlr. auf 900 Rthlr. erhöhen zu wollen, haben Wir gern entgegen genommen und werden Wir die nöthigen Verfügungen treffen lassen, damit eine angemessenere Verpflegung der Züchtlinge eingeführt werde.

e) Die Erklärung rücksichtlich des Militair-Etats hat Uns dagegen nur sehr unangenehm berühren können. Als deutscher Bundesfürst haben Wir Verpflichtungen gegen den Bund zu erfüllen und können die hierzu erforderlichen Geldmittel nicht von der ständischen Bewilligung abhängig gemacht werden. Solange sich Unsere Militair-Verwaltung in den bundesgesetzlichen Schranken bewegt, gestehen Wir getreuen Ständen kein Widerspruchsrecht zu und werden Uns am wenigsten jemals herbeilassen, ihre Einwilligung anzugehen, wenn Wir für einen Unsrer Officiere eine Zulage für angemessen erachten, welche seinem Range und seiner Dienststellung vollkommen entspricht.

Die Vermehrung der Ausgabe in den Jahren 1840 und 1841 erklärt sich daher, daß in dem letztern Jahre bekanntlich eine vom Bunde angeordnete Inspection statt gefunden hat, welche nicht nur die Zusammenziehung und Einübung des ganzen Bataillons, sondern auch eine Ergänzung und Erneuerung fast aller Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände nöthig machte. Abgesehen von etwaigen außerordentlichen Ausgaben wird aber in der gegenwärtigen Finanzperiode, wie Wir hoffen, die in dem zweiten von Unserer Regierung aufgestellten Etat veranschlagte Summe von 39,591 Rthlr., einschließlich der Kosten der Schutzwache, kaum für jedes Jahr erforderlich seyn, und muß es, wie Wir anzunehmen geneigt sind, auf einem bloßen Mißverständnisse beruhen, wenn in dem ständischen Gutachten angeführt wird, daß die Anforderung für gegenwärtiges Jahr auf 68,000 Rthlr. gesteigert sey.

Wir können Uns nicht veranlaßt finden, über den angeblichen Militair-Etat des Herzogthums Sachsen-Meiningen, bei der Unbekanntschaft mit den dortigen Verhältnissen und Einrichtungen, Uns weiter zu äußern. Getreue Stände würden übrigens, wenn sie die Vergleichung auch auf die übrigen deutschen Bundesstaaten erstreckt hätten, sich leicht haben überzeugen können, daß bei weitem in den meisten derselben die Wehrverfassung einen verhältnißmäßig viel größeren Kostenaufwand verursacht, als in dem Unsrigen. Wir lassen Uns jedoch nicht sowohl durch das bestimmen, was anderwärts geschieht, als vielmehr durch Unsere Pflichten gegen den Bund, welchen Wir getreulich nachzukommen, um so fester entschlossen sind, als Wir die vollkommene Ueberzeugung hegen, daß eine kräftige Wehrverfassung durchaus nothwendig sey, um nicht nur den gesammten Bund, sondern auch jeden einzelnen Bundesstaat, gegen mögliche, von Außen drohende Gefahren sicher zu stellen.

Da eine nähere Beleuchtung der einzelnen, zu dem Militair-Etat gemachten Erinnerungen heute zu weit führen würde, so behalten Wir Uns vor, dieselben zum nächsten Landtage durch Unsre Regierung beantworten zu lassen, bemerken jedoch schon vorläufig, daß die meisten derselben, und namentlich auch die Erinnerung, daß dem Militair-Rendanten für einen durch eigene Schuld erlittenen Verlust eine Vergütung von

533⅓ Rthlr. zu Theil geworden sey, auf Irrthum und Unkenntniß oder Uebertreibung beruht.

Wenngleich, wie Wir hiermit wiederholt und auf das bestimmteste erklären, die zur Erfüllung der Bundespflichten erforderlichen Militair-Ausgaben von der ständischen Bewilligung durchaus unabhängig sind, so werden Wir doch in Ansehung ihrer Erinnerungen, Vorschläge und Wünsche, insofern Wir sie als begründet anerkennen, jederzeit gern berücksichtigen; Wir erwarten jedoch, daß sie in einem geziemenden Tone vorgetragen werden, welchen Wir in dem vorliegenden Gutachten ungern vermißt haben.

Zu der besondern Proposition.

Die Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zu der Contribution betreffend, werden Wir die getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegte Verordnung erlassen und die Verfügung treffen, daß die angeordnete Catastration dieses Grundeigenthums auf alle betreffende Grundstücke baldthunlichst erstreckt werde.

Die Fassung des §. 11. der proponirten Verordnung muß zur Sicherung immerhin denkbarer Privatrechte unverändert bleiben; auch bedarf es, in Beziehung auf Unsere besondere Resolution wegen der Cataster-Commission, des beantragten Zusatzes zu dem letzten Paragraphen nicht.

Was die von getreuen Ständen besonders geforderten Gutachten betrifft, so sind Wir

1) mit denselben darin einverstanden, daß die von den Städten in Folge des Zollanschlusses nachgesuchten Entschädigungen und Erleichterungen einer nähern Prüfung bedürfen, bevor darüber schließlich entschieden werden kann, und werden Wir mit der ernannten ständischen Commission darüber verhandeln lassen.

Die beantragte provisorische Erleichterung in demjenigen, was die Städte bisher zu den Staatslasten beigetragen haben, ist von Uns in dem Verhältnisse, wie das übrige Land an der Contribution erleichtert wird, genehmigt und werden Wir wegen Deckung des dadurch in den öffentlichen Cassen entstehenden Ausfalls aus den Zollrevenüen das Erforderliche verfügen lassen.

Wegen vorläufiger Uebernahme des bisher aus den städtischen Aerarien bestrittenen Betrages der Unterhaltungskosten der Fahrbahn des Straßenpflasters derjenigen Städte, welche kein Chausséegeld erheben, in der Linie der durch sie führenden Landstraßen, soll Unser Wegebau-Departement instruirt werden.

Den ermittelten Betrag der Bieraccise wollen Wir den Stadt-Aerarien auf die Landcasse anweisen lassen, wenn mit der Anzeige, daß diese Abgabe aufgehoben sey, darum wird nachgesucht werden.

2) Die Zustimmung getreuer Stände zu der von Unserer Regierung für den Commerzien-Assessor Colbrunn beantragten Beihülfe von 500 Rthlr. behuf Anstellung eines Schottischen Bleichmeisters haben Wir gern ersehen und dürfen Wir von dem Gemeinsinne des Assessors Colbrunn erwarten, daß derselbe sich zu der Mittheilung der verbesserten Bleichmethode an die hiesigen Bleicher gern verpflichten werde.

3) Auf die von getreuen Ständen abgegebene willfährige Erklärung werden Wir den Pastor Behrens in Lemgo davon in Kenntniß setzen lassen, daß ihm für seine Person, so lange er der katholischen Gemeinde zu Lemgo vorstehen werde, eine Zulage von 100 Rthlr. bewilligt worden sey, deren Anweisung auf die Landcasse erfolgen soll.

In Ansehung der von getreuen Ständen vorgebrachten Anträge und Wünsche eröffnen Wir Folgendes:

1) Die beantragte Abänderung der §. §. 6 und 18 der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand finden Wir angemessen und werden dieselbe schon bei den bevorstehenden neuen Wahlen für den nächsten Landtag in Anwendung bringen lassen.

2) Wir genehmigen, daß die ständischen Ausschuß-Deputirten zu den Geschäften der Landescataster- und Prägravations-Commission, gegen die festgesetzte jährliche Remuneration von 50 Rthlr. für einen Jeden, so lange zugezogen werden, bis die Besteuerung des bisher eximirten Grundeigenthums in Unserm Fürstenthume und die Untersuchung der etwaigen Prägravationsbeschwerden, vollendet ist; und behalten Wir Uns vor, den Umständen nach auch ein Mitglied Unserer Cammer, in Gemäßheit der Verordnung vom 21sten Januar 1783, der Commission beizuordnen.

Sollte es demnächst noch einer besondern Instruction für die Commission bedürfen, so werden Wir dieselbe ertheilen.

3) Der Antrag getreuer Stände wegen Feststellung der Verhältnisse der Landrenteicasse und der Landcasse greift tief in die bestehende Verfassung und in die Ressort-Verhältnisse Unsrer Landes-Behörden ein und erfordert eine reifliche Prüfung und Erwägung aller dabei in Betrachtung kommenden Interessen. Diese Prüfung soll ohne Verzug vorgenommen werden, um eine angemessene Trennung des Staatshaushalts von dem Domanialhaushalte vorzubereiten, so daß Wir auf dem nächsten Landtage eine entsprechende Proposition vorlegen lassen werden.

4) Nach dem Wunsche getreuer Stände wollen Wir die Einführung und Ausprägung neuer Scheidemünze bis zum nächsten Landtage aussetzen, bis dahin aber die Ausführung dieser für den Verkehr wichtigen Maaßregel vollständig vorbereiten lassen, auch jetzt schon wegen Nichtannahme der im Auslande abgesetzten $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke bei den Cassen das Erforderliche verfügen.

5) Ein Gesetz über Gemeinheits-Theilungen erscheint, nachdem die meisten Gemeinheiten des Landes bereits getheilt sind, kaum noch erforderlich. Was dagegen die Ablösung der Hudeservituten betrifft, so ist bereits die Einleitung zur näheren Prüfung dieses Gegenstandes getroffen. Da jedoch die Ausarbeitung eines umfassenden Ablösungs-Gesetzes wegen der mancherlei dabei eintretenden Schwierigkeiten und Bedenken, noch nicht zugesichert werden kann, so erklären Wir uns geneigt, dem Wunsche der getreuen Stände zu entsprechen, daß wenigstens vorläufig, nach Analogie des §. 37. der Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben, in den dringendsten Fällen die Hude für ablöslich erklärt werden möge, und werden Wir zu dem Ende die geeignete Verfügung erlassen.

6) Das mit rühmlichen Fleiße ausgearbeitete Gutachten über den alten Contributions-Proceß getreuer Stände mit dem Erbherrlichen Hause Schaumburg-Lippe haben Wir gern entgegen genommen, müssen jedoch, was die Sache selbst betrifft, wegen der mancherlei dabei in Betracht kommenden zweifelhaften Rechtsfragen, Unser Urtheil vorerst noch suspendiren und Uns eine weitere Communication, falls Wir diese für nöthig erachten sollten, vorbehalten.

7) Es genügt die getreuen Ständen bereits gemachte Eröffnung, daß ein Gesetz wegen Allodification der Lehen in der Ausarbeitung begriffen ist, und wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage zur Berathung wird vorgelegt werden können.

8) Die Frage, ob die Fortdauer der Gemeinschaftlichkeit der Maisch- und Brau-

malz-Steuer den Interessen Unsers Landes entspreche, werden Wir zu seiner Zeit in nähere Erwägung ziehen und darnach Unsere Entschließung fassen.

9) In Ansehung der Frieslandsgänger lassen Wir es bei den bestehenden Verordnungen bewenden, da Uns nicht bekannt ist, daß zu deren Einschärfung eine besondere Veranlassung vorhanden sey.

10) Den Antrag, die Verhältnisse der verschiedenen Confessions-Verwandten betreffend, werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen und darnach Unsere Entschließung fassen, wovon auf dem nächsten Landtage Mittheilung erfolgen soll.

11) Die Vermehrung der Forstwrugen hat, wie Wir dafür halten müssen, nicht sowohl in den Denunciations-Gebühren, als in andern Umständen, namentlich in der starken Vermehrung der dem Einliegerstande angehörigen Classe Unsrer Unterthanen, so wie in den täglich steigenden Holzpreisen, ihren Grund. Wir nehmen übrigens auf Unsre am vorigen Landtage wegen dieses Gegenstandes gemachte Eröffnung Bezug, wobei Wir jedoch die Bemerkung nicht zurückhalten können, daß, unter den vielen Unsrer Regierung vorliegenden legislativen Arbeiten, vorzugsweise erst die dringendsten erledigt werden müssen.

12) Gegründeten Beschwerden über Wildschäden werden Wir jederzeit gern abhelfen. Bei den für diesen Zweck zu ergreifenden Maaßregeln kommt jedoch wesentlich in Betracht, daß das Jagdrecht ebensowohl, wie jedes andere Eigenthumsrecht, den Schutz der Gesetze genießt und daher nicht willkührlich beeinträchtigt werden darf. Wir behalten Uns deshalb, nach vorheriger näherer Untersuchung, die weitere Entschließung vor.

13) Wir haben es für unnöthig erachtet, das Gutachten getreuer Stände darüber einzuziehen, welche Instruction dem Jagd-Schutz-Personal rücksichtlich des Gebrauchs seiner Schußwaffen gegen Wilddiebe zu ertheilen sey. Wir sind hierin dem Beispiele Unsrer in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung gefolgt, welche die zum Schutz der Jagden, namentlich auch über den Gebrauch der Waffen gegen Wilddiebe, für nöthig erachteten Verordnungen von jeher aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit, ohne alle ständische Concurrenz erlassen haben, wovon die Verordnungen vom 12ten Mai 1774, 30sten Mai 1737, 19ten Juni 1748, 20sten Juni 1763 und 1sten November 1774, Beweise liefern. Getreue Stände werden sich zu bescheiden wissen, daß es vermöge der landständischen Verfassungs-Urkunde §. 5. ihres Beiraths nur da bedürfe, wo solcher bereits vor dem Jahre 1805 verfassungsmäßig hergebracht war. Die auf Unsern Befehl durch die Bekanntmachungen vom 14ten Juli 1840 und vom 6ten September 1842 dem Jagd-Schutz-Personal über den Gebrauch ihrer Schußwaffen gegen Wilddiebe ertheilte Instruction steht mit den Bestimmungen im Einklange, welche im Königreiche Preußen, so wie auch im Königreiche Hannover, in dieser Hinsicht erlassen worden sind. Wir können daher die dagegen vorgebrachte Erinnerung weder in formeller noch in materieller Hinsicht als irgend begründet anerkennen und erklären, daß es bei den ergangenen Verfügungen lediglich sein Bewenden behalte.

14) Das Bedürfniß einer besondern Staatsbehörde für die Entscheidung von Competenz-Conflicten ist bislang nicht empfunden. Die Constituirung einer solchen Behörde unterliegt in einem kleinen Lande mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken, weshalb Wir Uns wenigstens noch zur Zeit nicht bewogen finden können, auf den desfallsigen Antrag einzugehen.

15) Die Wrasemeistereien werden im hiesigen Lande, mit geringen Ausnahmen, nach Art der Lehen behandelt und entrichten die Inhaber davon gewisse, seit Alters hergebrachte mäßige Abgaben. Ihre wohlerworbenen Rechte werden ihnen nicht anders als gegen Ent-

schädigung entzogen werden können. Eine Abänderung der seit Jahrhunderten bestehenden Einrichtung erscheint wenigstens nicht dringend und bleibt, bei den vielen andern vorliegenden Arbeiten, vorerst ausgesetzt.

16) Die Besteuerung der Gewerbe steht mit der gegenwärtigen Steuerverfassung des Landes in enger Beziehung. Da eine Reform der letztern beantragt worden, so wird bei dieser Veranlassung auch die Abtretung des Concessions-Regals, so wie die Unsrer Cammer dafür zu gewährende Entschädigung, zur Sprache kommen. Uebrigens unterliegt der Gewerbebetrieb bei der jetzigen Einrichtung keinerlei Hemmungen, wird vielmehr sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, thunlichst erleichtert und befördert. Eine Abänderung erscheint daher nicht so durchaus dringend und bleibt zweckmäßig ausgesetzt, bis über die beantragte Trennung des Staats- und Domanial-Haushalts entschieden seyn wird.

17) Die Bekanntmachung der wichtigern Polizei-Verfügungen der Behörden, insbesondere der Magistrate, durch das Regierungsblatt, können Wir, da letzteres ein Landes- und kein Local-Blatt ist, nicht unbedingt für nöthig oder zweckmäßig erachten, da in einzelnen Fällen der besondere Abdruck und die Vertheilung solcher Verfügungen an die Bürger dem Zwecke mehr entsprechen kann; es muß daher die eine oder andere Art der Bekanntmachung dem Ermessen der Behörden überlassen bleiben.

18) Wir theilen nicht die Ansicht getreuer Stände, daß die Pferdezucht im hiesigen Lande im Rückschreiten begriffen sey; Wir werden aber, wie dieses schon bisher von Uns geschehen, auch ferner diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft Unsre besondere Fürsorge widmen.

19) Die rücksichtlich des Salzes Uns vorgetragenen Wünsche und Beschwerden wollen Wir näher erwägen lassen und für die Befriedigung jener, so wie für die Abstellung dieser, thunlichst Sorge tragen lassen.

20) Das Gesuch Unsrer Unterthanen des Amts Varenholz, Vogtei Hohenhausen, wegen Verlegung des Amtssitzes, werden Wir nochmals prüfen und Uns die Gründe vorlegen lassen, welche für und gegen die Gewährung desselben sprechen, um danach Unsre weitere Entschließung fassen zu können.

21) Wir werden, dem Antrage getreuer Stände gemäß, verfügen, daß der Landtags-Abschied durch das Regierungsblatt publicirt werde. Die Vertheilung der Zusammenstellung der Landtags-Verhandlungen mit dem Regierungsblatte halten Wir für unnöthig, da für die Bekanntmachung derselben anderweit genügend gesorgt wird.

22) In Betreff des in Anspruch genommenen Voti negativi bei der Gesetzgebung, so wie

23) in Betreff der Lippstädter Casse, verweisen Wir auf die deshalb heute erlassenen besondern Resolutionen.

Womit Wir denn den getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen geneigt bleiben.

Gegeben in der Residenz Detmold, den 15ten Februar 1843.

(L. S.) Leopold F. z. L.

W. A. Eschenburg.

T. Kellner.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Auf die weitere Erklärung getreuer Stände vom 18ten v. M. das in Anspruch genommene Votum negativum bei der Gesetzgebung betreffend, eröffnen Wir:

Die vorgedachte Erklärung veranlaßt Uns zunächst zu der Bemerkung, daß die Lippische landständische Verfassung auf historischem Boden wurzelt und sich dadurch wesentlich von den nach abstracten Theorien gebildeten modernen Constitutionen unterscheidet. Wir können daher keinen Schluß von der Hessischen und von andern ähnlichen Constitutionen auf die Lippische landständische Verfassung gelten lassen. Der §. 5 der Verfassungs-Urkunde sichert den Ständen dasjenige Maaß von Rechten zu, welches ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden. Es entsteht daher bloß die Frage, ob das vermeintliche Votum negativum darunter begriffen gewesen sey oder nicht? Daß diese Frage verneint werden müsse, ist aus der ältern Praxis, mit Verweisung auf die Sammlung der Landes-Verordnungen, überzeugend nachgewiesen. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts haben Unsere in Gott ruhenden Vorfahren bei einer Reihe der wichtigsten Landesgesetze überall nicht für nöthig erachtet, die Stände zu Rathe zu ziehen. Erst seit jener Zeit ist es Sitte geworden, die zu erlassenden Gesetze auf den Landtagen zur Begutachtung vorzulegen. Wenn getreue Stände die Ansicht äußern, als wenn ihr bloßer Beirath auch zugleich eine Nöthigung auferlege; so theilen Wir dieselbe nicht und haben Unsere Vorfahren an der Regierung, so oft eine solche Prätension auftauchte, dieselbe entschieden zurückgewiesen, wie namentlich in den Jahren 1786 und 1800 geschehen ist. Wir sind fest entschlossen, hierin dem Beispiele Unserer Vorfahren folgend, die durch göttlichen Rathschluß auf Uns überkommenen Landesherrlichen Rechte ungeschmälert zu bewahren. Zugleich müssen Wir getreue Stände erinnern, sich nicht der Täuschung hinzugeben, als wenn sie allein oder auch nur vorzugsweise zur Fürsorge für die Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen berufen seyen. Wir fühlen Uns dazu in einem noch weit höheren Maaße ebensowol berechtigt als verpflichtet. Wir haben 18 Jahre hindurch ohne alle ständische Mitwirkung die Regierung Unsers Landes zum wahren Wohl Unserer geliebten Unterthanen geführt, wie Wir es vor Gott und Menschen verantworten können. Mit Freuden haben Wir Uns entschlossen, nach einer 30jährigen Unterbrechung die alte Verfassung mit einer zeitgemäßen Erweiterung der Repräsentation wieder herzustellen und die Stände des Landes um Unsere Person zu versammeln, in der Hoffnung, daß sie mit Uns vereint sich die Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt angelegen seyn lassen würden. So oft ihr Bestreben hierauf gerichtet ist, werden sie stets bei Uns das willigste Gehör finden. Wir werden es aber nicht dulden, daß sie, aus ihrem Wirkungskreise heraustretend, sich Eingriffe in die Rechtssphäre ihres Landesherrn erlauben.

Detmold, den 15ten Februar 1843.

Leopold F. z. L.

W. A. Eschenburg.

T. Kellner.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Auf die abermalige Vorstellung getreuer Stände vom 29sten v. M., die Lippstädter Casse betreffend, ergehet zur Resolution:

Wir hätten nicht erwartet, daß, nachdem Wir das Verhältniß der durch unabwendbare Zeitereignisse von dem übrigen Lande getrennten Stadt Lippstadt in dem Landtags-Abschiede vom 30sten December 1840 klar dargelegt hatten, getreue Stände noch einmal auf eine Prätension zurückkommen würden, welche auf die sehr auffällige Behauptung hinausläuft, daß nicht Uns und Unserm Fürstlichen Hause, sondern dem Lande das Condominium über die Stadt Lippstadt zustehe. Wir wiederholen, daß diese Stadt staatsrechtlich aus aller Beziehung zu dem Fürstenthume Lippe getreten ist, daß den Lippischen Landständen hinsichtlich derselben sowenig irgend ein Recht zusteht, als ihnen irgend eine Pflicht obliegt. Es behält daher bei der am vorigen Landtage von Uns ertheilten Resolution ein für alle Mal sein Bewenden und erwarten Wir, mit einer Angelegenheit, welche gänzlich außer dem ständischen Wirkungskreise liegt, nicht weiter behelligt zu werden.

Detmold, den 15ten Februar 1843.

Leopold F. z. L.

W. A. Eschenburg.

T. Kellner.